



Bericht

der Landesregierung

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der
Landesregierung Schleswig-Holstein – Sachstand und Weiterentwicklung
des Landesaktionsplanes**

Drucksache 19/2071

Federführend ist der Ministerpräsident

Inhalt

1. Anlass	3
2. Rechtliche Ausgangslage	5
3. Entstehungs- und Umsetzungsprozess	8
4. Stand der Umsetzung	11
4.1. Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung	12
4.2. Handlungsfeld 2: Bildung	13
4.3. Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung	14
4.4. Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen	15
4.5. Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit	16
4.6. Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege	17
4.7. Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte	18
4.8. Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung	18
4.9. Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit	20
4.10. Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information	20
4.11. Zusammenfassung der Handlungsfelder	21
4.12. Handlungsfelder 1 bis 10 im Vergleich	22
5. Externe Evaluation	23
6. Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der UN-BRK in der Landesregierung ...	26
7. Konzept der Landesregierung zur Weiterentwicklung	27
7.1. Erste Stufe des Aufstellungsprozesses	28
7.2. Zweite Stufe des Aufstellungsprozesses	29
7.3. Entwicklung einer dynamischen LAP-Online-Datenbank UN-BRK	29
8. Staatenprüfungsverfahren Deutschlands	30
9. Ausblick	31

Anlage 1: Bericht über das Umsetzungscontrolling der 215 Maßnahmen des Landesaktionsplanes 1.0 (LAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 30.11.2019 (barrierefreies Dokument)

Anlage 2: Prognos AG Abschlussbericht Evaluation des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (barrierefreies Dokument)

Anlage 3: Überprüfung des Aktions-Plans zur UN-Behinderten-Rechts-Konvention im Bundes-Land Schleswig-Holstein - Eine Zusammenfassung in Leichter Sprache

1. Anlass

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 18.03.2020 (Drs. 19/2071) beschlossen, die Landesregierung möge in der Juni-Tagung schriftlich über den Umsetzungsstand des ersten Landesaktionsplans aus dem Jahr 2017 (LAP 1.0) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), über die Ergebnisse der externen Evaluation des Landesaktionsplanes, zu bestehenden Arbeitsstrukturen und zu geplanten Fortschreibungsprozessen des Landesaktionsplanes berichten.

Der Bericht soll Auskunft geben, welche Handlungsempfehlungen sich aus der externen Evaluation des LAP 1.0 ergeben, wie Partizipationsprozesse gestaltet wurden und ob eine Rückbindung an die UN-BRK stattgefunden hat. Die Landesregierung soll außerdem in ihrer Berichterstattung erläutern, wie die Arbeitsstrukturen innerhalb der Landesregierung für den Umsetzungs- und Fortschreibungsprozess derzeit aussehen und wie die Konzeption einschließlich der Partizipation für die Weiterentwicklung des bestehenden Landesaktionsplans bis zum Jahr 2022 ausgestaltet wird.

Mit der Vorlage dieses Berichts kommt die Landesregierung dem o.g. Beschluss nach.

Mit diesem Bericht unterrichtet die Landesregierung den Landtag über den Stand der Umsetzung der 215 Maßnahmen aus dem LAP 1.0 mit dem Stichtag zum 30.11.2019 und stellt damit die Ergebnisse der Prüfung der Umsetzung dar. Der Bericht beinhaltet eine umfangreiche Übersicht als barrierefreier Fließtext über den Stand der Umsetzung aller 215 Maßnahmen der Ressorts und der Staatskanzlei, die sich über die zehn Handlungsfelder des LAP 1.0 verteilen und damit die Themen und Artikel der UN-BRK abdecken (siehe Anlage 1).

Im Jahr 2019 wurde parallel zum Umsetzungscontrolling der Landesregierung eine externe und unabhängige Evaluationsstudie durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben, die eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption und zum Entwicklungs- sowie Umsetzungsprozess des LAP 1.0 beinhaltet. Der Abschlussbericht der externen Evaluation vom 30.11.2019 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt (siehe auch Gliederungspunkt 5.). Eine Zusammenfassung der Evaluationsstudie in Leichter Sprache ist als Anlage 3 beigefügt.

Damit werden die Entwicklung und der Umsetzungsstand der 215 Maßnahmen seit der Veröffentlichung des LAP 1.0 im Januar 2017 transparent und nachvollziehbar für die Zivilgesellschaft dargestellt.

Zudem beschreibt dieser Bericht den Stand des zweiten Staatenprüfungsverfahrens des UN-Fachausschusses, die Arbeitsstrukturen innerhalb der Landesregierung für den Umsetzungs- und Fortschreibungsprozess, die Konzeption einschließlich der Partizipationsprozesse für Menschen mit Behinderungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Landesaktionsplanes bis zum Jahr 2022 und schließt mit einem Ausblick.

Einleitend sei auf die folgenden Aspekte hingewiesen:

1) Aufgrund der Komplexität und Fülle der Maßnahmen in der Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, die auch Bezug auf die UN-BRK nehmen, ist eine Darlegung der zahlreichen Aktivitäten in allen Einzelheiten im LAP 1.0 nicht möglich, aber auch nicht angezeigt. Ohnehin können Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK dies nicht leisten. Es ist rechtlich nicht notwendig, vor allem aber nicht zielführend, alle Themenbereiche bzw. Artikel der UN-BRK in einem menschenrechtlichen Aktionsplan ausführlich zu behandeln. Eine abschließende Aufzählung ist auch deshalb nicht möglich, weil Inklusion¹ alle Gesellschaftsmitglieder unmittelbar anspricht und ihr Interesse an gesellschaftlichem Engagement weckt. Veränderungen in der Kultur des Miteinanders sind für den Erfolg wesentlich und auch bereits deutlich seit Jahren in Schleswig-Holstein wahrnehmbar (z.B. im Bereich des Ehrenamtes), gleichwohl aber nicht quantifizierbar.

¹ Der Begriff „Inklusion“ stammt vom lateinischen Wort „inclusio“ ab und bedeutet allgemein „Einschließung, Einbeziehung“. Es gibt aber keine einheitliche Definition von „Inklusion“, auch in der UN-BRK bleibt der Begriff insgesamt unbestimmt. Seine inhaltliche Bestimmung vollzieht sich im Zusammenhang eines offenen Interpretationsprozesses. Der deutliche Unterschied zwischen dem Begriff der „Integration“ und dem der „Inklusion“ besteht darin, dass Integration von einer gegebenen Gesellschaft ausgeht, in die integriert werden kann und soll, Inklusion aber erfordert, dass gesellschaftliche Verhältnisse für Menschen verändert werden müssen.

2) Es ist bei der Interpretation all jener Aktivitäten, die die Politik für Menschen mit Behinderungen bestimmen, zu beachten, dass einzelne Gesetzesvorhaben², Maßnahmen³, Projekte oder Aktivitäten nicht losgelöst vom Gesamtzusammenhang der auf Inklusion zielenden Politik der Landesregierung bewertet werden können. Es sind vielmehr viele Maßnahmen miteinander „verzahnt“, wodurch ihre Wirksamkeit insgesamt erhöht und langfristig gesichert wird. Die enge Verflechtung ist sowohl innerhalb einzelner Politikfelder festzustellen, als auch über Maßnahmen, die Handlungsfeld übergreifend wirken.

2. Rechtliche Ausgangslage

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)⁴ ist seit dem 26.03.2009 in Deutschland rechtsverbindlich mit dem Rang eines Bundesgesetzes. Die Verabschiedung der UN-BRK durch die UN-Generalversammlung leitete eine neue Ära in der Behindertenpolitik ein. Traditionelle Konzepte der Fürsorge wurden zumindest normativ abgelöst. Gemäß Art. 4 Abs. 5 UN-BRK gelten die Bestimmungen der UN-Konvention ohne Einschränkungen oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates. Damit werden keine neuen, unmittelbar anzuwendenden Regeln normiert, sondern nur bereits bestehende Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen erläutert, ohne dass Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen formuliert werden. Die Umsetzung der UN-BRK im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder und damit die Verantwortung aller Ressorts und der Staatskanzlei betrifft.

² So wird derzeit beispielsweise das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) umfassend novelliert. Neben der Weiterentwicklung des LBGG ist es zudem erforderlich, verschiedene Fachgesetze und Rechtsverordnungen anzupassen.

³ Beispielsweise der Fonds für Barrierefreiheit (siehe Gliederungspunkt 3., letzter Absatz).

⁴ Mexiko hat im Jahre 2001 die Resolution zur Erarbeitung einer UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die UN-Generalversammlung eingebracht. Die Konvention wurde am 13.12.2006 verabschiedet. Deutschland hat die UN-BRK am 30.03.2007 unterzeichnet. Mit der Ratifizierung von Ecuador als zwanzigstes Land konnte die UN-BRK am 03.05.2008 in Kraft treten. Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit einem förmlichen Gesetz gem. Art. 59 Abs. 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Die Bundesländer haben zugestimmt. Am 31.12.2008 wurde in Deutschland das erforderliche Zustimmungsgesetz verkündet. Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde Deutschland, die zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit führte, erfolgte am 24.02.2009. Gemäß Art. 45 Abs. 1 UN-BRK ist die Konvention in Deutschland 30 Tage später, also am 26.03.2009, in Kraft getreten. Bund und Länder sind deshalb gleichermaßen in der Verantwortung, die UN-BRK zu verwirklichen und das deutsche Recht im Lichte der Konvention weiterzuentwickeln.

Die UN-Konvention stellt ein umfassendes Werk dar, welches alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erfasst und die von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten Menschenrechte aus der Sicht der Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ausgangspunkt der Forderungen der UN-BRK sind gesellschaftliche Barrieren. Behinderung wird nicht als persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren verstanden. Die UN-BRK entfaltet mithin ihre Wirkung auf einer gesellschaftlichen und einer persönlichen Ebene. Auf der individuellen Ebene überwindet die UN-BRK den defizitorientierten Ansatz von Behinderung hin zu einem an Vielfalt und Stärken orientierten Ansatz, der als Bereicherung einer Gesellschaft aufgefasst wird. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll die strukturelle Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen verhindert und somit das Recht auf gesellschaftliche Einbeziehung gestärkt werden, indem die gesellschaftlichen Strukturen u.a. der realen Vielfalt menschlicher Lebenslagen von vornherein besser gerecht werden. Der Vorteil liegt auf der Hand: Mit der inklusiven Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens können Menschen mit Behinderungen ihre Fähigkeiten weiterentwickeln; für die Gesellschaft kommen neue Ideen, andere Sichtweisen, vielfältige Talente und zusätzliches Engagement hinzu.

Zusammenfassend betreffen die Vertragsstaaten der UN-BRK drei Pflichten:

1. Die Achtungsverpflichtungen („obligations to respect“) verlangen von den Vertragsstaaten, den Einzelnen nicht (direkt oder indirekt) an der Ausübung seiner Menschenrechte zu hindern.⁵
2. Die Schutzverpflichtungen („obligations to protect“) bestehen in der staatlichen Verpflichtung, den Einzelnen gegen Eingriffe in seine menschenrechtlichen Positionen durch Dritte (Privatpersonen) zu schützen.⁶
3. Die Leistungsverpflichtungen („obligations to fulfill“) gehen über die Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz von Menschenrechten hinaus: Sie verlan-

⁵ Nach Art. 30 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Die staatlichen Organe haben damit die Verpflichtung, das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben (z.B. am staatlichen Fernsehen) zu achten und alle Handlungen zu unterlassen, die dieses Recht beeinträchtigen.

⁶ Nach Art. 16 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen (z.B. Gewalt durch Übergriffe in privat betriebenen Heimen).

gen, dass der Staat insbesondere rechtliche, finanzielle, institutionelle und verfahrensmäßige Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, damit die Berechtigten ihre Menschenrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.⁷

Die Vertragsstaaten haben bei der Umsetzung der drei Verpflichtungen einen völkerrechtlich anerkannten Ermessensspielraum, was aber nicht bedeutet, dass sie zu Passivität und vermeidbaren Verzögerungen berechtigt sind. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die in Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) geregelte Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstaaten haben über Rechte und auch Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen öffentlich aufzuklären, um Vorurteile abzubauen, Unwissenheit entgegenzutreten und eine positive Einstellung der Gesellschaft zu bewirken.

Das Verständnis von Behinderung ist nach der UN-BRK im Ansatz sehr weit. Angesichts der sich stets im Wandel befindlichen Gesellschaft, der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen und den Schwierigkeiten, Behinderungen voll umfassend in einer Definition zu fassen, verzichtet die Konvention auf eine abschließende Bestimmung und fasst Behinderung als dynamisches und offenes Konzept auf. Die UN-BRK erklärt im ersten ihrer fünfzig Artikel: *„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“* Die allgemeinen Grundsätze sind in Art. 3 UN-BRK geregelt: Anerkennung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, inklusive soziale Teilhabe, Barrierefreiheit, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Achtung der Rechte der Kinder, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz der menschlichen Vielfalt.

Entsprechend weit sind auch in der Konvention die gesellschaftlichen und politischen Felder aufgeführt, um deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung es geht: Dies betrifft unter anderem die volle und barrierefreie Teilhabe an allen Lebensbereichen, d.h. die

⁷ In Art. 8 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Die Erfüllung von Leistungsverpflichtungen ist von der ökonomischen Zumutbarkeit abhängig. Allerdings wird man bei reichen Industrienationen einen höheren Standard anlegen müssen als z.B. bei Entwicklungsländern.

öffentliche Verkehrs- und Infrastruktur, die Schulen und die öffentlichen Einrichtungen und Dienste (Art. 9 UN-BRK), die uneingeschränkt gleichberechtigte Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als Rechtssubjekte (Art. 12 UN-BRK), die persönliche Freiheit und Sicherheit sowie die Freiheit von Gewalt (Art. 14 - 16 UN-BRK), den Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 UN-BRK), das Recht auf Freizügigkeit (Art. 18 UN-BRK), die freie Wahl des Aufenthaltsortes und der Art der Wohnform (Art. 19 UN-BRK), das Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK), das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, das Recht auf Arbeit (Art. 25, 27 UN-BRK) und das Recht auf Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben (Art. 29, 30 UN-BRK). Im Schlussteil des völkerrechtlichen Vertrages wird ausdrücklich fixiert, dass die Staaten sich gemäß Art. 33 UN-BRK verpflichten, die innerstaatliche Durchführung der UN-BRK zu koordinieren und zu überwachen.⁸

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland demnach verpflichtet, erstens „nach und nach“, also zunehmend, und unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Maßnahmen zur Teilhabe am kulturellen Leben) und zweitens ausdrücklich sofortige Maßnahmen (z.B. zur Bewusstseinsbildung und Nichtdiskriminierung) zu ergreifen (Art. 4 Abs. 2 UN-BRK).

3. Entstehungs- und Umsetzungsprozess

Mit dem Beschluss vom 22.11.2013 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung aufgefordert, einen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und so die Umsetzung der UN-BRK voranzubringen (Drs. 18/1308). Ziel des Aktionsplans sollte es sein, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen politischen Handelns zu begreifen und im Sinne einer dauerhaft zu erfüllenden Verpflichtung zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass Aktionspläne ein wirksames Instrument sind, um die Umsetzung der UN-BRK zielgerichtet, partizipativ, transparent und koordiniert voranzutreiben und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Ak-

⁸ Die UN-BRK besteht zudem noch aus dem Fakultativprotokoll, das besondere Verfahrensarten enthält (z.B. die Prüfung von Mitteilungen von Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der UN-BRK zu sein).

tionspläne müssen die konkreten Maßnahmen der Landesregierung beschreiben, Verantwortlichkeiten festlegen, Meilensteine definieren und Ergebnisse – falls möglich – messen.

Im Januar 2017 hat die Landesregierung den ersten Landesaktionsplan (LAP 1.0) zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht. Inhaltlich umfasst er die folgenden Handlungsfelder, welche die wesentlichen Inhalte der UN-BRK repräsentieren und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK bieten:

- Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung
- Handlungsfeld 2: Bildung
- Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung
- Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
- Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit
- Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege
- Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung
- Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit
- Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information.

Um eine rege Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Erstellung des Landesaktionsplanes zu fördern, hat sich die damalige Landesregierung für einen partizipativen Erstellungsprozess entschieden. Im ersten Schritt haben die einzelnen Ressorts und die Staatskanzlei die Auswirkungen der UN-BRK und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf geprüft und einen eigenen Ressortplan erstellt. Anschließend erfolgte die Zusammenführung der einzelnen Ressortpläne zu einem Entwurf eines Aktionsplanes der Landesregierung. Im zweiten Schritt wurde dieser Entwurf der Zivilgesellschaft vorgestellt, diskutiert und zu einem Landesaktionsplan weiterentwickelt. In Husum, Itzehoe, Mölln, Rendsburg und Lübeck gab es mehrere Dialogforen, an denen fast 500 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben. Darüber hinaus sind zahlreiche schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Landesaktionsplanes eingegangen, die von den Ressorts und der Staatskanzlei geprüft wurden.

Somit entspricht der LAP 1.0 aus dem Jahr 2017 grundsätzlich den Anforderungen an Aktionspläne zur Umsetzung von Menschenrechtsübereinkommen: Er wurde partizipativ erarbeitet, benennt Handlungsfelder, die die UN-BRK weitgehend abdecken, enthält dazu Bestandsaufnahmen sowie zukunftsorientierte Handlungskonzepte und nennt Ziele und Maßnahmen. Die laufende und zukünftige Umsetzung der Maßnahmen des LAP 1.0 verantworten alle Ressorts und die Staatskanzlei für den eigenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich; dieser Prozess erfolgt unabhängig von der Aufstellung des neuen Landesaktionsplanes ab dem Jahre 2020 (siehe Gliederungspunkt 7.).

Der Focal Point nach Art. 33 Abs. 1 UN-BRK (staatliche Anlaufstelle)⁹ wurde nach der Landtagswahl 2017 vom Sozialministerium in die Staatskanzlei verlagert. Somit ist die Landesregierung einem zentralen Anliegen der Verbände, insbesondere des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Professor Hase, nachgekommen und hat die Gesamtkoordinierung der Umsetzung der UN-BRK in der Staatskanzlei verortet. Ministerpräsident Daniel Günther hat das Thema am 24.01.2018 im Landtag zu einem Schwerpunktthema in der Staatskanzlei erklärt.

Außerdem nimmt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Umsetzung des LAP 1.0 die Aufgabe des in Art. 33 Abs. 2 UN-BRK geforderten „unabhängigen Mechanismus“ (Monitoring-Stelle) wahr. Somit wird der Landesaktionsplan als ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der UN-BRK der Landesregierung, der einen dauerhaften und dynamischen Umsetzungsprozess sichern soll, einer beständigen Prüfung unterzogen.

Im Jahr 2018 wurde als Umsetzungsinstrument der UN-BRK der Fonds für Barrierefreiheit mit einem Finanzvolumen von insgesamt 10 Mio. € bis 2022 eingerichtet und als weitere Aufgabe dem Focal Point (Referat StK 26) zugewiesen. Der Fonds für Barrierefreiheit soll insbesondere inklusive Vorhaben, die modellhaften Anschlagcharakter haben und auf vollständige Nutzungsketten ebenso wie auf Nachhaltigkeit abzielen,

⁹ Zu den Aufgaben gehören u.a. die Koordinierung der Aktivitäten der Ministerien und der Staatskanzlei, die Durchführung von bewusstseinsbildenden und übergreifenden Maßnahmen, die Aufstellung eines Aktionsplanes und die Beantwortung von Eingaben der Bürgerinnen und Bürger zur Umsetzung der UN-BRK. Zudem ist der Focal Point die Verbindungsstelle zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Focal Point des Bundes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

fördern. Dies wird bei den Förderkriterien entsprechend berücksichtigt. Die Förderrichtlinie zum Fonds für Barrierefreiheit folgt bei der Definition von Barrieren den verbindlichen Vorgaben der UN-BRK. Die Barrieren werden somit in einem weiteren Sinne verstanden, als dies gemeinhin üblich ist – nämlich nicht nur als Hindernisse in der „gegenständlichen“ Umwelt, sondern als solche in einer wesentlich weiter verstandenen Umwelt (z.B. in der Umwelt der Denk- und Verhaltensweisen) –, was den Anforderungen aus Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) nachkommt. Mit dem Stand zum 01.06.2020 wurden in bislang zwei Förderperioden insgesamt über 150 Förderanträge in der Staatskanzlei registriert. Die Bescheide für die im Rahmen der zweiten Förderperiode gestellten Anträge werden voraussichtlich im August 2020 versandt. Die dritte Förderperiode ist für 2021 vorgesehen.

4. Stand der Umsetzung

Die umfangreiche Übersicht der insgesamt 215 Maßnahmen mit Stand 30.11.2019 (siehe Anlage 1) basiert auf dem Teil III des LAP 1.0 (Handlungsfelder), wo einzelne Maßnahmen den konkreten Handlungsfeldern zugeordnet sind, um die gesamte Bandbreite der UN-BRK abzudecken. Dessen Struktur „Lfd. Nr., Maßnahme (inkl. Beschreibung), Zeitrahmen / Zeitplan, Zuständigkeit“ wurde im Rahmen des Umsetzungscontrollings um zwei weitere Rubriken ergänzt: 1) „Aktueller Stand“ mit einer Zuordnung „abgeschlossene Maßnahmen, fortlaufend umgesetzte Maßnahmen, in Teilen realisierte Maßnahmen, noch nicht begonnene Maßnahmen, nicht umgesetzte Maßnahmen“ und 2) „Erläuterungen“. Diese Gestaltung ermöglicht es, den Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahmen schnell und gezielt auf einen Blick zu erfassen.

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich jedoch um eine zeitlich begrenzte Momentaufnahme, die einen Ausschnitt aus einem auf Dauer angelegten Prozess der Inklusion und Umsetzung der UN-BRK darstellt. Dennoch wird aus der Darstellung der Anlage 1 im Fließtext deutlich, dass die Umsetzung vieler Maßnahmen positiv verläuft und die Umsetzungsprozesse sich an den Anforderungen der UN-BRK orientieren. In einzelnen Bereichen ist aber auch ein Nachsteuerungsbedarf zu beobachten.

In den folgenden Unterabschnitten dieses Berichtes (siehe Gliederungspunkt 4.1. bis 4.10.) folgt eine Zusammenfassung des jeweiligen Umsetzungsstandes der einzelnen

Handlungsfelder des LAP 1.0 für den Berichtszeitraum 2017-2019, welche an die Anlage 1 geknüpft ist. Im Unterabschnitt 4.11. wird der Umsetzungsstand aller Maßnahmen der zehn Handlungsfelder dargestellt. Eine vergleichende Bewertung der Handlungsfelder erfolgt im Gliederungspunkt 4.12.

Bei der Bewertung des Umsetzungsstandes ist jedoch die Heterogenität hinsichtlich der inhaltlichen Breite und der Art der konkreten Maßnahmen des LAP 1.0 zu berücksichtigen.

4.1. Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Die Landesregierung hat bei der Erstellung des LAP 1.0 ganz bewusst das Thema Bewusstseinsbildung als erstes Handlungsfeld gewählt. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sind gemäß Art. 8 UN-BRK sofort umzusetzen, da es hier keinen sogenannten Progressionsvorbehalt¹⁰ gibt.

Das Handlungsfeld 1 „Bewusstseinsbildung“ umfasst die folgenden fünf Bereiche: ‚*Gesetzesreform*‘, ‚*Landesverwaltung*‘, ‚*Schule und Ausbildung*‘, ‚*Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz*‘ und ‚*Weitere Maßnahmen*‘ und bietet insgesamt 18 Maßnahmen, die sich auf Art. 8 UN-BRK beziehen. Die geplanten Aktivitäten richten sich sowohl an die Beschäftigten und Nachwuchskräfte des Landes als auch an die Bürgerinnen und Bürger und sollen dazu beitragen, den Paradigmenwechsel von der klassischen Integrationspolitik zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftlichen bzw. systemischen Ansatz in allen Lebensbereichen in der Zuständigkeit der Landesregierung voranzutreiben. Art. 8 UN-BRK nennt als Ziel die Bewusstseinserschärfung, also die fortschreitende Sensibilisierung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung der Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde. Ein Ziel ist, die sogenannten „Barrieren in den Köpfen der Menschen“ abzubauen. Damit macht der Artikel auf grundlegende Faktoren aufmerksam, die ur-

¹⁰ Der Progressionsvorbehalt bedeutet, dass die vom Staat zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte nicht in kurzer Zeit ergriffen werden müssen, sondern diese Maßnahmen erst „nach und nach“ zur Verwirklichung dieser Menschenrechte zu treffen sind. Keinesfalls darf dies aber als „Schlupfloch“ für leistungsunwillige Staaten zum Hinauszögern von Verpflichtungen zur Verwirklichung der Rechte missbraucht werden.

sächlich für Entstehung, Aufrechterhaltung und Ausmaß behinderungsbasierter Diskriminierung sind und damit entscheidenden Einfluss darauf haben, inwieweit der in Art. 1 UN-BRK genannte Konventionszweck erreicht werden kann.

Der Großteil der Maßnahmen, d.h. 13 Maßnahmen (72%) des Handlungsfeldes 1 wurden und werden fortlaufend umgesetzt. Die Umsetzung vier weiterer Maßnahmen (22%) wurde in Teilen realisiert. Lediglich eine Maßnahme (6%) wurde bzw. wird aus dem Handlungsfeld 1 nicht umgesetzt.

4.2. Handlungsfeld 2: Bildung

Im Handlungsfeld 2 „Bildung“ wurden vier Bereiche betrachtet: ‚*Vorschulische Bildung*‘, ‚*Schulische Bildung*‘, ‚*Hochschulbildung*‘ und ‚*Weitere Lernorte und Lebenslanges Lernen*‘. 43 Maßnahmen, die sich vor allem auf die Vorgaben von Art. 7 und Art. 24 UN-BRK gründen, sollen zur Förderung eines inklusiven Bildungssystems beitragen. Gemeinsames Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen soll möglichst früh beginnen und sich lebenslang fortsetzen. Kinder mit und ohne Behinderungen sollen ganz selbstverständlich miteinander aufwachsen und gemeinsam in die Kita und zur Schule gehen. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Kinder als eine Bereicherung für alle verstanden. Art. 24 UN-BRK konkretisiert das Menschenrecht auf Bildung mit Blick auf die besondere Situation und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und verlangt die Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems als Präzisierung von Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit bei der Realisierung des Rechts auf Bildung.

Art. 7 UN-BRK fußt auf Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989. Bereits dieses völkerrechtliche Dokument erkennt an, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen. In einem besonderen Maße gilt dies für Kinder mit Behinderungen. Die große Bedeutung, die die UN-BRK Kindern und insbesondere Mädchen mit Behinderungen (siehe auch Art. 6 UN-BRK) beimisst, ist nicht nur an der Existenz eines eigenen Artikels für diese Thematik abzulesen. Vielmehr ist an weiteren Stellen die gesonderte Erwähnung von Kindern mit Behinderungen feststellbar (vgl. Präambel UN-BRK Buchstabe r), Art. 3 Buchstabe h), Art. 4 Abs. 3 UN-BRK). Danach gehört die Achtung

vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen zu den Grundsätzen der UN-BRK.

Mehr als die Hälfte der 43 Maßnahmen des Handlungsfeldes 2 bzw. 26 Maßnahmen (61%) wurden und werden fortlaufend umgesetzt. Die Umsetzung weiterer zehn Maßnahmen (23%) ist abgeschlossen. Vier Maßnahmen (9%) wurden in Teilen realisiert und drei Maßnahmen (7%) wurden bzw. werden nicht umgesetzt.

4.3. Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung

Das Handlungsfeld 3 „Arbeit und Beschäftigung“ bezieht sich insbesondere auf Art. 27 und Art. 28 UN-BRK und beinhaltet 33 Maßnahmen. Zum einen spiegeln diese Maßnahmen das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen in allen Arbeitsangelegenheiten, und zwar von der Bewerbung bis zum beruflichen Aufstieg, ebenso wie die Gewährleistung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz wider. Zum anderen zählen zu den Maßnahmen auch die Förderung von beruflicher Beratung, Stellenvermittlung, Selbständigkeit, berufliche Rehabilitation sowie Sammeln von Arbeitserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Soziale Zugehörigkeit und Anerkennung werden wesentlich über die Teilhabe am Arbeitsleben vermittelt. Menschen mit Behinderungen sind einem besonderen Risiko ausgesetzt, vom Arbeitsleben ausgeschlossen zu werden. Zu den wichtigsten Zielen der UN-BRK gehört es deshalb, die Ausgrenzung zu beseitigen und den prinzipiellen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Vertragsstaaten trifft dabei die Rechtspflicht, Rechtsordnung und Rechtswirklichkeiten auf die Vereinbarkeit mit der Leitidee „So wenig Sonderarbeitswelten wie möglich“ kritisch zu überprüfen. Besonders schwierig ist es für junge Menschen mit Behinderungen, den Einstieg in die Arbeitswelt zu finden und sich später entsprechend ihrer Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Das gilt auch für den öffentlichen Bereich, der hier in einer besonderen Verantwortung ist. Art. 27 UN-BRK gehört zu den umfangreichsten Artikeln der Konvention.

Darüber hinaus verbergen sich hinter dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz nach Art. 28 UN-BRK ebenfalls Maßnahmen, die die

Versorgung mit Beratung, Assistenzen, Pflege, Zugang zu Programmen der Armutsbekämpfung, zu sozialem Wohnraum und zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung gewährleisten. Art. 28 UN-BRK macht deutlich, dass sich der persönliche Anwendungsbereich der Norm nicht nur unmittelbar auf Menschen mit Behinderungen bezieht, sondern sich auch auf deren Familien erstreckt. Neben der bloßen Absicherung des bereits erreichten Lebensstandards werden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, einen Anspruch auf stetige Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen. Solche Verbesserungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich in der Regel aus der Erzielung von Erwerbseinkommen, so dass hier eine enge Verbindung zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung aus Art. 27 UN-BRK besteht. Demnach ist das Handlungsfeld 3 in folgende vier thematische Bereiche unterteilt: ‚Programme und Förderungen‘, ‚Recht‘, ‚Menschen mit Behinderungen im Landesdienst‘ und ‚Weitere Maßnahmen‘.

Von den insgesamt 33 Maßnahmen im Handlungsfeld 3 sind bereits sechs Maßnahmen (18%) abgeschlossen, 24 (73%) werden fortlaufend umgesetzt und drei Maßnahmen (9%) wurden in Teilen realisiert.

4.4. Handlungsfeld 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen

Das Handlungsfeld 4 fasst die Art. 19 und Art. 23 UN-BRK zusammen und berücksichtigt dabei den Art. 9 UN-BRK. Mit 13 Maßnahmen, die in die sechs Bereiche ‚Unabhängige Lebensführung‘, ‚Bauen‘, ‚Mietwohnungen‘, ‚Sozialer Raum‘, ‚Städtebauförderung‘ und ‚Weitere Maßnahmen‘ untergliedert sind, verfolgt das Land das Ziel, die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Wohnform zu fördern und den öffentlichen Lebensraum barrierefrei zu gestalten. Die spezielle Regelung des Art. 19 UN-BRK macht deutlich, dass es zu den zentralen Elementen von Autonomie und Selbstbestimmung der UN-BRK gehört, selbständig zu entscheiden, wo und mit wem Menschen mit Behinderungen leben. Es soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen eine Vielfalt von Unterstützungsangeboten einschließlich der persönlichen Assistenz zur Verfügung stehen, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Art. 23 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen von Ehe, Familie, Elternschaft, Partnerschaft und Sexualität zu beseitigen. Das übergeordnete Ziel der unabhängigen Lebensführung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für deren Erreichung die Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure notwendig ist. Daher ist es bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen wichtig, neben der Landesebene auch die lokale Ebene einzubeziehen, damit die beabsichtigte Wirkung auch vor Ort eintreten kann.

Mit Stand vom 30.11.2019 sind von den insgesamt 13 Maßnahmen in diesem Handlungsfeld 11 Maßnahmen (84%) fortlaufend umgesetzt, eine Maßnahme (8%) vollständig abgeschlossen und die Umsetzung einer Maßnahme (8%) hat noch nicht begonnen.

4.5. Handlungsfeld 5: Kultur, Sport und Freizeit

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport schreibt Art. 30 UN-BRK fest. Daran wurden die insgesamt 24 Maßnahmen des Handlungsfeldes 5 angelehnt und in folgende drei thematische Bereiche eingeordnet: ‚Kultur‘, ‚Sport‘ sowie ‚Freizeit und Tourismus‘. Die Zahl der inklusiven Sportangebote ist derzeit überschaubar; Menschen mit Behinderungen sind im organisierten Sport unterrepräsentiert. Dabei bietet insbesondere der Breitensport das Potenzial, dass Menschen mit und ohne Behinderungen spielerisch miteinander in Kontakt kommen. In Art. 30 Abs. 1 UN-BRK wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am kulturellen Leben anerkannt. Zentrales Anliegen ist der barrierefreie Zugang zum kulturellen Leben. Die Landesregierung verfolgt mit den entsprechenden Maßnahmen in dem Handlungsfeld 5 das übergeordnete Ziel, ein Land zu werden, in dem Menschen mit und ohne Behinderungen unkompliziert in der Freizeit und in der Kultur aufeinandertreffen können. Zum weiten Kulturbegriff des Art. 30 UN-BRK gehören auch Tourismusdienste als kulturelle Dienstleistungen, also Dienste von Hotels, Restaurants und Reiseagenturen. In diesem Zusammenhang ergeben sich Schnittmengen zwischen Art. 30 UN-BRK und Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit, Barrierefreiheit).

Etwas mehr als die Hälfte der insgesamt 24 Maßnahmen in dem Handlungsfeld 5 bzw. 14 Maßnahmen wurden und werden fortlaufend umgesetzt (58%). Vier weitere Maßnahmen (17%) wurden abgeschlossen und drei (13%) in Teilen realisiert. Mit der Umsetzung einer Maßnahme (4%) ist bis November 2019 noch nicht begonnen worden und zwei weitere Maßnahmen (8%) wurden bzw. werden nicht mehr umgesetzt.

4.6. Handlungsfeld 6: Gesundheit und Pflege

In das Handlungsfeld 6 „Gesundheit und Pflege“ wurden 14 Maßnahmen mit dem Ziel aufgenommen, die gesundheitliche und pflegerische Begleitung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung ist in Art. 25 UN-BRK festgeschrieben. Das Recht auf Gesundheit zählt zu den ältesten sozialen Menschenrechten und wird insbesondere von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit Blick auf den medizinischen Fortschritt ständig weiterentwickelt. Ob mit dem Höchstmaß an Gesundheit das für die jeweilige Person erreichbare Optimum an Gesundheit oder das Maß gemeint ist, das unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Leistungen eines Vertragsstaats für Menschen mit Behinderungen erreichbar ist, lässt Art. 25 UN-BRK offen.

Zudem enthält Art. 26 UN-BRK ein eigenständiges Recht der Habilitation und Rehabilitation. Die in diesem Artikel beschriebenen Ziele der Maßnahmen von Habilitation und Rehabilitation sind breit gefächert und machen deutlich, dass Art. 26 UN-BRK das weite Feld von medizinischer, beruflicher und sozialer Habilitation und Rehabilitation abdecken soll. Damit wird auch dem Unterschied von Krankheit und Behinderung Rechnung getragen: Kranke Menschen werden im Gesundheitssystem behandelt, Menschen mit Behinderungen erhalten Unterstützung für ihre Selbständigkeit und Teilhabe. Besteht die Beeinträchtigung von Geburt an oder ab der frühen Kindheit, spricht man von Habilitation, ansonsten von der Rehabilitation. Ein Ziel der Maßnahmen im Handlungsfeld 6 besteht darin, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu erreichen. Das Handlungsfeld 6 hat die folgenden fünf thematischen Bereiche: ‚*Gesetze und Reformen*‘, ‚*Bildung*‘, ‚*Prävention*‘, ‚*Barrierefreiheit*‘ sowie ‚*Weitere Maßnahmen*‘.

Von den insgesamt 14 Maßnahmen im Handlungsfeld 6 sind zwei Maßnahmen (14%) abgeschlossen, neun Maßnahmen (65%) werden fortlaufend umgesetzt, zwei Maßnahmen (14%) sind in Teilen realisiert und eine Maßnahme (7%) wurde bzw. wird nicht umgesetzt.

4.7. Handlungsfeld 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte

Im Handlungsfeld 7 „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ werden die Art. 5, 6, 7, 10 bis 18 und Art. 22 UN-BRK, die die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sowie die Anerkennung und den Schutz ihrer Rechte betreffen, zusammengefasst. Im Handlungsfeld 7 werden demnach sogenannte „Querschnitts-Normen“ behandelt. Die in der Überschrift des Art. 5 UN-BRK statuierte Gleichberechtigung wird auch dadurch gewährleistet, dass allen Menschen ein Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz zugesprochen wird. Verstärkt wird diese Festschreibung des Anspruchs mit dem Hinweis, dass er ohne Diskriminierung zu gewähren ist. Somit wird in diesem Handlungsfeld ein zentrales Ziel der UN-BRK – die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte – durch insgesamt 16 Maßnahmen verfolgt. Die aufgeführten Maßnahmen richten sich nach sieben Themenbereichen: ‚Förderung‘, ‚Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst‘, ‚Notruf‘, ‚Gesetze und Regelungen‘, ‚Frauen und Familien mit Behinderungen‘, ‚Kinder mit Behinderungen‘ und ‚Weitere Maßnahmen‘.

Dreiviertel bzw. 12 der insgesamt 16 Maßnahmen (75%) wurden und werden fortlaufend umgesetzt. Weitere zwei Maßnahmen (12,5%) wurden bereits abgeschlossen und noch zwei weitere Maßnahmen (12,5%) wurden in Teilen realisiert.

4.8. Handlungsfeld 8: Partizipation und Interessenvertretung

Art. 4 Abs. 3 UN-BRK verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, aktiv einzubeziehen.¹¹ Auch im

¹¹ Eigenständiges Handeln wurde Menschen mit Behinderungen lange nicht zugetraut. Vor dem Hintergrund der langen „Tradition der Entmündigung“ von Menschen mit Behinderungen legt die UN-BRK auf diesen Aspekt ein besonderes Gewicht.

11. Jahr nach Inkrafttreten der UN-BRK ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen keine Selbstverständlichkeit. Sie sind Expertinnen und Experten in eigener Sache und können mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung gewinnbringend beitragen. Damit wird verdeutlicht, dass die Konkretisierung der Menschenrechte nicht allein Mehrheitsentscheidung in Staat und Gesellschaft ist, sondern, dass der Schutz von Menschen mit Behinderungen auch verwirklicht wird, indem sie an den Entscheidungen teilhaben. Gleichzeitig stellt sich immer wieder neu die Frage, wie gute Partizipation bei der Entwicklung von neuen Rechtsvorschriften und Konzepten, wie beispielsweise der Maßnahmenentwicklung für einen Landesaktionsplan, gelingen kann. Dies macht die Aufgabe so anspruchsvoll. Für den Staat besteht eine besondere Verpflichtung zur sofortigen Umsetzung des Partizipationsgebotes der UN-BRK. Art. 4 und Art. 33 UN-BRK ergänzen sich gegenseitig und umfassen gemeinsam das gesamte Spektrum der Partizipation. Sie beschreiben die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen einzubeziehen und zu konsultieren, und zwar auch bei den Monitoring-Strukturen der UN-BRK.

Darüber hinaus beschreibt Art. 29 UN-BRK die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen in vielen Staaten bis heute der Anspruch auf politische Rechte verweigert wird, ist das Menschenrecht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben von großer Bedeutung für eine demokratisch-partizipative Teilhabe. Art. 29 UN-BRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten ein Umfeld fördern sollen, in dem Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können.

Das Handlungsfeld 8 „Partizipation und Interessenvertretung“ beinhaltet insgesamt 13 Maßnahmen in den drei Bereichen ‚Wahlen‘, ‚Bürgerschaftliches Engagement‘ und ‚Weitere Maßnahmen‘.

Mit dem Stand vom 30.11.2019 ist von den insgesamt 13 Maßnahmen eine Maßnahme (8%) abgeschlossen, zehn Maßnahmen werden fortlaufend umgesetzt (76%) und zwei Maßnahmen sind in Teilen realisiert worden (16%).

4.9. Handlungsfeld 9: Mobilität und Barrierefreiheit

Die Ziele und die Vorhaben von Art. 9 und Art. 20 UN-BRK stehen im Fokus des Handlungsfeldes 9 „Mobilität und Barrierefreiheit“. In Art. 9 UN-BRK (Zugänglichkeit, Barrierefreiheit) geht es darum, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln zu gewährleisten. Der Artikel formuliert ein Recht auf Barrierefreiheit, definiert sie aber nicht explizit. Von der Barrierefreiheit kann gesprochen werden, wenn die Umwelt so gestaltet wird, dass sie für Menschen mit Behinderungen in derselben Weise auffindbar, zugänglich und nutzbar ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Damit ist die Barrierefreiheit ein zentraler Bestandteil einer Politik von Prävention und Inklusion. Die Anforderungen an Barrierefreiheit werden beispielsweise durch Art. 20 UN-BRK näher konkretisiert. Der Artikel verfolgt das Ziel, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung sicherzustellen und verpflichtet die Vertragsstaaten zu wirksamen Maßnahmen. Durch die Verwendung des Begriffes „größtmögliche Unabhängigkeit“ macht die UN-BRK deutlich, dass die autonome Lebensführung für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen ist. Menschen mit Behinderungen streben ein Leben in freier Selbstbestimmung an und wollen nicht von Hilfe oder Wohlwollen anderer Menschen abhängig sein, soweit dies vermeidbar ist. Dieser Zielsetzung dient Art. 20 UN-BRK. Demnach sind insgesamt 18 Maßnahmen in die drei folgenden thematischen Bereiche eingeordnet worden: ‚*Transportmittel und Straßen*‘, ‚*Öffentliche Gebäude*‘ und ‚*Weitere Maßnahmen*‘.

Die Hälfte der insgesamt 18 Maßnahmen wurden bzw. werden fortlaufend umgesetzt. Eine Maßnahme (5,5%) ist bereits abgeschlossen und fünf (28%) in Teilen realisiert. Der Beginn der Umsetzung zweier Maßnahmen (11%) hat noch nicht stattgefunden und eine Maßnahme (5,5%) wurde bzw. wird nicht umgesetzt.

4.10. Handlungsfeld 10: Barrierefreie Kommunikation und Information

Für Menschen mit Behinderungen gibt es in unserer Gesellschaft immer noch große Hindernisse im Bereich der Kommunikation und Information. Hier knüpft das Handlungsfeld 10 „Barrierefreie Kommunikation und Information“ an, das sich auf Art. 9 und Art. 21 UN-BRK gründet. Das Handlungsfeld 10 und Art. 9 UN-BRK (siehe auch Hand-

lungsfeld 9) werden durch Art. 21 UN-BRK weiter konkretisiert. Demnach haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Um die Rechte zu gewährleisten, sollen die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift und anderen zugänglichen Kommunikationsformen gefördert werden. Mit insgesamt 23 Maßnahmen setzt sich die Landesregierung für den weiteren Ausbau des gleichberechtigten Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation ein. Dieser soll in Bezug auf alle Dienstleistungen und Informationen des Landes verbessert werden. Darüber hinaus soll die Barrierefreiheit in der Verwaltung sichergestellt werden. Demnach sind die Maßnahmen dieses Handlungsfeldes in folgende drei Bereiche strukturiert worden: ‚*Barrierefreie Kommunikation und Information*‘, ‚*Steuerverwaltung*‘ und ‚*Notrufdienste*‘.

Von den insgesamt 23 Maßnahmen im Handlungsfeld 10 ist eine Maßnahme (4%) abgeschlossen, zehn Maßnahmen (44%) werden fortlaufend umgesetzt, acht Maßnahmen (35%) in Teilen realisiert, eine Maßnahme noch nicht begonnen (4%) und drei Maßnahmen (13%) wurden bzw. werden nicht umgesetzt.

4.11. Zusammenfassung der Handlungsfelder

Mit Stand 30.11.2019 sind von den insgesamt 215 Maßnahmen aus dem ersten Landesaktionsplan

- 28 Maßnahmen (13%) abgeschlossen,
- 138 Maßnahmen (64%) fortlaufend umgesetzt,
- 33 Maßnahmen (15%) in Teilen realisiert,
- 5 Maßnahmen noch nicht begonnen (2%) und
- 11 Maßnahmen (6%) wurden bzw. werden nicht umgesetzt.

Das insgesamt positive Ergebnis wird durch die folgende Grafik sichtbar.

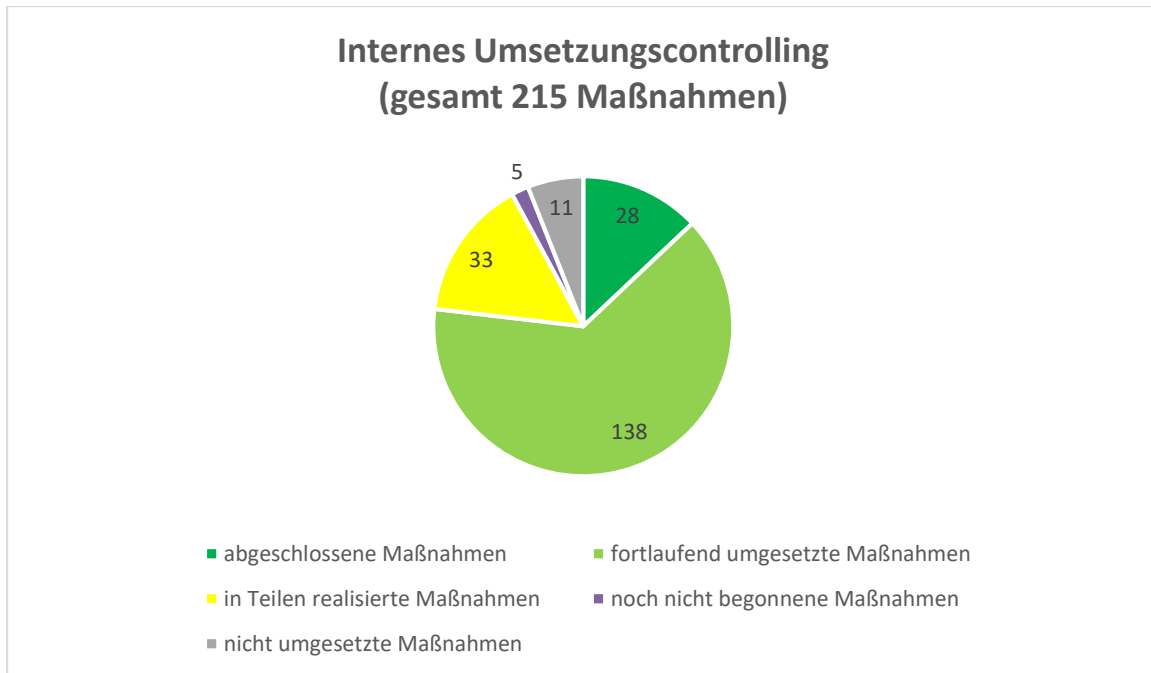


Abbildung - Internes Umsetzungscontrolling (gesamt)

4.12. Handlungsfelder 1 bis 10 im Vergleich

Zur Einstufung der einzelnen Handlungsfelder im Gesamtbild und als Grundlage für eine Fortentwicklung des Landesaktionsplanes werden die Handlungsfelder miteinander verglichen.

Das größte Handlungsfeld ist das zweite mit 43 Maßnahmen gefolgt vom Handlungsfeld 3 mit 33 Maßnahmen. Die kleineren Handlungsfelder 4, 6 und 8 weisen mit 13 bzw. 14 Maßnahmen deutlich weniger zu erfüllende Maßnahmen auf. Wird der Anteil an abgeschlossenen oder fortlaufend umgesetzten Maßnahmen betrachtet, ist es bemerkenswert, dass direkt nach dem kleineren Handlungsfeld 4 mit 92% das dritte und zweitgrößte Handlungsfeld mit einem Anteil von 91% folgt. Auffällig ist, dass die Handlungsfelder 9 und 10 nur einen positiven Anteil von 55% bzw. 48% aufweisen können. Sie sind mit 18 bzw. 23 Maßnahmen in einem mittleren Bereich, wenn lediglich die Anzahl der Maßnahmen betrachtet wird.

Es wird deutlich, dass zwischen der Größe des Handlungsfeldes und dem Anteil an positiv umgesetzten Maßnahmen kein direkter Zusammenhang besteht. Sowohl kleine als auch große Handlungsfelder sind nahezu komplett bzw. fortlaufend umgesetzt worden.

Bei dieser reinen numerischen Betrachtung der Handlungsfelder ist zu bedenken, dass die Wertigkeit der Maßnahmen noch keinen Einfluss erhält. Es wird somit zunächst außer Acht gelassen, dass einige Maßnahmen deutlich umfangreicher und somit schwerer umzusetzen sind (siehe z.B. Lfd. Nr. 1.1.1.), als andere Maßnahmen, die eher kleiner, nur auf ein Projekt bezogen und folglich einfacher umzusetzen sind (siehe z.B. Lfd. Nr. 3.3.4.).¹²

Das interne Umsetzungscontrolling ist positiv abgeschlossen. Zu allen 215 Maßnahmen des Landesaktionsplans konnte eine Bewertung vorgenommen werden. In der einzelnen Betrachtung der unterschiedlichen Handlungsfelder wird deutlich, wie verschieden diese sind. Inwiefern die zahlreichen Maßnahmen jedoch eine intendierte Wirkung entfalten, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Hierzu sind auf die einzelnen Maßnahmen zugeschnittene Evaluationskonzepte sowie Indikatoren zur Wirkungsmessung erforderlich. Weiterhin muss ein ausreichender Zeitraum vergangen sein, damit Maßnahmen überhaupt greifen und Ziele erreicht werden können. Im Rahmen dieser Berichterstattung zum Umsetzungsstand der UN-BRK ist eine solche detaillierte Wirkungsanalyse auf der Ebene der 215 Maßnahmen nicht leistbar und stünde in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

5. Externe Evaluation

Der Auftraggeber der externen Evaluation ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung im Rahmen seiner Tätigkeit als Monitoring-Stelle nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK. Der Abschlussbericht der Prognos AG vom 30.11.2019 ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt. Die externe Evaluation hatte den Auftrag, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption, zu den gewählten Steuerungsansätzen sowie zur Partizipation durchzuführen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dafür wurden Dokumenten- und Literaturanalysen, Fachgespräche und Workshops mit der bis zum 10.02.2020 bestehenden interministeriellen Fach-Arbeitsgruppe UN-BRK, dem Focal Point (Referat StK 26), dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als

¹² Siehe dazu: Bachelor-Thesis von Regierungsinspektorin Felicitas Preer, Studienjahrgang 2017/2020 – „Aktueller Stand zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein anhand der Auswertung des Landesaktionsplans 2017 im Rahmen des Umsetzungscontrollings“ eingereicht bei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz, Fachbereich Allgemeine Verwaltung.

Monitoring-Stelle, dem Sozialministerium als Focal Point bis 2017 und der Zivilgesellschaft durchgeführt.

Im Rahmen der Evaluation wurden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK und zur Partizipation erarbeitet, die für die internen Arbeitsstrukturen der Landesregierung und die Konzeption der Aufstellung eines neuen Landesaktionsplanes berücksichtigt werden (siehe Gliederungspunkte 6. und 7.).

Für die Evaluation wurde ein Referenzrahmen mit idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne vom Bund und den Ländern zur Umsetzung der UN-BRK erstellt¹³, an dem sich die wissenschaftliche Untersuchung von der Prognos AG eng orientiert. Im Rahmen der Evaluation wurden folgende wesentliche Handlungsempfehlungen für einen neuen Landesaktionsplan erarbeitet:

1. vermehrte Heranziehung von Statistiken und empirischen Informationen,
2. stärkere Berücksichtigung der Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen,
3. Sensibilisierung aller Referatsmitarbeiter/innen der Ressorts und der Staatskanzlei für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
4. Einführung eines Verfahrens zum Normenscreening,
5. Hinterlegung der Maßnahmen im LAP mit einem messbaren Zielsystem bzw. Erfolgsindikatoren; Festlegung klarer Verantwortlichkeiten für Maßnahmen,
6. Festlegung von verbindlichen Kriterien für Maßnahmen,
7. Prüfung der Notwendigkeit einer Clearing-Stelle (z.B. Focal Point und Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung),¹⁴
8. stärkere Thematisierung von vulnerablen Personengruppen,
9. Hinterlegung einer einheitlichen Rollenbeschreibung für die Koordinierung innerhalb der Ressorts mit klarer Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen für die Steuerung der Prozesse,
10. Erarbeitung eines konkreten, verbindlichen und barrierefreien Partizipationskonzeptes mit der Hinterlegung von finanziellen Mitteln,

¹³ Siehe Anlage 2 dieses Berichtes, externer Evaluationsbericht der Prognos AG, Seite 6 ff.

¹⁴ Eine solche Clearing-Stelle würde entscheiden, ob eine Maßnahme in den zweiten LAP aufgenommen wird.

11. Aufzeigen von Grenzen des Partizipationskonzeptes; transparente Darstellung, wie mit den Ergebnissen der Partizipationsprozesse umgegangen wird, z.B. verbindliche Rückmeldung an Menschen mit Behinderungen,
12. stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft, z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Verkehrsunternehmen und Leistungserbringer,
13. stärkere Befähigung von Menschen mit Behinderungen (Empowerment), um ihnen Partizipation überhaupt zu ermöglichen,
14. transparente Darstellung des jeweiligen Umsetzungsstands des LAP für die Zivilgesellschaft,
15. Aufbau eines „dynamischen LAP“, der als kontinuierlicher Prozess und offenes Beteiligungsverfahren angelegt ist, z.B. Einrichtung einer Datenbank, die den Maßnahmenkatalog ständig aktuell für die Zivilgesellschaft bereitstellt,
16. Fokussierung auf neu entwickelte Maßnahmen („tatsächliches Aktiv-werden“),¹⁵
17. Behandlung aller Artikel der UN-BRK; Priorisierung von bestimmten Themen (im Rahmen eines Fokus-LAP), z.B. Kinder mit Behinderungen oder Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung), Art. 9 (Barrierefreiheit),
18. Integration des Fonds für Barrierefreiheit in den Fortschreibungsprozess als Umsetzungsinstrument der UN-BRK und wirkmächtige Ergänzung des LAP.

Zudem hat die Prognos AG im Rahmen der externen Evaluation folgende Bewertungen abgegeben:

1. Der Ministerpräsident hat das Thema UN-BRK seit 2017 sehr gefördert.
2. Ein LAP ist ein gesamtstaatliches Vorhaben und immer „Chefsache“; die Verortung der Koordinierungsfunktion und Gesamtverantwortlichkeit in der Staatskanzlei (Focal Point nach Art. 33 Abs. 1 UN-BRK) entspricht den hohen Anforderungen an den Focal Point.
3. Das unabhängige Monitoring nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK ist beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (Landtag) gut verortet.
4. Für die interministerielle Arbeit ist die Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sehr geeignet.

¹⁵ Auf die im LAP 1.0 benannten Maßnahmen kann verwiesen werden; die Benennung von gesetzlichen Leistungen im LAP kann deutlich gekürzt werden, z.B. Leistungen aus dem SGB IX.

5. Die Dialogforen (wie beim LAP 1.0) sind für den Partizipationsprozess als Ergänzung sehr geeignet.

6. Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der UN-BRK in der Landesregierung

Die Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der UN-BRK in der Landesregierung wurden in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung überarbeitet und nach Beschlussfassung der Staatssekretärinnen und Staatssekretären mit Wirkung vom 11.02.2020 den veränderten Rahmenbedingungen der letzten Jahre angepasst. Im Mittelpunkt der veränderten Strukturen steht die Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Mit neuen Arbeitsstrukturen werden die im Jahre 2014 für das Thema UN-BRK spezifisch aufgebauten Strukturen in Form einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf der Fachebene der Ressorts abgebaut und die in den Ressorts ohnehin bestehenden und bewährten Strukturen wie die Koordinierungsstellen der Ministerien, die Inklusionsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen stärker bzw. erstmalig in den Umsetzungsprozess eingebunden. Darüber hinaus wird eine engere Zusammenarbeit mit dem seit dem 14.05.2018 bestehenden Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) forciert, um zeitgleich sowohl ein Partizipationskonzept als auch Standards für eine gute Partizipation im Hinblick auf die Fortschreibung des Landesaktionsplanes ab 2020 aufzubauen.

Weiterhin wurde eine organisatorische Besonderheit in der Staatskanzlei abgebaut: Die am 15.07.2018 eingerichtete Stabsstelle StK BRK Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit wurde mit gleicher Bezeichnung am 01.12.2019 in die Referatsstruktur überführt und bildet ein eigenständiges Referat in der Abteilung StK 2 Ressortkoordination, Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten, Ministerpräsidentenkonferenz.

Die Lenkung des politischen Gesamtprozesses obliegt weiterhin den Staatssekretärinnen und Staatssekretären. Dafür wurde am 09.03.2020 erstmalig ein Staatssekretärsausschuss (St-Ausschuss UN-BRK) einberufen, an dem der Landesbeauftragte für

Menschen mit Behinderung als Berater und Gast teilnimmt. Die Ministerien werden durch ihre Amtschefin bzw. ihren Amtschef vertreten. Der Vorsitz des regelmäßig tagenden Ausschusses wird vom Chef der Staatskanzlei wahrgenommen. Dadurch erfolgt die enge Mitarbeit und der Austausch der einzelnen Ministerien und der Staatskanzlei zu Fragen der Umsetzung der UN-BRK. Die Gesamtkoordinierung der UN-BRK und die Verwaltung des Fonds für Barrierefreiheit bleiben die Aufgaben der Staatskanzlei; ebenso nimmt der Landesbeauftragte weiterhin die Rolle der unabhängigen Monitoring-Stelle nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK wahr.

Das Partizipationsgebot der UN-BRK wird in der neuen Arbeitsstruktur nicht nur durch die Einbeziehung der Inklusionsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretungen, sondern insbesondere auch durch die dauerhafte Einbindung des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 LBGG und der Zivilgesellschaft ausgebaut. Es wird künftig eine Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern des Landesbeirates und dem Focal Point eingerichtet, um so die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen aktiver zu gestalten und die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen angemessen abzubilden. Die Arbeitsgruppe soll konkrete Fragestellungen behandeln (z.B. zur Fortentwicklung des Landesaktionsplanes) und durch Einbindung von Menschen mit Behinderungen („Experten in eigener Sache“ – „Nichts über uns ohne uns!“) gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeiten. Dabei sollen zudem auch die Ministerien und die Staatskanzlei die Arbeitsgruppe anlassbezogen durch fachliche Inputs unterstützen und gleichzeitig den Landesbeirat insgesamt über den Umsetzungsstand der UN-BRK informieren, um die Menschen mit Behinderungen (einschließlich der Kinder mit Behinderungen) in den demokratischen Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen.

7. Konzept der Landesregierung zur Weiterentwicklung

Das Konzept für die Weiterentwicklung des ersten Landesaktionsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Es sieht einen zweistufigen partizipativen Prozess vor und wurde am 09.03.2020 vom neu eingerichteten St-Ausschuss UN-BRK (siehe Gliederungspunkt 6.) beschlossen. Es ist beabsichtigt, im Januar 2022 einen Fokus-LAP 2022 zu veröffentlichen.

7.1. Erste Stufe des Aufstellungsprozesses

Die Ressorts und die Staatskanzlei entwickeln in Eigenverantwortung und im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs jeweils zwei bis drei übergeordnete, langfristige Ziele, die maßgeblich zur Umsetzung der UN-BRK beitragen und den Fokus bzw. die Schwerpunkte der kommenden Jahre bilden. Ableitend aus diesen Zielen sollen je Ressort und Staatskanzlei fünf bis acht zukunftsweisende und konkrete Maßnahmen für den Zeitraum ab 2021/2022 entwickelt werden, die sich an den Handlungsfeldern aus dem LAP 1.0 orientieren und möglichst zwei bis drei von ihnen abdecken. Die in dem LAP 1.0 im Jahr 2017 in einem partizipativen Prozess erarbeiteten zehn Handlungsfelder werden für den LAP 2022 übernommen. Somit ist die Rückbindung an die UN-BRK sichergestellt. Zusätzlich wird das Handlungsfeld 0 (Null) für übergreifende Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK eingerichtet.

Im Rahmen der Entwicklung der Maßnahmen werden Menschen mit Behinderungen, Verbände und andere wichtige Akteure von den einzelnen Ressorts und der Staatskanzlei weitgehend beteiligt. Schwerbehindertenvertretungen und Inklusionsbeauftragte der Ressorts und der Staatskanzlei sollten dabei ebenso eingebunden werden. Zu dieser Beteiligung der Zivilgesellschaft gehören Information, Anhörung und Beratung, d.h. ein Dialog auf Augenhöhe. Diese Beteiligungsformen entsprechen einem pragmatischen und alltagstauglichen Verständnis von enger Konsultation und aktiver Einbeziehung, wie sie in Art. 4 Abs. 3 UN-BRK gefordert werden. Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsinstitut KOMMA und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützen die Ressorts und die Staatskanzlei in diesem Prozess im Rahmen von Workshops und ressortspezifischer Beratung. Sie werden zudem ihre Zielgruppen (z.B. Verbände) über den Auftakt des Prozesses zur Erstellung des LAP 2022 und den ersten Partizipationsprozess informieren. Die Staatskanzlei hat den Beteiligungsprozess flankierend angestoßen, indem sie an einer öffentlichen Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über den Aufstellungsprozess des LAP informiert und zur aktiven Beteiligung aufgerufen hat.

7.2. Zweite Stufe des Aufstellungsprozesses

Auf der zweiten Stufe werden die einzelnen Maßnahmen der Ressorts und der Staatskanzlei im Rahmen der vorher definierten übergeordneten Ziele vom Focal Point zusammengefasst und zu einem Entwurf eines Fokus-LAP 2022 erarbeitet. Das „Gerüst“ des Fokus-LAP wird – dem Partizipationsgebot der UN-BRK entsprechend – im Rahmen eines Diskussionsprozesses der Zivilgesellschaft in einer öffentlichen Fachveranstaltung Anfang 2021 vorgestellt. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die sich durch den Partizipationsprozess (auch mithilfe eines Online-Beteiligungsverfahrens) ergeben, werden von den jeweiligen Ressorts und der Staatskanzlei geprüft. Es erfolgen Rückmeldungen auf die Eingaben der Zivilgesellschaft, damit sie sich der Auswirkung ihrer Beteiligung bewusstwerden. Ziel ist es, einen niedrighschweligen partizipativen Zugang zu ermöglichen.

Die überarbeiteten Ressortpläne werden zu einer Endfassung des Fokus-LAP 2022 zusammengeführt und barrierefrei gestaltet. Nach der Befassung des Kabinetts und des Landtages soll der Fokus-LAP 2022 im Januar 2022 veröffentlicht werden.

7.3. Entwicklung einer dynamischen LAP-Online-Datenbank UN-BRK

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Fokus-LAP 2022 erfolgt eine Zusammenführung des LAP 1.0 aus dem Jahr 2017 und des dann aktuellen LAP in eine dynamische LAP-Online-Datenbank UN-BRK, die der Monitoring-Stelle nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK, also dem Landesbeauftragten, und der Zivilgesellschaft gemäß Art. 33 Abs. 3 UN-BRK zur Information und für Anregungen dauerhaft zur Verfügung gestellt wird und von den Ressorts und der Staatskanzlei regelmäßig zu aktualisieren ist.

Die Entwicklung eines onlinegestützten Maßnahmenmanagements soll die Nachhaltigkeit der Umsetzung der UN-BRK sichern, die Berichterstattung für künftige Staatenprüfungsverfahren nach Art. 35 UN-BRK erleichtern und die Tatsache berücksichtigen, dass der Inklusions- und Integrationsbegriff und die UN-BRK Impulse für die ständige Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen liefern. Ein menschenrechtlicher

Aktionsplan ist nicht als ein abgeschlossenes Dokument zu verstehen, sondern viel mehr als ein lebendiges Programm, das alle Politikbereiche einbezieht.¹⁶

Die Entwicklung der dynamischen LAP-Online-Datenbank UN-BRK ist zu einem späteren Zeitpunkt zu konkretisieren und steht derzeit noch unter einem Finanzierungsvorbehalt.

8. Staatenprüfungsverfahren Deutschlands

Im Rahmen des Staatenprüfungsverfahrens gemäß Art. 35 und Art. 36 UN-BRK wird Deutschland derzeit durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zum Stand der Verwirklichung der Rechte aus der UN-BRK – zum zweiten Mal nach 2015 – geprüft. Der UN-Fachausschuss nach Art. 34 UN-BRK ist ein Vertragsorgan der Vereinten Nationen für die UN-BRK und besteht aus 18 Expertinnen und Experten mit Behinderungen, die die Umsetzung der UN-BRK in den Vertragsstaaten überwachen. Der Vertragsstaat Deutschland musste im anstehenden Berichtszyklus anhand einer umfangreichen Fragenliste (List of Issues) bis zum 01.10.2019 berichten und wird danach im sogenannten konstruktiven Dialog im UN-Fachausschuss in Genf im Jahre 2021 mündlich angehört. Im Rahmen einer Ausschusssitzung wird sich der UN-Fachausschuss mit einer Staatendelegation aus Deutschland über die Umsetzung der UN-BRK austauschen.

Insgesamt bestand das Ziel darin, dem UN-Fachausschuss einen kurzen und prägnanten Staatenbericht für Deutschland vorzulegen, der Perspektiven für den Inklusionsprozess aufzeigt. Auf „Best-Practice“-Beispiele aus den Bundesländern wurde bewusst verzichtet, um einen Wettbewerb zwischen den Ländern zu verhindern. Die Landesregierung hat den Beitrag für Schleswig-Holstein fristgerecht am 26.02.2019 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingereicht. Der durch das BMAS zusammengefasste und mit den Bundesressorts abgestimmte Staatenbericht wurde am 31.07.2019 vom Bundeskabinett beschlossen, ins Englische übersetzt, an das Auswärtige Amt übersandt und ist dem UN-Fachausschuss am 01.10.2019 fristgerecht

¹⁶ Mit dieser „Öffnungsklausel“ kann sichergestellt werden, dass der Aktionsplan kontinuierlich fortentwickelt und ergänzt wird und dringliche Themen auf der Agenda bleiben.

zugegangen. Zusätzlich erhält der Ausschuss Parallelberichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK.¹⁷

Nach dem konstruktiven Dialog im Jahre 2021 fertigt der UN-Fachausschuss die sogenannten Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“)¹⁸, die das Ergebnis der Staatenprüfung sind und mittels derer der Ausschuss den Vertragsstaaten Empfehlungen und Forderungen für die weitere Umsetzung der UN-BRK ausspricht.

9. Ausblick

Die Lebenserwartung und die damit zunehmende Alterung der Bevölkerung wird eine Erhöhung der Zahl an Menschen mit Behinderungen mit sich bringen. Die Frage nach Teilhabechancen und Selbstbestimmung für diesen Personenkreis richtet sich damit an immer mehr Menschen. Die Förderung der Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Lebensführung bedeutet nicht nur, die Betroffenen bei der Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in ihrer Persönlichkeit zu achten und dementsprechend zu behandeln, sondern sie darüber hinaus auch zu aktivieren und in die Lage zu versetzen, autonom darüber zu entscheiden, in welcher Weise die gleichberechtigte Teilhabe stattfinden soll.¹⁹ Im Zentrum steht dabei, die Selbständigkeit des Menschen zu erhalten oder herzustellen.

Gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen auf Basis gleicher Rechte zu ermöglichen, wird in Anlehnung des Verständnisses vom Inklusionsbegriff und im Lichte der verbindlichen UN-BRK weiterhin das Ziel der Landesregierung bleiben. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass Schleswig-Holstein als bisher einziges Bundesland die Inklusion als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen hat.

¹⁷ Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR). Das DIMR ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.

¹⁸ Die Abschließenden Bemerkungen werden in der Fachliteratur auch als Rechtsprechung der UN-Vertragsausschüsse gesehen.

¹⁹ Ein zentraler Begriff in Bezug auf Inklusion ist neben Selbstbestimmung und Partizipation der Begriff „Empowerment“, was die Stärkung der Selbstkompetenz, der Selbstvertretung und der Autonomie von Menschen mit Behinderungen bedeutet.

Anhand dieses Berichtes wird deutlich, dass die Politik für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein durch die UN-Konvention bestätigt wurde und auf den ihr innewohnenden Grundlagen kontinuierlich weiterentwickelt wird. Für die Fortführung der Politik für Menschen mit Behinderungen ist es wesentlich, dass auf die unterschiedlichen Bedarfe geachtet wird. Menschen mit Down-Syndrom benötigen beispielsweise andere Unterstützungen als etwa Menschen mit einer Sehbehinderung. Neben der grundsätzlichen Ausrichtung auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss daher künftig auch auf individuell höchst unterschiedliche Anforderungen geachtet und entsprechend reagiert werden.

Die schriftliche Abbildung eines umfangreichen Sachstandes über mehrere Jahre ist immer mit einer erheblichen Reduktion der Komplexität verbunden. Der vom Ministerpräsidenten vorgelegte Bericht über die Umsetzung der UN-BRK dokumentiert daher nur die wesentlichen Entwicklungsschritte. Es ist mithin dokumentiert, dass in Schleswig-Holstein in den zurückliegenden zwei Jahren ein erheblicher Umsteuerungs-, Veränderungs- und Weiterentwicklungsprozess in der Politik für Menschen mit Behinderungen in Gang gesetzt worden ist.²⁰ Dieser Prozess wird durch die Erarbeitung des zweiten Landesaktionsplanes fortgeführt; er wird durch die Teilhabestärkungsgesetze des Landes zum Bundesteilhabegesetz,²¹ die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, den Fonds für Barrierefreiheit und insbesondere durch die Diskussion über die UN-BRK, Inklusion, Vielfalt, Partizipation und Integration noch verstärkt.

Mit dem vorgelegten Bericht stellt die Landesregierung den erreichten Stand der Umsetzung des Landesaktionsplanes 1.0 zur UN-BRK aus dem Jahr 2017 dar. Zu jeder Maßnahme wird ausführlich beschrieben, welcher Stand am 30.11.2019 erreicht wurde. Dabei erfolgte eine Aufteilung der Maßnahmen in „abgeschlossen“, „fortlaufend

²⁰ Gegenwärtige gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Sinne der UN-BRK zu hinterfragen und zu verändern, birgt gewaltiges Innovationspotenzial für gesellschaftliche Veränderungen, und zwar zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt der Gemeinschaft. Beispielsweise profitieren von öffentlichen Informationen und Kommunikation in Leichter Sprache nicht nur Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, sondern auch Menschen mit geringer politischer Bildung oder schlechten Kenntnissen der deutschen Sprache.

²¹ So verfolgt beispielsweise das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 mit seinen Reformstufen bis zum Jahre 2023 als die zentrale sozialpolitische Reform der vergangenen Jahre das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die Personenzentrierung konsequent voranzutreiben und damit den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen.

umgesetzt“, „in Teilen realisiert“, „noch nicht begonnen“ und „wurden bzw. werden nicht umgesetzt“.

Die Landesregierung macht ihr Handeln damit transparent, für die Öffentlichkeit einsehbar und nachvollziehbar und fordert die Zivilgesellschaft damit auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen. Neben vielen guten Ergebnissen gibt es auch Maßnahmen im LAP 1.0, bei denen noch stärkere Bemühungen erforderlich sind, um den Zielen der UN-BRK gerecht zu werden. Auch die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlich auf einem guten Wege ist, muss intensiviert werden, was u.a. durch die neuen Arbeitsstrukturen in der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK seit dem Jahr 2020 bereits als erster Schritt berücksichtigt wurde (siehe Gliederungspunkt 6.). Im Prozess der Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes und der Erfüllung der Anforderungen der UN-BRK werden Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – dem Partizipationsgebot der UN-BRK folgend – unmittelbar beteiligt. Aktive Partizipation der Bürgerinnen und Bürger kann zu qualitativ besseren Resultaten politischer Prozesse führen und ist ein wichtiger Beitrag für eine lebendige Demokratie.

Die Umsetzung der Politik für Menschen mit Behinderungen ist kein starrer, festgelegter Plan, sondern ein komplexer und dynamischer Prozess. Anhand dieses Berichtes wird insbesondere deutlich, dass Inklusion trotz aller positiven Entwicklungen Zeit braucht und nicht „verordnet“ werden kann. Für die Zukunft ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung wohl alle Lebensbereiche und die Gesellschaft tiefgreifend verändern wird. Daher müssen vorhandene Strukturen überdacht und Potenziale genutzt werden. Angesichts dessen muss das Potenzial der Digitalisierung insbesondere für Menschen mit Behinderungen genutzt werden und in den nächsten Jahren eine große Rolle spielen. Ferner sollte dem Problem der mehrfachen Diskriminierung aufgrund der Geschlechterzugehörigkeit stärker Rechnung getragen werden. Die UN-BRK erkennt grundsätzlich an, dass sich die Lebenssituation von Frauen und Männern mit Behinderungen unterscheidet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse des Staatenprüfungsverfahrens (siehe Gliederungspunkt 8.) im Jahre 2021 für die Umsetzung der UN-BRK – neben

den Allgemeinen Bemerkungen²² des UN-Fachausschusses – eine bedeutende Rolle spielen werden und die Konvention in Schleswig-Holstein nicht losgelöst von den Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene betrachtet werden kann. Exemplarisch sollen hier das Bundesteilhabegesetz mit seinen verschiedenen Reformstufen bis zum 01.01.2023 und die Richtlinien der Europäischen Union (EU)²³ 2016/2102 vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und 2019/882 vom 17.04.2019 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen genannt werden.²⁴

Zu den aktuellen weltweiten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus steht fest, dass dies ganz erhebliche Auswirkungen auf die Politik für Menschen mit Behinderungen haben wird, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes nicht absehbar sind. Die Landesregierung tritt aber zum Schutze der Menschen mit Behinderungen mit einem Maßnahmenbündel entschlossen und mit aller Kraft den Auswirkungen der Corona-Krise entgegen. Einzelheiten dazu sollen nicht Bestandteil dieses Berichtes sein.

²² Die Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses kommentieren und legen die einzelnen Artikel der UN-BRK aus (siehe beispielsweise Allgemeine Bemerkungen Nr. 2 aus 2014 zum Recht auf Zugänglichkeit, Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 UN-BRK).

²³ Die Europäische Union ist der UN-BRK am 23.12.2010 beigetreten. Mit dem Inkrafttreten am 22.01.2011 hat die EU die Konvention als geltendes und bindendes Völkerrecht anerkannt und sich verpflichtet, politische Maßnahmen und Programme mit den in der UN-BRK verankerten Rechten in Einklang zu bringen.

²⁴ Die Richtlinie legt Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen fest. Das Hauptanliegen ist, die Barrierefreiheitsanforderungen in den nationalen Gesetzgebungen anzugleichen und zu harmonisieren. Die Richtlinie ist am 27.06.2019 in Kraft getreten; sie muss von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 28.06.2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Bericht über das Umsetzungscontrolling der 215 Maßnahmen des Landesaktionsplanes 1.0 (LAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Stand 30.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Bewusstseinsbildung	3
1.1. Gesetzesreform	3
1.2. Landesverwaltung	3
1.3. Schule und Ausbildung	6
1.4. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz	10
1.5. Weitere Maßnahmen	11
2. Bildung	15
2.1. Vorschulische Bildung	15
2.2. Schulische Bildung	18
2.3. Hochschulbildung	35
2.4. Weitere Lernorte und Lebenslanges Lernen	38
3. Arbeit und Beschäftigung	42
3.1. Programme und Förderungen	42
3.2. Recht	52
3.3. Menschen mit Behinderungen im Landesdienst	54
3.4. Weitere Maßnahmen	63
4. Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen	65
4.1. Unabhängige Lebensführung	65
4.2. Bauen	65
4.3. Mietwohnungen	66
4.4. Sozialer Raum	69
4.5. Städtebauförderung	70
4.6. Weitere Maßnahmen	71
5. Kultur, Sport und Freizeit	73
5.1. Kultur, Sport und Freizeit	73
5.2. Sport	80
5.3. Freizeit/Tourismus	84

6. Gesundheit und Pflege	89
6.1. Gesetze und Reformen	89
6.2. Bildung	90
6.3. Prävention	91
6.4. Barrierefreiheit	93
6.5. Weitere Maßnahmen	95
7. Schutz der Persönlichkeitsrechte	97
7.1. Förderung	97
7.2. Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	98
7.3. Notruf	100
7.4. Gesetze und Regelungen	101
7.5. Frauen und Familien mit Behinderungen	102
7.6. Kinder mit Behinderungen	104
7.7. Weitere Maßnahmen	105
8. Partizipation und Interessenvertretung	107
8.1. Wahlen	107
8.2. Bürgerschaftliches Engagement	108
8.3. Weitere Maßnahmen	110
9. Mobilität und Barrierefreiheit	115
9.1. Transportmittel und Straßen	115
9.2. Öffentliche Gebäude	119
9.3. Weitere Maßnahmen	122
10. Barrierefreie Kommunikation und Information	126
10.1. Barrierefreie Kommunikation und Information	126
10.2. Steuerverwaltung	136
10.3. Notrufdienste	138
11. Abkürzungsverzeichnis	139

1. Bewusstseinsbildung

1.1. Gesetzesreform

1.1.1. Gesetzesreform des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein (LBGG-SH)

Eine Benachteiligung im Sinne § 2 Absatz 2 LBGG-SH liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Die UN-BRK macht deutlich, dass auch eine unterschiedslose Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen unmittelbar und mittelbar zu Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Teilhabe führen und eine Diskriminierung darstellen kann. Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall stellt nach der UN-BRK ausdrücklich eine Diskriminierung dar. Vor diesem Hintergrund ist eine Überarbeitung des Benachteiligungsbegriffs des LBGG-SH möglicherweise nötig.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahmen

Erläuterungen:

Aus den Erfahrungen im Rahmen der Erarbeitung des LAP 2017 haben sich zahlreiche Fragen und Anregungen hinsichtlich einer wirksamen und offenen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ergeben, die zunächst ausgewertet und dann in ein praktisches Format umgesetzt werden mussten, um bei der Novellierung des LBGG eine noch bessere Beteiligung von Menschen mit Behinderungen erreichen zu können.

Es wurden alle dem MSGJFS bekannten Verbände von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein an der Diskussion und Erstellung des Gesetzentwurfs im Rahmen von Veranstaltungen beteiligt. Es bestand die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen und der Erörterung im Rahmen von Einzelgesprächen.

1.2. Landesverwaltung

1.2.1. Schulungs- und Fortbildungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Schleswig-Holstein

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement (KOMMA) wurde das Fortbildungsangebot „Inklusion beginnt im Kopf! Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung“ entwickelt, das folgende Themen aufnimmt und vertieft:

- die UN-BRK und ihre Leitgedanken Inklusion und Vielfalt, - Entwicklung von Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen,

- unterschiedliche Beeinträchtigungen bei Menschen mit Behinderungen und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeit der Verwaltung. Das Seminar wird in Kooperation mit dem Modellprojekt Inklusive Bildung durchgeführt. Qualifizierte Menschen mit Behinderungen sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache als Referentinnen und Referenten eingebunden. Zielgruppen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere, wenn sie regelmäßig Erstkontakt zu Bürgerinnen und Bürgern haben), auch Anwärtnerinnen und Anwärtler sowie Nachwuchsführungskräfte.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahmen

Erläuterungen:

Um die Bewusstseinsbildung voranzutreiben und entsprechende Kompetenzen aufzubauen, wurde bereits am 15.3.2019 von der Staatskanzlei in KOMMA und dem Institut für Inklusive Bildung eine ganztägige Fachtagung "Inklusion - Lebenswelten von Menschen mit und ohne Behinderungen" für 72 Führungskräfte des Landes und weitere wichtige Multiplikatoren veranstaltet. Vorgegangen waren bereits mehrere Einzelveranstaltungen und Inhouse-Seminare des Instituts innerhalb der Landesverwaltung, die sehr gut angenommen wurden.

Ab dem Jahr 2019 ist das Thema "Inklusion" u.a. auch Bestandteil der "Einführungsfortbildung für Nachwuchskräfte", des Fortbildungsprogramms für die Führungsnachwachskräfte in Schleswig-Holstein, geworden. Das im November 2019 angebotene Seminar soll künftig als fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms übernommen werden. Die ressortübergreifende Einführungsfortbildung für Führungsnachwachskräfte verfolgt das Ziel, ein gemeinsames Verständnis von Führungsverhalten, Arbeitsweisen und Instrumenten der Landesverwaltung zu vermitteln.

Darüber hinaus bietet das Integrationsamt ein umfangreiches Schulungsangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeber*innen sowie weitere Personalverantwortliche. Das Seminarprogramm, dessen Inhalte aus der langjährigen Erfahrung des Integrationsamtes entstanden sind, umfasst ein breites Angebot von Themen zur beruflichen Integration und bietet Grund-, Aufbau- sowie Fachseminare an. Alle Seminare werden inhaltlich und konzeptionell vom Integrationsamt gestaltet und von der FAW organisiert. Die Mitarbeiter* der Landesverwaltung sollen durch die Seminare über die verschiedenen Rechtsthemen wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Umsetzung der UN-BRK, hinaus beispielsweise auch über das Symptomenspektrum einiger Behinderungsarten anhand der Fälle aus der Praxis aufgeklärt und sensibilisiert werden.

1.2.2. Aufnahme der Ziele und Inhalte der UN-BRK in Fortbildungen und Inhouse-Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche

Dienststellenleitungen, Amtsleitungen und Personalverantwortliche werden geschult, um auf die Belange von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erläutern.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Schulungsangebot des Integrationsamtes zum Schwerbehindertenrecht ist insbesondere auch an Personalverantwortliche und Führungskräfte gerichtet. In dem Seminar "Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" werden die Teilnehmer*innen über die Entstehung, Ziele, Inhalte sowie Verpflichtungen der UN-BRK aufgeklärt. Zudem wird das Thema "Inklusion" im Rahmen einer Darstellung von Rechten und Pflichten aus der UN-BRK verstärkt behandelt. Darüber hinaus beinhaltet das Schulungsangebot verschiedene Veranstaltungen, welche die Teilnehmer insbesondere für nicht sichtbare Behinderungen sensibilisieren soll.

1.2.3. Hospitationsmöglichkeiten schaffen

Es wird geprüft, wo und in welchem Umfang Mitarbeitende des Landes in Einrichtungen, die Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, hospitieren können. Eine solche Hospitation beispielsweise in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen soll der Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderungen dienen.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Prüfung der Hospitationsmöglichkeiten in Einrichtungen, die Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, erfolgt nach Bedarf und anhand der Ausgangslage des Einzelfalles. Ein flächendeckendes Angebot ist bis jetzt noch nicht erarbeitet worden. Geplant ist, entsprechende Hospitationsmöglichkeiten für bestimmte Gruppen der Nachwuchskräfte während ihrer Ausbildung zu schaffen.

1.2.4. Politisch inklusiv

Durchführung von Informationsveranstaltungen mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung für die Beschäftigten der Landesvertretung Schleswig-Holstein (LVSH) mit dem Ziel der Erhöhung der Sensibilität.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: Landesvertretung Schleswig-Holstein

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bis jetzt nicht stattgefunden und ist derzeit auch nicht geplant.

1.2.5. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei Fortbildungen

Die Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen werden zukünftig mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

In den meisten Ressorts sind die Einladungen zu Inhouse-Seminaren und internen Fortbildungen mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll. Die Abfrage hinsichtlich des Assistenzbedarfs ist zum Teil auch in die Einladungen zu den extern angebotenen Fortbildungsmaßnahmen integriert worden. Hier sind beispielhaft die Einladungen zu den Fortbildungsveranstaltungen des BNUR sowie des BiZ zu nennen.

1.3. Schule und Ausbildung

1.3.1. Inklusion in der Praxis (InPrax)

Regional zuständige Moderatorinnen und Moderatoren der Beratungsstelle Inklusive Schule begleiten Schulen, deren Lehrkräfte und Eltern bei inklusiven Schulentwicklungsprozessen und unterstützen somit die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Team der BIS ist Teil eines Netzwerkes von Personen und Institutionen im Kontext inklusiver Bildung. Sie ist dem Schulteam Sonderpädagogik am IQSH zugeordnet. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Unterstützung in sonderpädagogischen Kontexten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Das Beratungsstellenteam setzt sich zusammen aus haupt- und nebenamtlichen Studienleiter*innen des IQSH und den ehemaligen regionalen Moderator*innen und des Projektes "InPrax", die ihre Expertise den Schulen in Schleswig-Holstein nun im Rahmen der BIS zur Verfügung stellen. Außerdem sind unter dem Dach der BIS die Regionalberater*innen der Beratungsstelle für schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten (BIS-Autismus) angesiedelt. Das Angebot der BIS steht allen Institutionen und Personen im Kontext inklusiver Bildung offen. Es ist bedarfsorientiert ausgerichtet. Unterstützt werden Personen unterschiedlicher Zielgruppen (z.B. Lehrkräfte aller Schularten, Schulleitungen, Eltern) bei der Umsetzung des Anspruchs von Schüler*innen auf gemeinsamen Unterricht und individuelle Förderung. Beratung und Unterstützung sind kostenfrei und die Kontaktaufnahme ist nicht an den Dienstweg gebunden.

1.3.2. Fortbildungsveranstaltungen und schulartübergreifende Landesfachtage für Lehrerinnen und Lehrer

Lehrerinnen und Lehrer sollen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Dazu dienen beispielsweise Fortbildungen zu den thematischen Schwerpunkten: Kooperation und Teamarbeit, die Rolle von allgemeinbildenden Lehrkräften und Lehrkräften für Sonderpädagogik im gemeinsamen Unterricht, die kollegiale Lern- und Förderplanung, das fachliche Arbeiten mit Blick auf inklusive Bildung, gemeinsamen Unterricht und sonderpädagogische Förderschwerpunkte. Zudem gibt es schulartübergreifende Landesfachtage, beispielsweise: „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“, „Inklusive Bildung - Besser zusammen“, „Individuelle Förderung als Baustein inklusiver Schulentwicklung“, „Rollenverständnis und Kooperation, Arbeit in inklusiven Unterrichtssettings“.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die BIS bietet u.a. Angebote zur Fortbildung von Lehrkräften in Form von Termin- bzw. Abrufveranstaltungen oder auch regionalen Fachtagen zu Themen inklusiver Schule. Im 1. Schulhalbjahr 2019/2020 werden Fortbildungsveranstaltungen zu 12 verschiedenen Themen angeboten, darunter beispielsweise solche Terminveranstaltungen wie "Ist der behindert oder was? - mit Klassen das Thema Vielfalt und Behinderung bearbeiten" am 4.9.2019 in Mölln und am 28.10.2019 in Rendsburg; "Die Arbeit im Team zwischen Regelschullehrkräften und Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen reflektieren und weiter entwickeln" am 25.9.2019 in Lübeck; oder "Alltag Heterogenität: Die Klassengemeinschaft für gemeinsames Lernen stärken" am 5.11.2019 in Kronshagen. Für Abrufveranstaltungen stehen zurzeit 17 Themen zur Verfügung. Neben der Organisation regionaler Fachtage bzw. Fachnachmittage ist die BIS auch bei der Gestaltung der Landesfachtage beteiligt. Am 14.9.2019 wird in Kiel der 4. schulübergreifende Landesfachtag zum Thema "Autismus und Inklusive Schule. Barrieren kennen - Zugängen ermöglichen" mit zahlreichen Vorträgen und Workshops stattfinden.

1.3.3. Projekt „Barrierefreie Schule“

Das Projekt stellt Lehrkräften der Klassen 1 bis 5 „Barriboxen“ zur Verfügung. Mit den enthaltenen Materialien zu den Förderschwerpunkten Sehen und Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung können die Schülerinnen und Schüler sich in die Situation von Menschen mit Behinderungen hineinversetzen und ihre Schule auf „Barrieren“ hin untersuchen. Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der Materialien für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie die Ausdehnung des Ansatzes auf die Sekundarstufe I.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Materialien des Projekts Barrierefreie Schule wurden in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt. Das bereits bestehende Angebot der Barriboxen (Hören, Sehen, Bewegen, Kinderbücher, Jugendbücher) wurde um die Boxen „Autismus“ und „Lernen-Verstehen“ (enthält Materialien für den Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“) ergänzt. Für alle Boxen liegen nun auch Aufgaben für die Sekundarstufe vor. In den letzten Jahren gab es knapp 50 Einsätze der Boxen in Klassen der Sekundarstufe I. Des Weiteren kamen die Barriboxen auch in Beruflichen Schulen

zum Einsatz. Das Angebot an Ausleihstandorten im Land ist von einem in Kronshagen (2013) auf acht ausgeweitet und umfasst derzeit auch noch Eutin, Flensburg, Neumünster, Niebüll, Pinneberg, Schleswig, Schwarzenbek. Neben dem Serviceangebot der Ausleihe gibt es ein Fortbildungsangebot für Lehrkräfte aller Schularten zum Einsatz der Barriboxen an wechselnden Orten in ganz Schleswig-Holstein.

Geplant sind derzeit die Überarbeitung der Aufgaben für die Grundschule sowie die Überarbeitung der eigenen Homepage, auch im Sinne der Barrierefreiheit. Weiterhin ist die Bereitstellung ausgewählter Materialien in digitalisierter Form (Gestaltung eines Digitalen Raums), damit Lehrkräfte unabhängig von den Barriboxen mit deren Schüler*innen arbeiten können, vorgesehen. Auch die Eröffnung weiterer Ausleihstandorte, die jedoch abhängig von der weiteren finanziellen Unterstützung durch die Projektpartner ist, ist derzeit in Planung. Darüber hinaus soll eine inhaltliche Ausweitung der thematischen Schwerpunkte geprüft werden.

1.3.4. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Nachwuchskräfte

Es wird darauf hingewirkt, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Nachwuchskräfte über Inhalt und Umsetzung der UN-BRK an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD), der Verwaltungsakademie Bordschholm (VAB) und der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung (PD AFB) sowie am Bildungszentrum der Steuerverwaltung (BiZ) eingeführt werden. Das Thema soll in vorhandene Ausbildungsmodul der Anwärtinnen und Anwärt implementiert werden.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: FM (Steuer), MILI (Landespolizei, Vermessung, Feuerwehr)

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Thematisierung in den Sitzungen des Fachbeirats Allgemeine Verwaltung

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Ein Fortbildungsseminar zum Thema UN-BRK wird im Rahmen der Einführungsfortbildung für Nachwuchsführungskräfte im November 2019 durchgeführt. Im Rahmen des zweitägigen Seminars werden u.a. Bezüge zum Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK hergestellt. Geplant ist, ein entsprechendes Seminar auch für die Nachwuchskräfte an der FHVD, VAB, PD AFB sowie am BiZ 2020/2021 anzubieten.

1.4. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz

1.4.1. Sensibilisierung von Einsatzkräften von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Es wird ein Programm erarbeitet, welches Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vorbereitet. Dazu erfolgt die gemeinsame Erstellung von Maßnahmenplänen zu unterschiedlichen Szenarien in Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen). Im nächsten Schritt werden Verhaltensmaßnahmen erarbeitet.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn noch offen

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Ein einheitliches Programm auf Landesebene, welches Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vorbereitet, ist bis jetzt nicht entwickelt worden. Im Bereich der Landespolizei Schleswig-Holsteins werden allerdings die Polizeianwärter*innen seit mehreren Jahren in den Fächern Psychologie, Interkulturelle Kompetenz und Berufsethik bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung für die Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert. Die Teilnehmer*innen dieser Seminare stellen Multiplikator*innen in ihren Dienststellen dar.

Eine zentralisierte Erstellung von Maßnahmenplänen zu unterschiedlichen Szenarien in Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist derzeit nicht geplant. Auf Grund örtlicher Gegebenheiten wird für es sinnvoll erachtet, einheitliche Programme der Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Handlungsanweisungen auf kommunaler Ebene bzw. dezentral zu entwickeln.

1.4.2. Sensibilisierung in Bezug auf die Datenerfassung zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Opfer(-daten) erfasst. Wenn eine Opfererfassung erfolgt, werden weitere Informationen aufgenommen. Die Auswertung des so gewonnenen Datenmaterials kann als Grundlage für präventive und andere schützende Maßnahmen dienen. Sowohl die Polizeibeamtinnen und -beamten als auch die Bürgerinnen und Bürger sollen für die Erhebung der Daten sensibilisiert werden.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Auswertung der Opferzahlen ist eine präzise Grundlage für die Lagebilderstellung. Dadurch ist eine analytische Betrachtung der Opferwerdung von Menschen mit Behinderungen in den alten und neuen Bundesländern möglich. Das Lagebild wäre eine Arbeitsgrundlage für die polizeiliche Präventionsarbeit. Die PKS bietet hierfür jedoch nur begrenzte Auswertungsmöglichkeiten. Aussagekräftigere Daten in diesem Kontext lassen sich über die Meldedienste zur politisch motivierten Kriminalität gewinnen.

Die Richtlinien sowie das Definitionssystem zur Opfererfassung werden in den bundesweiten Fachgremien abgestimmt und fortentwickelt, die Sensibilisierung in Bezug auf die Datenerfassung bzw. Datenerhebung zur Thematik "Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt" erfolgt in der Aus- und Fortbildung fortlaufend, daneben ist die Erhöhung der Datenqualität im allgemeinen ein Aspekt der Dienstaufsicht, der zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

Nur bei bestimmten Straftaten wird in den Fällen, in denen zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Tatmotivation und der geistigen oder körperlichen Einschränkung der geschädigten Person angenommen wird, per Schlüsselzahl (Musskatalog 6, Geschädigten Spezifikation "Behinderung [körperlich/geistig]" Schlüsselzahl 1200) in der PKS erfasst, dass das Opfer der Straftat eine Behinderung aufweist - ohne diese näher zu definieren.

1.5. Weitere Maßnahmen

1.5.1. Inklusion als Bestandteil der Projekt-Auswahl-Kriterien

Im Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) wird die Förderung von ILE (Integrierte ländliche Entwicklung) - Leitprojekten auch von Inklusionsaspekten abhängig gemacht: Anhand von Projekt- Auswahl-Kriterien erfolgt ein Punkte-Ranking. Vorhaben, die Angebote zur Inklusion beinhalten, erhalten dabei einen Zusatzpunkt.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Bis März 2019 wurden insgesamt 22 Vorhaben in der ELER -Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen" mit Schwerpunkt "Bildung und Nahversorgung" zur Förderung mit EU-Mitteln ausgewählt, 10 Vorhaben sind realisiert und 12 befinden sich in der Umsetzung. Die Förderperiode läuft von 2014 bis 2020. Das Thema "Barrierefreiheit"

wird immer berücksichtigt. Zum Teil gibt es darüber hinaus Engagement zum Thema Inklusion. Soziale Angebote für Senioren, Kinder, Familien, Flüchtlinge sind meist integriert. Bei den Vorhaben handelt es sich überwiegend um schulische Bildungszentren in Dörfern mit einer Erweiterung für außerschulische Nutzungen sowie um multifunktionale Nahversorgungseinrichtungen wie Markt Treffs. Bei Markt Treffs sind eine wichtige Zielgruppe die Senioren.

1.5.2. Informationsmaterial

Es wird Informationsmaterial zur Verfügung gestellt oder entwickelt, das für die Belange von Menschen mit bestimmten Behinderungen (wie beispielsweise Gehörlosigkeit) sensibilisiert.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Ein einheitliches Informationsmaterial, das für die Belange von Menschen mit bestimmten Behinderungen sensibilisiert, ist bis jetzt noch nicht entwickelt worden. In manchen Bereichen der Landesregierung liegen aber einzelne Materialien vor. So wurde beispielsweise im Justizvollzug für die Bediensteten ein Flyer entwickelt, der für den Umgang mit gehörlosen Gefangenen sensibilisiert. Die Erstellung dieses Flyers erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

1.5.3. Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der UN-BRK

Das Land Schleswig-Holstein vermittelt Informationen über die UN-BRK und trägt zur Stärkung des Bewusstseins über Aussagen und Bedeutung der UN-BRK insbesondere im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben bei.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK erfolgt vor allem durch die am 15.7.2018 beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein eingerichtete Stabsstelle „Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit“.

Gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Prof. Dr. Ulrich Hase, machen die Mitarbeiter*innen in der Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam und sind Ansprechpartner*innen und Berater*innen – etwa für Verbände und Organisationen für Menschen mit Behinderungen, für alle beteiligten gesellschaftlichen Institutionen, aber auch für interessierte Bürger*innen. Mit dem zehn Millionen Euro umfassenden Fonds für Barrierefreiheit unterstützt das Land innovative Ansätze zur Barrierefreiheit – etwa Umbauten oder Projekte, die das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen schärfen. Die Förderrichtlinie, die zum 1.2.2019 in Kraft getreten und bis zum 31.1.2022 befristet ist, wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den Fachressorts erstellt. Im Jahr 2019 werden 39 investive Vorhaben mit 3,3 Millionen Euro und 16 nichtinvestive Vorhaben zur Bewusstseinsbildung mit rund 540.000 Euro aus dem Fonds für Barrierefreiheit gefördert. Die Auswahl dieser Vorhaben erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus ist hier als wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der UN-BRK der seit 2013 im Rahmen der Kieler Woche veranstaltete Krach-Mach-Tach zu nennen. Der Krach-Mach-Tach ist die größte inklusive Parade Deutschlands. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung organisiert den Aktionstag gemeinsam mit der Landesregierung und dem Sozialverband Deutschland. Unter dem Motto "Es ist normal, verschieden zu sein" zogen auch 2019 mehrere hundert Menschen mit selbstgemachten Instrumenten durch die Kieler Innenstadt und warben für mehr Inklusion. Beim anschließenden Musikwettbewerb im Ratsdienergarten traten fünf inklusive Musikgruppen gegeneinander an.

1.5.4. Inklusionsbüro

Seit 2007 ist bei der Lebenshilfe Schleswig-Holstein ein Inklusionsbüro eingerichtet. Schwerpunkt der Arbeit: Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, Vernetzung der unterschiedlichen Inklusionsprojekte, Anregung gesellschaftlicher Veränderungen, Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit (www.alle-inklusive.de sowie „Post vom Inklusionsbüro“, z. T. in Leichter Sprache). Aus der Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro sind in Schleswig-Holstein viele unterschiedliche Projekte, Kooperationen und Initiativen entstanden.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Arbeit des Inklusionsbüros erfolgt seit dem Jahr 2007 kontinuierlich und richtet sich nach konkreten Bedarfslagen und inhaltlichen Schwerpunkten aus. Das Inklusionsbüro leistet einen wesentlichen Beitrag für ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit und Vielfalt. Dies geschieht über Veranstaltungen, Schulungen, Begleitung von Gremien und Selbsthilfegruppen,

Vorträge, Beratung und Vernetzung. Von großer Bedeutung ist auch die intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der Tätigkeit des Inklusionsbüros erfolgen im Rahmen von Gesprächen und Workshops mit dem e.V. Lebenshilfe Schleswig-Holstein.

1.5.5. Schulungs- und Bildungsmaßnahme der Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH (FAW)

In Kooperation mit der FAW wird ein Schulungsangebot zum Schwerbehindertenrecht angeboten. Das Programm richtet sich an Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Personalverantwortliche sowie Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 12/2018

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Zusammenarbeit mit der FAW wird auch in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin gefördert. Im aktuellen Seminarprogramm gibt es ein breites Angebot von Themen zur beruflichen Integration, wobei der Schwerpunkt auf einer Früherkennung von Problemen im Arbeitsverhältnis liegt. Die Inhalte sind aus der langjährigen Erfahrung des Integrationsamtes Schleswig-Holstein entstanden. Das Schulungsangebot richtet sich weiterhin an Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Beauftragte der Arbeitgeber*innen und Personalverantwortliche. Am Jahresende erstellt die FAW anhand der Informationen aus den Rückmeldeformularen jedes einzelnen Seminars eine Gesamtauswertung sowie eine Teilnehmerstatistik. Die Rückmeldequote liegt zurzeit bei 91 % und insgesamt wird das Schulungsangebot mit der Note 1,4 bewertet. Im Jahr 2018 haben 807 Personen an dem Seminarprogramm teilgenommen.

1.5.6. Sensibilisierung für die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen

Das Integrationsamt Schleswig-Holstein informiert und sensibilisiert Unternehmen im Lande – insbesondere über das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – zum Thema der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, dabei spielt auch das Thema der Beschäftigung ohne Barrieren eine erhebliche Rolle. Allerdings ist die Sensibilisierung für die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen vorrangig Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit, der Reha-Träger und der Arbeitgeberinnen und -geber.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Über das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs werden die Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft weiterhin zu den Themen Inklusion und Arbeitsmarkt umfänglich beraten. Zu der kostenlosen Beratung gehört u.a. die Identifikation sowie die Besetzung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Arbeitnehmende, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind. Darüber hinaus werden Informationen zu Fördermöglichkeiten bei der Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gegeben und Unterstützung bei der Antragstellung angeboten. Zudem erhalten die Unternehmen Informationen zu Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenvertretung sowie auch Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Ebenfalls auf dem Internetauftritt des Integrationsamtes auf dem Landesportal sind zahlreiche Merkblätter sowie Broschüren zu dem Thema zu finden. Diese können auch in gedruckter Form kostenlos bestellt werden.

Somit leistet das Integrationsamt fortlaufend seinen Beitrag, um die Agentur für Arbeit zu unterstützen.

2. Bildung

2.1. Vorschulische Bildung

2.1.1. Modellversuch Inklusive Kita

Land, Kommunen und Träger erproben seit Beginn des Jahres 2015 in vier Regionen, wie der Perspektivwechsel zur inklusiven Kita auf mehreren Ebenen gelingen kann. Dabei soll untersucht werden, inwieweit sich das System der hochspezialisierten, auf Integration ausgerichteten Förderstrukturen auf eine Stärkung eines inklusiven Regelsystems hinbewegen kann, das allen Kindern eine umfassende Teilhabe ermöglicht. Im besonderen Fokus stehen Kinder mit Auffälligkeiten, die in den bestehenden Förderstrukturen in Kindertagesstätten nicht immer ausreichend berücksichtigt werden (zum Beispiel Kinder mit emotionalen oder Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten oder chronischen Erkrankungen). Die Modellversuche sind auf zwei Jahre angelegt und werden unter wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt und evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sollen Weichenstellungen für eine Änderung der Rechtsgrundlagen und weiterer Rahmenbedingungen getroffen werden, welche die Umsetzung inklusiver Strukturen und Konzepte in Kindertagesstätten fördern.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme; Modellversuche seit Anfang 2015; Abschlussbericht Ende 2016; Gesetzesänderung voraussichtlich in 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Fortführung des Modellprojekts Inklusive Kita ist bis 2023 beabsichtigt. Bis dahin gilt die Übergangsregelung im neuen KitaG. Der Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung ist in der Lenkungsgruppe des Modellprojekts vertreten.

2.1.2. Vernetzung sozialgesetzlicher Leistungen zur Frühförderung mit dem Auftrag von Kindertagesstätten

Inklusive Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ist so zu entwickeln, dass Kindern mit Behinderungen umfassend Rechnung getragen wird. Sie muss erforderlichenfalls auch ergänzende unterstützende Hilfen der Frühförderung einbeziehen. Hierfür sind die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Kooperationen zu schaffen, ein Gruppensystem und individuelle Hilfen zu verknüpfen, die jedem Bedarf eines Kindes mit Behinderungen entspricht.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): ergänzend bzw. im Anschluss zu der Maßnahme 2.1.1

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Sowohl im laufenden Prozess der Neustrukturierung der Kita-Finanzierung (neues KitaG) als auch im Rahmen des Modellprojekts Inklusive Kita wird dieser Aspekt thematisiert. Ergebnisse sind nicht vor dem Abschluss des Modellprojekts in 2023 zu erwarten.

2.1.3. Investitionsförderung zur Umsetzung von Inklusion

Das Land Schleswig-Holstein stellt beispielsweise für qualitätsverbessernde Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen Fördermittel bereit. So soll Kita-Kindern ein gesundes und inklusives Aufwachsen in den Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden. Der Landeszuschuss kann beispielsweise für die Herstellung von Barrierefreiheit und ergänzend für erforderliche Ausstattungen verwendet werden.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Am 6.11.2018 trat die die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen (Kita-Sofortprogramm 2019) in Kraft. Ziel des Sofortprogramms ist die Förderung kurzfristig geschaffener Betreuungsplätze sowie weiterer Qualitätsverbesserungen in Schleswig-Holsteins Kindertageseinrichtungen. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt damit neben dem Ausbau der Betreuungsplätze unter anderem Investitionsmaßnahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit, Schallschutzmaßnahmen und die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen.

2.1.4. Weiterbildungsmaßnahme „Hilfreich pädagogisch handeln“

Die Christliche Erziehergemeinschaft (CEG) und die Elly-Heuss-Knapp-Schule Neumünster – Regionales Berufsbildungszentrum (EHKS) bieten in Kooperation mit dem MSGWG unter dem Titel „Hilfreich pädagogisch handeln“ (HpH) eine gemeinsame Fortbildungsreihe für Erzieherinnen und Erzieher im Elementarbereich zur Vertiefung der Kompetenzen im Umgang mit Kindern im Kontext von Vielfalt und Inklusion an. Die elf Module (auf das Jahr verteilt) der Weiterbildung greifen Fragestellungen aus der Praxis auf und vermitteln Grundlagen professionellen Handelns. Die Weiterbildung wird seit 2005 einmal jährlich für 20 Fachkräfte angeboten. Bisher konnten 200 pädagogische Fachkräfte fortgebildet werden.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Fortbildung läuft seit 2005

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die CEG und die EHKS boten auch in den Jahren 2018 und 2019 die gemeinsame Fortbildungsreihe unter dem Titel "HpH - Hilfreich pädagogisch handeln" für Erzieher*innen im Elementarbereich an. Eine Weiterführung der Maßnahme im Jahr 2020 ist fest geplant.

2.1.5. Broschüre „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“

Die Broschüre wurde 2015 in der ersten Auflage (2.500 Exemplare) gedruckt und an alle Kindertageseinrichtungen des Landes verschickt.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Ende 2015 erstellte Broschüre "Erfolgreich starten - Inklusion in Kindertageseinrichtungen" wird auf der Homepage der Landesregierung durchgehend abgerufen und nach Anfrage den Kindertageseinrichtungen kostenlos zugesandt. Mittlerweile sind über 12.000 gedruckte Exemplare versendet worden.

2.2. Schulische Bildung

2.2.1. Beratung zur baulichen Ausstattung von Klassenräumen und zur Hilfsmittelausstattung

Schulleitungen und Förderzentren beraten die Schulträger auf Anfrage bei der barrierefreien baulichen Ausstattung der Schulgebäude, der Gestaltung der Klassenräume und bei der Hilfsmittelausstattung, um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Förderbedarfen zu ermöglichen. Beispiele: Einbau eines Fahrstuhls oder eines barrierefreien WCs, Ausstattung mit Laptops zur unterstützten Kommunikation, Schallschutz in Räumen zur Erleichterung der Kommunikation für Menschen mit Hörschädigungen, speziell gepolsterte Sitzplätze oder Bodenbereiche für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler, Rückzugsräume etc.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Sowohl die BIS als auch die Landesförderzentren und die GMSG beraten die Schulträger auf Anfrage bei der barrierefreien baulichen Ausstattung der Schulgebäude, der Gestaltung der Klassenräume und bei der Hilfsmittelausstattung, um die inklusive Beschulung von Schüler*innen mit spezifischen Förderbedarfen zu ermöglichen. Zum einen bietet die BIS auch entsprechende Fortbildungs- bzw. Beratungsangebote, wie beispielsweise die Abruferveranstaltung zum Thema "Wissenswertes nicht nur aus der Sonderpädagogik: Barrieren für das Lernen und die soziale Teilhabe, erkennen und bearbeiten". Zum anderen wird das Thema auch bei dem Hauptvortrag "Barrierefreiheit durch autismusfreundliche Raumkonzepte" von Tamara Kesser, M.Sc. Freie Architektin, wie auch dem entsprechenden Workshop "Räume autismusfreundlich einrichten" im Rahmen des 4. Landesfachtags am 14.9.2019 in Kiel behandelt.

2.2.2. Aufbereitung der Aufgaben des Zentralabiturs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen

Auf der Grundlage der Zeugnisverordnung (ZVO) § 6 Nachteilsausgleich werden die Aufgaben des Zentralabiturs mit Unterstützung durch die entsprechenden Förderzentren bei Bedarf unter behinderungsspezifischen Gesichtspunkten aufbereitet.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen des § 6 ZVO werden die Prüfungsaufgaben sowohl für Zentralabitur als auch für den ESA und MSA stets angepasst. Die Anpassung erfolgt von den zuständigen Beteiligten anhand gemeldeten Bedarfen der Landesförderzentren Sehen, Hören und Kommunikation sowie der BIS-Autismus. Im Zentralabitur erhielten im Schuljahr 2018/19 11 blinde oder sehbehinderte Prüflinge sowie 33 autistische Prüflinge angepasste Aufgaben. Im Sekundarbereich I (ESA /MSA) erhielten im Schuljahr 2018/19 183 Prüflinge zentral angepasste Prüfungsarbeiten (24 aus dem Bereich Sehen, 27 aus dem Bereich Hören und Kommunikation, 132 aus dem Bereich der Autismusspektrumsstörungen). Der Bedarf an entsprechenden Anpassungen im ESA und MSA ist in den vergangenen fünf Jahren gestiegen, vor allem erheblich im Bereich Autismus (2014: 64 Prüflinge; 2019: 132 Prüflinge).

2.2.3. Verankerung von Inklusion in den Fachanforderungen

Die Fachanforderungen berücksichtigen explizit die Anforderungen der inklusiven Schule, der sonderpädagogischen Förderung und der durchgängigen Sprachbildung.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits seit dem Schuljahr 2014/15 laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die aktuellen Fachanforderungen beschreiben u.a. Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung, die sich aus den pädagogischen Zielen des Schulgesetzes ergeben und die nicht dem Unterricht einzelner Fächer zugeordnet sind. Dazu gehören die Themen ‚Inklusive Schule‘, ‚sonderpädagogische Förderung‘, ‚durchgängige Sprachbildung‘, ‚kulturelle Bildung‘, Niederdeutsch und Friesisch, Medienbildung und Berufsorientierung. Diese Themen sollen im Unterricht aller Fächer berücksichtigt werden.

2.2.4. Online-Portal MITEINANDER im Schulsport

Im Fach Sport soll eine inklusive Unterrichtsentwicklung an allen Schulen, insbesondere in der Peripherie der Flächenländer, gelingen und daher nachhaltig unterstützt werden. Aktuelle Unterrichtsmaterialien, ansetzend an diversen Förderschwerpunkten, Klassenstufen und Unterrichtsthemen sowie Grundlegendokumente sollen zukünftig über eine gemeinsame Plattform aller Länder

zu jeder Zeit an allen Orten Deutschlands Lehrkräften online zugänglich sein. Dieser bundesweite „Aufbau einer zentralen Online-Plattform für Unterrichtsmaterialien zur Inklusion im Schulsport“ wurde in der Sportkommission der Kultusministerkonferenz durch Schleswig-Holstein initiiert und gemeinsam beschlossen. Die Federführung für die Hauptseite hat Nordrhein-Westfalen, alle anderen Länder pflegen die Landesseiten in eigener Zuständigkeit nach vorgegebener Struktur. Das vernetzte Handeln wird wichtige Synergieeffekte mit sich bringen.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH, Pressestelle

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): 2017 soll die Seite nach Prüfung und Beschluss der Sportkommission freigeschaltet werden, danach fortlaufend Prozessbegleitung

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Die Bemühungen um ein Online-Portal MITEINANDER im Schulsport wurden per Beschluss der Sportkommission der Kultusministerkonferenz im Jahr 2017 eingestellt, weil die DGUV mittlerweile ein neues Konzept verfolgt, um den inklusiven Unterricht abzusichern bzw. mit zu entwickeln. Ohne die Finanzmittel des Dachverbandes der Unfallkassen, der DGUV, ist ein solches Portal nicht zu finanzieren. Eine Kompensation in Form einer LINK-Sammlung zu Inklusiven Settings wurde erarbeitet und allen Schulen sowie Landesinstituten in den Ländern zur Verfügung gestellt.

2.2.5. Ausbildung von Lehrkräften nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz

Das neue Lehrkräftebildungsgesetz hat die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Lehrkräfte aller allgemein- und berufsbildenden Schularten künftig im Studium und im Vorbereitungsdienst die pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen für den Umgang mit Heterogenität und Inklusion erwerben und mit den Grundlagen der Förderdiagnostik vertraut gemacht werden. Damit soll das Bewusstsein aller Lehrkräfte für Behinderungen geschärft werden. Im Studium belegen entweder alle Studierenden Pflichtmodule zu den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ und „Grundlagen der Förderdiagnostik“ oder die Themenbereiche sind als Querschnittsthemen in die Ausbildung integriert. Im Vorbereitungsdienst werden Pflicht- und Wahlveranstaltungen zu den praxisrelevanten Bereichen „Durchgängige Sprachbildung“ und „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“ für alle Lehrkräfte sowohl schulartbezogen als auch schulartübergreifend durchgeführt. In einer Doppelveranstaltung erfahren Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst der allgemeinbildenden Schulen „Wissenswertes über Sonderpädagogik in Schleswig-Holstein“.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend – Zum 01. August 2014 ist das schleswig-holsteinische Lehrkräftebildungsgesetz in Kraft getreten

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das System im Vorbereitungsdienst wurde für die allgemeinbildenden Schulen umgestellt, es gibt zurzeit keine Wahlveranstaltungen mehr. Seit dem Schuljahr 2015/2016 absolvieren alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen das Modul "Wissenswertes über Sonderpädagogik." Das Modul umfasst das Basiswissen zur Sonderpädagogik (u.a. Förderbereiche, Organisationsstrukturen, Aufgaben der Förderlehrkräfte); die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst entwickeln die Fähigkeit zu entscheiden, welche Maßnahmen welche Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbereich erhalten sollen. Es wird auch in Kooperationsformen mit Förderschullehrkräften gearbeitet. Die Moodle-Aufgaben werden fortlaufend geringfügig aktualisiert und haben den Fokus u.a. auf starke und schwache Lernende (Beobachtungs- und Auswertungsaufgaben) und dem Inklusionsbegriff (Genese und Ziele). Die jedes Semester im Angebot stehenden Doppelveranstaltungen finden in Form von Blended Learning statt.

2.2.6. Fortbildung von Lehrkräften

Die Fortbildung der Lehrkräfte, die sich bereits im Landesdienst befinden oder aus anderen Ländern in den schleswig-holsteinischen Schuldienst eintreten, ist in umfassender Weise auf das Thema Inklusion fokussiert worden. Neben zahlreichen auf die Förderschwerpunkte ausgerichteten Fortbildungen wurden folgende Angebote neu eingeführt:

- Grundlagen zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten in der allgemeinbildenden Schule,
- Workshops für Schulentwicklungstage mit Bausteinen zur Inklusion (Förderschwerpunkte, Teamteaching etc.),
- Tagung der Schulleitungen von Grundschulen und Förderzentren zur Zusammenarbeit und Schaffung von Teamstrukturen in der Grundschule,
- Vorstellung (Information, Konzept, Hospitationsmöglichkeiten) von Schulen, die modellhaften Charakter für eine gelungene inklusive Schulentwicklung aufweisen, auf der Homepage des IQSH/BIS.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IQSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme; Umsetzung fortlaufend, neue Angebote seit dem Schuljahr 2015/16

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Als weiteres ausgewähltes Beispiel zur Fortbildungen soll die zweitägige Ausbildung des IQSH „IQB-Bildungstrend: Ergebnisse und Schlussfolgerungen für Grundschulen und Förderzentren“ vom 13. bis 14.2.2018 in Damp genannt werden. 230 Schulleiter*innen, Schulrät*innen sowie Studienleiter*innen waren ins Congress Center Damp gereist, um sich über die Ergebnisse des IQB-Bildungstrends zu informieren und durch wissenschaftliche Fachvorträge Anregungen zu fachspezifischen Fördermöglichkeiten von Schüler*innen in Mathematik und Deutsch zu erhalten. Um voneinander zu lernen, tauschten sich die Teilnehmer*innen zudem in runden Tischen über bewährte Konzepte zur Förderung leistungsschwacher und leistungsstarker Schüler*innen und weiteren Schwerpunktthemen wie zum Beispiel „Deutsch als Zweitsprache“ aus. Die jeweils im Frühjahr in Damp stattfindenden Schulleitungstage behandelt immer auch das Thema Inklusion. Darüber hinaus ist es ebenfalls ein präsent Thema oder auch Schwerpunktthema in vielen Landesfachtagen und regionalen Fachnachmittagen.

2.2.7. Verankerung von multiprofessionellen Teams

An den Schulen arbeiten Lehrkräfte der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und Lehrkräfte für Sonderpädagogik sowie Schulische Assistenzen und Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter, die das unterrichtliche Kerngeschäft stärken, zunehmend als multiprofessionelle Teams. Seit dem Schuljahr 2015/16 stehen 50 zusätzliche unbefristete Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogik zur Verfügung. Darüber hinaus werden Angebote zur Weiterbildung erarbeitet, um die Stellen qualifiziert besetzen zu können.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Lehrkräfte der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen werden weiterhin von den Lehrkräften für Sonderpädagogik und von Schulsozialarbeiter*innen, an den Grundschulen auch von Schulischen Assistenzkraften, unterstützt. Zur Stärkung der Zusammenarbeit dieser verschiedenen Personengruppen werden vom IQSH seit 2016 entsprechende Fortbildungen angeboten. Als Beispiel kann hier das Zertifikatskurs "Pädagogische Prävention in Schule" genannt werden. Die Zielgruppe der 60-stündigen Fortbildung sind die Tandems aus Schulen, bestehend aus zwei Lehrkräften oder aus einer Lehrkraft und einem Schulsozialarbeiter bzw. einer Schulsozialarbeiterin. Als weiteres Fortbildungsformat werden auch die Schulentwicklungstage zum Thema "Umgang mit Schülerinnen und Schülern in schwierigen Situationen" angeboten. Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ist eins der möglichen Themen, die auf den Schulentwicklungstagen seitens des IQSH

angeboten werden. Auch in den Fortbildungsangeboten der BIS ist die Arbeit im Team zwischen Regelschullehrkräften und Sonderpädagog*innen ein festes Thema.

2.2.8. Schulische Assistenz

Schulische Assistenzkräfte unterstützen die inklusive Arbeit in der Schule. Zunächst sind an den Grundschulen Schulische Assistenzkräfte tätig. Diese Unterstützungsform ist vom Land Schleswig-Holstein eingeführt worden, um die Schnittstelle insbesondere zwischen Schule und Jugend- bzw. Eingliederungshilfe zu stärken.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit August 2015 laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Seit 2015 sind an den Grundschulen die schulischen Assistenzkräfte tätig; inzwischen sind an den öffentlichen Grundschulen rund 700 Personen als Assistenzkräfte beschäftigt. Wesentliche Aufgabe der Schulischen Assistenz ist es, für alle Schüler*innen die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im pädagogischen Kernbereich zu entlasten. Die Schulische Assistenz ist gezielt an den Grundschulen eingesetzt worden, um zu Beginn der schulischen Laufbahn die systematisierten Lernprozesse gut zu gestalten sowie die Herausforderungen durch heterogene Lerngruppen und die inklusive Beschulung besser bewältigen zu können. Die Schulische Assistenz fördert das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler*innen, beugt Störungen vor und wirkt präventiv. Sie unterstützt grundsätzlich in den unterschiedlichen schulischen Kontexten, also während des gesamten Schulvormittags, im Klassenverband, in Kleingruppen, bei Projekten oder bei Lernen am anderen Ort. Es obliegt der Schule, über den konkreten Einsatz dieser Assistenzkräfte zu entscheiden und bedarfsgerechte Akzente zu setzen.

2.2.9. Vereinbarung eines Rahmenkonzepts zum Zusammenwirken von Schulischer Assistenz und Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Handlungsleitend für eine effektive Unterstützung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist der Kooperationsgedanke, dem die Sozialleistungsträger ebenso wie die Schulen verpflichtet sind. Dies basiert auf bzw. bedingt Vertrauen und Wertschätzung zwischen Schule, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe (und setzt eine gemeinsame Grundhaltung aller Beteiligten insbesondere im Hinblick auf die Inklusion an Schulen voraus).

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2. Schulhalbjahr 2016/17

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Mit der Einführung der Schulischen Assistenz 2015 sollten auch die Möglichkeiten erweitert werden, um Schule kooperativ mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe (Schulsozialarbeit, Schulbegleitung) zu gestalten bzw. die bestehende Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Auf ein derartig rechtskreisübergreifendes Handeln an den Schnittstellen zielen insbesondere die „Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Kommunalen Landesverbänden zum Zusammenwirken von Schulbegleitung/Schulischer Assistenz an den Grundschulen“ vom 15.12.2016. Sie geben Impulse für ein abgestimmtes kooperatives Vorgehen der örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe und der Schulen sowie der Schulaufsicht, sodass Ressourcen zielorientiert und den individuellen Förderbedarfen der Schüler*innen entsprechend eingesetzt werden können.

2.2.10. Sicherung der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit als Angebot an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe ist durch das Land Schleswig-Holstein finanziell abgesichert worden.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit Januar 2015 laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Um die Schulen bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags zu unterstützen, stellt das Land Schleswig-Holstein seit 2011 regelmäßig Mittel für Schulsozialarbeit zur Verfügung, und zwar auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 SchulG sowie von § 28 FAG.

Die Landesmittel sind für alle Angebote der Schulsozialarbeit bestimmt, soweit diese der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schüler*innen dienen.

2.2.11. Ausweitung des schulpsychologischen Dienstes

Der schulpsychologische Dienst ist ein Teil des Unterstützungssystems der inklusiven Schule und wird kontinuierlich von 17 auf 32 Stellen erweitert.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung wurde weitgehend abgeschlossen

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Der schulpsychologische Landesdienst ist für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zuständig. Die Schulpsycholog*innen beraten und unterstützen alle am Schulleben Beteiligten (insbesondere Schulleitungen, Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen der Schulsozialarbeit, Eltern und Schüler*innen) bei allen schulischen Problemen. Es gibt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt eine schulpsychologische Beratungsstelle. Die Schulpsycholog*innen stehen im Dienst des Landes, der jeweilige Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ist Träger des Dienstes. Die Stellenaufstockung von 17 auf 32 Planstellen ist abgeschlossen. Die zusätzlichen Stellen wurden anhand der Schülerzahlen auf die bestehenden Beratungsstellen verteilt. Die neuen Stellen sind unbefristet besetzt worden. Ebenfalls die verbindliche Arbeitsgrundlage, das „Konzept des schulpsychologischen Dienstes“, wurde aktualisiert.

2.2.12. Ganztagschulen und Betreuungsangebote

Im Schuljahr 2015/16 arbeiteten in Schleswig-Holstein 498 Schulen als offene Ganztagschulen und 31 als gebundene Ganztagschulen, weitere 184 Schulen hielten ein Betreuungsangebot vor. Voraussetzung für die Genehmigung und Förderung offener Ganztagsangebote ist unter anderem, dass die Teilnahme allen Schülerinnen und Schülern offensteht. An allen Ganztagschulen gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso wie für die Förderzentren in Ganztagsform höhere Fördersätze; damit wird dem höheren Personal- und Mittelbedarf Rechnung getragen. Zur Verbesserung der Qualität bestehender Ganztagschulen und zur Ausweitung dieser Schulform sollen ab 2017 die Haushaltsmittel erhöht werden.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Schuljahr 2019/20 arbeiten in Schleswig-Holstein 511 öffentliche und private Schulen als Offene Ganztagschulen und 29 als gebundene Ganztagschulen, weitere 154 Schulen halten in der Primarstufe ein Betreuungsangebot vor. Voraussetzung für die Genehmigung und Förderung der Ganztagschulen ist unter anderem, dass die Teilnahme allen Schüler*innen offensteht. An den Ganztagschulen gelten für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso wie für die Förderzentren in Ganztagsform höhere Fördersätze; damit wird dem höheren Personal- und Mittelbedarf Rechnung getragen. Die Haushaltsmittel für Ganztagschulen werden regelmäßig erhöht, um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden. Die Betreuungsangebote in der Zahl sind zwar rückläufig, was aber der Tatsache geschuldet ist, dass sich immer mehr Schulen zu Offenen Ganztagschulen weiterentwickeln. Die geringere Zahl der gebundenen Ganztagschulen ist die Folge von strukturellen Veränderungen.

2.2.13. Strukturelle Weiterentwicklung der Förderzentren

Für Schleswig-Holstein soll eine Förderzentrumsstruktur entwickelt werden, die generell die drei Handlungsfelder Prävention, Unterstützung im gemeinsamen Unterricht und interne Beschulung umfasst. Ein vorrangiges Entwicklungsziel von Förderzentren aller Förderschwerpunkte ist die Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen bei ihrer Entwicklung zu inklusiven Schulen. Dabei bestimmt das jeweilige Profil des Förderzentrums die Art und Weise der Zusammenarbeit, die von punktuellen Kooperationen über Campus-Lösungen bis zu regelhaftem gemeinsamen Unterricht an einem Schulstandort reichen kann. Handlungsleitend muss es sein, angemessene Lernbedingungen für die spezifischen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu schaffen. Dazu gehört auch, die Notwendigkeit und Tragfähigkeit der etablierten sonderpädagogischen Diagnostik zu überprüfen.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Durch das aktuelle SchulG des Landes Schleswig-Holstein, aber insbesondere durch die aktuelle SoFVO, die am 26.5.2018 in Kraft getreten ist, wird eine Förderzentrumsstruktur gestärkt, welche generell die drei in der Maßnahmenbeschreibung angesprochenen Handlungsfelder umfasst.

2.2.14. Beteiligung von handelnden Akteuren

Der Runde Tisch Inklusion ist ein Beratungsgremium, das die handelnden Akteure zusammenbringen soll. Auf Landesebene liegt die Leitung beim Staatssekretär für Schule und Berufsbildung sowie beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Auf regionaler Ebene gibt es ebenfalls Runde Tische oder vergleichbare Foren. Sie ermöglichen die Beteiligung von Betroffenenverbänden und weiteren Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft am Prozess der inklusiven Schulentwicklung.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme; seit 2012 etwa drei bis vier Sitzungen jährlich

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Auf Landesebene sind mindestens drei Sitzungen des Runden Tisches pro Jahr vorgesehen. Zu den Sitzungen werden auch Verbände und Fraktionsmitglieder eingeladen, die jedoch nicht immer alle teilnehmen. Das Gremium soll sich als Diskussionsforum verstehen, auf dem gefragt wird, wie man die schulische Inklusion qualitativ und rechtskreisübergreifend weiterentwickeln könnte. Auf regionaler Ebene werden Gespräche innerhalb der bestehenden Netzwerkstrukturen initiiert. Der Teilnehmerkreis und die Anzahl der Teilnehmenden sind wechselhaft und nach den jeweiligen Tagesordnungen strukturiert.

2.2.15. Aufbau einer Fachschule für Heilerziehungspflege in Husum

An der Beruflichen Schule in Husum wird seit August 2015 eine Fachschule für Heilerziehungspflege eingerichtet.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bis zum 01.08.2017 werden insgesamt drei Klassen eingerichtet

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die Fachschule ist bereits seit dem Schuljahr 2015/2016 eingerichtet worden. Sie bildet Heilerziehungspfleger*innen aus, die als pädagogisch-pflegerische Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten, wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Werkstätten, Wohnheimen sowie im psychiatrischen Bereich tätig sind. In diesem Arbeitsfeld werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die auf Grund von Beeinträchtigungen oder Behinderungen über einen begrenzten Zeitraum oder dauerhaft Unterstützung benötigen, erzieherisch und pflegerisch begleitet und betreut. Die Anzahl der Schüler*innen ist über die Jahre bedeutend gestiegen. Wenn im Schuljahr 2015/2016 eine Klasse mit 24 Schüler*innen vorhanden war, sind es mittlerweile im Schuljahr 2018/2019 4 Klassen mit insgesamt 72 Schüler*innen.

2.2.16. Neuer Lehrplan an Schulen für Heilerziehungspflege

Inklusion wird als Querschnittsaufgabe für alle Auszubildenden in der Ausbildung verankert. An den Fachschulen für Heilerziehungspflege in Schleswig, Neumünster, Mölln und Husum wird entsprechend ein neuer Lehrplan umgesetzt.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: LSB

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 2018

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Der neue Lehrplan für Schulen der Heilerziehungspflege ist seit dem Schuljahr 2015/16 in Kraft und wird von allen Fachschulen seit Eintritt der Gültigkeit umgesetzt.

2.2.17. Neue Lehrpläne an den Fachschulen für Heilpädagogik

Die Fachschulen in Flensburg, Neumünster, Kiel und Lensahn erhalten neue Lehrpläne.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: IHK, HWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme seit August 2015

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Der neue Lehrplan für die Fachhochschulen der Heilpädagogik ist seit dem Schuljahr 2017/18 in Kraft und wird von allen Fachschulen seit Eintritt der Gültigkeit umgesetzt.

2.2.18. Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen

In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen über berufliche Möglichkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten informiert und beraten. Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen sollen auch auf Ausbildungsmessen und in den Schulen aktiv angesprochen werden. Es ist ein Treffen der Ausbildungsbereiche des Landes Schleswig-Holstein und der Berufsberaterinnen und -berater der Bundesagentur für Arbeit geplant. Ziel ist die Optimierung der Berufsberatung hinsichtlich der Erfordernisse des Landes Schleswig-Holstein, ein Schwerpunkt wird das Thema Diversity sein.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: Bundesagentur für Arbeit, alle ausbildenden Ressorts

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Land Schleswig-Holstein präsentiert sich als Arbeitgeber sowohl auf den großen Ausbildungsmessen (z.B. Citti-Park, Mercedes-Benz, BARLAG Jobmesse) als auch in wesentlich kleinerem Rahmen wie z.B. in Schulen und Berufsbildungszentren. Schüler*innen mit Behinderungen werden sowohl über die verschiedenen

Ausbildungsmöglichkeiten beim Land Schleswig-Holstein informiert als auch hinsichtlich des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zum Beispiel zur Barrierefreiheit und zu Ausgleichsmöglichkeiten bzgl. ihres Handicaps beraten.

Ebenfalls besteht eine ständige Zusammenarbeit zwischen dem Zentralen Personalmanagement und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie den BiZ in Kiel, Lübeck und Elmshorn. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen beispielsweise die Vertreter*innen des BiZ in Kiel jährlich auch an den Sitzungen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe "Nachwuchskräftegewinnung" teil.

2.2.19. Erfüllung der Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Berufsschule mit dem Ziel der Vermittlung in berufliche Tätigkeit außerhalb einer Werkklasse oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen; Projekt InGE („Inklusion mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“)

Elf Schülerinnen und Schüler werden am Standort des Berufsbildungszentrums Schleswig in Kappeln beschult. Zuvor hatten sie ein Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung besucht. Ziel des Projektes ist, die Schülerinnen und Schüler auf eine mögliche Berufstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Teilhabe am Geschehen einer beruflichen Schule soll den jungen Menschen eine berufsbezogene Qualifikation im inklusiven Kontext ermöglichen und Fähigkeiten vermitteln, um ein weitgehend selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Diese dreijährige Maßnahme gilt als inklusive Alternative zur Werkstufe an den Förderzentren für geistige Entwicklung.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend seit 2014 (vergleichbare Projekte an anderen Standorten befinden sich in der Planung)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Aktuell gibt es neun vergleichbare Projekte an verschiedenen Berufsschulstandorten in Schleswig-Holstein. Demnach werden 139 Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung durch die BBS/RBZ an neun Standorten gemeinsam mit Förderzentren Geistige Entwicklung beschult. Als Beispiel soll hier die Kooperation der Ellerbeker Schule (Förderzentrum geistige Entwicklung und Grundschule/ Offene Ganztagschule) mit dem RBZ Technik in Kiel genannt werden. Die bis zu drei Jahre andauernde Berufsschulpflicht der Schüler*innen mit Förderbedarf Geistige Entwicklung kann entweder im Förderzentrum Ellerbeker Schule oder durch den Besuch der am RBZ Technik ausgelagerte Werkstufenklasse der Ellerbeker Schule erfüllt werden. Es findet ein jahrgangsübergreifender Unterricht statt. Im Rahmen einer ersten Berufswegekonferenz wird zum Ende des ersten Werkstufenjahres individuell über den weiteren Verlauf der beruflichen Qualifizierung mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes und der Reha-Beratung beraten. Dabei ist auch die Möglichkeit der Fortsetzung der Beschulung in der Ellerbeker

Schule ausdrücklich gegeben. Im Rahmen einer zweiten und dritten Berufswegekonferenz wird zum Ende des zweiten und dritten Berufsschuljahres wiederum individuell über den weiteren Verlauf der Berufsqualifizierung beraten. Die Berufswegekonferenzen sollen die weitere berufliche Entwicklung vorbereiten. Die Vielfalt der beruflichen Wege wird dabei den Beteiligten vorgestellt, erörtert sowie das weitere Vorgehen einvernehmlich abgestimmt. Während der gesamten Zeit am RBZ Technik besteht die Möglichkeit der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht in unterschiedlichen Bereichen. Daneben findet auch Unterricht im Klassenverband statt. Weitere Praxisanteile (z.B. Praktikumstag oder Langzeitpraktikum) vervollständigen das Angebot. Gemeinsamer/ inklusiver Unterricht findet in bestehenden Fachkursen und gemeinsamen Projekten statt. Berufliche Orientierung und Teilqualifizierung sind in den folgenden Arbeitsfeldern möglich: Textilpflege, Gartenservice, Fahrradwerkstatt, Kiosk, Schülerfirma, Metallverarbeitung, Holztechnik und Lackiererei.

2.2.20. Erstellung eines Gutachtens Übergang Schule – Beruf für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf

Im Rahmen eines Gutachtens sollen Handlungsfelder am Übergang von der Schule zum Beruf für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf ermittelt werden. Die schulische Berufsvorbereitung in verschiedenen Kontexten wird untersucht. Zudem wird analysiert, mit welchem Erfolg die Jugendlichen die verschiedenen Übergänge und Anschlussoptionen durchlaufen und welche Wirksamkeit die vorhandenen Unterstützungsinstrumente im Hinblick auf einen gelingenden Start in ein selbstbestimmtes und erfolgreiches Arbeitsleben haben. Auf der Grundlage der vorgenommenen Betrachtungen und Analysen erfolgt die Entwicklung von Handlungsempfehlungen.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: unter Beteiligung des MSGJFS u.a.

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Das Gutachten wurde in Auftrag gegeben, der Prozess der Umsetzung läuft

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das Gutachten zum Thema "Übergang Schule – Beruf für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf" ist in der letzten Legislaturperiode erstellt worden und wurde März 2017 veröffentlicht. Es sammelt und analysiert Fakten zu u.a. folgenden zentralen Punkten:

1. Jugendliche mit Benachteiligungen und Behinderungen sind doppelt eingeschränkt: Es gibt für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen nur ein begrenztes Spektrum an Berufen (Fachpraktiker-Ausbildungsgänge nach § 66 BBiG sowie § 42m HWO) in einem vom Angebot her begrenzten Ausbildungsmarkt;
2. Es fehlt ein systematisches Übergangsmangement zwischen den abgebenden Schulen und den Schulen der Berufsvorbereitung;

3. Die Bedeutung der Praktika wächst, aber angesichts der schwierigen Ausbildungs- und Betriebsstruktur ist das quantitative und qualitative Angebot an betrieblichen Stellen in Schleswig-Holstein teilweise begrenzt;
4. Mit dem Abgang der Jugendlichen aus der Sekundarstufe I und dem Übergang in die berufliche Bildung endet die sonderpädagogische Förderung durch die Lehr- und Betreuungskräfte der Förderzentren;
5. Besondere Situation des Schwerpunkts „Geistige Entwicklung“: Bei diesem Förderschwerpunkt ist den Jugendlichen in der Regel eine reguläre Berufsausbildung im dualen System oder eine Ausbildung in behindertengerechteren Berufen in der Regel verschlossen. Es gibt gute Modellprojekte an den berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, die ausgeweitet werden sollten (siehe hierzu die Maßnahme Nr. 2.2.19);
6. Reklamiert wird ein erhöhter sozial- und sonderpädagogischer Kompetenz- und Personalbedarf auch an den berufsbildenden Schulen.

2.2.21. Intensivierung des Schüleraustausches in Fachpraktiker- und Werkerberufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HWO

An der Außenstelle Timmendorfer Strand der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in 18 Fachpraktiker- und Werkerberufen ausgebildet. Hier soll der internationale Schüleraustausch beispielsweise zwischen Kiel und Frankreich im Bereich Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen Küche intensiviert werden. Bisher ist der internationale Schüleraustausch an vielen Regelschulen ein Standard, der zukünftig auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ermöglicht werden soll.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme seit 10/2015

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Intensivierung des Schüleraustausches für Schüler*innen mit Behinderungen ist seit Ende 2015 vorgenommen worden. Derzeit findet der internationale Schüleraustausch beispielsweise zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark erfolgreich statt. Im Mai 2019 nahmen eine Lehrkraft, eine Ausbilderin der Berufsbildungswerke und neun Schülerinnen an einem Schüleraustausch teil. Im Schuljahr 2019/20 ist eine Fortsetzung geplant.

2.2.22. Kompetenzzentrum für Menschen mit schweren Körper- und Sinnesbehinderungen in Schleswig-Holstein

Die Kooperation zwischen dem Theodor-Schäfer Berufsbildungswerk (TSBW) und der Beruflichen Schule in Husum soll weiterentwickelt werden zu einem Kompetenzzentrum für Menschen mit schweren Körper- und Sinnesbehinderungen in Schleswig-Holstein. In Kooperation mit dem TSBW bildet die Berufliche Schule in

Husum rund 600 Schülerinnen und Schüler mit einer Körper-, Sinnes- oder Lernbehinderung aus. Eine Besonderheit der Schule ist die Abteilung für Rehabilitationspädagogik, die den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen fördert.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): fortlaufende Ausbildung in mehreren Berufen

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Berufliche Schule Husum ist mit ca. 3.800 Schülerinnen und Schülern und ca. 200 Lehrkräften eine der größten Beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein. Mit Vollzeitschulformen vom Ausbildungsvorbereitenden Jahr über Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und dem Beruflichen Gymnasium sowie dem Berufsschulunterricht für die duale Ausbildung in mehr als 50 Ausbildungsberufen gewährleistet sie das Berufliche Bildungsangebot für die Region Südliches Nordfriesland. Eine Besonderheit der Beruflichen Schule Husum ist der Anteil von Jugendlichen mit Behinderungen von ca. 15%. Dieser sehr hohe Anteil an Schüler*innen mit Behinderungen resultiert aus der Kooperation mit dem örtlichen TSBW als berufliches Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein für junge Menschen mit schweren Körper- und Sinnesbehinderungen. Seit 2009 wird die Inklusion in der beruflichen Bildung intensiver entwickelt. Strukturell wurden die inklusiven Kompetenzen in der Abteilung für Rehabilitationspädagogik der Beruflichen Schule Husum gebündelt. Pädagogisch ist die Schule auf dem Weg, sonderpädagogische Kompetenzen schulweit wirken zu lassen. Innerhalb des Kompetenzzentrums ist es möglich den Unterricht auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler*innen einzustellen. Für Schüler*innen mit Gebärdenbedarf werden beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung gestellt.

2.2.23. Neuordnung der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen

Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderungen (Sonderausbildungsgänge nach § 66 BBiG (Berufsbildungsgesetz) und § 42m HWO (Handwerksordnung)) werden neu geordnet oder zusätzlich geschaffen. Neben den Regelausbildungsberufen können Menschen mit Behinderungen auch eine Ausbildung in Berufen für Fachpraktiker oder Werker nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 66 BBiG) und der Handwerksordnung (§ 42m HWO) absolvieren.

Zu den Fachpraktiker- und Werkerberufen gehören zum Beispiel: Metallbearbeiter/ Metallbearbeiterin, Metallfeinbearbeiter/Metallfeinbearbeiterin, Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik, für Bürokommunikation, für Holzverarbeitung oder für Malerin/Maler und Lackiererin/Lackierer sowie Gartenbauwerkerin/Gartenbauwerker.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: LSB

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Ausbildungsangebot für Menschen mit Behinderungen in Berufen für Fachpraktiker oder Werker nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 66 BBiG) und der Handwerksordnung (§ 42m HWO) ist erweitert worden, indem beispielsweise 2017 und 2018 folgende neue Lehrpläne für Fachpraktikerberufen entwickelt und veröffentlicht wurden: Fachpraktiker für personale Dienstleistungen und Fachpraktiker für Elektronik.

2.2.24. Entwicklung und Erprobung eines neuen Lehrplans für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Küche (Beiköchin/Beikoch)

Fachpraktikerin oder Fachpraktiker Küche ist ein Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt. In Zusammenarbeit mit dem Landesseminar für berufliche Bildung soll der Lehrplan neu gestaltet werden.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: LSB

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis August 2017

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Nach der Veröffentlichung des neuen Lehrplans für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Küche (Beiköchin/Beikoch) im Jahr 2015 wurde er in allen betroffenen berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein umgesetzt. Nach der Erprobungsphase, die in der Regel ein Jahr dauerte, wurden kleine Nachjustierungen im Zusammenarbeit mit dem LSBB vorgenommen. Seit 2017 wird der aktualisierte Lehrplan in den entsprechenden berufsbildenden Schulen umgesetzt.

2.2.25. Entwicklung von Konzepten zur Inklusion in der Beruflichen Bildung

Bereits seit 2008 setzt sich die Europäische Akademie für Inklusion (EAI) für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Leben in der Gesellschaft ein. Gegründet wurde die Akademie von Vertreterinnen und Vertretern der Elly-Heuss-Knapp-Schule (EHKS) und des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein (IBAF). Die EAI organisiert beispielsweise

Fachtage mit dem Thema „Inklusion als Herausforderung am Übergang von der Schule zum Beruf“.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: EHKS, IBAF

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme, Start nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Das Projekt kam aufgrund von Veränderungen beim IBAF nicht mehr zur Durchführung, daher wurde die Planung zur Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2018 eingestellt.

2.2.26. Handlungskonzept PLuS (Praxis Lebensplanung und Schule)

Ziel des Handlungskonzeptes PLuS ist es, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher und ihren Übergang in betriebliche Ausbildung zu fördern. Unterstützt werden insbesondere Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Unterstützung durch die Coaches erfolgt in den Förderzentren Lernen sowie in den Flexiblen Übergangsphasen (nach § 43 SchulG) und an den Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: in Kooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, MWVATT

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Laut Fach- und Wirkungsevaluierung, die am 15.10.2018 veröffentlicht wurde, wird das Handlungskonzept PLuS in Schleswig-Holstein erfolgreich umgesetzt. Die Zahl der am Programm teilnehmenden Schüler*innen liegt über den Erwartungen, und die ursprünglich vereinbarte Teilnehmeranzahl (messbares Ziel) wurde aktuell bereits übertroffen. Mit 62% wurde das Ergebnisziel (41% Übergänge der Teilnehmer*innen in eine schulische oder berufliche Bildung) ebenfalls übertroffen. 22% dieser Jugendlichen münden direkt in eine Berufsausbildung. Aktuell wird die Verlängerung des Programms PLuS im Rahmen des ESF angestrebt.

2.3. Hochschulbildung

2.3.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK an Hochschulen

Die CAU hat einen Aktionsplan erarbeitet, der im November 2015 vorgestellt wurde. Die Prozesse und Inhalte wurden als Modell für andere Hochschulen konzipiert. Diese gilt es für andere Hochschulen in Schleswig-Holstein umzusetzen.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit 2014, Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

An der CAU wird der Aktionsplan seit 2015 fortlaufend umgesetzt. Seit der Erarbeitung sind 30 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern (Studium und Lehre, Forschung, Beschäftigte, Barrierefreiheit in Gebäuden und auf dem Campus, Barrierefreies Web und Öffentlichkeitsarbeit) umgesetzt worden.

Die Fachhochschule Kiel erarbeitet seit 2017 einen eigenen Aktionsplan.

2.3.2. Modellprojekt „Inklusive Bildung – Menschen mit Behinderungen in der Lehre“

Das Projekt, in dem Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften qualifiziert werden und in dem sie über ihre Lebenslagen berichten können, soll als Modellprojekt in die Hochschullehre implementiert werden. Damit gestalten Menschen mit Behinderungen aktiv die Lehre an Hochschulen. Zudem dient es der Bewusstseinsbildung von Inklusion bei den Studierenden.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn der Projektlaufzeit ab 01. November 2016; Ende der Projektlaufzeit geplant bis Oktober 2019

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Projekt „Inklusive Bildung – Menschen mit Behinderungen in der Lehre“ wird vom Institut für Inklusive Bildung durchgeführt. Es ist eine gGmbH, die zu 100 % der Stiftung Drachensee gehört. Bisher sind fünf qualifizierte Bildungsfachkräfte in Vollzeit angestellt. In den Jahren 2016 bis 2018 haben hauptsächlich an den Hochschulen ca. 165 Bildungsveranstaltungen (Seminare, Vorlesungssitzungen, Workshops, Konferenzbeiträge usw.) stattgefunden und damit ca. 6.900 Teilnehmende (überwiegend Studierende, aber auch Lehr-, Fach- und Führungskräfte) erreicht. Die Projektförderung läuft voraussichtlich mit Ablauf Oktober 2021 aus. Es wird derzeit eine Verlängerung der Förderung geprüft.

2.3.3. Lehrkräftebildung

a) Die Ausbildung der Lehrkräfte für Sonderpädagogik wird im Sinne des Lehrkräftebildungsgesetzes (LehrBG) so ausgestaltet, dass die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemeinbildenden Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden und somit das Spektrum der beruflichen Einsatzmöglichkeiten von Sonderschullehrkräften erweitert wird.

b) Darüber hinaus werden die Hochschulen nach § 12 Absatz 2 des LehrBG pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen „Umgang mit Heterogenität und Inklusion“, „Grundlagen der Förderdiagnostik“ und „durchgängige Sprachbildung“ in sämtliche Lehramtsstudiengänge integrieren und weiterentwickeln.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): a) der neue Teilstudiengang Sonderpädagogik im B.A. Bildungswissenschaften ist zum Wintersemester 2016/17 eingeführt worden, die Einführung des entsprechenden Masterstudienganges ist für das Wintersemester 2019/20 geplant

b) an der EuropaUniversität Flensburg und der Musikhochschule Lübeck bereits Bestandteil der Lehramtsstudiengänge - die CAU arbeitet aktuell an einem neuen Konzept, mit dem das LehrBG vollständig umgesetzt wird, Einführung ab Wintersemester 2017/18 geplant

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

a) Die neuen Studiengänge zur Vorbereitung auf das Lehramt Sonderpädagogik sind so ausgerichtet, dass die Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemeinbildenden Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden können. Das allgemeinbildende Fach kann mit dem Schwerpunkt primär oder sekundär studiert werden. Darüber hinaus ist ein Praxissemester integriert. Das Praxissemester ist mit dem neuen Masterstudiengang zum Herbstsemester 2019/20 eingeführt worden. Studiengänge zur Vorbereitung auf das Lehramt Sonderpädagogik werden nur an der Europa-Universität Flensburg angeboten.

b) Zum Wintersemester 2017/18 wurden auch an der CAU die erforderlichen Basisqualifikationen im Sinne des § 12 Abs. 2 des LehrBG umgesetzt. Damit ist die Anpassung in allen lehrerbildenden Studiengängen vollständig umgesetzt. Weitere Änderungen sind derzeit nicht geplant.

2.3.4. Barrierefreie Hochschulgebäude

Die Anforderungen barrierefreier Gestaltung von Hochschulgebäuden werden gemäß den rechtlichen Vorgaben der LBO und der einschlägigen Normen im Rahmen der vom Land Schleswig-Holstein umzusetzenden Baumaßnahmen bei den Hochschulen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 HSG berücksichtigt, um die Barrierefreiheit zu verbessern.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: FM, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Anforderungen an barrierefreie Gestaltung von Hochschulgebäuden werden gemäß den rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Normen laufend umgesetzt.

2.3.5. Diversity-Beauftragte

Mit der Neufassung des Hochschulgesetzes werden Beauftragte für Diversität eingeführt.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Das Hochschulgesetz ist 2016 in Kraft getreten, die Umsetzung erfolgt an den Hochschulen.

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Alle Hochschulen in Schleswig-Holstein haben jeweils einen Beauftragten* für Diversity gewählt. Die Wahl an den einzelnen Hochschulen erfolgte zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Amtszeit soll grundsätzlich drei Jahre betragen. Somit haben die Beauftragten* für Diversity ihre Arbeit bereits aufgenommen. In der Regel bieten sie eine Antidiskriminierungsberatung für alle Mitglieder und Angehörigen einer Hochschule zugunsten von mehr Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und des Abbaus bestehender Benachteiligungen und Barrieren in Studium, Lehre, Forschung, Weiterbildung und Verwaltung an.

2.3.6. Studentische Beratung

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein bietet für Studierende Beratung und Unterstützung an. Die Beratung für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird im Zuge der verbesserten sozialen Infrastruktur durch die Entstehung eines Beratungszentrums verstärkt in den Blick genommen. Mit dem Beratungszentrum wurden die bestehenden Bereiche des Studentenwerks Schleswig-Holstein, die Sozialberatung und psychologische Beratung gebündelt und zusätzlich Platz geschaffen zum Ausbau der Beratungsleistungen. Im Jahr 2016 wurde neben der bereits bestehenden Mobilitätshilfe das Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ausgebaut und damit zukünftig weiter verbessert. Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erhalten Beratung u.a. zu folgenden Themen: Studienvorbereitung, Organisation des Studienalltags, Finanzierung des Studiums und Nachteilsausgleich im Studium.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: Studentenwerk SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Angebot der Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung wird vermehrt wahrgenommen. Die durch das Beratungszentrum des Studentenwerks Schleswig-Holstein entstandene Sichtbarkeit, Präsenz und Kontinuität trägt erheblich zur hohen Akzeptanz und Annahme des Beratungsangebots bei. Die Beratungszeiten wurden ausgeweitet. So wird die offene Sprechstunde zurzeit an vier Tagen in der Woche angeboten (in 2017 drei Tage). Über die offenen Sprechstunden hinaus, erfolgen weitere Beratungen durch Terminvereinbarung. Ergänzt werden die Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung durch (Informations-)Veranstaltungen. In 2018 wurde in Kooperation mit der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen der CAU ein Gruppenangebot für Studierende mit psychischer Erkrankung etabliert und die Präventionsveranstaltung "Psychisch Fit Studieren" gemeinsam mit dem Verein "Irrsinnlich Menschlich" durchgeführt. Die bereits in 2018 durchgeführten Veranstaltungen ("Psychisch Fit Studieren" und Gruppenangebote für Studierende mit psychischer Erkrankung) wurden bzw. werden auch in 2019 durchgeführt. Die Angebote werden verstetigt und fortlaufend in den kommenden Jahren umgesetzt.

2.4. Weitere Lernorte und Lebenslanges Lernen

2.4.1. Inklusion als Querschnittsthema

Ziel ist es, das Thema Inklusion in allen Bildungsbereichen möglichst präsent zu halten. Beispielsweise wird das Thema ab sofort als ständiger Tagesordnungspunkt in die ausbildungsbegleitenden Beratungsgremien aufgenommen. Eine Beratung im Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung der FHVD und dem Ausbildungsausschuss der Verwaltungsakademie Bordschholm erfolgt fortlaufend.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Ab dem Jahr 2019 ist das Thema "Inklusion" u.a. Bestandteil der "Einführungsfortbildung für Nachwuchskräfte", des Fortbildungsprogramms für die Führungsnachwachskräfte in Schleswig-Holstein, geworden. Das im November 2019

angebotene Seminar soll künftig als fester Bestandteil des Fortbildungsprogramms übernommen werden. Die ressortübergreifende Einführungsfortbildung für Führungsnachwuchskräfte verfolgt das Ziel, ein gemeinsames Verständnis von Führungsverhalten, Arbeitsweisen und Instrumenten der Landesverwaltung zu vermitteln.

Die Beratung der Ausbildungseinrichtungen, vor allem der FHVD in Altenholz sowie der VAB, findet eher mit konkretem Bezug statt. So gibt es aktuell sowohl an der FHVD als auch an der VAB Anwarter*innen, die ganz oder zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Auch bei psychischen Behinderungen werden unter Einbeziehung der Vertrauensperson und des Inklusionsbeauftragten* Kontakte zwischen den Betroffenen und dem Lehrpersonal hergestellt und begleitet. Das zentrale Personalmanagement steht zu diesem Thema im regelmäßigen Kontakt mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und mit der Hauptschwerbehindertenvertretung.

Darüber hinaus wird das Thema "Inklusion" regelmäßig auf der Personalreferentenkonferenz behandelt. Es werden hier sowohl Rechtsfragen (z.B. Erörterung von Urteilen) als auch praktische Fragen thematisiert.

2.4.2. Veranstaltungsreihe „Inklusiv politisch bilden“

Der Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund prüft, wie das Thema Inklusion im Rahmen der Informationsreisen nach Berlin an politisch interessierte Gruppen vermittelt werden kann. Es sollen Angebote für Menschen mit und ohne Behinderungen entwickelt werden. Ansätze: Zukunftswerkstatt (Wie soll eine inklusive Gesellschaft aussehen? Was kann die politische Bildung dazu beitragen?), Öffnung politischer Räume (Welche Aufgaben hat die Landesvertretung Schleswig-Holstein?), Dialog mit Politikern (Wie kann politische Beteiligung gelingen?), das politische Berlin – ein inklusiver Rundgang (Verankerung des Themas Inklusion im Rahmen von Informationsreisen für politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger nach Berlin).

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: Landesvertretung SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Prüfung geplant 2017/18

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme, Start nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Maßnahme hat bis jetzt nicht stattgefunden und ist derzeit auch nicht geplant.

2.4.3. Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Jedes Jahr beginnen etwa 160 junge Menschen in Schleswig-Holstein ein Freiwilliges Ökologisches Jahr. In zwölf Monaten erweitern sie hier ihre persönlichen Kompetenzen, ihre Selbständigkeit und ihr Engagement. Junge Erwachsene mit

Behinderungen können hier teilhaben, wodurch der Inklusionsgedanke gefördert wird. Ziel ist es, dem Thema Inklusion ein stärkeres Gewicht bei der Umsetzung des FÖJ zu verleihen. Das MELUR wird das Thema im FÖJ-Ausschuss thematisieren und sich für eine stärkere Berücksichtigung des Inklusionsgedankens einsetzen.

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das FÖJ in Schleswig-Holstein ist seit jeher offen für Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen. Auf den offiziellen Internetauftritten der zwei FÖJ-Träger in Schleswig-Holstein - der Trägergemeinschaft für das FÖJ am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und des FÖJ-Trägers Nordkirche/Ökologische Freiwilligendienste - werden junge Menschen mit Beeinträchtigungen gesondert angesprochen und ermuntert, sich zu bewerben. Die Bewerber*innen werden bereits während des Bewerbungsverfahrens um die aktuell 190 Plätze intensiv begleitet. Besonders Bewerber*innen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen wird individuell geholfen, einen geeigneten FÖJ-Platz zu finden. Auch die Einsatzstellen bemühen sich, das zu erfüllende Aufgabenspektrum an die individuelle Leistungsfähigkeit der Betroffenen anzupassen. Der zudem ausdrücklich partizipative Umgang aller Beteiligten, auch der Jahrgangsteilnehmenden untereinander, gewährleistet eine größtmögliche Inklusion. Eine "positive Diskriminierung" wird dabei vermieden. Aufgrund bislang fehlender öffentlicher Förderung bei nur vorübergehender Beschäftigung werden Hilfsmittel oder Assistenzleistungen teilweise durch private Stiftungen oder z.B. die Lotterie BINGO! finanziert. In den zurückliegenden Jahrgängen seit 2009/10 haben insgesamt 15 Freiwillige mit Behinderung ein FÖJ in Schleswig-Holstein absolviert.

2.4.4. Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

In den Zuwendungsbescheiden sowohl in der Regelförderung anerkannter Träger als auch bei der Anerkennung neuer Träger soll es zukünftig die Auflage geben, auch ein barrierefreies FSJ zu ermöglichen (Berichterstattungspflicht, Ausnahmefälle oder Hinderungsgründe sind zu begründen, wenn die beabsichtigte Teilnahme eines Menschen mit Behinderungen nicht verwirklicht werden kann).

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant mit der Förderperiode des Jahrgangs 2017/18, dann fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Richtlinie zur Förderung des FSJ in Schleswig-Holstein, die zum 1.9.2017 in Kraft trat und bis zum 31.8.2020 befristet ist, enthält die Auflage, im Sachbericht zum Verwendungsnachweis neben den Aussagen über den Grad der Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele auch darzulegen, ob und in welcher Weise Plätze für Menschen mit Behinderungen geeignet sind.

2.4.5. Barrierefreie Bildungsangebote im Natur- und Umweltschutz

Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) wird die eigenen Bildungsangebote verstärkt für Menschen mit Behinderungen zugänglich gestalten und dahingehend aktiv in der Öffentlichkeit bewerben.

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Zuständigkeit / Beteiligte: BNUR

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

2018 fand eine Veranstaltung zum Thema "Inklusion in Naturerlebnis, Umweltbildung und Naherholung" im BNUR statt, die sich an die Veranstalter* verschiedener Bildungsangebote im Natur- und Umweltschutz richtete. Die Veranstaltung stellte am Beispiel verschiedener Einrichtungen im Kreis Pinneberg vor, welche Möglichkeiten, aber auch welche Probleme sich auf dem Weg Richtung Inklusion ergeben und was kurzfristig umgesetzt werden kann, um bisher nicht genügend erreichte Zielgruppen mit Behinderung zu erreichen. Die Teilnehmenden wurden ebenfalls auf die von einer Arbeitsgruppe in Pinneberg, die sich um die Barrierefreiheit in den Bereichen Naturerlebnis, Umweltbildung und Naherholung kümmert, 2017 veröffentlichten Empfehlungen zur Barrierefreiheit im Naturerleben aufmerksam gemacht.

Soweit die Bildungsangebote in den Räumlichkeiten des BNUR stattfinden, sind diese zum Teil bereits barrierefrei. In Nähe des Veranstaltungsraumes können Behindertenparkplätze bereitgestellt werden. Eine Behindertentoilette findet sich im Foyer des Hauses. Zurzeit werden Baumaßnahmen zum barrierefreien Zugang zu den Seminarräumen geplant und durchgeführt. In den Fällen, wo der barrierefreie Zugang noch nicht vorhanden ist, werden betrieblich-organisatorische Lösungen gefunden, daher bittet das BNUR bereits auf seinen Internetauftritt um eine entsprechende Rückmeldung. Bei Bedarf stellt das BNUR ebenfalls einen Gebärdendolmetscher* zur Verfügung. Die Hinweise zur Barrierefreiheit des BNUR sind auf dem Internetauftritt des Bildungszentrums einsehbar. Zudem erfolgt bei den Einladungen bzw. Hinweisen auf die Bildungsangebote, die mit dem Kopfbogen des BNUR versehen worden sind, die Abfrage nach Assistenzbedarf.

Geplant ist die Anzahl barrierefreier Bildungsangebote stetig zu erweitern und demnächst aktiv die entsprechenden Zielgruppen darauf anzusprechen.

2.4.6. Schulische Angebote der Vollzugsanstalten

Die Bildungsangebote in den Vollzugsanstalten müssen im Hinblick auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen geprüft werden. Sofern es sich bei Verurteilten und/oder Gefangenen um Menschen mit Behinderungen handelt, sind die Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. Externe (s. § 154 StVollzG) zu beteiligen.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Je nach konkretem Einzelfall werden die Zugänge bedarfs- und zielorientiert ermöglicht. Für Menschen mit Lernbehinderung bestimmen z.B. die individuellen kognitiven Fähigkeiten und die Leistungsfähigkeit die Teilnahmedauer an den allgemeinbildenden Schulkursen. Gefangene mit (eher) eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten können, sofern ihr Interesse daran geweckt werden kann, allgemeinbildende schulische Qualifizierungen erhalten und erhalten auch Förderunterricht. Die Schulungsräume sind für Menschen mit eingeschränkter Mobilität erreichbar.

3. Arbeit und Beschäftigung

3.1. Programme und Förderungen

3.1.1. Landesprogramm „Wir fördern Arbeit“

Die Fördermaßnahmen des Landesprogramms Arbeit sollen so gestaltet werden, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Träger der Maßnahmen sollen sensibilisiert und zur inklusiven Ausrichtung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen befähigt werden. Dazu gehören beispielsweise Aspekte wie barrierefreie Information und Kommunikation. Bei der Erstellung von Förderprogrammen und -richtlinien ist der mögliche Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, einschließlich der Anforderung zur Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, zu prüfen. Vor allem die Förderaktion „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ richtet sich an Benachteiligte, die es ohne gezielte Unterstützung schwer haben, ihre Langzeitarbeitslosigkeit zu beenden und zurück in den Arbeitsmarkt zu finden. Hierunter fallen auch Menschen mit Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme (2014 – 2020)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Menschen mit Behinderungen stehen grundsätzlich alle Aktionen des Landesprogramms Arbeit seit Beginn der Förderperiode offen. Die Anteile von Menschen mit Behinderung an den Programmen sind unterschiedlich hoch. Derzeit beginnen die Planungen für die neue EU-Förderperiode 2021 bis 2027. Die Forderung an die ESF-Programme nach Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung u.a. wegen einer Behinderung bleibt dabei bestehen. Wie dieses konkret umgesetzt wird, ist derzeit noch offen.

3.1.2. Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ (FI.SH)

Die Landesregierung hat 2012 die Fachkräfteinitiative gegründet. 23 Partner aus den Bereichen Kammern, Gewerkschaften, Freie Berufe, kommunale Landesverbände und Hochschulen haben einen Maßnahmenkatalog mit insgesamt 142 Maßnahmen zur Fachkräftesicherung entwickelt. In Bezug auf das Thema Inklusion sind folgende Einzelmaßnahmen von besonderem Interesse:

- Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung

Das landesweite Beratungsnetzwerk soll kleine und mittlere Unternehmen bei Maßnahmen zur Sicherung von Fachkräften unterstützen. Bundes- und Landesprogramm richten sich inhaltlich an den Zielen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) des Bundes aus. Eine Aufgabe besteht darin, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung der UN-BRK weiter auszubauen.

- Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Das Ziel des Aktionsbündnisses ist, in Zusammenarbeit mit Unternehmen mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen zu schaffen und passgenau zu besetzen (siehe dazu auch 3.1.3.). Auf Bundesebene wird ein Förderprogramm umgesetzt, das zum Teil ähnliche Ansätze hat wie das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein. Hieraus resultiert z.B. das Projekt „Wirtschaft Inklusiv“, das der Beratung und Sensibilisierung von Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen dienen soll. Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein hat mit dem Projektträger eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die den Umgang mit Schnittstellen und die regionale Aufteilung klärt. Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein wird ab 1.3.2017 um drei Jahre landesweit verlängert und von einer Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Ein Sonderprogramm zur Information und Aufklärung der Unternehmen im Lande zu den Rahmenbedingungen der Beschäftigung – einschließlich möglicher Förderungen und Unterstützungsleistungen – ist in Vorbereitung.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: MSGJFS, Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die Fachkräfteinitiative "Zukunft im Norden" ist Ende 2018 / Anfang 2019 organisatorisch und inhaltlich neu ausgerichtet worden und in neuer Organisationsstruktur Anfang 2019 als FI.SH neu gestartet. Zu den Zielen der "neuen" FI.SH zählt weiterhin die Verbesserung der Erwerbsbeteiligung und Integration in den Arbeitsmarkt in Bezug auf unterrepräsentierte Gruppen am Arbeitsmarkt wie Frauen, Ältere, Flüchtlinge und Menschen mit Behinderungen. Hierzu ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, welche konkrete Projektvorschläge erarbeiten soll. Unter dem Dach der neuen FI.SH ist das Thema weiterhin beim federführenden MSGJFS zu verorten, insbesondere bezüglich des "Aktionsbündnisses Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs".

3.1.3. Modellvorhaben „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs“

Ziel des Aktionsbündnisses ist es, gemeinsam mit Unternehmen in Schleswig-Holstein mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen zu schaffen und passgenau zu besetzen. Gleichzeitig werden die vorhandenen Strukturen im Land, die eine Integration von Menschen mit Schwerbehinderungen fördern, umfänglich miteinander verzahnt.

Folgende Maßnahmen erfolgen in der nächsten Projektphase:

- Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen zu Inklusion und Arbeitsmarkt durch Fachberaterinnen und -berater,
- Information, Beratung und Vermittlung von Menschen mit Schwerbehinderungen in den ersten Arbeitsmarkt durch Fachberaterinnen und -berater,
- Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderungen über Qualifizierungscoaching durch Integrationsfachdienste,
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Austausch und Information maßgeblicher Akteure zur bestmöglichen Unterstützung der Zielgruppen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme (2012 – 2020)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Unsicherheiten abbauen und die Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung vorantreiben - das ist immer noch das Ziel des "Aktionsbündnisses Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs". Es berät weiterhin die Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zu den Themen Inklusion und Arbeitsmarkt und informiert u.a. über

Schwerbehinderung und Inklusion am Arbeitsplatz, Potenziale von Menschen mit Behinderung sowie Wettbewerbsvorteile durch Inklusion. Darüber hinaus werden seit 2014 jährlich Unternehmen mit einem vorbildlichen BEM mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Seit 2014 wurden 24 Unternehmen für besonders gutes Eingliederungsmanagement mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Unter den Preisträgern befinden sich beispielsweise Handwerksbetriebe und Krankenhäuser, aber auch eine Bank und ein Jobcenter. Zudem unterstützt das Aktionsbündnis nach wie vor Menschen mit Schwerbehinderung, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Schleswig-Holstein aufzunehmen, indem es u.a. kostenlose Einzelberatungen und Bewerbungstrainings anbietet und eine Stellenbörse für inklusive Jobs zur Verfügung stellt. Außerdem ist das Projekt auf unterschiedlichen Ebenen barrierearm bzw. barrierefrei: Die Homepage des Projekts ist barrierearm gestaltet; die Flyer des Projekts sind inklusiv in Braille-Schrift und in leichter Sprache erhältlich; für Menschen mit Schwerbehinderung, welche mit Unterstützung des Projekts eine Beschäftigung aufnehmen, wird in den Unternehmen vor Ort bedarfsbezogen alles ermöglicht, so dass Barrierefreiheit für den jeweiligen Beschäftigten* hergestellt wird. In seiner jetzigen Form wird das Modellvorhaben „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs“ bis Februar 2020 umgesetzt.

3.1.4. Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen der Vollzugsanstalten

Die Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen der Vollzugsanstalten werden daraufhin überprüft, inwieweit sie den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen – bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung sind zentrale vollzugliche Maßnahmen und zugleich Schlüsselfaktoren für ein künftig sozialkonformes und straffreies Leben.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Je nach konkretem Einzelfall werden die Zugänge bedarfs- und zielorientiert zum vollzuglichen beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglicht.

3.1.5. Förderung von Integrationsunternehmen

Das Land Schleswig-Holstein fördert Integrationsunternehmen, beispielsweise gibt es Leistungen für den Aufbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Ausstattung sowie für betriebswirtschaftliche Beratung und Leistungen für besonderen Aufwand.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Land Schleswig-Holstein fördert zurzeit 20 Inklusionsunternehmen mit fast 6 Millionen Euro jährlich, die aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe stammen. Es sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, in denen neben Menschen ohne Behinderung insbesondere solche Menschen arbeiten, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung besonders schwierig ist. Dabei beträgt der Anteil von schwerbehinderten Mitarbeiter*innen mindestens 30 Prozent. Somit schaffen die Inklusionsbetriebe inklusive Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die neben einer tariflichen oder ortsüblichen Bezahlung auch eine arbeitsbegleitende Betreuung und, sofern erforderlich, auch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen bieten.

Die Liste der geförderten Unternehmen ist auf der Homepage des Integrationsamtes einsehbar. Die Inklusionsbetriebe gibt es in unterschiedlichsten Branchen wie Dienstleistungen, Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe bis hin zu Multimedia und IT-Firmen.

3.1.6. Modellvorhaben „Monitoring der Integrationsunternehmen in Schleswig-Holstein“

Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH führt ein verpflichtendes Monitoring für Integrationsunternehmen durch und leistet eine betriebswirtschaftliche Beratung.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme (04/12 bis 04/18)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsunternehmen betrieben wird, leistet weiterhin die betriebswirtschaftliche Beratung und Begleitung für Inklusionsunternehmen (vorherige Bezeichnung: Integrationsfirmen) sowohl in Form von individuellen Maßnahmen als auch in Form von Veranstaltungen, an denen Vertreter*innen mehrerer Unternehmen beteiligt sind. Dies umfasst sowohl Beratungen zu verschiedenen Entwicklungsphasen eines Inklusionsunternehmens und die Schulung der Mitarbeiter*innen, als auch die Identifikation betriebswirtschaftlicher Kennzahlen, vergleichende Analysen und ein jährliches

Monitoring inklusive Gesamtauswertung. Darüber hinaus leistet die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH ebenfalls eine betriebswirtschaftliche Beratung und Unterstützung für das Integrationsamt, indem sie beispielsweise eine gesonderte Auswertung, Ländervergleiche und die Unterstützung bei Förderentscheidungen bietet.

3.1.7. Modellvorhaben „Beratungsstelle Handicap“

Das Land Schleswig-Holstein fördert das Modellvorhaben „Beratungsstelle Handicap“ des Trägers Arbeit und Leben Schleswig-Holstein. Im Rahmen des Projektes erfolgt eine Beratung von Schwerbehinderten- und Arbeitnehmervertretungen zu Themen wie Behinderungen, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement und Schwerbehindertenpolitik.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis 2019

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die "Beratungsstelle handicap" verfolgt weiterhin das Ziel, die Eingliederung und dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu fördern. Um dieses Ziel umzusetzen, informiert, berät und unterstützt sie Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen zu allen Fragen rund um das Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und das BEM. Dabei sind Beratungsschwerpunkte: Aufbau und Wahl einer Schwerbehindertenvertretung; Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung; Vermittlung bei innerbetrieblichen Konflikten; Einführung und Durchführung des BEM; Inklusionsvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen, Förderleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen im Arbeitsleben; Individuelles Fallmanagement. Im Auftrag des Integrationsamtes berät die Beratungsstelle kostenfrei und unabhängig auch in einem persönlichen Gespräch vor Ort. Ihr Angebot umfasst ebenso Vorträge auf innerbetrieblichen Versammlungen. Im Jahr 2018 wurden seitens der Beratungsstelle 583 Beratungen und 56 Vorträge durchgeführt. Zudem konnten 64 neue Betriebe akquiriert werden. Es fanden auch 22 Netzwerktreffen und 3 Mediationen statt. Die Mediation ist ein neues Angebot und wird in den künftigen Jahren an Bedeutung und Umfang gewinnen. 2019 wurde das Modellvorhaben für weitere drei Jahre bis 2022 bewilligt.

3.1.8. Modellvorgaben „esa – eingliedern statt ausgliedern“

Gefördert wird die Servicestelle für das Handwerk zur Beratung über Betriebliches Eingliederungsmanagement und die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis 12/2017 – ein neues Projekt für das Handwerk ist in der Antragsphase

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das bereits 2011 gestartete Modellvorhaben „esa – eingliedern statt ausgliedern“ wurde bis Ende 2016 seitens des Integrationsamtes gefördert.

2017 wurde ein neues Modellprojekt "Betriebslotsen im Handwerk" ins Leben gerufen. Es ist ähnlich wie das vorherige Modellvorhaben eine Anlaufstelle für Inhaber*innen von Handwerksbetrieben und deren Beschäftigten zu allen Fragen rund um die Themen BEM, betriebliche Gesundheitsförderung, Rechte der Menschen mit Behinderung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Berater*innen informieren und unterstützen alle Beteiligten von der Antragstellung bis zur Durchführung. In seiner jetzigen Form wird das Modellprojekt bis Ende 2019 seitens des Integrationsamtes gefördert.

3.1.9. Förderung von Integrationsfachdiensten

Integrationsfachdienste beraten und unterstützen arbeitsuchende und beschäftigte Menschen mit (Schwer-)Behinderungen und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beispielsweise bei Gefährdung des Arbeitsplatzes.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Integrationsfachdienste sind neutrale Beratungsstellen vor Ort, die bei allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen helfen. Die Fachberater*innen haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen auf den Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, auf ihren neuen Arbeitsplatz vorzubereiten und bei

allen Problemen im Berufsalltag zu unterstützen. Darüber hinaus informieren und unterstützen sie auch Betriebe, die schwerbehinderte Menschen einstellen wollen oder bereits beschäftigen. Zurzeit sind die Integrationsfachdienste an 18 Standorten mit über 120 Fachberatern*innen vertreten und werden mit über 3,5 Millionen Euro jährlich gefördert. Sie handeln im Auftrag und als Partner des Integrationsamtes des Landes Schleswig-Holstein. Dabei arbeiten sie eng mit den verschiedenen Rehabilitationsträgern, Unternehmen und engagierten Einzelpersonen zusammen.

3.1.10. Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen (Sehen und Hören) und autistisches Verhalten sowie von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit den o.a. Förderschwerpunkten.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt in Kooperation mit dem MBWK und der Bundesagentur für Arbeit

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis 2019

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Förderung des Projektes "Übergang Schule und Beruf" wurde anfänglich für den Zeitraum von 2016 bis 2019 vorgesehen. 2019 wurde die Förderung bis Ende 2020 verlängert und beträgt zurzeit ca. 3,9 Millionen Euro jährlich. Das Projekt richtet sich weiterhin an Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen (Sehen und Hören) oder autistisches Verhalten. Sie werden schon während ihrer Schulzeit auf einen erfolgreichen Einstieg auch auf den ersten Arbeitsmarkt vorbereitet. Dabei werden jährlich rd. 950 Schüler*innen in den unterschiedlichen Projektjahren von dem örtlichen Integrationsfachdienst unterstützt.

3.1.11. Bundesinitiative Inklusion

Im Rahmen der Bundesinitiative Inklusion setzt das Land Schleswig-Holstein sich für die Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Autismus sowie Sehen und Hören ein. Das Angebot umfasst Beratung und Informationen zu beruflichen Möglichkeiten sowie die Unterstützung des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben. Zudem erfolgen eine Ausbildungsförderung und die Förderung der Beschäftigungsverhältnisse von Menschen über 50 Jahren.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt in Kooperation mit dem MBWK und der Bundesagentur für Arbeit

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis 2018

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Bundesinitiative Inklusion wurden drei Handlungsfelder differenziert: 'Berufsorientierung', 'Neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes' und 'Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen'. Die Zielgruppe des ersten Handlungsfeldes, bzw. die schwerbehinderten Schüler*innen, wurden 2016 in das bereits seit 2011 landesweit bestehende Projekt "Übergang Schule und Beruf", aufgenommen (siehe 3.1.10). Im Rahmen des zweiten Handlungsfeldes konnten zum Dezember 2015 65 neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte junge Menschen in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes geschaffen und gefördert werden. Für ältere Menschen mit Schwerbehinderung (über 50 Jahre) konnten im Rahmen des dritten Handlungsfeldes zum April 2016 82 neue Arbeitsplätze gefördert werden. Eine Evaluation der Umsetzung der Bundesinitiative wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

3.1.12. Budget für Arbeit Schleswig-Holstein

Das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine Beschäftigung in der freien Wirtschaft voranzubringen, ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel der Landesregierung. Dazu hat die Landesregierung u.a. auch das Budget für Arbeit zusammen mit den Kommunen des Landes initiiert. Gefördert wird in dem Modellprojekt die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen Gleichgestellte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppen sind einerseits die Beschäftigten auf Außenarbeitsplätzen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) mit dem Fokus auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (mit Rückkehrrecht in die WfbM), andererseits Menschen aus Beschäftigungsprojekten. Die teilhabeorientierte Steuerung liegt dezentral bei den Kommunen. Beim MSGWG gibt es eine überregionale Steuerungsgruppe unter Beteiligung der DRV Nord und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit sowie der Behindertenverbände zur Klärung übergeordneter Rechts- und Verfahrensfragen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis 2018

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das Modellprojekt "Budget für Arbeit Schleswig-Holstein" wurde 2017 abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2018 ist das Konzept "Budget für Arbeit" eine bundesweite Regelleistung, die mit dem BTHG (§ 61 SGB IX) eingeführt wurde. Die Regelungen zum "Budget für Arbeit" unterscheiden sich in einigen Bundesländern. Unterschiede gibt es z. B. in der praktischen Ausgestaltung sowohl hinsichtlich der Art der Unterstützungsleistungen als auch bezüglich der Berechnung und Höhe der Lohnkostenzuschüsse. In Schleswig-Holstein finanziert das Projekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ den Übergang von schwerbehinderten Menschen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Beschäftigungsprojekten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. So können beispielsweise Arbeitgeber*innen, die Personen aus der genannten Zielgruppe einstellen, über maximal fünf Jahre einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des Arbeitgeberbruttos sowie zusätzlich eine Prämie erhalten. Das Projekt besteht aus folgenden Modulen: Qualifizierungsbegleitung; Übergang in Arbeit; Übergang in Ausbildung; Übergang in Minijob. Die Leistungen werden finanziert aus der Ausgleichsabgabe und der Eingliederungshilfe. Der Antrag für den Lohnkostenzuschuss des Arbeitgebers wird bei den Trägern der Eingliederungshilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten gestellt. Dort sind auch weitere Informationen zum Projekt zu erfragen. Der Antrag auf Bewilligung einer Prämie ist beim Integrationsamt Schleswig-Holstein zu stellen. Darüber hinaus können weitere Leistungen finanziert werden wie z.B. behindertengerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen, technische Arbeitshilfen, Arbeitsassistenz und Qualifizierung. Die Unterstützung erfolgt durch den Integrationsfachdienst vor Ort. Die Laufzeit des Projektes „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ ist erstmalig bis Ende 2022 vorgesehen.

3.1.13. Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Die Mittelausstattung für die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Menschen mit Schwerbehinderungen wird ausgeweitet.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben sind alle Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Insgesamt werden zurzeit ca. 1600 Menschen mit Behinderungen

permanent unterstützt. Die Unterstützung umfasst u.a. finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen, finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen, fachliche Beratungen und psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer*innen. Die Mittelausstattung für die Begleitende Hilfe hängt von den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe ab und wird durch vermehrte Prüfungen stets ausgeweitet. Des Weiteren ist durch die Kürzungen im Bereich der Projekte der prozentuelle Anteil der im Gesamthaushalt des Integrationsamtes zur Verfügung stehenden Mittel für die Begleitende Hilfe gestiegen. Somit beträgt die Förderung der Begleitenden Hilfe zurzeit ca. 8,5 Millionen Euro jährlich.

3.2. Recht

3.2.1. Besonderer Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderungen

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des besonderen Kündigungsschutzverfahrens, um Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu erhalten, zu optimieren und Probleme am Arbeitsplatz zu lösen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

In Schleswig-Holstein sind die örtlichen Fürsorgestellen der Kreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung des Antragsverfahrens im besonderen Kündigungsschutz zuständig. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Sitz des Betriebes bzw. der Dienststelle. Nachdem Arbeitgeber*innen die Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung bei der örtlichen Fürsorgestelle eingereicht hat, ermittelt sie den Sachverhalt unter Berücksichtigung aller für den Einzelfall bedeutsamen Umstände. Außerdem bieten die Fürsorgestellen Unterstützung an, um nach finanziellen, technischen und/oder personellen Möglichkeiten zu suchen, den Arbeitsplatz zu erhalten.

Bereits 2016 hatte die Landesregierung Schleswig-Holstein eine Broschüre "Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben" veröffentlicht. Sie richtet sich an Arbeitgeber*innen, betroffene schwerbehinderte Menschen, Schwerbehindertenvertretungen sowie Betriebs- und Personalräte und soll praxisnahe Informationen über das besondere Kündigungsschutzverfahren in leicht verständlicher Form vermitteln sowie auf dessen Möglichkeiten des besonderen Kündigungsschutzverfahrens hinweisen, um Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen zu erhalten, zu optimieren und Probleme am Arbeitsplatz zu lösen. 2017 wurde ebenfalls ein Merkblatt zu dem Thema veröffentlicht.

3.2.2. Vollzug der Rechtsvorschriften i.R. des Arbeitsschutzkonzeptes (ArbSchG, ArbStättV)

Das Land Schleswig-Holstein stellt den Vollzug der Rechtsvorschriften (ArbSchG, ArbStättV) sicher. Vollzugskräfte der StAUK für Betriebsrevisionen i.R. der Fachaufsicht sensibilisieren für Themen wie barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung oder Vermeidung von besonderen Gesundheitsgefahren für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Am 05.06.2018 wurde ein Erlass an die StAUK mit der Bitte übersandt, die Vollzugskräfte im Arbeitsschutz zu sensibilisieren, zukünftig bei Aufsichtstätigkeit in Betrieben verstärkt darauf zu achten, dass bei der Arbeitsplatzgestaltung und in der Gefährdungsbeurteilung die besondere Situation von Menschen mit Einschränkungen berücksichtigt wird. Dies wurde durch Information der Vollzugskräfte und Ergänzung im Erfassungsbogen für die Regelrevisionen laut Rückmeldung vom 16.7.2018 umgesetzt und wird nun fortlaufend angewendet.

3.2.3. Vergaberecht zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Das Vergaberecht bietet bereits diverse Handlungsfelder und Ansatzpunkte für Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zudem werden die neuen EU-Vergaberichtlinien aktuell in deutsches Recht umgesetzt (VergRModG). Auch dort werden diverse Instrumente und Pflichten vorgesehen, um Barrierefreiheit und „Design für alle“ zu befördern.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung diverser Maßnahmen bereits möglich

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die EU-Vergaberichtlinien aus 2014 wurden zum Juni 2016 in Deutschland pünktlich umgesetzt mit einer Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der entsprechenden Verordnungen.

Das "Unterschwelven-Vergaberecht" ist weiterhin Ländersache. In Schleswig-Holstein wurde zum 01.04.2019 ein neues VGSH verabschiedet, welches das bisherige Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein ersetzt. Damit wurde auch die Unterschwellenvergabeordnung eingeführt, die in Anlehnung an die Verordnung über

die Vergabe öffentlicher Aufträge verschiedene Vorgaben und Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen aufweist. Sowohl unter- als auch oberhalb der EU-Vergabeschwellenwerte bestehen somit Vorgaben und Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Im Januar 2017 wurde ein Rundschreiben an die Vergabestellen in Schleswig-Holstein geschickt, in dem auf diese Möglichkeiten detailliert hingewiesen wurde.

3.3. Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

3.3.1. Landesweite Kampagne zur Nachwuchskräftegewinnung

Die Kampagne verfolgt das Ziel, Menschen mit Behinderungen als Nachwuchskräfte zu erreichen. Die Arbeitsgemeinschaft Nachwuchskräftegewinnung hat u.a. Kontakt zum Landesförderzentrum Sehen in Schleswig für eine gezielte Information und Ansprache aufgenommen. Die Kampagne dient der weiteren Verbesserung der Beschäftigungsquote und der Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderungen durch:

- 1) besondere Ansprache von Menschen mit Behinderungen (z.B. im Ausbildungsportal, in Stellenausschreibungen),
- 2) barrierefreies Ausbildungsportal,
- 3) barrierefreies Bewerbungsportal

Zuständigkeit / Beteiligte: zu 1) alle Ressorts, zu 2) Staatskanzlei, zu 3) FM (KoPers), StK P für die technische Umsetzung

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Jedes Ressort schaltet eigenständig in Zeitungen und Stellenportalen Anzeigen zur Besetzung von Nachwuchskräftestellen. Es gibt verbindliche Vorgaben, dass Menschen mit Behinderung besonders anzusprechen sind. Dies erfolgt, indem den potentiellen Bewerber*innen bereits im Vorfeld Unterstützung angeboten wird, um sie über Barrierefreiheit und Ausgleichsmöglichkeiten zu beraten. Darüber hinaus ist das Ausbildungsportal, das über das Landesportal Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt wird, barrierefrei im Sinne der BITV, sodass sich alle Bewerber*innen über die Ausbildungsmöglichkeiten informieren und bewerben können.

Im Rahmen des Projektes KoPers-Bewerbungsmanagement werden derzeit drei Nachwuchskräfteverfahren pilotiert. Die auf der Grundlage der BITV durchgeführte interne Sichtung der hierfür aktuell genutzten Online-Plattform (DBV-3) hat Optimierungspotentiale identifiziert. Allerdings ist vorgesehen mit Abschluss der Pilotierungsphasen und der Überführung des KoPers-Bewerbungsmanagements in einen Regelbetrieb (Rollout), die DBV-3 durch eine neue Technologie zu ersetzen. Bei der Auswahl und Ausgestaltung des dann zum Einsatz kommenden

Bewerbungsportals werden die Vorgaben der BITV zwingend berücksichtigt werden, um einen akzeptablen Erfüllungsgrad der Barrierefreiheit zu erreichen.

3.3.2. Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen im Landesdienst hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht und liegt inzwischen in allen Ministerien und der Staatskanzlei über dem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz. Diese Entwicklung soll auch künftig gefördert werden. Eine weitere Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird angestrebt. Für die Einstellung, Ausbildung und Qualifikation von Menschen mit Behinderungen beim Land Schleswig-Holstein soll zudem weiter geworben werden.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Bei Stellenausschreibungen werden Menschen mit Behinderungen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. In der Landesverwaltung sind 2018 durchschnittlich 41.532 der insgesamt 689.847 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzt. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 6,02%. Um dies noch mehr zu fördern, haben das Land und die Gewerkschaften am 25.2.2019 eine Vereinbarung für mehr Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet. In Zukunft sollen für Schwerbehindertenvertreter*innen in Landesbehörden großzügigere Freistellungsregelungen gelten. Darüber hinaus werden das Land und die Dienststellen Kosten für Büroassistenzen von Schwerbehindertenvertreter*innen übernehmen.

3.3.3. Barrierefreie Gestaltung der Auswahlverfahren

Anpassung der Auswahlverfahren der Landesregierung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise unter Berücksichtigung von Beeinträchtigungen des Hör- und Sehvermögens.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das operative Personalgeschäft in Form des Auswahlverfahrens wird dezentral in jedem Ressort gesteuert. Anhand der Bedürfnisse werden entsprechende betrieblich-organisatorische Maßnahmen getroffen, um das Auswahlverfahren möglichst barrierefrei zu gestalten. Hier kommt je nach Ablauf des Auswahlverfahrens vor allem besondere IT-Ausstattung zum Einsatz. Darüber hinaus finden bereits in einzelnen Ressorts Workshops für Personalverantwortliche statt, die für die Belange von Menschen mit den Behinderungen im Auswahlverfahren sensibilisieren.

Im Bereich der Nachwuchskräftegewinnung, die zentral organisiert wird, werden die Menschen mit Behinderung bereits auf der Homepage der Landesregierung unter "Arbeitgeber Schleswig-Holstein" als potentielle Bewerber*innen besonders angesprochen. Sie werden gebeten gern auch schon vor Abgabe der Bewerbung Kontakt mit den zuständigen Ansprechpartner*innen aufzunehmen, damit eine Beratung hinsichtlich des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zum Beispiel zur Barrierefreiheit und zu Ausgleichsmöglichkeiten stattfinden kann. Außerdem wird je nach Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens die Gelegenheit geboten, in einem Vorstellungsgespräch die grundsätzliche Eignung darzulegen und sich anschließend in einem Auswahlverfahren der Bestenauslese zu stellen. Soweit ein schriftlicher Test oder ein Online-Test vorgesehen ist, haben die Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Ergebnis des Tests die Möglichkeit am weiteren Auswahlverfahren teilzunehmen. Sie werden bevorzugt berücksichtigt, wenn sie gleichermaßen geeignet und befähigt sind wie alle anderen Kandidat*innen.

3.3.4. Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen

Die Ministerien und die Staatskanzlei beschäftigen regelmäßig Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen. So erlangen Jugendliche mit Behinderungen Berufspraxis und können ihre Eignung für einen entsprechenden Ausbildungs- oder Arbeitsplatz prüfen.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn ab dem 1. Quartal 2017, dann fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Ein Praktikum innerhalb der Landesverwaltung bietet die Möglichkeit, die vielseitige Arbeit in den verschiedenen Behörden näher kennenzulernen. Jedes Ressort hat unterschiedliche Bedingungen für ein Praktikum, daher sollen sich die Interessenten an feste Ansprechpartner*innen wenden, um die Rahmenbedingungen zu besprechen.

Nur in Einzelfällen haben sich bisher Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten Gleichgestellte um ein Praktikum beworben oder dazu im Anschreiben Angaben gemacht. Eine regelmäßige Beschäftigung von Praktikant*innen mit Behinderung erfolgt somit nur, wenn entsprechende Bewerbungen eingehen.

3.3.5. Regelmäßiger Gesprächskreis zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung

Es gibt einen regelmäßigen Gesprächskreis des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, des Vorsitzenden der AG HSchwBV, des MIB und der StK.

Zuständigkeit / Federführung: LB

Zuständigkeit / Beteiligte: AG HSchwBV

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Es finden regelmäßige Gesprächskreise zwischen dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Staatskanzlei statt, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderungen zu verbessern. Der Landesbeauftragte wird zu den Arbeitsgruppen Nachwuchskräftegewinnung und Diversity der Staatskanzlei eingeladen und berät die Landesregierung.

3.3.6. Stärkung der Akzeptanz von Beschäftigten mit psychischen Behinderungen, Belastungsstörungen sowie Suchtphänomenen

Es werden betriebliche Ansprechpersonen ausgebildet, welche die Akzeptanz von Beschäftigten mit psychischen Behinderungen, Belastungsstörungen und Suchtphänomenen fördern sollen. Zudem gibt es Schulungsveranstaltungen für Beschäftigte und Führungskräfte.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: LGS (Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention)

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das betriebliche Gesundheitsmanagement der Landesverwaltung setzt bei der Suchtprävention und Unterstützung bei psychischen Auffälligkeiten auf nebenamtliche betriebliche Ansprechpersonen. Diese ergänzen das außerbetriebliche ambulante und stationäre Hilfesystem, unterstützen Betroffene und regen Veranstaltungen an, um auf die Gefahren von Suchterkrankungen und anderen psychischen Auffälligkeiten aufmerksam zu machen. Das System der Ansprechpersonen ist seit etwa 27 Jahren etabliert. Die Qualifikation der Ansprechpersonen erfolgt über ein Seminar in

Ausbildungsform (22 Seminartage), das von der LGS angeboten wird. Es richtet sich an interessierte Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes. Die ausgebildeten Ansprechpersonen werden in ein Netzwerk integriert und durch die LGS in ihrer Tätigkeit mit weiteren Fortbildungen unterstützt. Insbesondere für Führungskräfte werden weitere abgestimmte Schulungsmaßnahmen angeboten.

Darüber hinaus findet jährlich eine Fachtagung für alle fachlich Interessierten statt. Sie bietet einen Rahmen zum Erfahrungsaustausch mit Akteuren* auch außerhalb der Landesverwaltung. Die letzte Fachtagung am 20.6.2019 in Rickling beschäftigte sich mit dem Thema "Sucht und psychische Belastungen. Berufseinstieg: Herausforderungen und Lösungen".

Auch über das Schulungsangebot des Integrationsamtes werden insbesondere die Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber*innen und Personalverantwortliche sowie Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte auf das Thema aufmerksam gemacht. Das Schulungsangebot des Jahres 2019 umfasst Themen wie beispielsweise "Seelisch behinderte Menschen im Arbeitsleben", "Abhängigkeitserkrankungen am Arbeitsplatz", "Psychosomatische Erkrankungen" und "Burnout im Arbeitsleben" oder "Beschäftigte mit psychischen Störungen - früh erkennen, früh intervenieren. Welche Möglichkeiten habe ich als Kollege/in und Vorgesetzte/r?".

3.3.7. Verbesserung der Barrierefreiheit am Arbeitsplatz in den Dienstgebäuden

Beschäftigte mit Behinderungen erhalten im Landesdienst die jeweils individuell erforderliche besondere Ausstattung (technisches Gerät, Mobiliar). Die Barrierefreiheit am Arbeitsplatz soll weiter verbessert werden.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Da der Arbeitsplatz der Beschäftigten mit Behinderungen grundsätzlich individuell angepasst werden muss, erfolgt eine bedarfsorientierte Planung von barrierefreien Arbeitsplätzen oder auch Prüfung und Anpassung des vorhandenen Arbeitsplatzes. Hier stehen sowohl die Fachkraft für Arbeitssicherheit, als auch Betriebsmediziner*innen und die Schwerbehindertenvertretung des jeweiligen Ressorts, aber auch die Mitarbeiter der GMSH den Dienststellen mit umfassenden Kenntnissen in der behindertengerechten Ausgestaltung von Arbeitsplätzen zur Seite. Für Beschäftigte mit körperlichen Einschränkungen kommen vor allem solche technischen Hilfen wie höhenverstellbare Arbeitstische, verstellbare Arbeitsstühle und Stehsitze, höhenverstellbare Schränke und Regale zum Einsatz. Für Menschen mit Sehbehinderung wird verstärkt auf die Arbeitsplatzbeleuchtung geachtet und Lupen mit Beleuchtung wie auch Geräte mit tastbarer Informationseingabe werden bereitgestellt. Außerdem ist eine elektronische Vergrößerung mit Bildschirmangabe

möglich. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsplätze von Menschen mit Hörbehinderung wird vor allem darauf geachtet, dass anstelle akustischer Signale optische Signale eingesetzt werden. Dies ist beispielsweise durch Lautverstärker für Telefone, Meldegeräte für optische Informationsübermittlung, Schreibtelefone und andere Geräte zur schriftlichen Informationsübermittlung möglich.

3.3.8. Angebot von Beratungen über behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen

Das bestehende Beratungsangebot wird erweitert, beispielsweise durch eine begleitende Beratung. In diesem Rahmen erfolgt eine wiederkehrende Abfrage an Vorgesetzte, wie viele Menschen mit Behinderungen in der Abteilung und im Referat beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Schaffung von behindertengerechten Arbeitsplätzen noch getroffen werden sollen.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das bestehende Angebot von Beratungen über die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen wurde erweitert, indem 2019 zusätzliche Seminare in das Schulungsangebot des Integrationsamtes aufgenommen wurden. Ziel dieser Seminare ist es, Personalverantwortliche sowie Führungskräfte insbesondere für nicht sichtbare Behinderungen zu sensibilisieren. Im Rahmen der Seminare gibt der Beratungsdienst der Unfallkasse Nord u.a. Hinweise zu technischen Möglichkeiten bei der Einrichtung oder dem Erhalt von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen. Anhand von Fällen aus der Praxis werden dabei die Aufgaben von Arbeitgeber*innen, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsmediziner*innen und Schwerbehindertenvertretung im Arbeitsschutz beleuchtet.

3.3.9. Informationszusammenstellung für Beschäftigte mit Behinderungen

In Kooperation von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung soll eine Informationszusammenstellung für Beschäftigte mit Schwerbehinderungen im MSB entstehen und fortlaufend gepflegt werden. Ziel ist es, notwendige Informationen zentral an einer Stelle möglichst umfassend und differenziert vorzuhalten und auf weiterführende Quellen zu verweisen, die für den beruflichen Alltag der Beschäftigten mit Schwerbehinderungen von Bedeutung sind. Die Informationszusammenstellung soll selbst barrierefrei sein (einfache Sprache, Sprachausgabe).

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die rechtlichen Grundlagen wie das SGB IX und die Schwerbehindertenrichtlinien sowie die Dienstvereinbarung mit der Schwerbehindertenvertretung wurden in die Gruppenablage des MBWK für jeden Beschäftigten mit Schwerbehinderung frei zugänglich eingestellt. Die ersten Informationen sind im März 2016 zur Verfügung gestellt worden, es erfolgt eine laufende Pflege und Ergänzung. Die Einstellung neuer Informationsmaterialien erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung. Auf die Barrierefreiheit der einzustellenden PDF-Dateien wird noch verstärkter nach der Veröffentlichung des Leitfadens zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente durch das MELUND für alle Mitarbeiter*innen des Landes im März 2019 geachtet.

3.3.10. Barrierefreier Umgang mit der KONSENS-Software

Die Software KONSENS („Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung“) soll die Steuerverwaltung der Länder und des Bundes vereinheitlichen und modernisieren. An dem Thema „Barrierefreie Software“ arbeitet die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit. Bei Software-Neuentwicklungen soll zukünftig das Erfordernis der Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Anforderungen an die KONSENS-Software gehen über die Arbeitsgruppe Barrierefreiheit in die laufende Fort- bzw. Neu-Entwicklung der Software ein. Hierbei finden zum einen die Belange zur Bedienbarkeit der Software für die Dienststellen (Finanzämter) Berücksichtigung. Gleiches gilt jedoch auch im Hinblick auf die Gestaltung von Vordrucken bzw. der kostenfreien ELSTER-Software. Diese wird den Steuerpflichtigen jährlich zum entsprechenden Veranlagungszeitraum zur Verfügung gestellt, ebenso wie die entsprechend aktualisierten Vordrucke zur Steuererklärung.

3.3.11. Prüfung auf Barrierefreiheit vor der Einführung einer neuen Software

Es erfolgt die Einrichtung einer Prüfgruppe aus Beschäftigten des Landes, die eine Behinderung haben, die sie in der Anwendung oder Nutzung von Software-Produkten oder Internet-Angeboten einschränkt. Die Prüfgruppe testet die Software auf Anwendbarkeit und Barrierefreiheit, um teure Nachbesserungen bei Anwender-Software zu vermeiden.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Vor der Einführung einer neuen Software für die Landesverwaltung wird verstärkt auf die Barrierefreiheit geachtet. Das Ausschreibungsverfahren des Zentralen IT-Managements, das mit der ressortübergreifenden IT-Maßnahmenplanung betraut ist, ist so gestaltet, dass die IT-Produkte bevorzugt werden, die von möglichst allen Menschen in jedem Alter mit unterschiedlichen Fähigkeiten weitgehend gleichberechtigt und ohne Assistenz bestimmungsgemäß benutzt werden können, um so zu einer möglichst umfassenden digitalen Barrierefreiheit zu kommen. Eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Prüfung einzelner Softwares soll hier anhand des Beispiels der E-Akte dargelegt werden. Der Hersteller von VIS (Grundlage der Standardfunktionalität E-Akte) achtet seit langem auf Einhaltung von internationalen Normen zur Barrierefreiheit. Die Firma veröffentlicht auch entsprechende Prüfergebnisse beziehungsweise legt sie vor. Die Gesamt-Programm-Leitung E-Akte organisiert darüber hinaus gemeinsame Termine zwischen E-Akte-Hersteller und Kolleg*innen mit Handicap, die in ihrer täglichen Arbeitserledigung E-Akte nutzen, um dem Hersteller so zu ermöglichen, auch aus der praktischen Erfahrung der E-Akte-Nutzung Verbesserungsvorschläge abzuleiten. Mit den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten steht das E-Akte-Team ebenfalls in Verbindung. In Vorbereitung ist auch ein Termin mit dem DVBS.

3.3.12. Nutzung der zentralen Fahrbereitschaft

Die Mobilität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen im Landesdienst soll verbessert werden. Beispielsweise durch eine Bedarfsabfrage bei Anmeldung eines Dienstfahrzeuges, durch behindertengerechte Ausstattung von Fahrzeugen und durch die Nutzung der allgemeinen Fahrbereitschaft. Soweit ein der Behinderung angemessenes Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann, werden bevorzugt Fahrzeuge mit Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

In ihrer Fahrfähigkeit eingeschränkte Mitarbeiter*innen werden bei der Nutzung von Fahrzeugen mit Fahrer*in bevorzugt. Obgleich im Fuhrpark zum Teil Fahrzeuge mit Automatikgetriebe und auch Fahrzeuge mit erhöhtem Einstieg vorhanden sind, was in Einzelfällen die Bedienung auch Nutzer*innen mit Behinderungen erleichtert, stehen keine Fahrzeuge mit behindertengerechten Ausstattungen zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl differenzierter Anforderungen und einer möglicherweise beschränkten

Nutzbarkeit für Beschäftigte ohne Handicap dürfte ein Vorhalten solcher speziell ausgerüsteten Fahrzeuge nicht möglich sein. Die technische Einrichtung einer Bedarfsabfrage bei Anmeldung wird geprüft.

3.3.13. Gesundheitsförderung und Betriebssport

Die Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und des Betriebssports werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Ressortübergreifende Angebote der Gesundheitsförderung und des Betriebssports stehen allen Mitarbeiter*innen der Landesregierung über das SHIP zur Verfügung. Zurzeit umfasst es solche Sportarten wie Bowling, Fußball, Tanzen und Volleyball. Hinsichtlich der Zugänglichkeit dieser Angebote werden nach Bedarf und Ausgangslage individuelle Lösungen gesucht, um jedem Menschen seinen individuellen Weg zu sportlicher Betätigung zu ermöglichen.

Darüber hinaus findet jährlich der Gesundheitstag für Mitarbeiter*innen der Landesregierung statt, an dem in der Regel die Hälfte der Ressorts teilnehmen. Die vielseitigen Angebote des Gesundheitstages 2019 werden im Landeshaus, MILLI, MWVATT, FM und in der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt und barrierefrei erreichbar sein.

Über die ressortübergreifenden Maßnahmen hinaus entwickeln die einzelnen Ressorts zusätzliche Angebote für ihre Mitarbeiter*innen. In diesem Prozess werden in der Regel sowohl die Ansprechpersonen für BGM, als auch die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.

3.3.14. Gesunde Arbeitsbedingungen entsprechend der individuellen Anforderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der Innere Dienst sorgt laufend für die Bereitstellung von ergonomischen Arbeitsplätzen und geht auf die individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Der hohe Qualitätsstandard soll weiterhin optimiert werden – auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus. In Einzelverfahren werden individuelle Lösungen gefunden, in der Regel auf Veranlassung der oder des Beschäftigten. Zudem unterstützt die IT-Leitstelle die Anträge von Beschäftigten mit Schwerbehinderungen in Bezug auf besondere IT-Ausstattung. Zum Einsatz kommen dabei größere Bildschirme, diverse Varianten ergonomischer Eingabegeräte, Spracherkennungssoftware, lokale Multifunktionsgeräte für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ebenso wie optische Lesehilfen.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Geschäftsbereich der Landesregierung werden die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in Absprache mit den Betroffenen bedarfsgerecht ausgestattet. Hierbei werden grundsätzlich die Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder die aus dem Bereich der Betriebsmedizin sowie die Schwerbehindertenvertretung einbezogen. Die Beschaffung besonderer IT-Ausstattung erfolgt demnach entsprechend individueller Anforderungen. Zum Einsatz kommen dabei größere Bildschirme, diverse Varianten ergonomischer Eingabegeräte, Spracherkennungssoftware, lokale Multifunktionsgeräte für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer ebenso wie optische Lesehilfen.

3.4. Weitere Maßnahmen

3.4.1. Stärkung der Prävention und der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Ziel ist es, Akteurinnen und Akteure aus Verbänden, Kammern, Kassen i. R. von Netzwerkarbeit (gesa = Gesundheit am Arbeitsplatz) zu motivieren, die Themen der BGF und der GDA in die Betriebe zu tragen und dort zu verankern. Die Netzwerkarbeit umfasst Beratungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren und Arbeitsgruppensitzungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme (2013 bis 2018)

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Themen der BGF und der GDA wurden erfolgreich in die Betriebe getragen. Dies geschah im Rahmen von jährlichen Foren für Multiplikator*innen ("Regionales Arbeitsschutzforum", ca. 70 Teilnehmer*innen pro Veranstaltung), Informationen in Form von Newslettern sowie Arbeitsgruppensitzungen zu Themen des Arbeitsschutzes und der BGF. Die GDA-Periode wurde Ende 2018 abgeschlossen.

3.4.2. Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bzw. Einzelarbeitsräumen mit schadstoffarmen Materialien

Das Integrationsamt unterstützt und fördert die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit unbürokratisch und flexibel; falls ein entsprechender Bedarf vorliegt, beinhaltet das auch die Ausstattung mit schadstoffarmen Materialien.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Besonderheiten für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit sind durch das SGB IX (§ 210) geregelt. Zu den in Heimarbeit Beschäftigten gehören Heimarbeiter, Hausgewerbebetreibende und ihnen Gleichgestellte. Ebenso können Formen der Telearbeit als Heimarbeit betrieben werden. Generelle gesetzliche Regelungen enthält das HAG. In Heimarbeit Beschäftigte sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts. Der Auftraggeber von Heimarbeit unterliegt im Hinblick auf die Ausgabe der Heimarbeit nicht der Beschäftigungspflicht (§ 154 SGB IX). Soweit er jedoch gleichzeitig einen Betrieb besitzt und beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber ist (vergleiche § 154 SGB IX), werden die in Heimarbeit beschäftigten schwerbehinderten Menschen bei der Veranlagung zur Ausgleichsabgabe auf seine Pflichtarbeitsplätze angerechnet (§ 210 Absatz 1 SGB IX). Für schwerbehinderte Heimarbeiter gelten im Wesentlichen alle Schutzrechte des SGB IX, auch der besondere Kündigungsschutz und der Zusatzurlaub. In Schleswig-Holstein erfolgt eine entsprechende Unterstützung bei Einrichtung von Heimarbeitsplätzen bei Bedarf im Rahmen des Prüfverfahrens, wo alle relevanten Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

3.4.3. Barrierefreie und niedrigschwellige Verbreitung von Informationen zum Leistungskatalog der Integrationsfachdienste

Im November 2016 ist der neue barrierefreie Internetauftritt des Integrationsamtes Schleswig-Holstein mit vielen Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber online gegangen. Die Seiten der Integrationsfachdienste bedürfen einer Überarbeitung.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Der barrierefreie Internetauftritt des Integrationsamtes bietet sowohl Texte in Leichter Sprache, als auch Video in Gebärdensprache zur Aufgaben und einzelnen Projekten des Integrationsamtes. Mit der Überarbeitung der Internetauftritte der einzelnen Integrationsfachdienste ist bereits begonnen worden, eine flächendeckende Überarbeitung soll im Laufe 2020 geschehen.

4. Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen

4.1. Unabhängige Lebensführung

4.1.1. Unabhängige Lebensführung ist ein zentraler Anspruch, der sich in allen Handlungsfeldern wiederfindet

Maßnahmen zur unabhängigen Lebensführung ließen sich ohne Dopplungen nicht formulieren und finden sich entsprechend überall im Landesaktionsplan.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: Maßnahme wurde gestrichen, da es sich nicht um eine Maßnahme im Sinne des LAP handelt

4.2. Bauen

4.2.1. Regelmäßige Thematisierung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Fachkommission „Städtebau der ARGEBAU“ und in der Fachkommission „Bauaufsicht der ARGEBAU“

Die Fachkommission Bauaufsicht wird weiterhin die Regelungen zum barrierefreien Bauen in der Musterbauordnung erörtern und fortschreiben. Die Musterbauordnung dient als Orientierungsrahmen für die Bauordnungsgesetzgebung der Länder. Bei der Fortschreibung werden die sich entwickelnden gesellschaftlichen und technischen Bedürfnisse sowie die Belange aller nötigen Gremien und Verbände berücksichtigt. Die Fachkommission Städtebau berät die unterschiedlichsten bauplanungsrechtlichen Fallgestaltungen. Die sozialen und kulturellen Belange von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen, so auch von Menschen mit Behinderungen, werden bei den Beratungen berücksichtigt.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden weiterhin bei den Beratungen der Fachkommissionen Städtebau und Bauaufsicht thematisiert. Die Verbesserung der Barrierefreiheit und somit die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen hängt stark mit den Einzelmaßnahmen innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zusammen. Hierzu erfolgt die Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Anhörung zu den Musterbauordnungen, Musterverordnungen oder auch Musterrichtlinien.

4.2.2. Mitteilungsblatt „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Schleswig-Holstein“

Das Mitteilungsblatt soll alle am Bau Beteiligten unterstützen. Im Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V., Ausgabe Mai 2014 (ISBN 978-3-939268-25-3) wird die Umsetzung der Anforderungen von Landesbauordnung und DIN-Norm erläutert.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das Mitteilungsblatt „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Schleswig-Holstein 2.0“ wurde vollständig überarbeitet und mit ergänzten Inhalten in Neuauflage am 19.12.2017 zur Verfügung gestellt. Über die Homepage der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. ist das Heft bestellbar. Das Mitteilungsblatt informiert über die Mindestanforderungen, die in Schleswig-Holstein im Wohnungsbau bezgl. der barrierefreien Ausstattungen von Wohnungen gelten.

4.3. Mietwohnungen

4.3.1. Förderprogramme für Neu- und Umbau von barrierefreien Mietwohnungen

Das Land Schleswig-Holstein fördert den Neu- und Umbau von barrierefreien Mietwohnungen durch folgende Programme:

- Förderung nach dem Förderstandard PluSWohnen: Gefördert werden Wohnformen, die baulich, konzeptionell und durch die Standortwahl zu einer Stärkung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Haushaltsführung der Mieterinnen und Mieter beitragen. Zielgruppe sind alle Haushalte, die sich nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, so auch Menschen mit Behinderungen mit Pflege- und Betreuungsbedarf.

-Verfahren nach dem Wohnraumförderungsprogramm des Landes: Die Förderbestimmungen richten sich mit Kriterien und Anforderungen an die Fördernehmer, die als Akteure des Wohnungsmarkts im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung das Wohnen für Menschen mit Behinderungen in einer bedarfsgerechten Wohnung, Wohngruppe oder Hausgemeinschaft mit der Möglichkeit, Betreuungs- und Assistenzdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, umsetzen. Dazu gehören baulich-technische Anforderungen im Sinne der angemessenen Barrierefreiheit. Die Wohnungen unterliegen zielgruppenspezifischen Sozialbindungen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes 2015-2018

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Wohnraumförderungsprogramm von 2015 bis 2018 war mit einem Volumen von 780 Millionen Euro derzeit das größte in der Geschichte Schleswig-Holsteins. Bis Ende Dezember 2018 wurden unter anderem 4.500 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau gefördert, davon 2.130 im Hamburger Umland, 588 in Kiel und 647 in Flensburg. Besonders erfreulich war die Entwicklung im Jahr 2017. In diesem Jahr konnten mehr als 1.700 Wohneinheiten in die Förderung aufgenommen werden. Damit wurden die Förderzahlen im Vergleich zu den Vorjahren nahezu verdoppelt. Das Förderprogramm hatte zwei Schwerpunkte: Neben dem regionalen Bedarf war es für spezielle Zielgruppen gedacht, zum Beispiel für einkommensschwache Haushalte, PlusWohnen für Ältere und Menschen mit Behinderungen, Genossenschaftsförderung für besondere Wohnformen, Kieler Modell für Flüchtlingswohnen.

Mit dem neuen Wohnraumförderungsprogramm für die Förderperiode 2019 bis 2022 und dem Sonderprogramm "Erleichtertes Bauen" fördert die Landesregierung den sozialen Wohnraum bei Mietwohnungen und Wohneigentum mit einem Volumen von 788 Millionen Euro. Auch die Förderung von sozialgebundenen altengerechten oder barrierefreien Wohnungen mit oder ohne Betreuungskonzept gehört zu den Fördergegenständen des neuen Programms.

4.3.2. Inklusive Entwicklung von Wohnprojekten

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt im Rahmen der Wohnraumförderung Modellprojekte, Pilotprojekte und Best-Practice-Projekte. Beispielsweise: - Wohnprojekt Lindenhain in Kaltenkirchen (Lebenshilfe, Gebr. Böttcher GmbH), - Wohnprojekt „Das Wohnhaus“ in Kiel Harmsstrasse (LavidaStiftung, Stiftung Drachensee), - Wohnprojekt Lübsche Höfe e.G. mit Mixed Pickles in Lübeck (Genossenschaft), - Quartiershaus in Kiel-Gaarden mit Hausgemeinschaft für intrapsychisch Erkrankte (Demandt, Der Paritätische), - Inklusionsprojekt im Generationenwohnpark Henry-Dunant-Ring in Elmshorn (Sammelhaack, Trägerverein), - Ansharpark in Kiel: Integratives Wohnen (Wankendorfer Bauen e.G., Stiftung Drachensee, Landeshauptstadt Kiel), - verschiedene Wohngruppen für ältere Menschen mit Demenz.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes 2015-2018

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit dem neuen Wohnraumförderungsprogramm für die Förderperiode 2019 bis 2022 und dem Sonderprogramm "Erleichtertes Bauen" fördert die Landesregierung den sozialen Wohnraum bei Mietwohnungen und Wohneigentum mit einem Volumen von

788 Millionen Euro. Auch die Förderung von Modellprojekten, Pilotprojekten und Best-Practice-Projekten gehört zu den Fördergegenständen des neuen Programms.

4.3.3. Förderstandards PluSWohnen

Die Förderstandards PluSWohnen sind aktualisiert, angepasst und ausgeweitet. Es erfolgt die Neueinführung des Förderstandards PluSWohnen für die Zielgruppe des Wohnens für Menschen im Alter oder mit Behinderungen sowie für andere betreute Wohnformen in Abstimmung mit einem Landesbeirat. Bestehende Baunormen sind einzuhalten und für den Bestand zu prüfen und bei Bedarf anzupassen (siehe Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Plus Wohnen, Nr. 252, Heft 4/2015).

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Standard PluSWohnen in Schleswig-Holstein löste den Standard "Wohnen mit Service" für Wohnungen mit Betreuungsangebot und einer Barriere reduzierten baulichen Gestaltung ab. Der Geltungsbereich des Förderstandards umfasst neben dem Wohnen im Alter alle anderen Wohnformen mit Betreuung, Assistenz, Service und einer angepassten baulichen und technischen Ausstattung, die geeignet sind, zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Haushaltsführung auch von Menschen mit Behinderungen beizutragen. Gefördert wird nicht nur Neubau, sondern auch die generationsgerechte, altersgerechte Anpassung des Wohnbestands und des Wohnumfelds. Dabei geht es auch immer um das barrierereduzierte und barrierefreie Wohnen.

2014 wurde der Arbeitskreis PluSWohnen ins Leben gerufen, der seine Tätigkeit 2015 abschloss und dessen Arbeitsergebnisse in der Broschüre "PluSWohnen: Selbstbestimmt - Altersgerecht - Betreut -Barrierefrei" zusammengestellt wurden. Auch in dem neuen Leitfaden zur sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein von Juni 2019 wird vermerkt, dass PluSWohnen bzw. die Förderung von sozialgebundenen altengerechten oder barrierefreien Wohnungen mit oder ohne Betreuungskonzept, zu den Fördergegenständen im Bereich der Sozialen Wohnraumförderung gehört.

4.3.4. Förderung der Barrierereduktion im Wohnbestand

Das Zuschussprogramm für Selbstnutzerinnen und -nutzer und „kleine Vermieterinnen und Vermieter“ für energetische Maßnahmen oder für Maßnahmen zur Barrierereduktion (seit 2012) wird in der aktuellen Förderperiode der Landeswohnraumförderung fortgesetzt mit 2 Millionen Euro Fördervolumen für Maßnahmen in Gebieten, die mehrheitlich von der Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung bewohnt werden.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): laufendes Wohnraumförderungsprogramm des Landes

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Schleswig-Holstein gewährt auch in der Förderperiode 2019 bis 2022 wieder Zuschüsse für Maßnahmen zur Energieeffizienz und Barrierereduktion für Bestandsimmobilien. Insgesamt stehen zwei Millionen Euro zur Verfügung, die kleine Vermieter (bis 20 Wohnungen) und Eigentümer selbst genutzter Bestandsimmobilien für Zuschüsse in Anspruch nehmen können. Förderfähig sind barrierereduzierende Maßnahmen bei der Erschließung von Wohngebäuden (z.B. Zuwegungen einschließlich des Gebäudezuganges, Aufzugsanlagen, Treppenanlagen, Rampen, Stellplätze), in Wohnungen (z.B. Veränderungen des Raumzuschnitts, Türverbreiterungen, Anpassung von Sanitärräumen, Erschließung von Freisitzen) und in Gemeinschaftsräumen.

4.4. Sozialer Raum

4.4.1. Förderung der inklusiven Sozialraumentwicklung

Wohnungspolitische Strategien sollen die inklusive Sozialraumentwicklung unterstützen. Beispielsweise:

- Wohnberatung durch Wohnlotsen: Förderung von vier kommunalen Modellprojekten zum Aufbau von Wohnberatungsstellen, deren Ziel die Erfüllung des Bedarfs altengerechter oder barrierereduzierter und bedarfsgerechter Wohnformen ist (Flensburg, Kreis Nordfriesland, Hansestadt Lübeck, Mölln). Die Erfahrungen der Modellprojekte sind 2014 in den „Leitfaden für Kommunale Wohnberatungsstellen“ eingeflossen, der interessierten Kommunen Starthilfe für den Aufbau kommunaler Wohnberatungsstellen und Steuerungsinstrumente bietet.
- Bestandsanalysen und Quartiersentwicklungskonzepte: Beispielsweise Förderung des altengerechten und barrierereduzierten Umbaus von Wohngebäuden und der Anpassung der sozialen Infrastruktur in Kiel Ellerbek / Wellingdorf (2013) sowie des altersgerechten Wohnens im Projekt „Impulse für die Neue Mitte Bredstedts“ (2012).
- Förderung von Gutachten und Leitfäden: beispielsweise Mitteilungsblatt „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in SH – Mindestanforderungen nach der LBO SH, nach Einführung DIN 18040 bzw. den techn. Baubestimmungen“ oder „Barrierefreiheit – Barrierearmut: Kosten und Maßnahmen“
- Fachveranstaltungen: beispielsweise Fachveranstaltung „Zukunftsfähiges Bauen“

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme, Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die in der Maßnahmenbeschreibung aufgeführten Maßnahmen sind abgeschlossen. Neue Projektinitiativen wären im Rahmen des neuen Wohnraumförderungsprogramms für die Förderperiode 2019 bis 2022 förderfähig.

4.5. Städtebauförderung

4.5.1. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der städtebaulichen Planung

Die Städtebauförderungsgemeinden berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderungen, beispielsweise bei der Erstellung von vorbereitenden Untersuchungen, integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten, Bebauungsplänen, Verkehrskonzepten. Dazu sind sie gemäß den jeweils gültigen Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Bei jeder Erstaufnahme eines Fördergebietes in die Städtebauförderung und bei jeder Fortschreibung der städtebaulichen Planung ist diese Maßnahme umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt je nach spezifischer Situation in der jeweiligen Gemeinde durch die Beteiligung in Form von Experteninterviews, Workshops, Gesprächsrunden oder Stadtrundgänge.

4.5.2. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Die Städtebauförderungsgemeinden berücksichtigen gemäß den jeweils gültigen Städtebauförderrichtlinien bei der Umsetzung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders. Dies betrifft insbesondere die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen etc.) und die Baumaßnahmen. Gemeinden müssen hierzu bereits bei der Antragstellung eine Stellungnahme der/des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständigen Beauftragten (Erschließungsanlagen) und konkrete zusätzliche Erläuterungen zur Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange (Baumaßnahmen) beifügen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, bereits bei der Antragstellung für eine Förderung eine Stellungnahme des für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständigen Beauftragten* bezogen auf Förderanträge für Erschließungsanlagen, zum Beispiel Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, und konkrete zusätzliche Erläuterungen zur Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Belange bezogen auf geförderte Baumaßnahmen beizufügen. Ein solches Vorgehen wird auch in Zukunft bei jedem neuen Antrag auf Förderung dieser Einzelmaßnahmen erfolgen.

4.5.3. Landesinitiative Baukultur

Es erfolgt die Gründung einer Landesinitiative Baukultur unter Einbindung der Beteiligten (z.B. Interessenverbände). Ziel ist die Vermittlung und Förderung der Baukultur im Kreis der Fachöffentlichkeit wie auch der breiten Öffentlichkeit von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: noch nicht begonnene Maßnahme – Start ist geplant

Erläuterungen:

Die konkrete Planung der Gründung der Landesinitiative steht noch aus und hängt inhaltlich sowie zeitlich von der Landtagsbefassung zum Landespreis Baukultur als einem Modul der Landesinitiative ab.

4.6. Weitere Maßnahmen

4.6.1. Justizvollzug: Unterbringung in Hafträumen

Im Rahmen des mehrjährigen Umbau- und Sanierungskonzepts für den schleswig-holsteinischen Justizvollzug werden die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und an den vollzuglichen Standorten umgesetzt. Die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst. Beispielsweise werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Erhöhung von Waschbecken und Toiletten, Verbesserung des Zugangs zu Duschen, ausreichende Türbreiten, Mobilitätshilfen (Griffe und Haltemöglichkeiten), kommunikationsfördernde Ausstattung (Telefon, Internet). In der JVA Lübeck sind fünf Hafträume entsprechend ausgestaltet, ein weiterer ist in Planung. In der JVA Neumünster ist der (Um-)Bau von vier Hafträumen geplant, auch im Bereich des offenen Vollzugs ist ein entsprechender Haftraum in Planung. In der JVA Kiel wird der (Um-)Bau eines Haftraumes geplant.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die angesprochenen Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt und in die Um- und Neubauplanungen aufgenommen. In der JVA Lübeck stehen sechs Hafträume und in der JVA Neumünster zwei Hafträume für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Ein Haftraum im Offenen Vollzug auf dem Landesgut Moltsfelde ist bezugsfertig. Zwei weitere Räume stehen in der JVA Lübeck ab November 2019 zur Verfügung und zwei Räume sind in der JVA Neumünster konkret geplant.

4.6.2. Vertragskommission nach § 79 SGB XII und Landesrahmenvertrag

Das MSGWG ist in dem Gremium vertreten und wird einbringen, die Aufgaben der Vertragskommission noch stärker an Zielen der UN-BRK zu orientieren. Dies kann umfassen: Weiterentwicklung der Leistungsangebote zur Verbesserung der Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung oder Schritte zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Informationen über die Tätigkeit und die Entscheidungen der Vertragskommission und ihre Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Landesrahmenvertrag in der Eingliederungshilfe wurde im August 2019 unterzeichnet. Er ist nach einer Überleitungsphase bis 2021 Grundlage für die Vereinbarungen zur Erbringung von personenzentrierten Leistungen unabhängig vom Ort der Leistung sicherzustellen. Das weitere Vorgehen wird von der Vertragskommission SGB IX begleitet. Die Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe wird darüber hinaus auf Landesebene vom Steuerungskreis der Träger der Eingliederungshilfe und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 5 SGB IX unterstützt.

4.6.3. Strukturelle Verbesserung der Teilhabeplanung

Es erfolgt die Finanzierung von Personalkosten für den Auf- und Ausbau der Teilhabeplanung der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Einführung qualifizierter Prozesse. Die Förderung wird überarbeitet und stärker an den Zielen der UN-BRK orientiert werden.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit 2007 Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Nach dem AG-SGB XII wurden die bisherigen Mittel für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe durch zusätzliche Mittel für die Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen, der Gesamtplanung und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern für 2018 und 2019 angehoben. 2019 ist in einer ersten Stufe eine indikatorengestützte Finanzierung eingeführt worden, die im Folgejahr überprüft und weiterentwickelt wird. Die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel orientiert sich an den gesetzlichen Anforderungen. So werden u.a. Landesmittel für den Einsatz der neuentwickelten Instrumente Erstberatung, Bedarfsermittlung und Gesamt-/Teilhabeplan bereitgestellt, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen: Anwendung neuer Behinderungsbegriff, ICF-Orientierung, Personenzentrierung, Lebensweltbezogenheit, Sozialraumorientierung. Dadurch werden die Ziele der UN-BRK in ein operatives Verfahren überführt.

5. Kultur, Sport und Freizeit

5.1. Kultur, Sport und Freizeit

5.1.1. Barrierefreiheit in mit Landesmitteln geförderten Kultureinrichtungen

Die Barrierefreiheit kultureller Einrichtungen soll zu einem Kriterium der Kulturförderung des Landes werden und in die Förderrichtlinie aufgenommen werden.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant nach 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Barrierefreiheit kultureller Einrichtungen wird bei der Erarbeitung neuer Förderrichtlinien stets beachtet. Beispielsweise wird in der Richtlinie über die Gewährung von Investitionsförderung für die freie Kulturszene und kleine Kultureinrichtungen, die zum 1.1.2018 in Kraft getreten und bis zum 31.12.2020 befristet ist, darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geförderten Maßnahmen die Barrierefreiheit zu beachten ist. Gefördert werden können der Erwerb von Ausstattungsgegenständen und Baumaßnahmen (Sanierung, Umbau und Modernisierung). Das Investitionsprogramm richtet sich an nicht gewinnorientierte, öffentlich zugängliche Einrichtungen, Gruppen oder Projektträger mit eindeutig

kultureller Ausrichtung (z.B. soziokulturelle Zentren, freie Theater, Kunstvereine, Heimatvereine, nichtstaatliche Museen, musikalische Ensembles, Filmclubs, Literaturvereinigungen).

5.1.2. Barrierefreiheit im Büchereiwesen

In über 100 Bibliotheken in Schleswig-Holstein wird bereits die Onleihe mit rund 40.000 Medien angeboten: E-Books, E-Audio und E-Papers, die von zu Hause ausgeliehen werden können. Weitere Maßnahmen im Büchereiwesen:

- Zugänge werden mit behindertengerechten Hinweisen beschildert,
- Ausstattung von Fahrbüchereien mit Zugängen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer,
- Menschen mit Sehbehinderung haben Zugang zu speziellen Angeboten (Hörbücher, Großdruckbücher, Sehhilfen).

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Zugänge zu den Bibliotheken werden im Rahmen der baulichen Maßnahmen sukzessive barrierefrei gestaltet. Dies betrifft auch die Fahrbüchereien. Ab Mai 2019 ermöglichen die Fahrbüchereien in den Kreisen Steinburg, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön und Segeberg als erste mobile Büchereien über einen elektronischen Lift einen barrierefreien Zugang.

Die Onleihe hat zusätzlich zu dem bestehenden Angebot das Modul E-Learning 2017 integriert und ermöglicht damit ihren Nutzer*innen einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf ein breites Weiterbildungsprogramm. Ebenfalls ist die Anzahl der angebotenen digitalen Medien gestiegen und liegt derzeit über 42.000. Bei E-Books kann bereits seit 2013 die Schriftgröße den persönlichen Erfordernissen angepasst werden, sodass auch Menschen mit Sehbehinderung das Lesen von Romanen und Sachbüchern ermöglicht wird. Während die Ausleihzahlen klassischer Medien stagnieren, steigen die digitalen Entleihungen in Schleswig-Holstein stetig an und liegen zwischenzeitlich bei über 765.000 pro Jahr.

5.1.3. Veranstaltungen („Kulturlabore“) zur Barrierefreiheit

In Kooperation mit dem Landeskulturverband Schleswig-Holstein und anderen kulturellen Landesverbänden werden Veranstaltungen angeboten, deren Ziel die Sensibilisierung von Institutionen, Verbänden und Akteurinnen und Akteuren der Kultur ist. Diese werden über die Inhalte der UN-BRK informiert und zur Umsetzung animiert.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung seit 2016

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen des Kulturdialoges fanden Kulturlabore zu den Themen Digitalisierung, Integration und Inklusion statt.

5.1.4. Ausstellungs- und Eingangsgebäude im Landesmuseum für Volkskunde in Molfsee

Der Neubau des Ausstellungs- und Eingangsgebäudes im Freilichtmuseum Molfsee erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen zur Barrierefreiheit.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: SHLM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit 2016, Umsetzung bis 3. Quartal 2020

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Fertigstellung des Ausstellungs- und Eingangsgebäudes ist im III. Quartal 2020 vorgesehen. Dabei wurden die gesetzlichen Auflagen zur Barrierefreiheit berücksichtigt und somit werden Aufzüge, breite Wege und für Menschen mit Behinderungen ausgestattete WC in dem Gebäude vorhanden sein. Auch der Tickettresen wird unterfahrbar sein. Des Weiteren wurden bereits Audioguides und große Grafiken angeschafft, ein Besucherleitsystem und Blindenschrift an Objekten der Aufstellung sollen 2020 installiert werden. Nach der Fertigstellung des Gebäudes wird dort die Dauerausstellung hergerichtet. Die Eröffnung ist für Herbst 2020 geplant.

5.1.5. Schloss Eutin

Im denkmalgeschützten Schloss Eutin wird ein Fahrstuhl vom Erdgeschoss bis zum zweiten Obergeschoss eingebaut.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: Stiftung Schloss Eutin

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis zum 2. Quartal 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Ein Fahrstuhl vom Erdgeschoss bis zum zweiten Obergeschoss wurde im Schloss Eutin eingebaut und im Frühling 2017 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da die Brandschutzabnahme durch den Kreis leider noch nicht erfolgt ist, steht der Fahrstuhl den Rollstuhlfahrern* zurzeit nicht zur Verfügung. Lediglich auf eigene Verantwortung dürfen sie den Fahrstuhl nutzen. Ansonsten wurden der Innenhof und der Eingangsbereich des Schlosses bereits barrierefrei hergerichtet. Zu einem Schlosseingang wurde ein Hebelift eingebaut.

5.1.6. Beratung zur Barrierefreiheit im Rahmen des Projektes „Museumszertifizierung“

Die an dem Beratungsprojekt „Museumszertifizierung“ teilnehmenden Museen werden auch auf ihre Barrierefreiheit überprüft und erhalten überdies einen individuellen Maßnahmenplan für die Herstellung der Barrierefreiheit in ihrer Einrichtung. Zudem wird es im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Museumszertifizierung regelmäßig Seminare zum Thema „das inklusive Museum“ geben, in denen speziell auf die Bedingungen und Anforderungen der Inklusion in Museen eingegangen wird. Grundlage der Seminare ist der Leitfaden des Deutschen Museumsbundes „Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zur Barrierefreiheit und Inklusion“ (Berlin, 2013). Die Fortbildungen werden in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Selbsthilfeorganisationen entwickelt. In der Projektlaufzeit von drei Jahren werden insgesamt 30 Museen beraten.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): seit 2016, ohne zeitliche Begrenzung

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen der Museumszertifizierung in Schleswig-Holstein ist die Teilnahme an einem Fortbildungsprogramm zu den vom ICOM definierten Standards für Museen erforderlich. Um das Zertifikat zu erlangen, ist die Teilnahme an sechs Pflichtseminaren nachzuweisen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr an weiteren Fortbildungen teilzunehmen. Zu diesen gehören auch ein modular aufgebautes Seminar zum Thema "Das inklusive Museum", das jährlich angeboten wird. Das Modul I "Die ununterbrochene Dienstleistungskette im Museum", das Modul II "Bauliche Voraussetzungen und Basisinformationen zum inklusiven Museum" und das Modul III "Inklusive Vermittlung im Museum" wurden in Kooperation mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Schleswig-Holstein und dem „Institut für inklusive Bildung“ der CAU entwickelt und folgt einem umfassenden Inklusionsbegriff: Es sensibilisiert Sie für die speziellen Bedürfnisse von Seh- und Hörgeschädigten, von Menschen mit körperlichen Behinderungen oder mit kognitiven Einschränkungen. Ausgewiesene Experten informieren die Teilnehmer*innen des Seminars über barrierefreies Bauen, inklusive Sonder- und Dauerausstellungen, Texte in Leichter Sprache, eine barrierefreie Homepage und spezielle Serviceleistungen für Menschen mit individuellen Merkmalen. Die einzelnen Module richten sich an unterschiedliche Berufsgruppen in den Museen – von der

Museumsleitung über die Museumspädagog*innen und Kurator*innen bis hin zu den Aufsichts- und Kassenkräften. Alle Module können auch einzeln gebucht werden. Bei einer erfolgreichen Teilnahme an allen drei Modulen wird dem Museum ein Zertifikat des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen verliehen. Das Zertifikat signalisiert Menschen mit Einschränkungen, dass auf ihre speziellen Bedürfnisse eingegangen wird und sie in dem konkreten Museum willkommen sind.

5.1.7. Ausstellung „Auf den Zahn gefühlt“

Das Zoologische Museum der CAU entwickelt eine inklusive Ausstellung für Menschen mit und ohne Sehbehinderung. Die haptische Ausstellung wurde von Menschen mit Sehbehinderung mitentwickelt.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: Zoologisches Museum, CAU

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung seit 2016

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Am 28.11.2016 wurde die Dauerausstellung "Auf den Zahn gefühlt" in einem Raum des Museums eröffnet. Die Ausstellung wurde aus dem Innovationsfonds des MBWK mit 10 000 Euro gefördert. Sie hat erstmals in Schleswig-Holstein nicht nur eine integrative, sondern auch eine inklusive Herangehensweise umgesetzt. Das Zoologische Museum der CAU zeigt Originalobjekte seiner Sammlung abgestimmt auf die Bedürfnisse sehingeschränkter und blinder Besucher*innen. In der Ausstellung „Auf den Zahn gefühlt“ werden, zusätzlich zu klassischen Informationstafeln, Techniken wie Blindenschrift, Profilschrift oder Audioformate eingesetzt. Anders als sonst in Museen üblich, ist das Ertasten und „Begreifen“ der Objekte hier ausdrücklich erlaubt. Ziel der Ausstellung ist, anhand von Zähnen, Schädeln und Gebissen aktuelle naturwissenschaftliche Themen aus der Evolution, Funktionsmorphologie und Biodiversität sowohl für blinde, sehingeschränkte als auch für sehende Besucher*innen interessant aufzubereiten. Die Entwicklung des Darstellungskonzepts wurde begleitet von Niels Luithardt, Mathematikstudent an der CAU und selbst sehingeschränkt. Als Teil der Dauerausstellung wird sie laufend aktualisiert werden.

5.1.8. Projekt „Inklusion und Pädagogik“

2017 soll im Zoologischen Museum ein Projekt „Inklusion und Pädagogik“ starten. Projektziele sind die Wissensvermittlung für Menschen mit Behinderungen, die Etablierung von Hilfsmitteln zur Perzeption sowie die Transferleistung in kulturelle Einrichtungen und universitäre Lehre. Wissensvermittlung für Menschen mit Behinderungen ist ein Thema, für das weder in Schulen noch in Bildungs- und Kultureinrichtungen allgemeine pädagogische Vermittlungskonzepte existieren. Das Zoologische Museum hat zum Ziel, dieses Thema auf der Grundlage seiner bisherigen

und neu entwickelten Ausstellungen aufzugreifen und allgemeiner greifende Konzepte zu entwickeln. Diese sollen auch über das Museum hinaus in Schule, Universität und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen für aktuelle naturwissenschaftliche Themen (z.B. Evolution, Meeresbiologie, Ökologie und Biologie) nutzbar sein, und zwar nicht in einem exklusiven Kontext nur für die jeweiligen Behinderungen, sondern in einem inklusiven Kontext, der sowohl für blinde, sehbehinderte und sehende Menschen attraktiv ist. Die Einbindung von blinden und sehbehinderten Menschen in die Entwicklung ist von zentraler Bedeutung für das Projekt.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: Zoologisches Museum, CAU

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant 2017

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Das Projekt „Inklusion und Pädagogik“ wurde im Zoologischen Museum nicht veranstaltet und befindet sich derzeit auch nicht in der Planung.

5.1.9. Zoologisches Museum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten, ist für den Martin-Gropius-Bau mit seiner einzigartigen Innenarchitektur ein Außenaufzug notwendig.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Zuständigkeit / Beteiligte: Zoologisches Museum, CAU

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 2017

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Der Anbau eines Außenaufzugs an dem Martin-Gropius-Bau ist zurzeit aus finanziellen Gründen nicht durchführbar.

5.1.10. Denkmalschutzgesetz

Das am 30.1.2015 in Kraft getretene Denkmalschutzgesetz des Landes berücksichtigt auch die Belange der Barrierefreiheit: § 11 „Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen“. Sollte etwa der Bau einer Rollstuhlrampe an einem denkmalgeschützten Gebäude notwendig sein, müssen die Interessen des Denkmalschutzes im Rahmen einer Abwägung zurückstehen und die Bedürfnisse des Einzelnen vorrangig sein können.

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine Genehmigung zur Veränderung eines denkmalgeschützten Gebäudes zum Zwecke der Barrierefreiheit wird häufig und fortlaufend bei größeren Bauvorhaben, aber auch als Einzelmaßnahme beantragt, und von den Behörden sehr großzügig erteilt. Als besonders hervorstechendes Beispiel kann der Einbau des Fahrstuhles in das Schloss Eutin 2017 genannt werden (Siehe 5.1.5.), der unter erheblichen Eingriffen in die historische Bausubstanz durchgeführt wurde.

5.1.11. Bibliotheksgesetz

Das am 30.9.2016 in Kraft getretene Bibliotheksgesetz des Landes berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderungen. § 2 Absatz 5: „Bibliotheken richten sich mit ihren Angeboten an alle Mitglieder der Gesellschaft. Sie sollen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und dabei nach Möglichkeit die gleichberechtigte Teilhabe, die soziale Inklusion und Barrierefreiheit fortentwickeln.“

Zuständigkeit / Federführung: MBWK

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Für das Öffentliche Bibliothekswesen stehen Mittel aus dem FAG zur Verfügung, die über den Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. verteilt werden. Darüber hinaus stellt das MBWK Projektmittel für Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken bereit. Gefördert werden können innovative Projekte mit nachhaltiger Wirkung für die Öffentlichen Bibliotheken. Dazu zählen auch Projekte, die inklusive Maßnahmen und die integrative Erschließung neuer Zielgruppen umfassen.

5.1.12. Wechselausstellungen zum Themenbereich „Kunst und Menschen mit Behinderungen“

Es erfolgen Wechselausstellungen von Arbeiten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (z.B. Fecit, Drachensee).

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: noch nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist geplant

Erläuterungen:

Bisher sind noch keine Wechselausstellungen von Arbeiten aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zum Thema "Kunst und Menschen mit Behinderungen" erfolgt.

5.1.13. Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu kulturellen Themen und Veranstaltungen im Bereich der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin sicher stellen

Der Bedarf (z.B. für Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher) wird bei der Vorbereitung von Veranstaltungen der Landesvertretung weiterhin regelmäßig geprüft.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: Landesvertretung SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Zum Veranstaltungsbereich der LV SH ist bereits ein barrierefreier Zugang möglich. Für Organisationen, Unternehmen und Veranstaltungen zu spezifischen Themen aus Schleswig-Holstein stellt die Landesvertretung gerne ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. Dabei werden die Interessent*innen von dem Veranstaltungs- und Serviceteam der Landesvertretung professionell betreut. Um die Barrierefreiheit nicht nur in räumlicher Hinsicht zu gewährleisten, werden bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen und entsprechende Maßnahmen getroffen.

5.2. Sport

5.2.1. Verbesserung der Inklusion im Breitensport

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt Maßnahmen für die gemeinsame Ausübung von Sport für Menschen mit und ohne Behinderungen. Es wird angestrebt, weitere Maßnahmen zu unterstützen, beispielsweise durch die wiederholende Bekanntmachung vorhandener Richtlinien.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Land stellt dem LSV seit Beginn 2019 Mittel in Höhe von 250.000 Euro pro Jahr für Maßnahmen der Inklusion zur Verfügung. Als ein weiteres Beispiel für die Verbesserung der Inklusion im Breitensport soll hier die Einrichtung kommunaler eSport-Häuser genannt werden. eSport ist keine Modeerscheinung mehr, sondern Teil der Jugendkultur geworden. Schleswig-Holstein unterstützt als erstes Bundesland nun die Einrichtung kommunaler eSport-Häuser und setzt dabei auf Medienkompetenz und Prävention. Mit den Fördermitteln will die Landesregierung ein landesweites Angebot für eSport in Verbindung mit digitaler Kompetenz schaffen. Kommunen, Kreise, Träger der freien Jugendhilfe oder Sportvereine können Unterstützung für die Aus- und Fortbildung, für die Einrichtung von eSport-Räumen oder für Veranstaltungen beantragen. Gefördert werden zum Beispiel Umbauvorhaben, die Anschaffung von Computern und Software oder Medienkompetenz-Seminare. Dafür stehen 2019 im Haushalt des Landes insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung. Im Februar 2019 wurde mit der Einrichtung eines Digitalen Knotenpunkts beim Kieler Sportverein KMTV begonnen. Digitale Knotenpunkte sind Orte, an denen Menschen neue Technologien wie beispielsweise 3D-Drucker oder Virtual-Reality-Brillen kennenlernen und ausprobieren können. In den Räumlichkeiten des KMTV entsteht bereits das vierte dieser Lernzentren. Der Sportverein plant derzeit unterschiedliche Angebote für verschiedene Zielgruppen. Dabei stehen unter anderem die Themen Inklusion und Integration im Fokus. Ziel ist es, mithilfe der Digitalen Knotenpunkte ein landesweites Netzwerk von Digitalstandorten aufzubauen. Mit ihnen wird allen Einwohnern Schleswig-Holsteins der Zugang zu modernen Technologien ermöglicht.

5.2.2. Rahmenbedingungen für den Leistungssport von Menschen mit Behinderungen

Die Rahmenbedingungen für den Leistungssport von Menschen mit Behinderungen sollen verbessert werden. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise zu prüfen:

- Olympiastützpunkt HH/SH,
- Bundesstützpunkte,
- Häuser der Athletinnen und Athleten.

Auf Antrag der zuständigen Kommune (Kiel oder Ratzeburg) können an den beiden Bundesstützpunkten jährlich Mittel aus dem Bundeshaushaltstitel „Förderung des Baues von Sportstätten für den Spitzensport“ beantragt werden. Ebenso förderfähig sind die Aufwendungen des Landessportverbandes (LSV) für Vorbereitungsmaßnahmen für die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat im Rahmen der Förderung des Leistungssportes von Menschen mit Behinderungen beispielsweise für die Nationalen Spiele der Special Olympics, die im Mai 2018 in Kiel starteten, einmalig 250.000 Euro zur Verfügung

gestellt. 4.000 Athlet*innen, 1.700 Trainer*innen und 2.200 freiwillige Helfer*innen nahmen u.a. an der Veranstaltung teil. Menschen mit geistiger Behinderung aus ganz Deutschland traten in 18 Disziplinen gegeneinander an - von Badminton über Leichtathletik bis Tischtennis. Der sportliche Wettkampf wurde von zahlreichen kulturellen und schulischen Veranstaltungen begleitet. Darüber hinaus stellt das Land dem Landessportverband seit Beginn 2019 Mittel in Höhe von 250.000 pro Jahr für Maßnahmen der Inklusion, u.a. für die Special Olympics Schleswig-Holstein zur Verfügung. Aus diesen Mitteln sollen auch die Landeswettbewerbe der Special Olympics Schleswig-Holstein gefördert werden.

5.2.3. Prüfung der Sportstätteninfrastruktur

Die Sportstätten im Land Schleswig-Holstein sollen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Die Sportstätteninfrastruktur muss den spezifischen und allgemein anerkannten Anforderungen entsprechen, die für den Sport von Menschen mit Behinderungen Voraussetzung sind. Bestehende Baunormen sind einzuhalten und für den Bestand zu prüfen und bei Bedarf anzupassen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: LSV SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Zeitpunkt noch offen (in Abhängigkeit von ausstehenden Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur zu unterstützen, um den bestehenden Sanierungsstau zu reduzieren. Aus den in den Jahren 2018 bis 2020 für kommunale Sportstätteninfrastruktur zur Verfügung stehenden Mitteln sollen deshalb kommunale Spielfelder und Laufbahnen, Einfeld- und kleine Zweifeldhallen sowie Schwimmsportstätten gefördert werden. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen, darunter auch Menschen mit Behinderungen, einzusetzen. Laut der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten in Schleswig-Holstein vom 19.6.2018 sind auch Maßnahmen zuwendungsfähig, welche die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern. Mit einer spielfeldzugehörigen Infrastruktur im Sinne der Richtlinie sind originäre Sportstätten-Einrichtungen wie z.B. Tribünen, Umkleiden, Sanitäranlagen, barrierefreie Wege auf der Anlage und Lagerstätten von Sportgeräten förderfähig.

2019 werden unter vielen Projekten, welche die Barrierefreiheit der Sportstätten verbessern, beispielsweise die Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zum Sportplatz der Eilun Feer Skuul im Kreis Nordfriesland, die barrierefreie Erneuerung der Steganlage des Luisenbades Mölln sowie die Erneuerung der Leitern und die Errichtung eines barrierefreien Zugangs über eine Rampe bei der Badestelle am Dörpsee im Kreis Rendsburg-Eckernförde gefördert.

5.2.4. Gleichberechtigte Einbeziehung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei Ehrungen

In Schleswig-Holstein werden Menschen mit Behinderungen bei sportlichen Auszeichnungen gleichberechtigt berücksichtigt. Beispiele: Meisterehrung, Jugendmeisterehrung, Verleihung der Sportplakette und Sportverdienstnadel.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Bei den sportlichen Auszeichnungen findet eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Prüfung zahlreicher Vorschläge statt. Jeder Bürger*innen sowie Organisationen oder Firmen können die Auszeichnung verdienter Personen anregen. In einer umfangreichen Prüfung seitens einer Jury, bestehend aus Vertreter*innen des Landessportverbandes, der Staatskanzlei und des MILI, wird entschieden, wer für eine Auszeichnung ausgewählt wird. Die Vorschläge werden dem Ministerpräsidenten vorgelegt. Da eine öffentliche Würdigung von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung ist, werden alle Verdienste der vorgeschlagenen Personen eingehend geprüft. Das kann mehrere Monate dauern. In diesem Verfahren wird auch über die Art und den Rang einer Ehrung entschieden.

5.2.5. Unterstützung der Sportabzeigentour in Schleswig-Holstein 2016/2017

Die Sportabzeigentour des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist jedes Jahr quer durch Deutschland unterwegs. Die Sportabzeichenstopps mit Schwerpunkt Inklusion sind Teil eines auf drei Jahre angelegten Projektes des DOSB, das von der Aktion Mensch gefördert und gemeinsam mit dem Deutschen Behindertensportverband Special Olympics Deutschland und dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband durchgeführt wird.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Ende 2017

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

2.600 Sportler*innen nahmen am 1.6.2018 an der Sportveranstaltung des DOSB in St. Peter-Ording teil. Passend zum internationalen Kindertag gehörte der Strand am Vormittag den Kindern und Jugendlichen aus Schulen, Kitas und Werkstätten für

Menschen mit Behinderung. Darunter waren auch Sportler*innen mit Handicap, die erst zwei Wochen zuvor bei den Special Olympics in Kiel auf Medaillenjagd waren, sowie fast 300 Schulkinder aus Dänemark. Die Veranstaltung in St. Peter-Ording war der Auftakt zur Sportabzeichen-Tour 2018 und wurde unter dem Motto "Sport ist inklusiv und auch das Sportabzeichen ist inklusiv" gelebt. An zehn Stationen in ganz Deutschland warb der DOSB bis September 2018 für den Breitensport.

5.2.6. Freizeit- und Sportangebote der Vollzugsanstalten

Es erfolgt eine Überprüfung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen bei den Freizeit- und Sportangeboten der Vollzugsanstalten. Bei Bedarf sind die Rahmenbedingungen anzupassen.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine Teilnahme an den bestehenden Freizeit- und Sportangeboten der Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein ist zumeist möglich. Je nach Bedarf werden die Rahmenbedingungen individuell angepasst. Darüber hinaus gibt es in der JVA Lübeck ein regelmäßiges Freizeitangebot für ältere Gefangene, in dem auch Sporteinheiten integriert sind.

5.3. Freizeit/Tourismus

5.3.1. Initiative ServiceQualität Deutschland

Ziel des Projekts „Barrierefreiheit im Schleswig-Holstein Tourismus“ war es, einen Impuls in das Land zu geben, Schleswig-Holstein als barrierefreie Destination zu positionieren, die Qualität der Angebote vor Ort zu verbessern sowie die verfügbaren Angebote für Gäste sowie Touristikerinnen und Touristiker transparent zu gestalten. Bestandteile des Anfang 2015 abgeschlossenen Projektes sollen im Rahmen der Initiative ServiceQualität Deutschland fortgeführt werden.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn im 1. Quartal 2017

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Seit 2007 ist das Qualitäts- und Qualifizierungsprogramm „ServiceQualität Deutschland“ (SQD) Hauptbestandteil verschiedener am Institut für Management und Tourismus durchgeführter Projekte zur Verbesserung touristischer Dienstleistungen in

Schleswig-Holstein. Durch die Vermittlung praxisnaher Qualitätsinstrumente zeigt die bundesweit agierende Initiative gerade kleineren und mittleren Unternehmen Wege auf, wie sie ihren Kunden durch kreative Maßnahmen den besten Service bieten und zugleich selbst davon profitieren kann. Die Initiative hat bereits 2017 die Bestandteile des Anfang 2015 abgeschlossenen Projektes „Barrierefreiheit im Schleswig-Holstein Tourismus“ aufgenommen und fortgeführt, indem sie Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema "Barrierefreiheit" veranstaltet hat. Seit 2017 sind bereits drei Veranstaltungen durchgeführt worden und mehr als 60 Teilnehmer*innen auf das Thema aufmerksam gemacht worden.

5.3.2. Zugänglichkeit im Bereich Küstenschutz, Hafenentwicklung und Hafenbetrieb

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN-SH) trägt die Verantwortung für den Küstenschutz und den Betrieb der Landeshäfen in Schleswig-Holstein. Gerade Schutzanlagen in touristisch bedeutsamen Regionen sollen keine Barrieren für Menschen bilden und entsprechend zugänglich sein. Deswegen wird das Thema Barrierefreiheit bei der Instandsetzung und beim Neubau von Anlagen berücksichtigt. Bereits die sich aus dem Betrieb und der Unterhaltung ergebenden Anforderungen an die Erschließung der Schutzanlagen tragen den Aspekten der Inklusion grundsätzlich Rechnung. Ziel ist es, fortlaufend die Themen Inklusion und Barrierefreiheit bei den vorhandenen Anlagen und neuen Projekten zu verfolgen.

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Zuständigkeit / Beteiligte: LKN SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die öffentlich zugänglichen Küsten- und Hafenbereiche werden im Falle von anstehenden Baumaßnahmen allesamt so gestaltet, dass auch Menschen mit Behinderungen uneingeschränkter Zugang haben. Als Beispiel soll hier der gerade begonnene umfangreiche Umbau der Ostpromenade des Wedeler Stadthafens genannt werden. Bund, Land und Stadt übernehmen jeweils ein Drittel der Summe. Insgesamt soll das Projekt rund 14,6 Millionen Euro kosten. Es ist Teil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme "Stadthafen" Wedel. Die Ostmole des Hafens soll durch die umfangreiche und barrierefreie Umgestaltung deutlich besser ins Hafen- und Stadtkonzept eingebettet werden. Vorgesehen sind unter anderem eine Grünbepflanzung, eine große Freitreppe, großzügige Sitzmöglichkeiten und Zugänge zur Promenade, die das Wasser erlebbar machen.

Ein weiteres Beispiel ist die Deichpromenade des am 17.3.2017 eröffneten neuen Klimadeichs vor dem Alten Koog auf Nordstrand zu erwähnen. Während der Baumaßnahmen ist sie breiter und barrierefrei gestaltet worden. Die Bauzeit lag bei rund vier Jahren. Bis zum Sommer werden die noch wenige Restarbeiten erfolgen. Die

Gesamtkosten liegen bei rund 32 Millionen Euro. Finanziert wurde die Deichverstärkung mit Bundes- und Landesmitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Aus dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum wurden rund 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die touristische Neugestaltung der Deichpromenade kostet 1,2 Millionen Euro und wurde aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft mit 270.000 Euro gefördert.

5.3.3. Natur-, Umwelt- und Artenschutz, Naturerlebnisräume, Naturschutzgebiete

Bereits bestehende Projekte, Naturerlebnisräume und Ausstellungen sollen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Auch Naturschutzgebiete sollen sukzessive auf ihre Barrierefreiheit überprüft werden. Wo der Schutzzweck des Gebietes es zulässt, soll über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen die Barrierefreiheit der Gebiete verbessert werden. Bei Neukonzeptionierung, Änderungen oder Überarbeitungen von Förderrichtlinien werden die Themen Inklusion und Barrierefreiheit verstärkt einbezogen und gegebenenfalls zu einem Förderkriterium gemacht. Dieses gilt ebenso für die Förderung über die Bingo! Umweltlotterie. Bei der Neukonzeptionierung von Ausstellungen in den Integrierten Stationen des LLUR werden künftig verstärkt Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigt, beispielsweise durch die Entwicklung von Tastelementen und Audiodeskriptionen. Das Besucher-Informationssystem (BIS) in den Naturschutzgebieten soll zu einem barrierearmen oder barrierefreien Standard weiterentwickelt werden.

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Zuständigkeit / Beteiligte: LLUR

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnisräume, die am 23.10.2018 in Kraft getreten ist und bis zum 30.6.2020 befristet ist, verlangt, wie auch schon die zuvor gültige Richtlinie, die Gewährleistung des diskriminierungsfreien öffentlichen Zugangs zu den Infrastruktureinrichtungen für alle Nutzer*innen. Dabei sind die Einrichtungen barrierefrei zu gestalten, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Im Rahmen der der Naturerlebnisraumförderung wurde im Jahr 2019 beispielsweise ein barrierefreier Übersichtsplan über den Naturerlebnisraum Kolonistenhof gefördert, der über einen Tastplan und die Möglichkeit der Sprachausgabe verfügt.

Darüber hinaus hat das Land 2019 eine Qualitätsoffensive zur Weiterentwicklung der Naturparke gestartet und eine Vereinbarung mit den Vorsitzenden der sechs schleswig-holsteinischen Naturparks (Holsteinische Schweiz, Aukrug, Westensee, Lauenburgische Seen, Hüttener Berge und Schlei) vorgestellt, mit der die Arbeit der

Naturparks künftig gestärkt werden soll. Dafür stellt das Land 2019 neben 300.000 Euro für Personal auch 240.000 Euro für Projekte zur Verfügung. Schwerpunkt ist dabei eine naturschutzorientierte Qualitätssicherung und nachhaltige Entwicklung der Naturparke, gefördert werden aber auch touristische Projekte und regionaltypische Infrastruktur. Projekte zum Thema Barrierefreiheit erfahren eine 100% Förderung. Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturparks, die am 27.3.2018 in Kraft getreten ist und bis zum 31. 12. 2020 befristet ist, weist ausdrücklich darauf hin, dass die Schaffung bzw. Herstellung barrierefreier Bereiche in den Naturparks zum Gegenstand der Förderung gehört und die Zuwendung des Landes bis zu 100% für die darauf anfallenden Kosten betragen kann. Auch bei der Konzipierung neuer Vorhaben wird das Thema Barrierefreiheit berücksichtigt. Aktuell wird beispielsweise im Bereich der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge ein barrierefreier Moorlehrpfad im Wilden Moor bei Schwabstedt geplant. Während der Planung haben bereits Vor-Ort-Termine mit Rollstuhlfahrern* und entsprechenden Organisationsvertretern* stattgefunden.

5.3.4. Barrierefreie Naturerlebnisse fördern

In den Naturerlebnissräumen und Naturparks werden barrierefreie Maßnahmen und Umweltbildungsangebote weiter fokussiert. Das Thema Barrierefreiheit wird in die bestehende Förderung der Naturerlebnissräume und Naturparke als fester Bestandteil und ggf. als weiteres Kriterium für die Förderung integriert. Weiterhin ist es Ziel, Barrierefreiheit als ein Kriterium für die Anerkennung von neuen Naturerlebnissräumen einzusetzen. Zukünftig werden Austausch und Informationen zum Thema Barrierefreiheit in den regelmäßig tagenden Gremien zum Naturerleben verstärkt (Arbeitskreis Naturerlebnissräume, Naturparkforum, ggf. Gastbeiträge und praktische Beispiele).

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnissräume, die am 23.10.2018 in Kraft getreten ist und bis zum 30.6.2020 befristet ist, verlangt die Gewährleistung des diskriminierungsfreien öffentlichen Zugangs zu den Infrastruktureinrichtungen für alle Nutzer*. Dabei sind die Einrichtungen barrierefrei zu gestalten, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Weiter weist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturparks, die am 27.3.2018 in Kraft getreten ist und bis zum 31. 12. 2020 befristet ist, ausdrücklich darauf hin, dass die Schaffung bzw. Herstellung barrierefreier Bereiche in den Naturparks zum Gegenstand der Förderung gehört und die Zuwendung des Landes bis zu 100% für die darauf anfallenden Kosten betragen kann. 2019 hat das Land 240.000 Euro, d.h. 40.000 Euro pro Naturpark, für entsprechende Projekte zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus fand 2018 eine Veranstaltung zum Thema "Inklusion in Naturerlebnis, Umweltbildung und Naherholung" im BNUR statt, die sich an die Veranstalter* verschiedener Bildungsangebote im Natur- und Umweltschutz richtete. Die Veranstaltung stellte am Beispiel verschiedener Einrichtungen im Kreis Pinneberg vor, welche Möglichkeiten, aber auch welche Probleme sich auf dem Weg Richtung Inklusion ergeben und welche Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können, um bisher nicht genügend erreichte Zielgruppen mit Behinderung zu erreichen. Die Teilnehmenden wurden ebenfalls auf die von einer Arbeitsgruppe in Pinneberg, die sich um die Barrierefreiheit in den Bereichen Naturerlebnis, Umweltbildung und Naherholung kümmert, aufmerksam gemacht. Diese veröffentlichte 2017 Empfehlungen zur Barrierefreiheit zum Erleben von Natur.

Als Beispiel für ein Projekt, das über die Naturparkförderung gefördert wurde, kann hier die im Frühling 2017 durch den Verein Wasser Otter Mensch in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station Holsteinische Schweiz, dem Naturpark Holsteinische Schweiz und dem Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein entwickelte taktil-visuelle Naturerlebniskarte für Blinde und Sehbehinderte genannt werden. Gefördert durch die Naturparkförderung des Umweltministeriums Schleswig-Holstein (3000 Euro), die Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse (2000 Euro) und die Klara-Samariter-Stiftung (1000 Euro) ist ein sicht- und fühlbares Kartenwerk entstanden, das sehbehinderten und blinden Einheimischen und Touristen einen (neuen) Überblick über die großen Seen entlang der Schwentine eröffnet. Die erste Auflage enthielt 1000 Exemplare, die kostenlos verteilt werden.

5.3.5. Barrierefreie Angelplätze

Am Nord-Ostsee-Kanal gibt es seit einiger Zeit drei barrierefrei gestaltete Angelplätze. Dieses Angebot soll bedarfsgerecht erweitert werden. Dazu hat der Landessportfischerverband (LSfV) zusammen mit dem Fachreferat Fischerei im MELUR sowie dem LLUR ein Konzept für weitere barrierefreie Angelplätze in ganz Schleswig-Holstein erstellt. Je nach festgestelltem Bedarf und Verfügbarkeit von Mitteln soll das Konzept dann Schritt für Schritt umgesetzt werden. So entstehen neue, barrierefreie Angelplätze an interessanten Angelgewässern Schleswig-Holsteins.

Zuständigkeit / Federführung: MELUND

Zuständigkeit / Beteiligte: LLUR

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Im Rahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein wurde eine Konzeptstudie zu Handicap-Angelplätzen (Barrierefreien Angelplätzen) in Schleswig-Holstein seitens des LSFV durchgeführt. Im Zuge der Erstellung des Konzepts wurden in einem dreistufigen Mitwirkungsprozess Angler* mit

Beeinträchtigung beteiligt sowie über 400 Menschen mit Behinderung befragt. Finanziert wurde die Studie durch das Land Schleswig-Holstein aus den Mitteln der Fischereiabgabe. Im Dezember 2018 wurde sie veröffentlicht und bildet nun die Grundlage für den Bau eines landesweiten Netzes von barrierefreien Angelplätzen in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Auswahl der Gewässer und der komplexen Anforderungen an einen barrierefreien Angelplatz. Neben der Finanzierung der Baukosten der ersten Umsetzungsphase aus dem Fonds für Barrierefreiheit erfolgt die Absicherung der Baubetreuung aus Mitteln der Fischereiabgabe. Ferner plant der LSFV bereits weitere Umsetzungsphasen über den Zeitraum der aktuellen Zuwendung aus dem Fonds für Barrierefreiheit hinaus; auch diese Arbeiten werden durch die Fischereiabgabe unterstützt.

6. Gesundheit und Pflege

6.1. Gesetze und Reformen

6.1.1. Verbesserung der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen den für das SbStG zuständigen Aufsichten und den Einrichtungsträgern

Es erfolgt ein Fachaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichten und der Trägerverbände zu spezifischen Themen sowie Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf den Alltag in Einrichtungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Initiative / Organisation erfolgt über die Trägerverbände

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): ohne Angabe

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Am 3. Mai 2016 fand eine Schulung für die Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörden zum Thema "Grundsätze in der Unterstützung - Konzepte von vollstationären Einrichtungen der EGH" in den Räumen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein in Kiel statt. Insgesamt nahmen 20 Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörden teil.

6.1.2. Mitwirkung bei der Reform der Pflegeversicherung und Umsetzung

Das MSGWG wird bei der Reform der Pflegeversicherung und deren Umsetzung mitwirken. Inhalte: Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Flexibilisierung des Leistungsrechts, Beratung zur Gründung neuer Wohnformen, Förderung von Pflegestützpunkten, Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme seit 2015

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das MSGJFS wirkt mit Arbeits- und Sozialministerkonferenz- sowie Bundesratsinitiativen (u.a. BR-Drs. 106/19) an der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung mit. Weiter gewährleistet werden die Förderung von KIWA, eine neutrale, landesweite Beratung zur Förderung und Unterstützung innovativer und besonderer Wohn-Pflegeformen. Das Land trägt zudem 1/3 der Kosten der Pflegestützpunkte. Derzeit (Stand November 2019) bestehen diese in 14 von 15 Kreisen/kreisfreien Städten. 2020 ist die Einrichtung des 15. Stützpunktes geplant. Durch die Ausweitung möglicher Anbieter*innen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) in der AföVO von 2017 stieg die Zahl der jährlichen Neuanträge auf Anerkennung deutlich. Seit 2015 stieg die Zahl der anerkannten Angebote von 204 auf 430 (Stand Juni 2019). Derzeit wird die AföVO überarbeitet.

6.2. Bildung

6.2.1. Qualifikation von nicht-ärztlichen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein (ÄK SH) bildet medizinische Fachangestellte regelmäßig fort- und weiter (Edmund-Christiansen-Seminar der ÄK SH).

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Ärztekammer SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die ÄK SH qualifiziert fortlaufend seit 2009 Medizinische Fachangestellte zu nicht-ärztlichen Praxisassistent*innen. Das Seminarangebot orientiert sich an dem Qualifizierungsbedarf und wird weitergeführt werden. Der Einsatz von nicht-ärztlichen Praxisassistent*innen erleichtert eine wohnortnahe und bedarfsorientierte Versorgung von Patient*innen und damit auch von Menschen mit Behinderungen.

6.2.2. Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der medizinischen und therapeutischen Versorgung

Geplant sind die Qualifikation von Kammermitgliedern im Rahmen der Weiterbildung zur besseren medizinischen und therapeutischen Versorgung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie Fortbildungsveranstaltungen der Kammern und anderer Bildungsträger.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte:

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Medizinische Personal wird im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen der Kammern und anderer Anbieter*innen fortlaufend qualifiziert. Grundsätzlich geht es in vielen Fortbildungsveranstaltungen darum, Gesundheitsberufe für eine zielgruppengerechte Betreuung von Patient*innen zu sensibilisieren. Einige spezielle Fortbildungsangebote aus dem aktuellen Programm der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind: Autismus im frühen Kindesalter; Motivational Interviewing – Wie man Änderungsbereitschaft fördert; Suchtmedizin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie; Geriatrische Syndrome und Krankheitsfolgen im Alter; Versorgung und Betreuung von Onkologie- und Palliativpatient*innen; Koordination und Organisation von Therapie und Sozialmaßnahmen. Der Umgang mit entsprechenden Zielgruppen ist auch Bestandteil der Weiterbildung von akademischen Heilberufen. Beispielsweise in der ärztlichen Weiterbildung sowohl im Rahmen des Facharztes für Augenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, physikalische und rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie als auch im Rahmen der Zusatzweiterbildung Flugmedizin, Geriatrie und Rehabilitationswesen.

6.3. Prävention

6.3.1. Koordinierung im Bereich Prävention sowie Strategieforum Prävention

Die Koordination hat zum Ziel, vorhandene Strukturen und bewährte Partnerinnen und Partner innerhalb und außerhalb des Gesundheitswesens systemübergreifend zu vernetzen, Versäulung aufzuheben, Ressourcen zu bündeln, Beispiele guter Praxis zu identifizieren und zu verstetigen sowie kommunale Prozesse zu beleben und zu unterstützen. Mit der Implementierung des Strategieforums Prävention ab 2017 findet eine Diskussion und Verabredung zu den Zielen, den prioritären Zielgruppen, Handlungsfeldern sowie der erforderlichen Maßnahmen statt. Das Strategieforum soll jährlich tagen und richtet sich an alle mit dem Thema Prävention befassten Akteurinnen und Akteure. Es erarbeitet die gesundheitspolitischen Ziele, auf deren Basis die Steuerungsgruppe Projekte beschließen wird. Die Steuerungsgruppe und ggf. thematische Unterarbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien (im Wesentlichen MSGWG) und der Staatskanzlei sowie der gesetzlichen Krankenkassen, der Unfall- und Rentenversicherer zusammen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung seit 2014 fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Basis für die Umsetzung des Präventionsgesetzes ist die Bundesrahmenempfehlung. Diese richtet sich nach den sogenannten Setting Ansätzen (Lebenswelten) aus. Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden dabei in den jeweiligen Lebenswelten berücksichtigt werden. Sie gelten als vulnerable Gruppe und es werden auf Bundesebene spezielle Projekte für Menschen mit Behinderungen von den GKV gefördert.

Das MSGJFS fördert zudem das Projekt "Gemeinsam gesund in SH" zur Stärkung der Gesundheitskompetenz von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und gleichberechtigter Teilhabe in Schleswig-Holstein. Am 1.1.2019 ist das Projekt gestartet und wird erstmalig bis 2021 befristet.

Das Strategieforum Prävention hat am 23.10.2019 stattgefunden.

6.3.2. Einladungswesen zur Früherkennungs- (U-)Untersuchung

Die Früherkennungsuntersuchungen dienen der frühzeitigen Diagnose von Einschränkungen im Kleinkindalter und der frühzeitigen Einleitung therapeutischer Maßnahmen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung seit 2008 fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Gesetz sieht vor, dass alle Familien zu den Früherkennungsuntersuchungen im Vorschulalter eingeladen werden. Die Untersuchungen sind nicht verpflichtend. Die Regelung beabsichtigt, die Teilnahme an den U-Untersuchungen weiter zu erhöhen, um Fehlentwicklungen und mögliche Hilfebedarfe frühzeitig erkennen zu können.

6.3.3. Betriebliche Gesundheitsförderung

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv dabei, die eigene Gesundheit zu verbessern. Programme zur Gesundheitsförderung werden unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen fortgeführt.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die betriebliche Gesundheitsförderung wird in der Landesverwaltung dezentral umgesetzt. Die Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention, die in der Staatskanzlei angesiedelt ist, unterstützt die Dienststellen durch ressortübergreifende Angebote. U.a. bietet sie in Kooperation mit der Fachhochschule Kiel seit 2017 die Fortbildung "Qualifizierung zur Ansprechperson für betriebliches Gesundheitsmanagement" an. Vor allem die mit dem betrieblichen Gesundheitsmanagement betrauten Personen sollen dadurch fundiertes Wissen über das BGM und damit auch die gesundheitsfördernden Maßnahmen im Arbeitsalltag erlangen. Die geschulten Ansprechpersonen werden in ihrer Tätigkeit durch die Leitstelle mit weiteren Beratungen und Fortbildungen unterstützt. In den einzelnen Ressorts können sie die Dienststellen bei der Umsetzung der vielfältigen Prozesse beraten und unterstützen und ggfs. auch eigenverantwortlich das BGM vorantreiben. Sensibilisierung für besondere Belange von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des BGM gehören zum Inhalt der Fortbildung. Bis Juli 2019 wurden 51 Ansprechpersonen für BGM ausgebildet. Der nächste - 5. Lehrgang - findet 2020 statt. Darüber hinaus steht seit 2017 auf der Homepage der Landesregierung ein von der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Länder entwickelter Wegweiser für Gesundheitsmanagement für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Leider ist diese PDF-Datei zurzeit nicht barrierefrei.

6.4. Barrierefreiheit

6.4.1. Barrierefreiheit von Arztpraxen, Apotheken und anderen medizinischen und therapeutischen Einrichtungen

Ziel ist die Verbesserung der Barrierefreiheit von medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, beispielsweise durch Information der Kammermitglieder zur Barrierefreiheit von Praxen sowie zu Fördermöglichkeiten mittels Verlinkungen auf den Internetseiten der Kammern und durch ehrenamtliche Pharmazieräte bei der Revision von Apotheken.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Heilberufekammer

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung teilweise bereits fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Barrierefreiheit der Einrichtungen des Gesundheitswesens in Schleswig-Holstein wird vor allem durch § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verlangt. Außerdem wird die räumliche Situation von Apotheken im Rahmen der Erlaubniserteilung geprüft. Die Kammermitglieder werden im Rahmen einer anlassbezogenen Beratung durch die jeweiligen Kammern über die Umsetzungs- bzw.

Förderungsmöglichkeiten informiert. Auch Pharmazieräte können bei der Revision von Apotheken eine anlassbezogene Beratung erhalten.

6.4.2. Information für Patientinnen und Patienten über vorhandene barrierefreie Einrichtungen

Das Land Schleswig-Holstein informiert Patientinnen und Patienten über Zugangsmöglichkeiten zu ambulanten medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch persönliche Beratungsangebote der Heilberufekammern oder die Bereitstellung von Informationen auf den jeweiligen Internetseiten (Arztindex, Zahnhotline, Psych-Info).

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Heilberufekammer

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung überwiegend bereits fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die vorhandenen Praxissuchportale der Kammern informieren Patient*innen auch über die Barrierefreiheit von Praxen (<https://psych-info.de>, <https://apps.zaek-sh.de/suche.php>). Darüber hinaus leisten die Kammern anlassbezogene Hilfestellung bei der Suche nach barrierefreien Einrichtungen.

6.4.3. Barrierefreiheit der Geschäftsstellen von Körperschaften, Bildungsträgern und anderen Trägern der Gesundheitsversorgung verbessern

Ziel ist es, den barrierefreien Zugang zu Kammergeschäftsstellen und zu Bildungseinrichtungen zu erreichen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Heilberufekammer

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): im Rahmen der strukturellen Möglichkeiten Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Barrierefreiheit der Einrichtungen des Gesundheitswesens in Schleswig-Holstein wird vor allem durch § 52 Abs. 2 Nr. 3 LBO verlangt. Die einzelnen Kammergeschäftsstellen und die Bildungseinrichtungen sind gerade dabei das Gesetz umzusetzen.

6.4.4. Schaffung eines barrierearmen Zuganges zu Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die medizinischen Einrichtungen im Landespolizeiamt, der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten bedürfen einer Prüfung.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: FM, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine Prüfung der medizinischen Einrichtungen des LPA in Kiel, der Polizeidirektion Aus- und Fortbildung in Eutin und des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster hinsichtlich eines barrierefreien Zugangs wurde seitens der GMSH durchgeführt. Entsprechende Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind teilweise durchgeführt worden oder befinden sich derzeit in Planung.

6.5. Weitere Maßnahmen

6.5.1. Modellprojekt „Verbesserung der Zahngesundheit für pflegebedürftige Menschen“

Das Modellprojekt dient der Unterstützung von älteren Menschen mit Behinderungen, damit diese eine regelmäßige zahnärztliche Versorgung erhalten. In dem Pilotprojekt und den nachfolgenden Fortbildungsveranstaltungen geht es vorrangig darum, das Pflegepersonal in Einrichtungen zu sensibilisieren und zu informieren. Sofern ältere Menschen in der Lage sind, ihre zahnärztliche Versorgung selbst sicherzustellen und vorhandenen Zahnersatz ausreichend zu pflegen, wird eine Pflegekraft hier nur Hilfestellung leisten. Ergebnisse: Leitlinien für die Umsetzung im Pflegealltag, dauerhaftes Fortbildungsangebot.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: ZÄK SH, Forum Pflegegesellschaft, Landesvereinigung für Gesundheitsförderung

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Modellprojekt abgeschlossen, fortlaufendes Fortbildungsangebot

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein hat im Jahr 2012 gemeinsam mit der Landesbeauftragten der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin das Projekt „Lächelnd durchs Leben - Mundgesundheit und Zahnhygiene für Menschen mit Demenz in Schleswig-Holstein“ initiiert. Das bis heute laufende Projekt umfasst ein Schulungsprogramm für Pflegepersonal und Angehörige, Inhouse-Schulungen in stationären Pflegeeinrichtungen und eine Beratungshotline für alle an der Zahn- und Mundgesundheit Beteiligten. Das Angebot der Beratungshotline wird mit ca. 350 Anrufen jährlich (Sprechzeit: 1 Std. pro Woche) erfolgreich angenommen. Die ZÄK SH hat 2018 ein Handbuch in Kalenderform entwickelt, um Pflegekräfte bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu stärken. Dieses Handbuch soll durch Aufklärung und praktische Hilfen auch zur Selbsthilfe und zur Zahnersatzpflege beitragen.

6.5.2. Förderung von gemeindenahen Gesundheitsleistungen

Angestrebt wird der Abbau von berufsrechtlichen Schranken für heilberufliche Tätigkeit in innovativen Versorgungsmodellen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten (§ 29 Heilberufekammergesetz). Zudem erfolgt eine Aktualisierung der berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der nach SGB V möglichen Versorgungsmodelle (beispielsweise „Gemeindepraxis“).

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): laufende Maßnahme

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die Änderung des § 29 Abs. 2 HBKG erfolgte mit dem Gesetz vom 14.6.2016, in welchem die Nummern 1 und 2 des Satzes 1 folgende Fassung erhielten:

1. weisungsgebundener Tätigkeit in einer Praxis, in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 SGB V) oder nach einer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ermächtigten Einrichtung,
2. Tätigkeit in Krankenhäusern (§ 108 SGB V), Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Abs. 2 SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung).

Somit wurden sowohl der Abbau von berufsrechtlichen Schranken für heilberufliche Tätigkeit in innovativen Versorgungsmodellen zur unmittelbaren medizinischen Versorgung von Patienten*innen als auch die Aktualisierung der berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der nach SGB V möglichen Versorgungsmodelle erzielt.

6.5.3. Informationen zu Impfungen

Aufgrund vorhandener Barrieren erhalten einige Menschen mit Behinderungen Angebote zur Information über und zur Durchführung von Impfungen nicht in angemessener Weise. Damit sind sie bei der Prävention übertragbarer Erkrankungen

benachteiligt. Auf diese Benachteiligung und die daraus resultierende Impfbedürftigkeit soll durch Impfkationstage z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen hingewiesen werden. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit wird in erster Linie an die Fachöffentlichkeit gerichtet sein und dazu auffordern, diese Bevölkerungsgruppe gezielt in den Blick zu nehmen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Benachteiligung durch Schließen von Impflücken zu beseitigen. Aufsuchende Impfangebote erfolgen i.d.R. durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab dem 4. Quartal 2017 / 1. Quartal 2018

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Das Land Schleswig-Holstein legt einen besonderen Wert auf ein niederschwelliges Impfangebot für verschiedene Bevölkerungs- und Berufsgruppen. Nach dem Motto „Die Impfungen müssen zu den Menschen kommen und nicht die Menschen zu den Impfungen“ finden Impfkationstage an Hochschulen und berufsbildenden Schulen statt und es erfolgt eine Unterstützung von Impfkationen in medizinischen Einrichtungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. Das Bewusstsein für den Nutzen von Impfungen und das Schließen von Impflücken in allen Altersstufen stehen derzeit im Fokus. Allerdings werden die Menschen mit Behinderungen als eine eigene Bevölkerungsgruppe derzeit nicht gezielt in den Blick genommen.

7. Schutz der Persönlichkeitsrechte

7.1. Förderung

7.1.1. Förderung der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. sowie des Landesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.

Im Fokus der Förderung stehen die beiden landesweit agierenden Verbände der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. und der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen. Diese Fachverbände sind Ansprechpartner für alle Menschen, die von Behinderungen betroffen sind und somit auch für Familien mit Kindern mit Behinderungen. Die Beratung und Unterstützung führt zu einer Stärkung der Familien, zur Selbsthilfe und zum Austausch der Familien untereinander.

Selbstbestimmung, gesellschaftliche Teilhabe und Gleichstellung sind die grundsätzlichen Zielsetzungen der mit Landesmitteln geförderten Verbands- und Beratungstätigkeit. Erreicht werden diese Ziele durch konkrete Maßnahmen und Angebote wie zum Beispiel Beratungen zu und Hilfestellungen bei:

- Unterstützungsangeboten im Alltag,
- Leistungen der Eingliederungshilfe,
- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Gesamtplanverfahren (Hilfeplanverfahren),

- Persönlichem Budget und
- unterstützter Kommunikation.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Förderung der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. bezieht sich auf die Personal- und Sachkosten und dient der Unterhaltung der Beratungsstelle, bei der sich Menschen mit Behinderung und deren Angehörige beraten lassen können. Die Fördersumme beträgt zurzeit 23.100 Euro pro Jahr. Beim Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen werden spezielle Beratungsangebote für Familien mit behinderten Kindern und die Unterhaltung der Beratungsstelle gefördert. Die Fördersumme beträgt zurzeit 25.100 Euro pro Jahr. Beide Vereine sollen auch weiterhin vom Land gefördert werden.

7.2. Justiz, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

7.2.1. Schulungen für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Es sollen Schulungsangebote zu den Grundsätzen des Art. 12 UN-BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ für Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und -pfleger, die mit Betreuungssachen befasst sind, geschaffen werden.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts hat im Dezember 2017 eine eintägige Fortbildungsveranstaltung für Richter*innen und Rechtspfleger*innen zur Auswirkung der UN-BRK auf das Betreuungsrecht durchgeführt. Zudem wurde im Juni 2019 eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung „Was ein/e Inklusionsbeauftragte/r des Arbeitgebers wissen sollte“ angeboten. Demnächst sollen Sensibilisierungsseminare für Führungskräfte sowie für andere Dienste konzipiert werden.

7.2.2. Polizeiliche Präventionsarbeit

Im Bereich der Landespolizei Schleswig-Holstein werden bei der polizeilichen Präventionsarbeit und praktizierten Bürgernähe die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen werden in diejenigen Präventionsmaßnahmen und Veranstaltungen der Polizei mit einbezogen, die nach dem jeweils aktuellen Präventionserlass themenorientiert entsprechend der verschiedenen Zielgruppen vorgesehen sind. Seitens der Polizei werden bereits seit vielen Jahren für Gehörlose und Menschen mit Seh- und anderen Behinderungen Einzelveranstaltungen zu kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Themen angeboten.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: LPA

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Umsetzung der im Präventionserlass vom Jahr 2013 genannten Kernaufgaben läuft seit mehreren Jahren und wird fortgesetzt. Teilweise werden zusätzliche Präventionsveranstaltungen auf Anfrage von beispielsweise Schulen, ehrenamtlichen Vereinen, Arbeiterwohlfahrt, WEISSER RING, Betreuungseinrichtungen, Pflegeheimen, Kommunen, Messen etc. durchgeführt. Im Rahmen der Inklusion wurden bei einigen Veranstaltungen in Schulen und Pflegeheimen Menschen mit Behinderungen beteiligt.

7.2.3. Kommunikation von Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Ziel ist es, Standards für die Kommunikation zwischen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst zu entwickeln und die Kommunikation so weiter zu verbessern. Davon betroffen ist zum Beispiel das Absetzen von Notrufmeldungen oder Warnmeldungen. Dazu müssen einheitliche Medien festgelegt werden, die auf den Leitstellen die Entgegennahme von Not- und Hilferufen ermöglichen. Außerdem sollen Einsatzkräfte an zentraler Stelle die Gebärdensprache erlernen und Informationen an zuständige Stellen (z.B. Leitstellen, Rettungsdienst) weiterleiten. Zudem ist der Einsatz von Dienstleistern, beispielsweise von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu prüfen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): möglicher Beginn wird geprüft

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Deutsche Bundestag hat im April 2017 auf Initiative des BMWi die zeitliche Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen im Rahmen einer Änderung des Telekommunikationsgesetzes auf eine jederzeitige Verfügbarkeit ausgedehnt. Zurzeit wird dieser durch Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH erbracht und kann für Notrufe beansprucht werden. Im Projekt "Warnung der Bevölkerung des Europäischen Inneren Sicherheitsfonds", an dem Schleswig-Holstein beteiligt ist, werden zurzeit standardisierte Texte zur Warnung der Bevölkerung mehrsprachig umgesetzt. Dazu zählen auch die Gebärdensprache sowie die Unterstützung durch Piktogramme. Das wird über den Dienstleister Tess - Sign & Script - Relay-Dienste auch im 24/7-Betrieb für Schleswig-Holstein gewährleistet. Nächster Schritt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ist die Einführung einer bundeseinheitlichen kostenfreien Notruf-App für eine nonverbale Kommunikation mit den integrierten Rettungsleitstellen. Dies soll 2020 erfolgen.

7.2.4. Vollzugsanstalten

Menschen mit Behinderungen bedürfen insbesondere in den Vollzugsanstalten eines besonderen Schutzes vor Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt. Deshalb werden in den Vollzugsanstalten Rückzugsmöglichkeiten (besonders gesicherte Haftbereiche) geschaffen und es erfolgt eine Begleitung der Freizeitgestaltung in den Vollzugsanstalten.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Auseinandersetzung und Entwicklung zielgerichteter Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich einer geschützten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Vollzugsalltag werden kontinuierlich umgesetzt.

7.3. Notruf

7.3.1. Notrufmöglichkeiten auf der Grundlage neuer Medientechnologien

Der Einsatz weiterer Notrufmöglichkeiten wird derzeit geprüft. Denkbar wären z.B. Notruf-App, SMS-Nothilfe, Bildübertragung via Smartphone (auch automatische Umsetzung von Gebärdensprache), Chats, Messenger.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: LPA, MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Schaffung rechtlicher Grundlagen hat begonnen, danach erfolgt der Abstimmungsprozess im Land

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Innenministerkonferenz hat am 25.4.2019 die Einführung einer bundesweit einheitlichen Notruf-App mit dem Ziel beschlossen, allen Menschen, die mit einer Hör- oder Sprachbehinderung leben müssen, einen möglichst gleichwertigen Zugang zu den Notrufdiensten 112 und 110 zu bieten. Die App wird den Notruf direkt vom Smartphone an die örtlich zuständige ILS von Polizei und Feuerwehr senden. Der Standort der meldenden Person wird vom Endgerät metergenau erfasst und ebenfalls an die ILS übermittelt. Daneben wird es möglich sein, mit der Notruf-App Bilder und Videos vom Ort des Ereignisses zu versenden. So werden sich die Einsatzkräfte einen genaueren Überblick über die Situation verschaffen können. Die Kommunikation mit der Leitstelle wird dann mit Hilfe eines Chats erfolgen. Die Chat-Funktion sorgt für Barrierefreiheit, weil sie den Notruf für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen erleichtert. Die technische Umsetzung der Maßnahme soll 2020 erfolgen.

7.4. Gesetze und Regelungen

7.4.1. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für das Heimgesetz auf die Länder übertragen. Schleswig-Holstein hat ein Gesetz erlassen, das sich eng an der Landesverfassung orientiert. Die Landesverfassung fordert den Schutz, die Selbstbestimmung und eine menschenwürdige Versorgung pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Das Gesetz zielt auf die Förderung der Rechte, der Selbstbestimmung und der Teilhabe.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das am 1.8.2009 in Kraft getretene SbStG bildet den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Rechte sowie für die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen. Es stellt konsequent die Rechte der Bewohner*innen von Betreuungseinrichtungen in den Mittelpunkt. Wichtigstes Gremium für die Wahrnehmung und Ausgestaltung dieser Rechte ist der Bewohnerbeirat. Zur Unterstützung der Beiratsarbeit wird das MSGJFS in Kürze einen Leitfaden veröffentlichen, der die Ziele und Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung erläutert und hier eine Hilfestellung anbietet. Die Broschüre befindet

sich derzeit bei der beauftragten Druckerei. Der Leitfaden wird auch in Einfacher Sprache erscheinen. Eine partielle Anpassung des SbStG ist ebenfalls in Planung.

7.4.2. Prüfrichtlinie nach § 20 Absatz 9 SbStG

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen nach dem SbStG hat das MSGWG eine separate Prüfrichtlinie mit gezielter Ausrichtung auf die spezifische Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe erarbeitet.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung ab 2015

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Das MSJGFS hat im Dezember 2015 eine Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in der Eingliederungshilfe nach § 20 Abs. 9 SbStG in Schleswig-Holstein veröffentlicht. Diese wird seit 1.1.2016 von den Aufsichtsbehörden angewandt. Eine Anpassung bzw. Aktualisierung der vorhandenen Prüfrichtlinie ist im Hinblick der Überarbeitung des SbStG sowie der SbStG-DVO geplant. Dabei sollen ebenfalls im Sinne einer Bürokratievermeidung eine Kürzung und Straffung der Prüffragen, die in der Regel durch Prüfkriterien aufgeschlüsselt werden, vorgenommen werden.

7.5. Frauen und Familien mit Behinderungen

7.5.1. Barrierefreiheit in Frauenhäusern

Um allen von Gewalt betroffenen Frauen mit Behinderungen den Zugang zu Beratungs- und Hilfsangeboten zu erleichtern, sollen möglichst viele Frauenhäuser rollstuhlgerecht sein. Die Frauenhäuser versuchen, dem Gedanken der Inklusion folgend, auch Frauen mit spezifischen Problemlagen und Behinderungen aufzunehmen, soweit dies möglich ist. Zurzeit gibt es 16 Frauenhäuser, von denen fünf rollstuhlgerecht sind. Ein Frauenhaus wird derzeit neu gebaut und wird dann komplett barrierefrei sein.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Frauenhäuser können Mittel für Sanierung bzw. Modernisierung aus dem IMPULS-Programm beantragen. Die Vorgaben der LHO sind bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten.

2017 waren 5 von 16 Frauenhäusern im Rahmen ihrer baulichen Möglichkeiten barrierefrei. In nahezu allen Frauenhäusern sind Umbau- und Sanierungsmaßnahmen in Planung. Für die Frauenhäuser in Eutin, Itzehoe und Rendsburg wurden bereits Förderbescheide im Rahmen des IMPULS- Programms ausgehändigt. Hierbei handelt es sich um Neubauten. Es werden die Vorschriften der LBO Schleswig-Holstein zur Barrierefreiheit bei Neubauten eingehalten. Die Gebäude sind noch nicht fertiggestellt.

7.5.2. Mixed Pickles

Der Verein „Mixed Pickles“ setzt sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen ein. Für diese Zielgruppe sollen Räume und Begegnung ermöglicht sowie die Entwicklung eigener Lebensentwürfe unterstützt werden. Das Land Schleswig-Holstein fördert die landesweite Vernetzungsarbeit von Mixed Pickles, mit der ein koordiniertes Zusammenwirken aller in diesem Bereich tätigen Akteurinnen und Akteure erreicht werden soll.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Verein "Mixed pickles" wird über das FAG mit Mitteln in Höhe von 21.200 Euro gefördert. Die Förderung wird in 2020 voraussichtlich fortgeführt.

7.5.3. Projekt „SUSE – sicher und selbst-bestimmt – Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken“

In Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein führt Mixed Pickles das Projekt SUSE in der Modellregion Ostholstein durch. Ziel ist es, von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen den Zugang zum Unterstützungssystem zu erleichtern. In Kooperation mit dem Landesverband Frauenberatung e.V. wird Mixed Pickles den Aufbau und die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure initiieren, stärken und fördern (z.B. Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen, Expertinnen mit Behinderungen, Polizei, Ärztinnen).

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Verein "Mixed pickles" erhält für die Umsetzung des Projektes eine Förderung in Höhe von 18.000 Euro. Voraussichtlich wird die Förderung auch im Jahr 2020 fortgeführt.

7.5.4. Landeskoordinationsstelle welcome – Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Junge Familien erhalten mit dem welcome-Angebot frühzeitig einsetzende, wirksame und alltagsnahe Unterstützung. Das niedrigschwellige Angebot entlastet die Eltern, so dass Überlastungssituationen verringert oder vermieden werden, die zur Schädigung des Kindes führen könnten. Die Landeskoordinationsstelle trägt wesentlich zur Professionalisierung und zum Ausbau des Angebotes der niedrigschwelligen Hilfen bei und sichert so unter anderem den Erhalt der fachlichen Standards in diesem Förderbereich.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Zurzeit werden bei der Landeskoordinationsstelle welcome – Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt eine 1/2 Personalstelle und die Durchführung von bis zu drei Fortbildungen für Fachpersonal und Ehrenamtliche sowie die Durchführung von allgemeinen Informationsveranstaltungen seitens der Landesregierung gefördert. 2018 war die Koordinierungsstelle aus verbandsinternen Gründen zwischenzeitlich unbesetzt. 2019 gab es eine Mittelerhöhung von 30.000 € auf 41.600 €. Diese Erhöhung dient u.a. dem Fortbestand der Maßnahme auch in den Folgejahren.

7.6. Kinder mit Behinderungen

7.6.1. Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen

Folgende Bausteine werden realisiert: Materialsammlung von Informations- und Präventionsmaterial in Leichter Sprache, gemeinsame Fortbildung für Jugendhilfe und Behinderteneinrichtungen, Praxisleitfäden und Handreichungen, gemeinsame Netzwerkarbeit auf regionaler Ebene, Informationen zu Ansprechpersonen in Einrichtungen und externe Beschwerdemöglichkeiten, sexualpädagogische Kompetenz der Fachkräfte erweitern.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Fortsetzung der seit 2000 laufenden Maßnahme (2016-2017)

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit dem 1.4.2019 wurde die beim MSGJFS angesiedelte Stelle zur Bearbeitung der Fragestellungen zur Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen nach über einem Jahr wiederbesetzt. Die Bemühungen zur Umsetzung laufender Maßnahmen werden wieder verstärkt, insbesondere im Bereich Vernetzung und Kooperation sowie im Fortbildungsbereich. Zur Orientierung für die Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen sind u.a. die entsprechenden Empfehlungen im aktuellen Landeskinderschutzbericht Schleswig-Holsteins aus dem Jahr 2016 zu finden. Die Bemühungen zur Erstellung von Material- und Informationssammlungen in Leichter Sprache zur Prävention sowie zur Unterstützung der Trägerarbeit werden wieder intensiv aufgegriffen.

Bei der Umsetzung der Maßnahme wurden und werden die Träger von Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie Träger der Behindertenhilfe eingebunden. Dazu zählen die Landesfachberatung der Fachrichtungen Geistige Entwicklung und Körperlich-motorische Entwicklung im Schularteam Sonderpädagogik des IQSH, Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V., mixed pickles e.V., Mürwiker Werkstätten GmbH Werkstatt, Präventionsbüro PETZE in Trägerschaft des Frauennotrufes Kiel, pro familia Schleswig-Holstein e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. St. Antoniushaus Kiel; DRK Schul- und Therapiezentrum Raisdorf.

7.7. Weitere Maßnahmen

7.7.1. Anpassung des PsychKG und MVollzG an Artikel 12 der UN-BRK

Schleswig-Holstein hat die gesetzlichen Regelungen über die Unterbringung und Zwangsbehandlung psychisch oder seelisch erkrankter Menschen mit Behinderungen (PsychKG und MVollzG) auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK überprüft und angepasst. Klare, rechtlich normierte Bedingungen, unter denen vor allem Zwangsmaßnahmen immer nur als ultima ratio angewandt werden dürfen, sind dabei unerlässlich.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Das angepasste PsychKG und das MVollzG sind am 29.05.2015 in Kraft getreten.

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das PsychKG SH und das MVollzG SH werden derzeit u.a. auch im Hinblick auf Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen überarbeitet. Die zwangsweise Unterbringung sowie die Anwendung von Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen sind als ultima ratio anzuwenden und dürfen lediglich unter den im Gesetz explizit festgelegten Voraussetzungen vorgenommen werden. Die Vorgaben der UN-BRK und die

Anforderungen des BVerfG finden bei der derzeitigen Überarbeitung eine umfassende Berücksichtigung. Die Novellierung des PsychKG SH und des MVollzG SH ist Ende 2019/ Anfang 2020 geplant. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die Aufgabenträger, betroffene Verbände etc. durch ein Anhörungsverfahren beteiligt.

7.7.2. Belange von Geflüchteten mit Behinderungen

Derzeit wird geprüft, wie die Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen bei der Verteilung in die Kommunen noch stärker berücksichtigt werden können. Dieses kann beispielsweise durch einen verbesserten Datenaustausch erfolgen. Aktuell werden in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen zu bestehenden Unsicherheiten im Spannungsfeld von Datenschutz und Informationsbedarf geklärt.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: LfA (MELUND V3)

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): noch in Abstimmung

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten berücksichtigt Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei der Verteilung auf der Basis einer Selbstauskunft. Soweit körperliche Behinderungen vorhanden sind, werden die Kreise und kreisfreien Städte vor der Verteilung informiert, damit ein barrierefreies, behindertengerechtes Wohnen möglich ist. Die Verteilung orientiert sich dabei an den Angeboten und Fördermöglichkeiten im Kreis/ in der kreisfreien Stadt.

7.7.3. Projekt zur Vermeidung von Übergriffen auf schutzbedürftige Personen durch Prävention

Flächendeckende Ausweitung von Prävention und Schutzmaßnahmen betreffend den sexuellen Missbrauch von Mädchen, Jungen und Erwachsenen mit Behinderungen.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2018

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde im Juni 2016 im Landespräventionsrat Schleswig-Holstein eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese wirkte unter der Überschrift "Gewalt, Behinderung und Sexualität". Schwerpunkt der Arbeitsgruppe bildeten solche Themenfelder wie Sexuelle Bildung, sexuelle

Selbstbestimmung und Gewaltprävention für Menschen mit Behinderungen. Zum Abschluss ihrer Arbeit hat die Arbeitsgruppe "Handlungsleitlinien" für Einrichtungen und Dienste erarbeitet, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen der Behindertenhilfe vor sexueller Gewalt zu schützen und sie in ihren Selbstbestimmungsrechten zu stärken. Auf dem Fachtag "Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderungen" am 8.5.2019 in Kiel wurden diese Leitlinien der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Diese dienen einer flächendeckenden Ausweitung von Prävention und Schutzmaßnahmen betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen. Die Empfehlungen vom Landespräventionsrat Schleswig-Holstein hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen sind auf der Homepage der Landesregierung in Leichter Sprache zugänglich.

8. Partizipation und Interessenvertretung

8.1. Wahlen

8.1.1. Gleichberechtigte Stimmabgabe von blinden und sehbehinderten Menschen

Damit auch blinde und sehbehinderte Menschen ohne Hilfestellung wählen können, werden zu den Wahlen von den Blinden- und Sehbehindertenvereinen Stimmzettelschablonen sowie Begleitmaterial zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Umsetzung der Maßnahme läuft für alle Wahlen; ausgenommen hiervon sind nur die Kommunalwahlen. Bei Letzteren ist es aufgrund der Vielzahl auf Dauer unterschiedlicher Stimmzettel nicht möglich, eine einheitliche Schablone herzustellen. Für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist eine Weiterführung geplant. Hinsichtlich der Kommunalwahlen sind unter Betrachtung neuester Medientechnologien keine entsprechenden Technologien bekannt, die den wahlrechtlichen Erfordernissen genügen. Verantwortlich für die Durchführung der Kommunalwahlen in den mehr als 1.100 Wahlgebieten ist die jeweilige Kommune selbst.

8.1.2. Prüfung der Lesbarkeit von Wahlunterlagen und Anpassung

Die amtlichen Wahlunterlagen (z.B. Wahlbenachrichtigung, Hinweise für die Briefwahl, Stimmzettel) sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen geeignet (lesbar) und handhabbar sind.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Erstmals gab es ein umfangreiches barrierefreies Angebot zur Kommunalwahl in Schleswig-Holstein im Jahr 2018. Zur Europawahl 2019 haben das Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung das Angebot noch erweitert. Beispielsweise wurde eine Broschüre in Leichter Sprache aufgelegt. Darin waren alle wichtigen Themen rund um die Europawahl enthalten. Die Broschüre wurde in gedruckter Form interessierten Personen zur Verfügung gestellt und war auch im Internet auf der Seite des Landeswahlleiters verfügbar. Darüber hinaus wurden Informationen in Gebärdensprache und als Audiodateien bereitgestellt.

8.1.3. Barrierefreier Zugang zu Wahlräumen (Wahllokalen)

Langfristig ist zu gewährleisten, dass Wahlen möglichst in Räumlichkeiten mit barrierefreiem Zugang stattfinden. Das Land Schleswig-Holstein sensibilisiert in diesem Zusammenhang die Gemeinden und Ämter – hier erfolgt schrittweise die Umsetzung. Zudem werden für die Wahlen vorwiegend öffentliche Gebäude genutzt, die ohnehin vielfach barrierefrei zu erreichen sind. Die Wahlunterlagen enthalten zukünftig Hinweise zum Thema Barrierefreiheit.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Derzeit sind rund 85% der Wahlräume in Schleswig-Holstein barrierefrei zugänglich, Tendenz steigend. Wenn die Barrierefreiheit vor Ort nicht vorhanden ist, werden organisatorische Lösungen gefunden.

Die Wahlunterlagen enthalten die Hinweise zum Thema Barrierefreiheit. Sowohl die Wahlbenachrichtigung als auch die Wahlbekanntmachung enthalten entsprechende Informationen nebst Telefonnummern und ggf. Mailadressen der Ansprechpartner*innen, an die man sich bei Bedarf wenden kann.

8.2. Bürgerschaftliches Engagement

8.2.1. Förderung und Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen

Das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen soll besonders gewürdigt werden, durch:

- Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei Ehrungen und Auszeichnungen durch den Ministerpräsidenten,
- Unterstützung von Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei Terminen des Ministerpräsidenten.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Förderung und Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, insbesondere des Ministerpräsidenten. Insofern führt der Ministerpräsident regelmäßig Ehrungsveranstaltungen durch, in denen auch Menschen mit Behinderungen als Geehrte oder als Gäste teilnehmen. Diese Veranstaltungen finden in der Regel in dem Gästehaus der Landesregierung (Haus B) statt, um die räumliche Barrierefreiheit in vollem Umfang gewährleisten zu können. Zudem sind die Einladungen zu den Veranstaltungen immer mit der Abfrage des Assistenzbedarfs versehen. Auch Ehrungsveranstaltungen vor Ort bzw. bei Geehrten finden im Einzelfall statt.

8.2.2. Projektförderung „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“

Das Referat „Bürgergesellschaft“ fördert gemäß § 44 LHO Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Zukünftig wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung der Projekte nicht diskriminiert werden.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Förderung einzelner Projekte erfolgt auf Grundlage der Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Schleswig-Holstein, die am 1.9.2019 in Kraft tritt und bis zum 31.8.2022 befristet ist. Förderfähig sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für Projekte mit innovativem Charakter in Schleswig-Holstein, die modellhaft für andere erprobt werden sollen und zur Entwicklung einer engagementfreundlichen Infrastruktur und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement beitragen. Dazu gehören insbesondere Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte, Erfahrungsaustausch für bürgerschaftlich Engagierte, Bildung von Netzwerken und Informationen über

bürgerschaftliches Engagement. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Gemeinden, Kreise und Ämter.

8.3. Weitere Maßnahmen

8.3.1. Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung

Das Land Schleswig-Holstein fördert die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung und unterstützt die Schulung neuer Beraterinnen und Berater. Es gibt ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Beiräte zur Sicherung und Stärkung der Mitwirkung in stationären Einrichtungen.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Damit die im SbStG verankerte Mitbestimmung und Mitwirkung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege in Schleswig-Holstein gelingt, können sich die Mitglieder der Bewohnerbeiräte von den ehrenamtlich tätigen Berater*innen der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein e.V. beraten lassen. Ehrenamtlich engagierte Bürger*innen werden von der Kreisvolkshochschule Plön für die Beratung der Beiräte in stationären Einrichtungen ausgebildet. Die Landesarbeitsgemeinschaft bildet jährlich 20 neue Berater*innen aus. Die Schulungen werden zu 100 % vom MSGJFS gefördert.

8.3.2. Netzwerk Betrieb und Rehabilitation e.V.

Der Verein Betrieb und Rehabilitation e.V. soll weiterentwickelt werden. Der Verein setzt sich ein für: Arbeitsplatznahe Rehabilitation und Verbesserung der Kooperation zwischen Reha-Einrichtungen, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Sozialleistungsträgern. Die Zusammenarbeit wird durch Verbände von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Durch die Zusammenarbeit von Rehabilitationsmedizinerinnen und -medizinern sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten soll die Wiedereingliederung von Beschäftigten an den Arbeitsplatz erleichtert werden. Zudem dient das Netzwerk der Frührehabilitation, indem es dazu beiträgt, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die Arbeit des Netzwerks Betrieb und Rehabilitation e.V. wird kontinuierlich weitergeführt, allerdings seit Februar 2019 ohne Beteiligung des MSGJFS. Derzeit erprobt der Verein in Kooperation mit der Deutschen Rentenversicherung Nord die direkte Veranlassung von Reha-Maßnahmen durch die Betriebsärzt*innen bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von Beschäftigten und die betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten nach der Reha im Betrieb.

8.3.3. Bundesteilhabegesetz

Das MSGWG leistet die Begleitung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, insbesondere der Reform der Eingliederungshilfe. Hierzu erfolgt die Beratung und Abstimmung eines Prozesses zur Umsetzung der Reform der sozialen Teilhabe im Steuerungskreis Sozialhilfe. Dabei werden auch Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen in geeigneter Weise beteiligt. Das Verfahren hat begonnen und wird ab 2017 in Schleswig-Holstein schrittweise umgesetzt.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017, dann Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden ab 2020 die Aufgaben der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst und im neuen Recht der Rehabilitation und Teilhabe verankert. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz stellt die Landesregierung die Weichen für eine reibungslose Umsetzung in Schleswig-Holstein und dafür, dass das neue Recht der Eingliederungshilfe 2020 tatsächlich bei den Menschen ankommen wird. Zudem wird die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten im Sinne der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gestärkt.

Das 1. Teilhabestärkungsgesetz ist bereits am 27.4.2018 in Kraft getreten. Mit Wirkung zum 28.06.2019 ist die Schiedsstellenverordnung SGB IX in Kraft getreten. Das Gesetzgebungsvorhaben zum 2. Teilhabestärkungsgesetz steht unmittelbar vor dem Abschluss (Stand: 30.11.2019) mit dem die Strukturen zur Mitwirkung und Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen gefestigt werden. Die bestehende Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzungsbegleitung ist ebenso wie der Steuerungskreis der Träger der Eingliederungshilfe in regelmäßigen Sitzungen zusammengekommen. Die Begleitung des umfassenden Reformprozesses, der neben den förmlichen Anforderungen auch der ständigen Reflexion von Teilhabe im Sinne der UN-BRK bedarf, ist sichergestellt. Der Landesrahmenvertrag SGB IX ist im August 2019 unterzeichnet worden, auf die Ausführungen zu 4.6.2 wird verwiesen.

8.3.4. Erarbeitung und Umsetzung des Psychiatrieberichts

Es erfolgt die Erarbeitung eines Psychiatrieberichtes unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- 1) Mitwirkung in der AG Psychiatriebericht durch den LV Psychiatrie-Erfahrener Schleswig-Holstein e.V., der die Erarbeitung des Berichtes mitgestaltet und begleitet,
- 2) Fokusgruppengespräche mit Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen zu Versorgungsdefiziten und Verbesserungsmöglichkeiten. Die Umsetzung des Psychiatrieberichtes und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen erfolgt unter Beteiligung PsychiatrieErfahrener.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzungsbeginn geplant ab 2017 nach Verabschiedung des Psychiatrieberichtes durch den Landtag

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Das MSGJFS erarbeitet gegenwärtig zusammen mit vielen Anspruchsgruppen für die Landesregierung einen neuen Psychiatriebericht, der im Sinne einer Bestandsaufnahme die gegenwärtige Versorgungssituation in Schleswig-Holstein darstellen und bewerten wird. Aus der Vielzahl der Handlungsfelder wurden u.a. folgende Empfehlungen bearbeitet:

- 1) Evaluation und Fortentwicklung der Landesförderung (Rahmenstrukturvertrag),
- 2) Teilnahme von Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen bei MSGJFS-Veranstaltungen durch u.a. Fahrkostenerstattung, Teammodell-TN und gegebenenfalls mit Assistenzkraft,
- 3) Bestandsaufnahme und Netzwerkbildung zu „Kinder psychisch kranker Eltern“ bei Koordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit beauftragt und Netzwerkbildung psychiatrischer Kliniken (Abteilung zur „Eltern-Kind-Behandlung“) unterstützt,
- 4) Veranstaltungen zum interdisziplinären Erfahrungsaustausch für Justiz, Ärzteschaft, Kommunen und Psychiatrie-Erfahrenen, u.a. zu „Zwangmaßnahmen und Standards“,
- 5) Novellierung des PsychKG sieht Stärkung der Rechte der Patient*innen vor,
- 6) Stärkung Anliegenvertretungen durch Initiierung Netzwerktreffen Ende 2019.

8.3.5. Seniorenpolitische Veranstaltungen

Es werden eigene seniorenpolitische Veranstaltungen organisiert und durchgeführt. Hierfür erfolgt die Auswahl einer barrierefreien Tagungsstätte. Bei Einladung und Durchführung wird auf größtmögliche Barrierefreiheit geachtet. Zudem erfolgt bei Nachfrage die Bereitstellung von Assistenz.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das MSGJFS organisiert mit wechselnden Partnern regelmäßig Veranstaltungen im Bereich der Seniorenpolitik. Die nächste größere Veranstaltung ist der am 18.9.2019 geplante landesweite Fachtag zum Thema Seniorenpolitik "Herausforderungen an eine moderne Seniorenpolitik" in Rendsburg. Dort soll über Seniorenpolitik, neue Ansätze und Möglichkeiten der Mitgestaltung diskutiert werden. Dazu sind verschiedene Vorträge und Workshops geplant. Die Veranstaltung wird im Nordkolleg Rendsburg stattfinden, das für Menschen mit einer körperlichen Einschränkung barrierefrei gestaltet ist. Die Hinweise auf die Barrierefreiheit sowie die Abfrage des Assistenzbedarfs sind auf dem Flyer bzw. der Einladung vorhanden. Die Informationen über den Fachtag im Internetportal „seniorenpolitik-aktuell“ sind mit einer Vorlesefunktion versehen.

8.3.6. Landesnetzwerk seniorTrainerin und Landesseniorenrat

Das Land Schleswig-Holstein fördert das Landesnetzwerk seniorTrainerin und den Landesseniorenrat. Es erfolgt eine Verpflichtung der Projektträger zur Durchführung der geförderten Projekte, Tätigkeiten und Veranstaltungen in barrierefreien Gebäuden sowie zu barrierearmer Öffentlichkeitsarbeit.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. wird bereits seit 10 Jahren gefördert. Die Sitzungen des Landesseniorenrates werden in barrierefreien Räumen veranstaltet. Seine öffentlichkeitswirksamen Materialien verfasst er in verständlicher Sprache und verwendet dabei große Schriftgrößen mit starkem Kontrast. Außerdem ist der Landesseniorenrat im Beirat für behinderte Menschen beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Die Forderung nach verständlicher Amtssprache für alle Bürger*innen brachte er auch im Sozialausschuss vor.

Das Programm „seniorTrainerIn Landesnetzwerk Schleswig-Holstein“ war die landesweite Fortsetzung des Bundesmodellprogramms „Erfahrungswissen für Initiativen“ und wurde seit dem Jahr 2007 seitens des MSGJFS gefördert. Im Juli 2019 hat es sich zu einem Verein umorganisiert. Daher gibt es zurzeit keine Homepage mit allgemeinen Informationen zum Landesnetzwerk. Das MSGJFS wird den Verein in barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

8.3.7. Seniorenpolitik

Die Seniorenpolitik des Landes wird konzeptioniert und weiterentwickelt. Es wird ein Inklusionscheck und gegebenenfalls die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen geplant.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Ende Juni 2019 begann die Planung einer Kampagne zur "modernen Seniorenpolitik" mit Hilfe einer Werbeagentur. Im Zuge der letzten zwei Monate wurden Plakate und Karten entworfen, die für unterschiedliche Angebote werben. Diese Plakate/PDFs/Karten sind übersichtlich gestaltet, mit kurzen prägnanten Überschriften versehen und mit auffallenden Bildern gestaltet. Die Angebote, für die geworben wird, sind zum Beispiel Seniorenpolitische Workshops, Bürgerdialog, Vorträge etc. Die Einladungen und die Durchführungen dieser Veranstaltungen werden barrierearm gestaltet, die Tagungsstätten werden ebenso barrierearm sein.

8.3.8. Inklusiver Integrationspolitik

Eine Leitlinie der Flüchtlings- und Integrationspolitik des Landes ist, dass alle Menschen in Schleswig-Holstein die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Wohnen, Arbeit und sozialen Angeboten haben sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die stärkere interkulturelle Öffnung in der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund notwendig sein.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit einem umfassenden Förderprogramm für Integration, Teilhabe und Zusammenarbeit will die Landesregierung die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen. Die Förderung soll auf regionaler und lokaler Ebene die Bedingungen für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund verbessern. Mit dem Förderprogramm will das Land die Kreise und kreisfreien Städte durch eine Förderung von KIT unterstützen. Außerdem ermöglicht das Programm lokale Maßnahmen für Teilhabe und Zusammenhalt und lokale Anlaufstellen zur Förderung der Selbstorganisation und der gesellschaftlichen Teilhabe von Migrant*innen. Die Förderrichtlinie trat zum 1.1.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

9. Mobilität und Barrierefreiheit

9.1. Transportmittel und Straßen

9.1.1. Barrierefreier Ausbau von Bahnstationen

Für die Bahnstationen in Schleswig-Holstein werden folgende Ziele verfolgt:

- Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung von Stationen verbessern,
- Aufhöhung von Bahnsteigen, um den höhengleichen Übergang zwischen Bahnsteig und Fahrzeug herzustellen,
- Einrichtung von Aufzügen oder Rampen, Blindenleitsystemen, Verbesserung der optischen und akustischen Fahrgastinformation,
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: NAH.SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

In Zusammenarbeit mit Bund und Kommunen, den Verkehrsunternehmen und deren Verbänden sowie dem Hamburger Verkehrs Verbund konnten in den vergangenen Jahren bereits gute Erfolge für die Integration mobilitätseingeschränkter Fahrgäste im Öffentlichen Personennahverkehr erzielt werden. So wurden im Rahmen des Stationsprogramms bereits viele Bahnhöfe barrierefrei für den Einsatz neuer Züge mit Einstieg auf Bahnsteighöhe gestaltet. Jährlich fließen über das Stationsprogramm Schleswig-Holstein rund 20 Millionen Euro Landesmittel in die Bahnhöfe Schleswig-Holsteins. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt der Investitionen in der Infrastruktur, somit der Herstellung der Barrierefreiheit an kleineren und mittleren Stationen (zum Beispiel Friedrichstadt, Halstenbek, Thesdorf, Lauenburg) und der umfassenden Modernisierung von mittelgroßen Knotenbahnhöfen (Heide, Büchen, Niebüll, Flensburg und Rendsburg). 2019 sind an 78% der 180 schleswig-holsteinischen Stationen ein barrierefreier Einstieg in die Nahverkehrszüge möglich. Für die 23 zurzeit noch nicht barrierefreien Bahnstationen laufen die Planungen zum barrierefreien Ausbau, vier Bahnhöfe werden zurzeit barrierefrei ausgebaut. Geplant ist, bis 2025 durch Ausbauprogramme an den Bahnstationen und durch neue Fahrzeuge den prozentuellen Anteil auf 96 % zu erhöhen.

Außerdem wurden Übersichtspläne für alle Bahnhöfe und Stationen in Schleswig-Holstein erstellt. Auf den Plänen sind Hinweise vorhanden, ob und in welchen Teilen eine Station barrierefrei erreichbar ist, wie die Ausstattung, z.B. Aufzug, WC oder Servicepoint, vor Ort ist. Außerdem liefern die Pläne Informationen, wo im Umfeld des Bahnhofs Schienenersatzverkehr oder Taxen abfahren. Die erstellten Stationspläne

sind bereits auf der NAH.SH Homepage online verfügbar und werden an den Haltestellen ausgehängt sowie in die Fahrplanauskunft der NAH.SH integriert.

9.1.2. Barrierefreie Fahrzeuge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Der Anteil an Fahrzeugen mit Niederflureinstieg nimmt weiter zu. Auch alle anderen Bereiche im Fahrzeug sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden, beispielsweise Sitzplätze, Rollstuhlplätze, Türen, Beleuchtung, Toiletten, Freiflächen, Informationen, visuelle und tastbare Zeichen, Drucktasten. Neufahrzeuge erfüllen mindestens die aktuellen EU-Standards der TSI-PRM (Anwendbare Technische Spezifikation für die Interoperabilität - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität). Anforderungen und Wünsche über diese Standards hinaus können in Abstimmung mit Betroffenenverbänden innerhalb der SPNV-Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: NAH.SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung innerhalb der SPNV-Vergabeverfahren

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Geplant ist, dass bis Ende 2028 nur noch barrierefreie Fahrzeuge zum Einsatz kommen. In den Ausschreibungen werden diverse Anforderungen und Wünsche der Behindertenverbände realisiert, die über die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit hinausgehen. Die genauen Vorgaben sind im Form von CD-Richtlinien auf der Homepage der NAH.SH zu finden.

9.1.3. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen

Für die Bushaltestellen in Schleswig-Holstein werden folgende Ziele verfolgt: Zugänglichkeit, Gestaltung und Ausstattung von Bushaltestellen verbessern, beispielsweise Bordsteinhöhen, Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten, Blindenleitstreifen, Kontraste, Anordnung Haltestellenmast, Fahrgastunterstände, Zugänglichkeit zu Haltestellen. Der Anteil barrierefreier Bushaltestellen ist in den Kommunen sehr unterschiedlich hoch. Im Schülerverkehr im ländlichen Raum sind die Haltestellen nur selten mit einem Hochboard und taktilen Leitstreifen für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet. Die Kreise und kreisfreien Städte führen nach und nach Haltestellenkataster zur Erfassung des Ist-Zustandes der landesweit rund 7.500 Haltestellen ein.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: Kreise und kreisfreie Städte

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen ist ein Thema, das momentan viele Gemeinden beschäftigt, denn viele Bushaltestellen fallen per Vertrag in die kommunale Baulast. Dieses Thema ist äußerst vielschichtig und komplex. Es fängt mit der Frage der Zuständigkeit für den Haltestellenausbau und deren Finanzierung an und hört mit der Frage, welche Bauweise denn überhaupt barrierefrei ist, auf. Für Letzteres hat die Nah.SH 2018 einen Leitfaden herausgegeben, der einen Mindeststandard für barrierefreie Bushaltestellen beschreibt. Zusätzlich werden weitere Handlungsoptionen beschrieben, die in der örtlichen Anwendung abgewogen und mit den Beteiligten vor Ort abgestimmt werden müssen. Erarbeitet hat den Leitfaden eine Arbeitsgruppe aus Aufgabenträgern, Vertretern von Behindertenverbänden, Verkehrsunternehmen und Straßenbaulastträgern unter Leitung der Nah.SH. Die breite Zusammensetzung der Arbeitsgruppe garantiert eine ausgewogene und weitreichende Bearbeitung des Themas. Der Leitfaden richtet sich insbesondere an die Planenden in Kommunen, Straßenbauämtern und sonstigen Fachverwaltungen im NAH.SH-Verbundgebiet sowie an die von diesen Stellen beauftragten Planungsbüros.

9.1.4. Barrierefreie Fahrzeuge im Busverkehr

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel schaffen die Kreise und kreisfreien Städte barrierefreie Neufahrzeuge mit Niederflureinstieg an. Auch alle anderen Bereiche im Fahrzeug sollen möglichst barrierefrei gestaltet werden, wie beispielsweise Sitzplätze, Rollstuhlplätze, Türen, Beleuchtung, Toiletten, Freiflächen, Informationen, visuelle und tastbare Zeichen, Drucktasten. Der Anteil barrierefreier Busse ist außerhalb der Stadtverkehre noch nicht zufriedenstellend. Im Schülerverkehr im ländlichen Raum sind vielerorts überwiegend hochflurige Fahrzeuge im Einsatz.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: Kreise und kreisfreie Städte

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Im Stadtverkehrsbereich kommen überwiegend Niederflurbusse zum Einsatz, welche den Anforderungen der Aufgabenträger, die die Fahrzeugqualität und Ausstattung in den bestehenden Verkehrsverträgen bzw. in den Ausschreibungen der kommenden

Jahre vorgeben, entsprechen. Kraftomnibusse im Personenfernverkehr (z.B. Flixbus) müssen bereits mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.

9.1.5. Information und Service für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste

Die Broschüre „Barrierefrei unterwegs“ für barrierefreies Reisen in Bus und Bahn in Schleswig-Holstein wurde aktualisiert und ist über die Nahverkehrsverbundgesellschaft mbH (NAH. SH) erhältlich. Auch künftig wird diese Broschüre regelmäßig auf den Prüfstand gestellt. Unter www.geofox.de können sich Reisende darüber informieren, an welchen Stationen Barrieren zu überwinden sind. Die Online-Auskunft soll für Schleswig-Holstein überarbeitet und umgestaltet werden. Ziel ist es, die Informationen zur Barrierefreiheit auszubauen und in der NAH.SH-Fahrplanauskunft zentraler zu platzieren.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: NAH.SH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Broschüre: Umsetzung fortlaufend; geofox.de: laufende Maßnahme; Umgestaltung online-Auskunft Barrierefreiheit SH: Beginn Anfang 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Broschüre „Barrierefrei unterwegs“ für barrierefreies Reisen in Bus und Bahn in Schleswig-Holstein wird zurzeit noch überarbeitet und soll in einer Neuauflage Ende 2019 erscheinen. Außerdem wurden Übersichtspläne für alle Bahnhöfe und Stationen in Schleswig-Holstein erstellt. Auf den Plänen findet man Hinweise, ob und in welchen Teilen eine Station barrierefrei erreichbar ist, wie die Ausstattung vor Ort ist, also ob es z.B. Aufzug, WC oder Servicepoint gibt. Außerdem geben sie Informationen, wo im Umfeld des Bahnhofs Schienenersatzverkehr oder Taxen abfahren. Die erstellten Stationspläne sind bereits auf der NAH.SH Homepage online gestellt, werden an den Haltestellen ausgehängt sowie in die Fahrplanauskunft der NAH.SH integriert. Zweimal im Jahr tagt der "Runde Tisch Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste". Durch die Gespräche werden die Informationen zum barrierefreien Reisen in Schleswig-Holstein stetig verbessert und mit weiteren nützlichen Informationen ergänzt.

9.1.6. Barrierefreiheit im Straßenraum

Die Zugänglichkeit zu Gebäuden sowie die Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraums sollen in Bezug auf ihre Barrierefreiheit verbessert werden. Diese Verbesserungen erfolgen unter Berücksichtigung der „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA), die im Juli 2011 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben wurden. Die H BVA vertiefen die Regelwerke der FGSV zur Verkehrs- und Straßenraumgestaltung (RASt, EFA, ERA) hinsichtlich des Aspektes Barrierefreiheit.

Zuständigkeit / Federführung: MWVATT

Zuständigkeit / Beteiligte: alle Straßenbaulastträger

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Verbesserungen hinsichtlich der Zugänglichkeit zu Gebäuden sowie der Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes werden fortlaufend im Rahmen von Aus- und Umbaumaßnahmen angestrebt. Der öffentliche Freiraum ist für jedermann uneingeschränkt zugänglich und umfasst in der Regel Straßen, Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe und Wälder. Diese Freiräume stehen zumeist unter öffentlicher Verwaltung. Der kommunale Freiraum ist ebenfalls für jedermann zugänglich, insofern also auch öffentlich, wird aber durch konkrete Nutzergruppen und Anlieger geprägt und beaufsichtigt. Er fällt also nicht allein oder primär in die administrative Zuständigkeit. Jeder Straßenbaulastträger - von der einzelnen Kommune bis zum Bund - wird im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen darauf hinwirken, dass Verbesserungen - soweit erforderlich - erreicht werden.

9.2. Öffentliche Gebäude

9.2.1. Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Barrierefreiheit

Liegenschaften des Landes sollen auf ihre Barrierefreiheit hin geprüft werden. Gibt es beispielsweise barrierefreie Zugänge, barrierefreie sanitäre Anlagen, Empfangstresen und Infotheken? Ziel ist die Erfassung zukünftig notwendiger Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Bestandsaufnahme hat begonnen

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Bis Oktober 2018 ist für 196 Liegenschaften, also 79%, aus den Bereichen Polizei, Justiz und Finanzverwaltung die Abfrage hinsichtlich des Ist-Zustandes der Barrierefreiheit seitens der GMSH erfolgt. Ab Januar bis August 2019 fanden - abweichend vom 5-Stufen-Plan - 71 Begehungen in ausgewählten unterschiedlichen Liegenschaften zwecks Gewinnung von Synergieeffekten im Rahmen der Erstellung von Gebäudesteckbriefen statt. Das weitere Vorgehen richtet sich nun wieder nach dem 5-Stufen-Plan. Die GMSH wird zeitnah mit der Aktualisierung der Bestandsaufnahme beauftragt. Eine Abfrage an Hochschulen, Museen und Kliniken erfolgt auf Grund der Gebäudekomplexität zurzeit nicht. Allerdings wird seit März 2019

seitens der GMSH ein Konzept zur Umsetzung der Barrierefreiheit an den Hochschulen Schleswig-Holsteins erstellt. Die Abfrage erfolgt individuell und nutzungsartspezifisch, anhand 7- bis 15-seitiger Fragenkataloge. Die Fragen sind dabei nach Themenblöcken strukturiert und mit einem Wertesystem hinterlegt, sodass eine Priorisierung im 2-stufigen Auswertungsprozess möglich ist.

9.2.2. Analyse des Ist-Zustands

Die Bestandssituation soll überprüft und ausgewertet werden. Dabei werden die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ermittelt. Hierfür ist eine Unterteilung in betrieblich-organisatorische und bauliche Maßnahmen erforderlich. Bauliche Maßnahmen sollen in Bestandsgebäuden aus wirtschaftlichen Gründen erst dann zur Umsetzung kommen, wenn geprüft wurde, dass der Bedarf nicht durch betrieblich-organisatorische Maßnahmen gedeckt werden kann.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit der Analyse des Ist-Zustands wurde begonnen, indem seit Oktober 2018 die ersten Ortsbegehungen in den Polizeigebäuden durchgeführt wurden. Dabei werden nicht nur die öffentlichen und nicht öffentlichen Bereiche festgelegt, sondern auch die Fotodokumentation und Formulierung baulicher wie auch betrieblich-organisatorischer Maßnahmen gemacht.

9.2.3. Handlungsanweisungen zur Barrierefreiheit

Die Handlungsanweisung (Stand 15.05.2007) zur Barrierefreiheit in den Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein im Zuständigkeitsbereich der GMSH wird überarbeitet und aktualisiert. Die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen ergeben sich aus der LBO und unmittelbar aus der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040. Die Handlungsanweisung der GMSH zum barrierefreien Bauen soll spätestens nach Einführung der novellierten LBO an die dann aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Die überarbeitete und aktualisierte Handlungsanweisung für die Umsetzung der Barrierefreiheit in den Liegenschaften des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH wurde 2017 erstellt und in das Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen.

Diese sieht u.a. vor, dass alle öffentlich zugänglichen Bereiche für den Besucher- und Benutzerverkehr barrierefrei herzustellen sind. Da für Bestandsgebäude keine Standardlösungen erarbeitet werden können, sind diese auf Grund der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen im Einzelfall zu entwickeln. Hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes müssen konkrete Maßnahmen zur (Selbst-) Rettung von Menschen mit Behinderungen genannt werden. Für die Umsetzung der Barrierefreiheit wird die GMSH beauftragt.

9.2.4. Workshops zum Thema Barrierefreiheit

Durch gemeinsame Workshops sollen alle Beteiligten (Nutzerin bzw. Nutzer, Fachressorts und GMSH) für das Thema Barrierefreiheit und den Leitgedanken der Inklusion sensibilisiert werden. Insbesondere sollen Möglichkeiten der betrieblich-organisatorischen Umsetzung besprochen werden.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei, GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Gemeinsame Workshops für alle Beteiligten (Nutzer*innen, Fachressorts und GMSH), indem das Thema Barrierefreiheit und der Leitgedanke der Inklusion behandelt wird, haben bis jetzt nicht stattgefunden. Die Wissensvermittlung seitens der GMSH erfolgt je nach Bedarf und Anfrage intern und extern durch Leitfäden, Schulungen und Workshops.

9.2.5. Betrieblich-organisatorische und bauliche Maßnahmen

Vorrangig soll die Verbesserung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen zu Räumlichkeiten der Landesliegenschaften mittels betrieblich-organisatorischer Maßnahmen erfolgen. Dabei sollen beispielsweise folgende Maßnahmen berücksichtigt werden: Neue Kommunikationsmittel und -wege, Anbringen zusätzlicher Schilder, Markierung von Treppenstufen, ggfs. Aufbringung taktiler Bodenbeläge/Bodenleitsysteme in Bereichen mit Publikumsverkehr, erforderlichenfalls Beistellung von Hilfs- und Ansprechpersonen, Sensibilisierung der Pförtnerdienste und Empfangs- und Eingangsbereiche, Bereitstellung von Informationen, Terminabsprache z.B. in einem geeigneten Besprechungsraum. Bei zukünftigen Neubauvorhaben ist die aktualisierte Handlungsanweisung zu berücksichtigen. Geplant ist zudem die Aufstellung eines zentralen Finanzierungskonzeptes für bauliche Maßnahmen im Sinne der UN-BRK sowie eines Kriterienkatalogs für Drittanmietungen.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: noch nicht begonnene Maßnahme – Start ist geplant

Erläuterungen:

Mit der Umsetzung einer Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Barrierefreiheit (siehe 9.2.1.) und vor allem die Analyse des Ist-Zustandes (siehe 9.2.2.) seitens der GMSH erfolgt ist. Im Rahmen der Analyse des Ist-Zustandes sind Ortsbegehungen geplant. Diese werden die konkrete Formulierung baulicher wie auch betrieblich-organisatorischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Nutzer und dem Fachressort ermöglichen. Nachdem konkrete Maßnahmen entwickelt und abgestimmt wurden, kann nach Bereitstellung der Mittel mit der Umsetzung begonnen werden. Im Laufe des Verfahrens ist weiterhin die Aufstellung eines zentralen Finanzierungskonzeptes für bauliche Maßnahmen im Sinne der UN-BRK sowie eines Kriterienkatalogs für Drittanmietungen geplant.

9.2.6. Fortbildung zum Thema barrierefreies Bauen

Die Möglichkeit von Fortbildungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ für einzelne Baufachleute in der GMSH und im FM sowie für die in den Geschäftsbereichen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird geprüft.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Zuständigkeit / Beteiligte: GMSH

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Wissensvermittlung der GMSH zum Thema barrierefreies Bauen erfolgt sowohl für GMSH-Mitarbeiter*innen als auch Externe durch Leitfäden, Schulungen und Workshops. Darüber hinaus sind in der GMSH zurzeit 2,5 Vollzeitkräfte mit einer Fachausbildung zum Thema Barrierefreiheit beschäftigt, davon 1,5 Fachplaner und eine Sachverständige.

9.3. Weitere Maßnahmen

9.3.1. Barrierefreie Erschließung der Vollzugsanstalten

Die Vollzugsanstalten des Landes sollen auf ihre barrierefreie Erschließung hin geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Es sollten gegeben sein: Zugang zur Gesamtanstalt (Pforte, Unterbringung, medizinische Einrichtung, Schule und/ oder Arbeitsstätten, Besuchsräume) für Gefangene sowie für Besucherinnen und Besucher

durch Schaffung barrierefreier Zuwegungen, Einbau von Rampen, Treppenliften und Personenaufzügen.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Zurzeit ist in Schleswig-Holstein noch keine JVA komplett barrierefrei. Allerdings ist in den JVAen Neumünster und Lübeck die Barrierefreiheit in hohem Maße gegeben, sodass dort entsprechende Gefangene aufgenommen werden können. Die in der Maßnahmenbeschreibung angesprochenen Maßnahmen werden weiterhin umgesetzt und in die Um- und Neubauplanungen aufgenommen.

9.3.2. Schaffung von Transportmöglichkeiten für Gefangene mit Behinderungen

Um den Transport von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Strafvollzugs zu gewährleisten, erfolgt die Anschaffung von elektrischen und/oder mechanischen Rollstühlen. Des Weiteren erfolgt der Transport entweder durch die Anschaffung von Gefangenentransportfahrzeugen mit Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder durch die Beauftragung geeigneter Dritter (z.B. DRK, Johanniter).

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Die JVA Lübeck beschafft ggf. 2017 einen Gefangenentransportwagen mit Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Ausschreibung für einen größeren Personenkraftwagen mit Transportmöglichkeit für Rollstuhlfahrer*innen für die JVA Lübeck wurde durchgeführt, das Fahrzeug steht mittlerweile zur Verfügung. Eine Anschaffung für andere JVAen ist mangels entsprechend gemeldeter Bedarfe der Anstalten aktuell nicht geplant.

9.3.3. Barrierefreier Zugang zu Veranstaltungen

Veranstaltungen und Seminare sind unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen zu organisieren und durchzuführen. Die Staatskanzlei hat eine Darstellung „Barrierefreie Veranstaltungen“ in Bearbeitung.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Am 29.3.2016 wurde die Broschüre zum Thema "Veranstaltungen barrierefrei gestalten" von der Staatskanzlei veröffentlicht. Sie steht als barrierefreie bzw. barrierearme PDF-Datei auf der Homepage der Landesregierung zur Verfügung, kann aber auch als kostenloses Exemplar bestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden und eine Checkliste, die als Orientierungshilfen bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen sollen. Zurzeit wird diese Broschüre in allen Bereichen der Landesregierung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen genutzt. Dadurch werden die bei der Organisation und Durchführung beteiligten Mitarbeiter*innen für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Es wird verstärkt auf barrierefreie Räumlichkeiten bei der Wahl des Veranstaltungsortes geachtet und es werden nach Bedarf sensibilisierte Hilfskräfte zur Verfügung gestellt, die für mehr Barrierefreiheit sorgen. Auch zum Veranstaltungsbereich der Landesvertretung in Berlin ist ein barrierefreier Zugang möglich.

9.3.4. Hinweise zur Barrierefreiheit

In der Fußzeile von Kopfbögen und im Internet wird es Hinweise auf die Barrierefreiheit, die eingeschränkte Barrierefreiheit oder auch die fehlende Barrierefreiheit von Dienstgebäuden geben.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Die Umsetzung kann erfolgen, wenn der Ist-Zustand erfasst ist.

Aktueller Stand: noch nicht begonnene Maßnahme – Start ist geplant

Erläuterungen:

Mit der Umsetzung der Maßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Barrierefreiheit seitens der GMSH vollständig abgeschlossen ist (siehe 9.2.1.).

9.3.5. Assistenzbedarf abfragen

Termineinladungen werden künftig mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahme hat bisher noch nicht stattgefunden. In den Geschäftsbereichen einzelner Ressorts werden die Termineinladungen mit dem Hinweis versehen, dass bei eventuell vorhandenem Assistenzbedarf eine Rückmeldung erfolgen soll, indem ein entsprechender Textbaustein im Fließtext aufgenommen wird. Geplant ist, mit der Anpassung der Kopfbögen hinsichtlich der Hinweise zur Barrierefreiheit (siehe 9.3.4.) auch die Abfrage des Assistenzbedarfs in die Fußzeile des jeweiligen Kopfbogens aufzunehmen.

9.3.6. Barrierefreiheit im ländlichen Raum (AktivRegionen)

In Schleswig-Holstein gibt es 22 AktivRegionen, deren Ziel es ist, ländliche Räume attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten. Viele AktivRegionen haben die Themen Inklusion und Barrierefreiheit in ihre Entwicklungsstrategien aufgenommen und planen diesbezüglich Projekte. In Zukunft soll das Thema Inklusion in Sitzungen des Aktiv-Regionen-Beirats verstärkt eingebracht werden.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: LLUR 8 als Bewilligungsbehörde

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Thema Barrierefreiheit ist in den AktivRegionen implementiert, sowohl auf konzeptioneller Ebene in den Integrierten Entwicklungsstrategien der 22 AktivRegionen, als auch regelmäßig in den Austauschrunden, wie z.B. auf Regionalmanagertreffen oder jährlich stattfindenden Infobörsen. Darüber hinaus ist das Thema Inklusion auf der Ebene der Projektauswahl und -förderung etabliert, indem es zu den Projektauswahlkriterien zählt. Eine Vielzahl von Projekten zur Barrierefreiheit sind realisiert worden bzw. befinden sich derzeit in Umsetzung. Hier sind beispielsweise solche Projekte wie "Barrierefreie Deichzugänge auf Sylt", "Barrierefreier Strandzugang Glücksburg" oder "Umbau der Regenbogenschule Satrup zur barrierefreien Schule" zu nennen. Derzeit besteht keine Notwendigkeit, die Thematik im Beirat verstärkt zu platzieren. Dies wird gegebenenfalls wieder sinnvoll sein, wenn die Vorbereitungen für die nächste Förderperiode ab 2021 intensiviert werden.

10. Barrierefreie Kommunikation und Information

10.1. Barrierefreie Kommunikation und Information

10.1.1. Konzept barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung

Das Land Schleswig-Holstein strebt eine barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit an.

Beispielsweise:

- Barrierefreie Veranstaltungen (2016 wurde der Leitfaden „Veranstaltungen der Landesregierung Schleswig-Holstein: barrierefrei“ veröffentlicht). Die barrierefreie PDF-Datei ist über das Landesportal schleswig-holstein.de aufrufbar bzw. als Druckexemplar bestellbar.
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei ausgewählten Veranstaltungen,
- Anschaffung bzw. Ausleihe von Hörgeräten oder Induktionsanlagen,
- Informationsmaterialien in Leichter Sprache.

Es wird auch weiterhin gedruckte Informationen geben, beispielsweise für Menschen, die keinen Internetzugang haben. Sofern für gedruckte Medien notwendig und umsetzbar, wird universelles Design/Layout zum Einsatz gebracht.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Landesregierung ist stets bemüht, die Veranstaltungen möglichst barrierefrei zu gestalten und bei ausgewählten Veranstaltungen vielfältige Kommunikationswege zu nutzen. Dazu zählt nicht nur der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen, sondern auch die Förderung von zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnologien.

Als Vorzeigemodell einer barrierefreien Öffentlichkeitsarbeit soll hier die durch das MILI gestellte Informationseinheit im Bereich der Wahlen in Schleswig-Holstein zur Europawahl 2019 genannt werden. Dabei werden Informationen zur Europawahl sowohl in Gebärdensprache, in Leichter Sprache und im Audioformat, als auch in 12 Sprachen auf der Homepage der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegt die Broschüre "Leicht wählen" in Leichter Sprache zur Europawahl in Schleswig-Holstein als barrierefreie bzw. barrierearme PDF-Datei vor.

Im Bereich der Veranstaltungen sind hier als erfolgreiche Beispiele die Veranstaltungen "Land des Miteinanders" am 9.6.2017 im Kieler Landeshaus und die Auftaktveranstaltung einer Veranstaltungsreihe über das Landesbehindertengleichstellungsgesetz unter dem Motto "Gestern-Heute-Morgen" am 18.1.2019 ebenfalls im Kieler Landeshaus zu erwähnen. Diese wurden möglichst barrierefrei gestaltet, indem unter anderem die Einladungen in Leichter Sprache und mit Abfrage des Assistenzbedarfs versendet, das Landeshaus als barrierearmer Veranstaltungsort gewählt sowie Simultanübersetzung in Leichte Sprache wie auch

Deutsche Gebärdensprache und Online-Streaming mit Schriftdolmetschen gewährleistet wurden.

Für die Veranstaltungen zum Tag der Deutschen Einheit am 2. und am 3. Oktober 2019 in Kiel sind etliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit vorgesehen, u.a.: Rampen für Sonderbushaltestellen, Shuttle-Service und Assistenzen für Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlbereich vor Bühnen, Piktogramme auf Infotürmen, Gebärdensprachübersetzung vor Ort und bei TV-Übertragungen sowie ein barrierefreier Internetauftritt zu den Feierlichkeiten.

10.1.2. Barrierefreie Informationspolitik der Landesregierung durch das Landesportal www.schleswig-holstein.de

Bei der Neugestaltung des Landesportals gab es einen entwicklungsbegleitenden Test nach der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV). Ein abschließender BITV-Test ist geplant.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: MELUND V 3

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): entwicklungsbegleitender BITV-Test abgeschlossen; abschließender optionaler BITV-Test 2017 geplant

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Bereits beim entwicklungsbegleitenden Test nach der BITV wurde festgestellt, dass das Landesportal www.schleswig-holstein.de im Vorwege barrierefrei gestaltet wurde. Aktuell besteht keine Notwendigkeit für einen abschließenden Test, da sich bereits jetzt Änderungsbedarfe an den Vorgaben zur Barrierefreiheit und dem BITV-Test orientieren. In Zukunft wäre ein abschließender Test ggf. denkbar, wenn grundlegende Anpassungen des Landesportals erfolgen sollten.

10.1.3. Barrierefreie Beschreibung des Landesportals

Die Beschreibung des Landesportals (Welche Inhalte sind verfügbar? Wie funktioniert die Navigation?) soll als Video in Gebärdensprache übersetzt werden (externe Agentur).

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine barrierefreie Beschreibung des Landesportals in Leichter Sprache ist bereits vorhanden. Eine Übersetzung in Gebärdensprache in Form eines Videos ist weiterhin geplant. Diesbezüglich wurde bereits der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in die Planung mit eingebunden.

10.1.4. Übersetzungen in Leichte Sprache

Es wird geprüft, welche Informationen in Leichter Sprache herausgegeben werden sollen. Nach Möglichkeit erfolgt eine Übersetzung in Leichte Sprache. In der Öffentlichkeitsarbeit wird weiterhin für gedruckte Informationen jeweils aktuell geprüft, ob diese in Leichter Sprache herausgegeben werden sollen.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich nach dem Motto "Jeder soll alles verstehen können" zahlreiche Texte in Leichte Sprache übertragen lassen und befindet sich derzeit in einer Prüfung, ob, in welcher Form und wo eine oder mehrere Anlaufstellen für Leichte Sprache in Schleswig-Holstein sinnvoll sind. Es ist beabsichtigt, diese Überlegungen in die anstehende Reform des LBG einfließen zu lassen, damit der Einsatz von Leichter Sprache geregelt wird.

10.1.5. Verwendung bürgernaher und Leichter Sprache im vollzuglichen Bereich

Die Verwendung von bürgernaher und Leichter Sprache soll insbesondere im vollzuglichen Bereich gefördert werden. Vorschriften und Verordnungen sind auf ihre Verständlichkeit hin zu überprüfen. Der verstärkte Einsatz Leichter Sprache erhöht das Verständnis für Abläufe und Bestimmungen.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Es wurden bereits beispielsweise schriftfreie Verhaltenshinweise für den Justizvollzug entwickelt und an die Anstalten überreicht. Das Heft soll für alle Gefangenen als Orientierungshilfe in den ersten Tagen der Haft dienen. Hilfs- und Behandlungsmöglichkeiten sind genauso aufgeführt wie Verhaltensregeln und Erklärungen für Vollzugsabläufe (z.B. Besuch und Einkauf).

10.1.6. Texte in Leichter Sprache im Justizbereich

Nach dem Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister werden sämtliche von den Landesjustizverwaltungen in Leichte Sprache übersetzten Texte gesammelt. Diese Texte sollen darauf überprüft werden, inwieweit sie sich für eine Übernahme für die schleswig-holsteinische Justiz eignen.

Zuständigkeit / Federführung: MJEVG

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Nach dem Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister werden die bei den Justizverwaltungen vorhandenen justizbezogenen Texte in Leichter Sprache vom niedersächsischen Justizministerium zentral gesammelt und den anderen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt. Die bislang übermittelten Texte erschienen aufgrund ihres jeweils erheblichen Umfangs für eine Übernahme nicht geeignet. Sobald weitere Texte zur Verfügung gestellt werden, wird ebenfalls eine Überprüfung und ggf. eine Übernahme erfolgen. Eine Publikation der Interessengemeinschaft Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein zum Thema „Rechtliche Betreuung – was ist das?“ in Leichter Sprache wurde vom MJEVG finanziell gefördert.

10.1.7. Integration einer Vorlesefunktion für das Landesportal

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: MELUND V 3

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): in Prüfung

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Das Content-Management-System zur Erstellung der Web-Inhalte des Landesportals, der GSB, unterstützt die Erstellung barrierefreier Websites im Sinne der BITV. Die Barrierefreiheit soll sicherstellen, dass angebotene Informationen für jeden zugänglich sind, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten sowie der verwendeten Hard- und Software. Dabei wird u.a. auf Auszeichnung von Abkürzungen und Sprachen sowie für die Redakteure verpflichtende Alternativ-Texte für Bilder und Links und auf Aufbau einer stringenten Lesereihenfolge für Vorleseprogramme durch hierarchisierte Zwischenüberschriften geachtet. Demnach ermöglicht die Barrierefreiheit des Landesportals den Betroffenen, die auf dem Landesportal eingestellten Texte durch die Vorlese-Software des eigenen Endgeräts hören zu

können, sodass eine zusätzliche Vorlesefunktion mittlerweile nicht mehr erforderlich ist.

10.1.8. Barrierefreies Intranet

Die Neugestaltung von Intranet-Auftritten erfolgt unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Alle im Intranet bereitgestellten Dateien, insbesondere PDF-Dokumente, müssen gemäß der EU-Richtlinie 2016/102 den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Das MELUND hat einen Leitfaden zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit Word den Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung am 2.5.2019 im SHIP zur Verfügung gestellt. Dieser Leitfaden trägt umfängliche Anforderungen basierend auf der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) bzw. auf den internationalen Empfehlungen zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten (WCAG 2.0) sowie dem offiziellen Standard für barrierefreie PDF-Dokumente (PDF/UA-Standard) zusammen. Künftige Änderungen im LBGG-SH können Anpassungen in den Anforderungen und damit auch in dem Leitfaden nach sich ziehen.

Der Leitfaden richtet sich an alle Beschäftigten der Landesverwaltung, die Text-Dokumente erstellen, deren Veröffentlichung im Intranet oder Internet der Landesverwaltung vorgesehen oder wahrscheinlich ist. Nach der Veröffentlichung des Leitfadens wurden entsprechende Schulungsinhalte konzipiert und Schulungen angeboten, die insbesondere die Office-Werkzeuge wie Word, Excel, Powerpoint und auch Adobe-Produkte betreffen. Die Schulungsinhalte, wie mit diesen Werkzeugen möglichst barrierefreie Ergebnisse erzeugt werden können, wurden in die Standard-Schulungen integriert, um somit möglichst viele Mitarbeiter*innen zu erreichen. Zudem wird der Leitfaden demnächst fortgeschrieben und soll in einer Ausbaustufe auch die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit LibreOffice unterstützen.

10.1.9. Barrierefreie Angebote im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk einschließlich Fernsehen

Barrierefreie Angebote sollen ausgebaut werden.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Zuständigkeit / Beteiligte: StK Medien

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Das Thema Barrierefreiheit ist beispielsweise für den NDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die möglichst alle Menschen erreichen soll, eine Selbstverständlichkeit geworden. Es wird immer weiter am Ausbau der Barrierefreiheit gearbeitet. Um sie zu gewährleisten, werden sowohl die Untertitel als auch die Audiodeskription, Texte in Leichter Sprache und Produktionen in Gebärdensprache eingesetzt. Der NDR ist im Bereich der Untertitel mit 85 % untertitelten Angeboten auf Platz 3 der Rundfunkanstalten. Auch die Audiodeskription, also das akustische Aufbereiten von Filmtönen durch eingesprochene Textelemente für blinde und sehbehinderte Menschen, ist ein wichtiges Thema. Allerdings ließe sich nicht alles audiodeskriptieren, wie beispielsweise die Liveshows (ausgenommen Sport-Übertragungen). Bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2019 erhielt der NDR Auszeichnungen beim Deutschen Hörfilmpreis für audiodeskripte Beiträge. Die Texte in Leichter Sprache kommen insbesondere online zum Einsatz. Außerdem wird bei den Online-Angeboten darauf geachtet, dass die Schrift vergrößert werden kann, die Kontraste ausreichend groß sind, jeder Link mit einem Zielverweis gekennzeichnet ist und die Texte in einer Braillezeile wiedergegeben und/oder mit Hilfe von speziellen Software -Screenreadern - vorgelesen werden können. Auch bei den Apps wird darauf geachtet, dass sie barrierefrei sind.

10.1.10. Konventionsgerechte Einladungen

Einführung einer Abfrage hinsichtlich der besonderen Belange auf Einladungen zu Dienstbesprechungen, Fachtagungen oder sonstigen Veranstaltungen und Empfängen (z.B. Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher, Mobiliar).

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahme hat bisher noch nicht stattgefunden. In den Geschäftsbereichen einzelner Ressorts werden die Einladungen mit einer Abfrage hinsichtlich besonderer Belange von Menschen mit Behinderungen versehen. Geplant ist, mit der Anpassung der Kopfbögen hinsichtlich der Hinweise auf Barrierefreiheit (siehe 9.3.4.) auch die Abfrage des Assistenzbedarfs und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in der Fußzeile des jeweiligen Kopfbogens aufzunehmen. Da für die Einladungen zu Dienstbesprechungen, Fachtagungen oder sonstigen Veranstaltungen und Empfänge in der Regel die

Kopfbögen genutzt werden, wäre eine flächendeckende Umsetzung der Maßnahme auf diesem Wege möglich.

10.1.11. Anpassung des Internetauftritts zum Thema Städtebauförderung

Ziel ist es, die Internetangebote barrierefrei zugänglich zu machen. Derzeit können PDF-Dokumente nicht heruntergeladen werden, denn die Dateien sind nicht barrierefrei.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: MELUND V 3

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: noch nicht begonnene Maßnahme – Start ist geplant

Erläuterungen:

Mit der Anpassung des Internetauftritts zum Thema Städtebauförderung ist flächendeckend noch nicht begonnen worden. Das MELUND hat einen Leitfaden zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente mit Word den Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung Anfang 2019 im SHIP zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, nach und nach die Internetangebote des Internetauftritts zum Thema Städtebauförderung anhand dieses Leitfadens barrierefrei zugänglich zu machen.

10.1.12. Internetportal „seniorenpolitik-aktuell“

Die Gestaltung des Internetportals unter den Gesichtspunkten eines barrierefreien Webdesigns (hohe Kontraste, klare Navigation und Readspeaker) wird mit Landesmitteln gefördert.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Betrieb und die Betreuung bzw. Aktualisierung des Internetportals findet seit 2012 statt. Es besteht eine fortlaufende Annäherung an das Ziel der Barrierefreiheit durch verständliche Sprache und weitere Aspekte, wie z. B. die Erweiterung des Readspeakers. Auch ein Screen Reader, Videos in Deutscher Gebärdensprache und Übersetzungen in Leichte Sprache werden im Laufe des Jahres 2019 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel umgesetzt.

10.1.13. Verbesserung der internen Kommunikation und Information

Anpassung vorhandener interner Formulare, z.B. Ergänzung des Formulars zur Organisation von Dienst- und Fortbildungsreisen um ein Feld für die Berücksichtigung besonderer Belange.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Mit der Anpassung der internen Kommunikation und Information, vor allem mit der Anpassung der im SHIP vorhandenen Vordrucke, die von den meisten Ressorts genutzt werden, wurde 2019 begonnen. Zurzeit ist bereits der Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise um ein Feld ergänzt worden, indem die Abfrage hinsichtlich des Assistenzbedarfs und/oder die Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt. Geplant ist, die Maßnahme zügig fortzusetzen, indem auch weitere Formulare in gleicher Weise angepasst werden. Darüber hinaus ist als nächster Schritt die Erstellung barrierefreier Zugänglichkeit solcher Formulare vorgesehen. Dies soll vor allem durch das Projekt KoPers erfolgen, das sich mit der Einführung einer modernen einheitlichen Software im Bereich der Personalverwaltung der Landesregierung beschäftigt. Nach dem Zeitplan von KoPers ist eine Umsetzung bis Ende 2022 geplant.

10.1.14. Öffentlichkeitsarbeit für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Das Integrationsamt intensiviert seine Öffentlichkeitsarbeit für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, baut den barrierefreien Internetauftritt aus und transportiert das Thema bei allen Kontakten mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.

Zuständigkeit / Federführung: MSGJFS

Zuständigkeit / Beteiligte: Integrationsamt

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Vor allem über das Modellvorhaben „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs“ betreibt das Integrationsamt seine Öffentlichkeitsarbeit für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neben

ausführlichen Informationen auf der eigenen Homepage bietet die Initiative auch persönliche Gespräche an, in denen gemeinsam der Personalbedarf des jeweiligen Unternehmens analysiert wird und konkrete Vorschläge hinsichtlich motivierter und fachlich geeigneter Bewerber*innen mit einer Einschränkung, welche die Unternehmen optimal unterstützen und bereichern können, gemacht werden. Ein Flyer für Unternehmen "Inklusive Jobs. Inklusion - Chance für Unternehmer und Beschäftigte" ist ebenfalls entwickelt worden. Zudem wird zweimal im Jahr ein Newsletter "Inklusion und Arbeitsmarkt" an die interessierte Öffentlichkeit verschickt.

10.1.15. Prüfung Einrichtung einer Telefondolmetscherin bzw. eines -dolmetschers für Verwaltungsdienste

Die Staatskanzlei prüft, ob eine Telefondolmetscherin bzw. ein Telefondolmetscher für Verwaltungsdienste eingerichtet werden kann.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: abgeschlossene Maßnahme

Erläuterungen:

Seit 2016 wird unter der einheitlichen Behördennummer 115 ein Gebärden-Dolmetscher-Dienst angeboten. Ziel des 115-Verbundes ist es, möglichst allen Bürgern* den Zugang zu allgemeinen Informationen und Leistungen der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe des 115-Gebärdentelefon wird es ermöglicht, die einheitliche Behördennummer zu nutzen, wenn der Betroffene gehörlos oder hörgeschädigt ist. Gehörlose und hörgeschädigte Berater* beantworten die Fragen zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung. Im Jahr 2018 wurde das 115-Gebärdentelefon 24 Mal genutzt.

10.1.16. Optimierung der Bekanntmachung von barrierefreien Angeboten im Internet

Zukünftig sollen alle barrierefreien Angebote des Landes auch online bekannt gemacht werden. In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verbessern die Ressorts und die Staatskanzlei ihre Kommunikation zu ihren barrierefreien Angeboten.

Zuständigkeit / Beteiligte: Alle Ressorts und Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzer*innen besser zugänglich werden. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte für die öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein durch das Gesetz zur Änderung des LBGG vom 2.4.2019. Auf Grundlage der in § 12 f LBGG erlassenen Verordnungsermächtigung soll ergänzend in der Landesverordnung detailliertere verfahrensrechtliche Regelungen für die zentrale Beschwerdestelle, die Überwachung und Berichterstattung sowie zu Anforderungen und dem Verfahren des Feedbackmechanismus getroffen werden. Dies erfolgt unter enger Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Jedes Ressort und die StK werden hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 eigenverantwortlich tätig. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen PDF-Dokumente, die barrierefrei hinterlegt werden müssen. Die Organisationsreferenten haben das Thema mehrfach besprochen. Eine Abstimmung des künftigen Verfahrens erfolgt über die Organisationsreferentenkonferenz, die grundsätzlich monatlich stattfindet.

10.1.17. Prüfung der Etablierung einer Anlaufstelle für Leichte Sprache

Die Staatskanzlei prüft, ob in Schleswig-Holstein eine Anlaufstelle für Leichte Sprache etabliert werden kann.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich nach dem Motto "Jeder soll alles verstehen können" zahlreiche Texte in Leichte Sprache übertragen lassen und befindet sich derzeit in einer Prüfung, ob, in welcher Form und wo eine oder mehrere Anlaufstellen für Leichte Sprache in Schleswig-Holstein sinnvoll sind. Es ist beabsichtigt, diese Überlegungen in die anstehende Reform des LBGG einfließen zu lassen, damit der Einsatz von Leichter Sprache geregelt wird.

10.1.18. Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Die Staatskanzlei bindet zukünftig den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein, wenn es um die barrierefreien Kommunikationsformen des Landesportals geht.

Zuständigkeit / Federführung: Staatskanzlei

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Beginn geplant ab 2017

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wurde und wird anlassbezogen zu Besprechungen hinsichtlich barrierefreier Kommunikationsformen des Landesportals eingeladen und gibt regelmäßig wertvolle Anregungen.

Die Organisationsreferentenkonferenz hat unter Federführung der Abt. StK 4 eine Arbeitsgruppe „Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ eingerichtet. Die Teilnahme ist auf die obersten Landesbehörden beschränkt. Somit ist der Landesbeauftragte dabei nicht formales Mitglied. Bei Bedarf wird er jedoch um Stellungnahme gebeten.

10.2. Steuerverwaltung

10.2.1. Steuervereinfachungen

Steuervereinfachungen werden in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt. Beispielsweise soll es eine inflationsbedingte Anpassung der Pauschalbeträge für Menschen mit Behinderungen geben (§ 33b EStG).

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung fortlaufend, Gesetzentwurf des Bundesrates liegt dem Bundestag zur weiteren Veranlassung vor

Aktueller Stand: nicht umgesetzte Maßnahme – Start ist nicht mehr geplant

Erläuterungen:

Die in der Vergangenheit vom Bundesrat initiierten Gesetzesänderungen wurden vom Bund nicht aufgegriffen und fielen der Diskontinuität zum Opfer. In der aktuellen Legislaturperiode hat der Bundesrat noch keinen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht.

10.2.2. Aufklärung über steuerrechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen

In der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderungen“ informiert die Finanzverwaltung über die steuerlichen Rechte und die im Steuerrecht bestehenden Regelungen, welche die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Eine Aktualisierung sowie die Herausgabe der Broschüre in Leichter Sprache sollen geprüft werden.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung bis Mitte 2017

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Broschüre "Steuertipps für Menschen mit Behinderung" wurde als ein Steuerwegweiser vom Finanzministerium in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband Deutschland erstellt und soll als eine kleine Hilfestellung allen Menschen mit Behinderungen sowie Familien mit behinderten Angehörigen dienen, da sie den Umgang mit den häufig komplizierten Regelungen des Steuerrechts erleichtert. Am 9.2.2018 wurde sie auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht, ist jedoch nicht als barrierefreie Datei vorhanden. Eine Übersetzung der Broschüre in Leichte Sprache ist derzeit nicht geplant.

10.2.3. Barrierefreie Kommunikation der Finanzämter

Konkret werden Möglichkeiten, die Barrierefreiheit der Kommunikation durch die Finanzämter zu verbessern, geprüft. Beispielsweise könnten Bescheide durch Vorlesen in der Dienststelle übermittelt werden. Auch der DIN-A3 Druck von Steuerbescheiden wäre möglich.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): Umsetzung voraussichtlich ab Anfang 2018

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

In den Finanzämtern sind DIN-A3-Ausdrucke beim Vorhandensein entsprechender Geräte, z.B. eines Multifunktionsgeräts, grundsätzlich möglich, allerdings werden an den Arbeitsplätzen standardmäßig nur DIN-A4-Drucker vorgehalten. Beim Zentraldruck der Bescheide ist immer noch nur DIN-A4-Format möglich. Die Übermittlung der Bescheide durch Vorlesen erfolgt derzeit im Einzelfall. Die Einführung einer elektronischen Übermittlung, die mit Anwendung entsprechender Hilfsfunktionen eine barrierefreie Kommunikation gewährleisten könnte, ist in Planung.

10.2.4. Hilfestellung durch die Finanzämter

In den Finanzämtern wird sichergestellt, dass im Rahmen der Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit (Öffnungszeiten, telefonische Erreichbarkeit) und im Rahmen der Zulässigkeit nach dem Steuerberatungsgesetz eine geeignete Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht.

Zuständigkeit / Federführung: FM

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: fortlaufend umgesetzte Maßnahme

Erläuterungen:

Eine geeignete Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen steht in den Finanzämtern grundsätzlich zur Verfügung und wird anhand des Einzelfalls angeboten. Meistens erfolgt die Hilfestellung in Form einer persönlichen Beratung.

10.3. Notrufdienste

10.3.1. Anpassung der Notrufverordnung Notruf (NotrufV) und der Technischen Richtlinie (TR Notruf)

Mit Bezug auf die NotrufV müsste die Technische Richtlinie Notruf einen Datendienst zur Absetzung von Notrufen per App über Smartphone standardisieren. Diese Maßnahme ist abhängig von Gesetzgebungsverfahren des Bundes.

Zuständigkeit / Federführung: MILI

Zuständigkeit / Beteiligte: MSGJFS

Geplanter Zeitrahmen (LAP 2017): bereits laufende Maßnahme

Aktueller Stand: in Teilen realisierte Maßnahme

Erläuterungen:

Die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Notruf-App wurden im Zuge der Abstimmung der "Vereinbarung zwischen den Ländern zur Einführung einer Notruf-App" eingefordert. Die Einführung der Notruf-App wird mit Unterzeichnung der Ländervereinbarung im September 2019 ratifiziert. Die erforderlichen Anpassungen in der NotrufV und der TR Notruf sind noch nicht erfolgt, stehen aber einer Einführung der Notruf-App zum jetzigen Kenntnisstand nicht entgegen.

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

11. Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Ausformulierung</u>
AföVO	Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung)
AG HSV	Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Schleswig-Holstein
AG-SGB XII	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schleswig-Holstein)
ÄK SH	Ärztammer Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ARGEBAU	Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBS/RBZ	Berufsbildende Schule / Regionales Bildungszentrum
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGF	Betriebliche Gesundheitsförderung
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
BiZ	Berufsinformationszentrum der Bundesagentur für Arbeit
BiZ	Bildungszentrum der Steuerverwaltung
BIS	Beratungsstelle Inklusive Schule

BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNUR	Bildungszentrum für Natur, Umwelt, und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAU	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
CEG	Christliche Erziehergemeinschaft Schleswig-Holstein
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsche Industrienorm
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
DVBS	Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
EAI	Europäische Akademie für Inklusion
E-Akte	Die elektronische Akte
ECS	Edmund-Christiani-Seminar, Bildungsstätte der Ärztekammer Schleswig-Holstein für medizinisches Assistenzpersonal
EFA	Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen
EHKS	Elly-Heuss-Knapp-Schule, berufsbildende Schule und regionales Berufsbildungszentrum in Neumünster
ELER	Der Europäische Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
ESA	Erster allgemeinbildender Abschluss

ESF	Der Europäische Sozialfond
EU	Europäische Union
e.V.	Eingetragener Verein
FAW	Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH, Akademie Kiel
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FHVD	Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz
FI.SH	Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“
FM	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GDA	Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSB	Government Site Builder
HAG	Heimarbeitsgesetz
HBKG	Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein)
H BVA	Hinweis für barrierefreie Verkehrsanlagen der FGSV
HSchwV	Hauptschwerbehindertenvertretung
HWK	Handwerkskammer

HWO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IBAF	Das Institut für berufliche Aus- und Weiterbildung, gGmbH
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ICOM	Der Internationale Museumsrat
IES	Integrierte Entwicklungsstrategie
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
ILS	Integrierte Leitstelle
IMPULS-Programm	Infrastruktur-Modernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein
INAQ	Initiative Neue Qualität der Arbeit
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
JVA	Justizvollzugsanstalt
KiTaG	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz)
KIT	Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe
KIWA	Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter
KMTV	Kieler Männerturnverein
KOMMA	Kompetenzzentrum für Verwaltungs-Management in Bordesholm

KONSENS	Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung
KoPers	Projekt Kooperatives Personalmanagement
LAP	Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein
LB	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein
LBGG-SH	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz)
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LehrBG SH	Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein
LfA	Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein
LHO	Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein
LKN-SH	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalparks und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LPA	Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
LPLR	Landesprogramm Ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein
LSA	Leitstelle Suchtgefahren am Arbeitsplatz der Landesverwaltung Schleswig-Holstein
LSBB	Landesseminar Berufliche Bildung im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
LSfV	Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.
LSV	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

LV SH	Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund (Landesvertretung Schleswig-Holstein)
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
MJEVG	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
MSA	Der Mittlere Schulabschluss
MSGJFS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
MSGWG	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
MVollzG SH	Maßregelvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
NDR	Norddeutscher Rundfunk AöR
NotrufV	Verordnung über Notrufverbindungen
PD AFB	Die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein
PDF	Portable Document Format ((trans)portables Dokumentenformat)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PLuS	Handlungskonzept Praxis Lebensplanung und Schule

Projekt SQD	Projekt Service Qualität Deutschland
PsychKG SH	Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz Schleswig-Holstein)
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RD Nord	Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit
SbStG	Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz)
SbStG-DVO	Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung)
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SHIP	Schleswig-Holsteinischer Informationspool
SHLM	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen
SPNV	Schienenpersonalverkehr
SoFVO	Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung
StAUK	Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
StK	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei
StK-BRK	Stabsstelle Gesamtkoordinierung UN-BRK, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit
TR Notruf	Technische Richtlinie Notrufverbindungen
TSBW	Theodor-Schäfer-Bildungswerk
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
VAB	Verwaltungsakademie Bordesholm

VergRModG	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz)
VGSH	Vergabegesetz Schleswig-Holstein
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung
ZÄK SH	Zahnärztekammer Schleswig-Holstein AöR
ZVO	Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung)

ENDE

Abschlussbericht

Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig- Holstein

Von

Jan Braukmann
Patrick Frankenbach
Jakob Maetzel

Im Auftrag des

Landesbeauftragten für
Menschen mit Behinderung
Schleswig-Holstein

Abschlussdatum

November 2019

Das Unternehmen im Überblick

Prognos – wir geben Orientierung.

Wer heute die richtigen Entscheidungen für morgen treffen will, benötigt gesicherte Grundlagen. Prognos liefert sie – unabhängig, wissenschaftlich fundiert und praxisnah. Seit 1959 erarbeiten wir Analysen für Unternehmen, Verbände, Stiftungen und öffentliche Auftraggeber. Nah an ihrer Seite verschaffen wir unseren Kunden den nötigen Gestaltungsspielraum für die Zukunft – durch Forschung, Beratung und Begleitung. Die bewährten Modelle der Prognos AG liefern die Basis für belastbare Prognosen und Szenarien. Mit rund 150 Experten ist das Unternehmen an acht Standorten vertreten: Basel, Berlin, Bremen, Brüssel, Düsseldorf, Freiburg, München und Stuttgart. Die Projektteams arbeiten interdisziplinär, verbinden Theorie und Praxis, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Unser Ziel ist stets das eine: Ihnen einen Vorsprung zu verschaffen, im Wissen, im Wettbewerb, in der Zeit.

Geschäftsführer

Christian Böllhoff

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Jan Giller

Handelsregisternummer

Berlin HRB 87447 B

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE 122787052

Rechtsform

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht; Sitz der Gesellschaft: Basel
Handelsregisternummer
CH-270.3.003.262-6

Gründungsjahr

1959

Arbeitssprachen

Deutsch, Englisch, Französisch

Hauptsitz

Prognos AG

St. Alban-Vorstadt 24
4052 Basel | Schweiz
Tel.: +41 61 3273-310
Fax: +41 61 3273-300

Prognos AG

Domshof 21
28195 Bremen | Deutschland
Tel.: +49 421 5170 46-510
Fax: +49 421 5170 46-528

Prognos AG

Heinrich-von-Stephan-Str. 23
79100 Freiburg | Deutschland
Tel.: +49 761 766 1164-810
Fax: +49 761 766 1164-820

Weitere Standorte

Prognos AG

Goethestr. 85
10623 Berlin | Deutschland
Tel.: +49 30 5200 59-210
Fax: +49 30 5200 59-201

Prognos AG

Résidence Palace, Block C
Rue de la Loi 155
1040 Brüssel | Belgien
Tel: +32 280 89-947

Prognos AG

Nymphenburger Str. 14
80335 München | Deutschland
Tel.: +49 89 954 1586-710
Fax: +49 89 954 1586-719

Prognos AG

Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf | Deutschland
Tel.: +49 211 913 16-110
Fax: +49 211 913 16-141

Prognos AG

Eberhardstr. 12
70173 Stuttgart | Deutschland
Tel.: +49 711 3209-610
Fax: +49 711 3209-609

info@prognos.com | www.prognos.com | www.twitter.com/prognos_ag

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	V	
Abbildungsverzeichnis	VI	
Abkürzungsverzeichnis	VII	
Management Summary	VIII	
1	Gegenstand des Auftrags und Vorgehensweise	1
1.1	Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein	1
1.2	Evaluationsebenen, Leitfragen und Methodik	1
1.3	Aufbau dieses Berichts	5
2	Referenzrahmen: Idealtypische Anforderungen an Aktionspläne	6
2.1	Vorgehensweise und Aufbau	6
2.2	Anforderungen an Konzeption und Inhalte	8
2.3	Anforderungen an Prozesse	11
3	Konzeption und Inhalte des Landesaktionsplans	14
3.1	Konzeptionelle Klarheit	14
3.2	Rückbindung an die Konvention	16
3.3	Umfassender Ansatz	18
3.4	Feststellung von Handlungsbedarfen	21
3.5	Überprüfbarkeit	24
3.6	Handlungsorientierung	26
3.7	Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen	34
4	Steuerung und Prozesse im Kontext des Landesaktionsplans	38
4.1	Gesamtverantwortlichkeit	38
4.2	Partizipation	44

4.3	Transparenz und Nichtdiskriminierung	53
4.4	Monitoring	56
4.5	Fortentwicklung	58
5	Umsetzung des Landesaktionsplans	62
5.1	Aktueller Umsetzungsstand	62
5.2	Herausforderungen und Erfolgsfaktoren	64
	Literatur und Quellen	67
	Impressum	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Evaluationsebenen, Leitfragen und Untersuchungsmethoden	3
Tabelle 2: Anforderungen an Konzeption und Inhalte eines Aktionsplans	10
Tabelle 3: Anforderungen an die Prozesse im Zusammenhang mit der Entstehung und Umsetzung eines Aktionsplans	13
Tabelle 4: Artikel der UN-BRK und ihr Rückbezug zu Handlungsfeldern des Landesaktionsplans Schleswig-Holstein	19
Tabelle 5: Zentrale Ergebnisse des Workshops mit der Zivilgesellschaft zur Beteiligung am LAP 1.0	46
Tabelle 6: Zentrale Ergebnisse zum Beteiligungskonzept beim LAP 2.0 aus den Workshops mit der Zivilgesellschaft	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorgehensweise und Aufbau des Referenzrahmens	7
Abbildung 2: Maßnahmen im LAP je Handlungsfeld	27
Abbildung 3: Art der Maßnahmen im LAP	28
Abbildung 4: Im LAP genannte Zeitrahmen	31
Abbildung 5: Maßnahmen im LAP je federführendem Akteur	33
Abbildung 6: Zielgruppen der Maßnahmen im LAP (sofern benannt)	36
Abbildung 7: An Maßnahmen beteiligte Akteure	41
Abbildung 8: Anteil der Maßnahmen mit weiterer Beteiligung je Handlungsfeld	42
Abbildung 9: Umsetzungsstand der Maßnahmen des LAP	62
Abbildung 10: Umsetzungsstand der Maßnahmen des LAP je Handlungsfeld	63

Abkürzungsverzeichnis

CoE-CommDH	Menschenrechtskommissar des Europarats
FM	Finanzministerium
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
LAP	Landesaktionsplan
LB	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
MBWK	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (seit 2017)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (seit 2017)
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (seit 2017)
MJEVG	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (seit 2017)
MSB	Ministerium für Schule und Berufsbildung (bis 2017)
MSGJFS	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (seit 2017)
MSGWG	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (bis 2017)
MWVATT	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (seit 2017)
OHCHR	Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
StK	Staatskanzlei
StK BRK	Stabsstelle Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit
UN	Vereinte Nationen
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Management Summary

Die Prognos AG wurde im April 2019 mit der Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein beauftragt. Die Evaluation hat den Auftrag, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption, zu den gewählten Steuerungsansätzen sowie zur Partizipation durchzuführen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dafür wurden Dokumenten- und Literaturanalysen, Fachgespräche und Workshops durchgeführt. Darüber hinaus wurde das interne Maßnahmen-Controlling (Stand November 2019) ausgewertet. Für die Evaluation wurde ein Referenzrahmen mit idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK erstellt, an dem sich die Analyse eng orientiert.

Im Rahmen der Evaluation wurden zu den Bereichen „Konzeption und Inhalte“, „Steuerung und Prozesse“ sowie „Umsetzung“ Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die Landesregierung sollte die Handlungsempfehlungen in Abhängigkeit von der eigenen Zielsetzung und Vision zur Umsetzung der UN-BRK in einem partizipativen Prozess priorisieren.

Konzeption und Inhalte des Landesaktionsplans

- Die Landesregierung sollte herausarbeiten, welches Ziel mit der Erstellung des Landesaktionsplans verfolgt wird, welche Zielgruppen er ansprechen soll und welche Rolle der LAP in der behindertenpolitischen Gesamtstrategie der Landesregierung einnimmt. Das Ziel sollte im Dokument klar benannt werden.
- Die Rückbindung zur UN-BRK sollte differenzierter als bisher herausgearbeitet werden. Dies erfordert eine klar erkennbare Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Inhalten der UN-BRK, möglichst auf Ebene der Teilartikel. Wenn bestimmte Artikel der UN-BRK nicht berücksichtigt werden, sollte dies begründet sein.
- Ziele der Handlungsfelder sollten stringent aus den Artikeln der UN-BRK abgeleitet und zu einer teilhabepolitischen Vision, die die Bestimmungen der UN-BRK für das Land Schleswig-Holstein „übersetzt“, zusammengeführt werden.
- Grundsätzlich sollten alle Artikel, die für mehrere Handlungsfelder relevant sind, auch dort behandelt werden. Ausnahmen sind Artikel, für die es ein eigenes Querschnittshandlungsfeld gibt (z. B. Barrierefreiheit).
- Die Landesregierung sollte bei der Fortschreibung des LAP prüfen, inwieweit die Gesamtheit aller Maßnahmen dem Ideal eines umfassenden Ansatzes entspricht. Dabei sollte sowohl die nominelle Vollständigkeit des LAP im Hinblick auf alle relevanten Artikel der UN-BRK als auch die inhaltliche Substanz der Maßnahmen eine Rolle spielen. Ebenso sollte geprüft werden, ob Querschnittsthemen angemessen berücksichtigt werden.
- Der Entwicklung von Maßnahmen sollte eine Bestandsaufnahme in faktischer Hinsicht vorausgehen. Statistiken und empirische Informationen sind, wenn immer möglich, heranzuziehen und aus menschenrechtlicher Perspektive zu problematisieren. Gleichwohl gilt es, Einschränkungen und Fehlinterpretationen der Datenlage im Blick zu behalten. Eine wichtige Informationsquelle sind zudem die Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen selbst.
- Bei der Feststellung von Handlungsbedarfen sollte eine gleichbleibende Qualität über alle Handlungsfelder hinweg garantiert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist die Sensibilisierung der Referatsmitarbeiter*innen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zudem sollten verbindliche Qualitätskriterien festgesetzt werden und die Möglichkeit einer fachlichen Unterstützung bestehen.

- Mit Blick auf die Fortschreibung des LAP sollte ein Verfahren zum Normenscreening etabliert werden. Die Landesregierung sollte dabei prüfen, wie die Verantwortlichen des LAP Zugang zu juristischer Expertise erhalten können.
- Noch vor der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen sollte ein Zielsystem für den LAP entwickelt werden. Dieses definiert übergeordnete Entwicklungsziele, Instrumentalziele und Umsetzungsziele und terminiert diese eindeutig. Alle Maßnahmen sollten auf Kompatibilität mit dem Zielsystem geprüft werden.
- Um die Verbindlichkeit des Plans zu erhöhen, sollten Ziele messbar formuliert und mit konkreten Erfolgsindikatoren hinterlegt werden. Inwieweit diese zahlenbasiert sein sollten oder ob qualitative Informationen besser geeignet sind, muss im Einzelfall kritisch und vorurteilsfrei geprüft werden.
- Es sollten verbindliche Kriterien für Maßnahmen festgelegt werden. Dazu sollten gehören:
 - Die Maßnahmen sollten ihren inhaltlichen Fokus auf der Umsetzung der UN-BRK und Menschen mit Behinderungen haben.
 - Sie sollten konkrete und aussagekräftige Maßnahmentitel und -beschreibungen haben.
 - Sie sollten möglichst klare Zeitrahmen und Zeitplanungen enthalten, idealerweise mit Zwischenzielen. Falls keine klaren Zeitrahmen möglich sind („Umsetzung fortlaufend“) sollte das begründet werden.
- Es sollte geprüft werden, ob für die Aufnahme der Maßnahmen eine Clearing-Stelle notwendig ist, die die Maßnahmen vor dem Hintergrund der Kriterien prüft und ggf. Änderungen fordert oder ablehnt. Die Zuständigkeit könnte beim Focal Point, idealerweise unter Beratung des LB, liegen.
- Der LAP sollte vulnerabler Personengruppen gesondert thematisieren. Geprüft werden sollte die Einrichtung eines separaten Handlungsfelds. In diesem Handlungsfeld sollten in jedem Fall die explizit in der UN-BRK benannten Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen (Frauen und Kinder) behandelt werden.
- Bei der Fortschreibung des LAP sollte überprüft werden, ob bei der Förderung einzelner vulnerabler Zielgruppen gesonderter Handlungsbedarf besteht und welche Personen nach Auffassung der Landesregierung bereits ausreichend Berücksichtigung finden. Dies setzt eine regelmäßige Bestandsaufnahme sowie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Gruppen als vulnerabel zu betrachten sind, voraus.

Steuerung und Prozesse im Kontext des Landesaktionsplans

- Es sollte eine einheitliche Rollenbeschreibung für die Koordination innerhalb der Ressorts erstellt und mit einer klaren Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen hinterlegt werden.
- Die Koordination innerhalb der Ressorts erfüllt eine wichtige Aufgabe und sollte, sofern noch nicht geschehen, formal durch eine einheitliche Benennung im GVP sowie mit einer angemessenen Zuweisung von Stellenanteilen berücksichtigt werden.
- Der LAP sollte keine Maßnahmen mehr enthalten, deren Verantwortlichkeiten nicht klar zugewiesen sind (z. B. durch Zuweisung zu „Allen Ressorts sowie StK“). Handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Aufgaben, die jedes Ressort unabhängig umsetzt, sollte dies konkretisiert werden und die verantwortlichen Stellen innerhalb der Ressorts benannt werden. Für Maßnahmen, die als Querschnittsaufgaben alle Ressorts und ggf. die StK betreffen, sollten klar ausgewiesen werden. Auch für diese Maßnahmen sollten klare Zuständigkeiten und Kompetenzen zugewiesen werden.
- Die Landesregierung kann über den LAP als Impulsgeber und Moderator der Umsetzung der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein agieren. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollte geprüft

werden, inwieweit in die Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen weitere Akteure außerhalb der Ressorts eingebunden werden können.

- Es sollte ein konkretes und verbindliches Partizipationskonzept erstellt werden. In dem Konzept sollte erläutert werden, wie grundsätzlich Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP erreicht werden soll. Dabei ist ausdrücklich einerseits die Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP als übergreifendes Instrument der Landesregierung als auch Partizipation an der Konzeption und Umsetzung einzelner Maßnahmen gemeint. Partizipation sollte der Regelfall sein, Abweichungen begründet werden. Das Konzept sollte darüber hinaus erläutern, wie die Partizipation frühzeitig und kontinuierlich gewährleistet werden kann.
- Partizipationsprozesse sind aufwändig und brauchen Ressourcen. Partizipation sollte strukturell in die Arbeit der Ministerien angelegt werden und mit Geldern hinterlegt sein.
- Bei der Umsetzung der Partizipation sollte auf die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Formate geachtet werden. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit zu finanziellen Ressourcen, z. B. für die Abrechnung von Reisekosten bei der Teilnahme an Veranstaltungen.
- Es sollte geprüft werden, ob und inwiefern durch eine strukturelle und nachhaltige Bereitstellung von Mitteln die Zugänglichkeit zu Partizipationsveranstaltungen verbessert werden könnte. Ein denkbares Instrument wäre z. B. die Einrichtung eines Partizipationsfonds.
- Neben den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen sollten weitere relevante Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden werden, die das Leben der Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen. Dazu gehören z. B. Verkehrsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Leistungserbringer.
- Einige Teilgruppen von Menschen mit Behinderungen konnten bisher noch nicht (ausreichend) eingebunden werden. Grundsätzlich sollte weiterhin geprüft werden, wie die Zielgruppen durch neue, barrierefreie Zugänge erreicht werden könnten.
- Menschen müssen zur Partizipation befähigt werden. Menschen mit Behinderungen, ihre Vertreter*innen, aber auch die Mitarbeiter*innen der Landesregierung oder andere Personen sollten durch passende Informationsmaterialien und ggf. Veranstaltungen befähigt werden, informiert an der Konzeption und Umsetzung des LAP zu partizipieren.
- Partizipation fand bereits beim LAP 1.0 häufiger statt, als es unmittelbar aus dem Bericht oder anderen Dokumenten hervorgeht. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreter*innen sollte möglichst sichtbar gemacht werden. Das stärkt die Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit von Menschen mit Behinderungen und fördert die Etablierung dieser Prozesse.
- Das Erstellungs- und Partizipationskonzept sollte öffentlich zugänglich sein.
- Das Partizipationskonzept sollte deutlich machen, welche Möglichkeiten und Grenzen Beteiligung hat.
- Es sollte transparent gemacht werden, wie mit Ergebnissen des Partizipationsprozesses verfahren wird. Es sollte ein klares Verfahren geben, nach dem Rückmeldungen zu Ergebnissen des Partizipationsprozesses an alle Beteiligten gegeben werden.
- Der Umsetzungsstand des LAP sollte erfasst und für die Zivilgesellschaft transparent sein.
- Das Controlling-Tool sollte weiter standardisiert, ausgebaut und regelmäßig erhoben werden. Es sollte Indikatoren enthalten, die Auskunft über die Zielerreichung, den Umsetzungsstand und Wirkung geben.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit der Maßnahmenkatalog dynamisiert werden kann und damit die Möglichkeit bietet, neue Maßnahmen aufzunehmen. Eine Option könnte die Einrichtung einer Datenbank sein.
- Die Fortschreibung des LAP sollte als kontinuierlicher Prozess angelegt werden und transparent und unter der Einbeziehung der Zivilgesellschaft etabliert werden.
- Es sollte ein konkretes Verständnis entwickelt werden, welche Zielgruppen mit dem LAP erreicht werden sollen. In Abhängigkeit von diesen Zielgruppen sollten ggf. neue Formate

entwickelt werden. Die aktuellen Formate (gedruckte Version, PDF-Version, Version in Leichter Sprache, DGS-Version) haben sich darüber hinaus bewährt und sollten beibehalten werden.

- Ein LAP muss umfassend sein und alle in der UN-BRK benannten Lebensbereiche und Artikel der Menschen mit Behinderungen behandeln. Ein Fokus-LAP sollte sich nicht durch das Weglassen von Handlungsfeldern auszeichnen, sondern ggf. durch eine Priorisierung und detailliertere Ausarbeitung ausgewählter Themen.
- Der LAP 2.0 sollte sich auf neu entwickelte Maßnahmen konzentrieren. Auf die im LAP 1.0 benannte Maßnahmen kann verwiesen werden, neue Umsetzungsstände können berichtet werden. Kürzungspotenzial besteht auch bei Maßnahmen, zu denen das Land durch die Gesetzgebung verpflichtet ist („Regelgeschäft“).

Umsetzung des Landesaktionsplans

- Für die Steuerung und die Bewertung des LAP sollten für die Maßnahmen dringend Informationen erhoben werden, die eine konkrete Erfassung des Umsetzungsstands möglich machen. Dazu gehören Informationen zum konkreten Zeitplan der Maßnahmen und Umsetzungsziele.
- Es sollte nachgehalten werden, ob und inwiefern Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden, einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK leisten würden. Die nicht-Umsetzung sollte von den Maßnahmenverantwortlichen in den Ressorts konkret begründet und alternative Umsetzungswege geprüft werden.
- Die für den LAP verantwortlichen Akteure sollten sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der UN-BRK weiterhin einen hohen politischen Stellenwert genießt.

1 Gegenstand des Auftrags und Vorgehensweise

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung der hier kodifizierten Rechte. Die UN-BRK adressiert, je nach föderaler Zuständigkeit, Bund, Länder und Kommunen sowie Verwaltungsbehörden oder Gerichte. Der völkerrechtlich bindende Vertrag schafft keine Sonderrechte, sondern bekräftigt die Gültigkeit der universellen Menschenrechte auch für behinderte Menschen und konkretisiert sie im Hinblick auf ihre besondere Lebenssituation. Ziel der UN-BRK ist die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, also die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

1.1 Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein

Am 22. November 2013 fasste die Landesregierung Schleswig-Holstein den Entschluss, einen eigenen Landesaktionsplan (LAP) zur Umsetzung der UN-BRK zu erstellen. Dafür setzte sie einen zweistufigen Prozess um: In der ersten Phase erstellten alle Ressorts sowie die Staatskanzlei eigene Pläne. Teilweise unterstützt durch die Zivilgesellschaft, wurden hier eigene bereits existierende Maßnahmen dargestellt und neue entwickelt. Die einzelnen Pläne wurden dann zu einem Gesamtentwurf des LAP zusammengefasst.

In der zweiten Phase wurde dieser Entwurf in einem Partizipationsprozess der Öffentlichkeit vorgestellt, diskutiert und anschließend weiterentwickelt. Dazu wurden an unterschiedlichen Orten im Land Dialogforen mit Bürger*innen, Interessenvertreter*innen sowie Expert*innen in eigener Sache durchgeführt. Darüber hinaus wurden mehr als 50 Stellungnahmen eingeholt. Im Januar 2017 wurde schließlich der LAP unter dem Titel „Wir wollen ein Land des Miteinanders“ vom Kabinett verabschiedet.

Schon im Zuge der Verabschiedung erklärte das Land Schleswig-Holstein, den LAP „kontinuierlich fortschreiben“ zu wollen. In diesem Zusammenhang wurde nun eine externe Evaluation des bestehenden LAP ausgeschrieben. Diese verfolgt das Ziel, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption, zu den gewählten Steuerungsansätzen sowie zur Partizipation im Zusammenhang mit dem LAP durchzuführen. Nicht geprüft werden sollen hingegen die Eignung und Wirkung einzelner Maßnahmen sowie die Gesamtauswirkung des LAP im Sinne einer Veränderung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein. Im Ergebnis soll die Evaluation aufzeigen, was die Landesregierung bei der Fortschreibung des LAP beachten muss.

1.2 Evaluationsebenen, Leitfragen und Methodik

Der LAP zur Umsetzung der UN-BRK in Schleswig-Holstein ist inhaltlich breit angelegt und sowohl organisatorisch als auch in Bezug auf die enthaltenen Maßnahmen sehr vielschichtig. Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, diese Vielschichtigkeit in den Analysen in einer übersichtlichen Form abzubilden. Zu diesem Zweck wurden Leitfragen entwickelt, die die Vorgehensweise bei der Evaluation auf vier verschiedenen Ebenen strukturieren:

- Auf Ebene der **Programmkonzeption** soll beurteilt werden, ob die gewählte Struktur des LAP und die Zusammensetzung seiner Inhalte und Maßnahmen grundsätzlich dazu geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen.
- Fragen der **Programmsteuerung** befassen sich mit allen Prozessen rund um die Entstehung, Umsetzung und Weiterentwicklung des LAP. Untersucht werden die Wirksamkeit und Passgenauigkeit des gewählten Steuerungsansatzes sowie die Angemessenheit der umgesetzten Formate zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, ihren Interessenvertretungen sowie weiterer Akteure der Zivilgesellschaft.
- In Bezug auf die Ebene der **Programmumsetzung** wird darüber hinaus überprüft, ob und inwieweit die im LAP aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Ein Augenmerk liegt dabei auch auf der Qualität der Umsetzungsprozesse.
- Zuletzt werden **Handlungsempfehlungen** zur Weiterentwicklung des LAP aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet. Diese adressieren etwa die Frage, auf welche Handlungsbedarfe der neue LAP reagieren sollte, wie dessen künftige Struktur aussehen sollte und welche Gestaltungsformate geeignet sind. Ebenso werden Empfehlungen zur Umsetzungssteuerung formuliert.

Zur Beantwortung der vorgestellten Leitfragen wird ein wissenschaftlicher Methoden-Mix gewählt. Dieser vereint eine Dokumenten- und Literaturanalyse, Fachgespräche, eine Auswertung des von der Landesregierung umgesetzten Maßnahmen-Controllings und schließlich Workshops mit Vertreter*innen der Fach-IMAG sowie der Zivilgesellschaft. Je nach Ausgangsfrage liegt der Fokus auf unterschiedlichen Erhebungsmethoden, mitunter kommen mehrere davon in Kombination zum Einsatz. Eine Übersicht über die Evaluationsebenen und Leitfragen sowie die jeweils zugeordneten zentralen Untersuchungsmethoden gibt Tabelle 1 auf der nächsten Seite. Wie bei den gewählten Methoden im Einzelnen vorgegangen wurde, wird in den folgenden Abschnitten kurz beschrieben.

Dokumenten- und Literaturanalyse

Eine systematische qualitative Inhaltsanalyse befasst sich mit dem Dokument des LAP als solchem. Hierbei wird nach zuvor definierten Kriterien anhand der textlichen Ausführungen im LAP bewertet, inwieweit der Plan als Instrument zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene geeignet ist. Die Erkenntnisse werden gezielt durch die Sichtung von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden (Protokolle von Gremiensitzungen u. ä.) sowie von Publikationen einschlägiger wissenschaftlicher Expert*innen ergänzt. Die Dokumenten- und Literaturanalyse ermöglicht in erster Linie Auswertungen auf Ebene der Programmkonzeption, im Rahmen der anderen Evaluationsebenen wird sie lediglich ergänzend hinzugezogen. Darüber hinaus diente die Literaturanalyse dazu, einen Referenzrahmen mit idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne zu erstellen.

Fachgespräche

Zur Vertiefung, Einordnung und Spiegelung der eigenen Befunde aus der Dokumenten- und Literaturanalyse mit der Sicht der Verantwortlichen fanden insgesamt vier Fachgespräche statt. Auch dienten sie dazu, die administrativen Prozesse bei der Erstellung und Umsetzung des LAP verstehen und bewerten zu können. Drei der vier Gespräche wurden im Juli und August 2019 persönlich vor Ort in Kiel geführt, ein Gespräch wurde aus organisatorischen Gründen telefonisch umgesetzt.

Tabelle 1: Evaluationsebenen, Leitfragen und Untersuchungsmethoden

Evaluations- ebene	Leitfragen	Untersuchungsmethode*					
		D	F	C	WF	WP	WH
Programmkonzeption	Ist die gewählte Struktur des LAP Schleswig-Holstein sowie die Zusammensetzung seiner Maßnahmen grundsätzlich dazu geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen?	●		●	●		
	Ist der gewählte Steuerungsansatz wirksam und passgenau im Hinblick auf die gesetzten Ziele des Landesaktionsplans?		●		●		
Programmsteuerung	Sind die gewählten Formate angemessen, um Menschen mit Behinderungen, ihre Interessenvertretungen sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft konstruktiv in die Entstehung und Umsetzung des Landesaktionsplans einzubringen?		●			●	
	Werden die im Landesaktionsplan aufgeführten Maßnahmen umgesetzt? Welcher Umsetzungsstand wurde bisher erreicht?		●	●	●		
Programmumsetzung	Welche Qualität haben die Umsetzungsprozesse?		●	●	●		
	Auf welche Handlungsbedarfe sollte der Landesaktionsplan reagieren?				●	●	●
Handlungsempfehlungen	Wie sollte die künftige Struktur des Landesaktionsplan aussehen? Welche Formate sind geeignet?	●					●
	Wie sollte die Umsetzung des Landesaktionsplans künftig gesteuert werden. Welche Aktivitäten sind hierfür geeignet?				●		●

*D: Dokumenten- und Literaturanalyse; F: Fachgespräche; C: Auswertung des Maßnahmen-Controllings; WF: Workshop Fach-IMAG; WP: Partizipationsworkshop; WH: Workshops zu Handlungsempfehlungen

Befragt wurden Vertreter*innen der Stabsstelle Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention bei der Staatskanzlei (StK BRK), des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS), des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LB). Die Gespräche orientierten sich an einem vorab entwickelten Leitfaden und wurden im Nachgang durch Prognos zur internen Verwendung im Rahmen der Evaluation protokolliert. Sie ermöglichen insbesondere Aussagen zur Ebene der Programmsteuerung und Programmumsetzung.

Auswertung des Maßnahmen-Controllings

Informationen zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des LAP wurden im Spätsommer 2019 durch die StK BRK abgefragt und Prognos zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen dieses Maßnahmen-Controllings erhobenen Daten wurden zunächst quantitativ ausgewertet und auf Basis der

qualitativen Beschreibungen und Erläuterungen zu den Maßnahmen um händisch ergänzte Typologien (z. B. zu Art und Zielgruppen der Maßnahmen) erweitert. Im Ergebnis erlauben die Auswertungen eine übergeordnete Bewertung der strukturellen Eigenschaften der Konzeption des LAP sowie des damit zusammenhängenden Umsetzungsprozesses.

Workshop mit der Fach-IMAG

Um in die Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der zentralen Koordination und Steuerung die Sicht der Maßnahmenverantwortlichen einzubeziehen, wurde ein Workshop mit den Mitgliedern der Fach-IMAG konzipiert. Der Workshop, der am 16. Oktober 2019 in Kiel unter Beteiligung der Ministerien, der Staatskanzlei, der StK BRK und des stellvertretenden Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung stattfand, gliederte sich in zwei Teile. Zunächst wurde die Erarbeitungsphase des bestehenden LAP gemeinsam mit den Teilnehmenden reflektiert und diskutiert. In einem zweiten Abschnitt lag der Fokus auf den aktuellen Steuerungs- und Umsetzungsprozessen. Die Moderation des Workshops erfolgte durch Prognos. Beiträge der Workshopteilnehmenden wurden auf Metaplanwänden festgehalten und zum Zwecke der Evaluation protokolliert. Sie geben fundierte Einblicke in die Programmkonzeption, Programmsteuerung und Programmumsetzung.

Partizipationsworkshop

Ein zweiter Workshop, der am 17. Oktober 2019 in Kiel stattfand, richtete sich an Akteure der Zivilgesellschaft, die ebenfalls am Erarbeitungsprozess des LAP teilgenommen hatten. Ergänzend wurden Vertreter*innen von Verbänden sowie Expert*innen in eigener Sache, die mit eigenen Projekten und Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein beitragen, eingeladen. Der Workshop hatte das Ziel, die bisherigen partizipativen Prozesse des LAP mit den Beteiligten selbst zu spiegeln und Verbesserungsoptionen zu erarbeiten. Des Weiteren sollten bestehende Aktivitäten der Zivilgesellschaft reflektiert und Schnittstellen zum LAP bzw. zur Landesregierung aufgezeigt werden. Moderiert wurde der Workshop, an dem rund 20 Personen teilnahmen, ebenfalls von Prognos. Die Ergebnisse wurden auch hier auf Metaplanwänden gesichert und in einem Protokoll dokumentiert und erlauben vor allem eine Einschätzung zur Programmumsetzung.

Workshops zu Handlungsempfehlungen

Zuletzt wurden am 7. November 2019 zwei Workshops in Kiel veranstaltet, die die Perspektive verstärkt auf die Fortentwicklung des LAP lenkten. Die beiden Workshops richteten sich an zwei verschiedene Zielgruppen: einerseits an die staatliche Seite, vertreten durch die Fach-IMAG, andererseits an Akteure der Zivilgesellschaft. In Vorbereitung erstellte Prognos jeweils Kurzzusammenfassungen der zentralen Ergebnisse aller bisherigen Arbeitsschritte und identifizierte spezifische Handlungsbedarfe. Ziel der Workshops war es, sicherzustellen, dass Handlungsoptionen, die diese Handlungsbedarfe adressieren, den administrativen Anforderungen und Besonderheiten der Ressorts gerecht werden bzw. dass sie möglichst passgenau an die Bedarfe der Zivilgesellschaft anschließen.

Im Workshop mit den Vertreter*innen der Fach-IMAG wurden insbesondere Handlungsbedarfe und -optionen zur Konzeption des LAP sowie zur Steuerung und Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung erörtert. Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft diskutierten hingegen u. a. Möglichkeiten einer besseren Zielgruppenerreichung durch den LAP, neue Formate der Partizipation sowie Formen der Kooperation mit der Landesregierung.

1.3 Aufbau dieses Berichts

Dieser Evaluationsbericht besteht aus einem einführenden und konzeptionellen Teil (Kapitel 1 und 2) sowie einem analytischen Teil (Kapitel 3 bis 5). In Kapitel 1 wird der Hintergrund der Evaluation und des LAP Schleswig-Holstein sowie die Vorgehensweise und Methodik beschrieben. In Kapitel 2 wird der Referenzrahmen zur Bewertung des LAP vorgestellt.

Der analytische Teil besteht aus den Kapiteln 3 bis 5. In diesen Kapiteln wird auf der Basis der erarbeiteten Anforderungen an den LAP dargestellt, ob und inwiefern der LAP 1.0 diesen Anforderungen entspricht. Außerdem enthält jedes Kapitel zusammenfassende Bewertungen und spezifische Handlungsempfehlungen. Die Landesregierung sollte die Handlungsempfehlungen in Abhängigkeit von der eigenen Zielsetzung und Vision zur Umsetzung der UN-BRK in einem partizipativen Prozess priorisieren.

Kapitel 3 befasst sich dabei mit den Befunden und Handlungsempfehlungen in Bezug auf die Evaluationsebene der Programmkonzeption. Anschließend widmet sich Kapitel 4 den prozessbezogenen Ergebnissen auf Ebene der Programmsteuerung. Das 5. Kapitel enthält Ergebnisse zur Umsetzung des LAP in Schleswig-Holstein.

2 Referenzrahmen: Idealtypische Anforderungen an Aktionspläne

Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält nur wenige direkte Bestimmungen, wie der Weg bis zur Umsetzung der darin festgeschriebenen Menschenrechte im Konkreten ausgestaltet werden soll. Das Land Schleswig-Holstein hat seine Ziele und Maßnahmen diesbezüglich in einer Gesamtstrategie zusammengefasst. Insofern stellt der LAP unter dem Titel „Wir wollen ein Land des Miteinanders“ das zentrale Instrument der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK dar.

Um beurteilen zu können, ob dieses Instrument grundsätzlich dazu geeignet ist, die Inhalte der UN-BRK und damit die gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, bedarf es eines Referenzrahmens. Dieser formuliert idealtypische Anforderungen an Aktionspläne und schafft somit eine Bewertungsgrundlage für die vorliegende Evaluation. Auf welcher Basis der genutzte Referenzrahmen entwickelt wurde, wird im nächsten Abschnitt erläutert. In den beiden weiteren Abschnitten dieses Kapitels werden schließlich die Bestandteile des Referenzrahmens vorgestellt.

2.1 Vorgehensweise und Aufbau

Für die Entwicklung des Referenzrahmens zur Evaluation des LAP der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Umsetzung der UN-BRK wurden ausgewählte Dokumente und Veröffentlichungen gesichtet, die idealtypische Aussagen in Bezug auf Aktionspläne aus menschenrechtlicher, politischer sowie zivilgesellschaftlicher Perspektive enthalten, und deren zentrale Argumente zusammengefasst (Abbildung 1 gibt eine überblicksartige Darstellung über die Vorgehensweise zur Erarbeitung des Referenzrahmens).

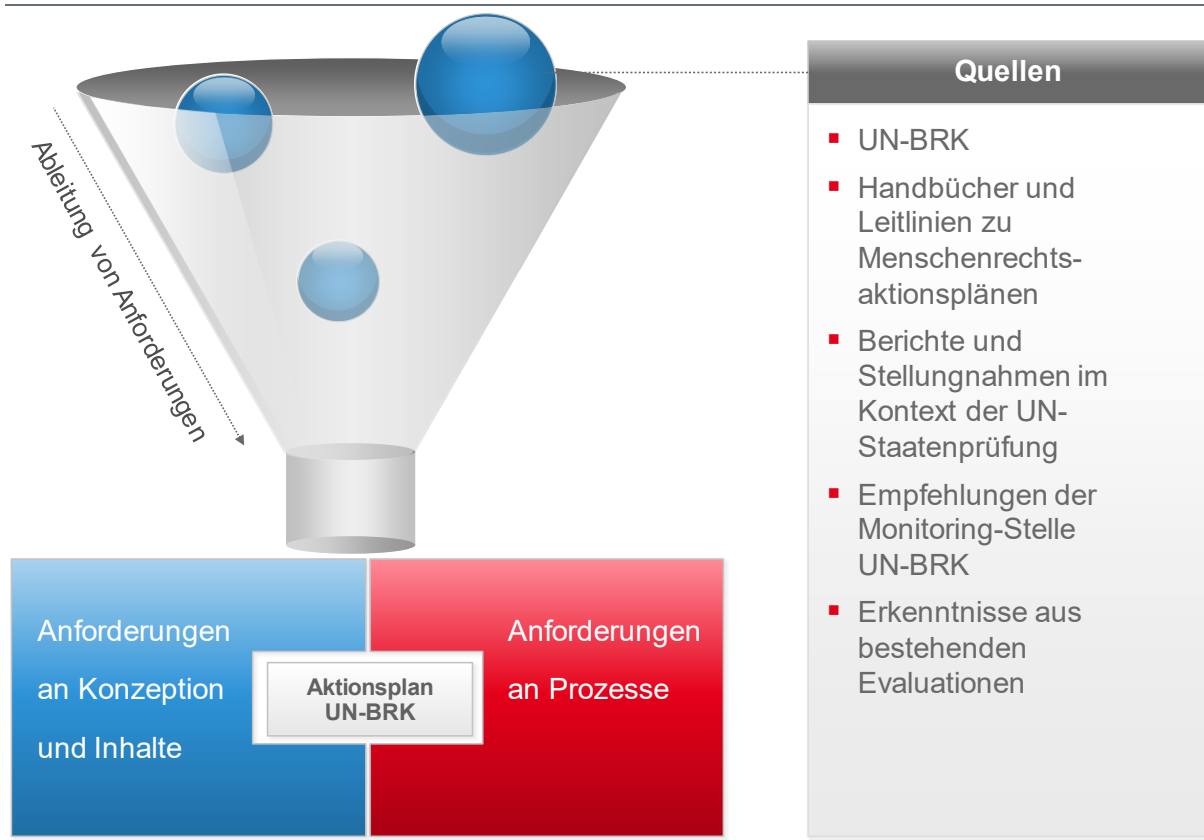
Die herangezogenen Quellen lassen sich dabei grob in fünf Kategorien einteilen:

- Als wichtigste Grundlage dienen die **menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK** selbst. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Ratifikation der Konvention ihren Willen zur Einhaltung und Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen erklärt. Dies schließt alle nachgeordneten politischen Ebenen, also auch das Land Schleswig-Holstein, mit ein.
- Darüber hinaus existieren diverse **Handbücher und Leitlinien internationaler Organisationen**, die Vorschläge und Best Practice-Beispiele zur Formulierung von **Menschenrechtsaktionsplänen** im Allgemeinen enthalten. Sie beziehen sich nicht ausschließlich auf den Themenkomplex der Menschen mit Behinderungen, sondern sind gleichermaßen für alle Aktionspläne relevant, bei denen es um die Verwirklichung von Menschenrechten auf nationaler Ebene geht. Verwendet wurden hier insbesondere das „Handbook on National Human Rights Plans of Action“¹ des Büros des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) sowie Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarats² (CoE-CommDH).

¹ OHCHR 2002.

² CoE-CommDH 2009.

Abbildung 1: Vorgehensweise und Aufbau des Referenzrahmens



eigene Darstellung Prognos

- Die Vereinten Nationen (UN) überprüfen regelmäßig, ob und inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Vertragsstaaten geachtet und umgesetzt werden. Aus **Berichten und Stellungnahmen, die im Kontext der Staatenprüfung Deutschlands** entstehen, lassen sich auch Hinweise zu Aktionsplänen gewinnen, beispielsweise aus den „Abschließende[n] Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“³ sowie aus dem „Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“⁴ der Monitoring-Stelle zur UN-BRK, die beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) angesiedelt ist und die Staatenprüfung intensiv begleitet.
- Darüber hinaus hat die **Monitoring-Stelle zur UN-BRK** ausgehend von ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen wichtige **allgemeingültige Anforderungen an Aktionspläne** zur Umsetzung der UN-BRK formuliert⁵, die sie in verschiedenen, häufig anlassbezogenen Publikationen, etwa zur Neuauflage des Nationalen Aktionsplans oder dem zehnten Jahrestag der UN-BRK zusammenfasst und spezifiziert.
- Nicht zuletzt kann **auf bestehende Evaluationsstudien zu Aktionsplänen** zur Umsetzung der UN-BRK aufgebaut werden. So liegen bereits Evaluationen zum Nationalen Aktionsplan⁶, zu fünf Landesaktionsplänen⁷ sowie vereinzelt zu kommunalen Aktionsplänen⁸ vor. Eine

³ UN 2015.

⁴ DIMR 2015c.

⁵ DIMR 2010, 2011, 2015a, 2019.

⁶ Prognos 2014.

⁷ DIMR 2013, 2014, 2016; Prognos 2016, 2017;

⁸ IMEW / Wissensimpuls 2018.

Sichtung der darin enthaltenen Ergebnisse erlaubt es, im Gegensatz zu oben genannten Quellen stärker an der Handlungspraxis orientierte Kriterien in den Referenzrahmen zu integrieren.

In der Schnittmenge dieser Perspektiven ergibt sich ein Referenzrahmen, der idealtypische Anforderungen aus zwei Dimensionen zusammenfügt (Abbildung 1): Anforderungen an die Konzeption und die Inhalte eines Aktionsplans auf der einen Seite sowie Anforderungen an die Prozesse im Zusammenhang mit der Entstehung und Umsetzung eines Aktionsplans auf der anderen Seite. Welche Anforderungen dies sind, wird in den folgenden Teilkapiteln diskutiert.

2.2 Anforderungen an Konzeption und Inhalte

Die inhaltliche und konzeptionelle Dimension umfasst insgesamt sieben Kriterien, die ein Aktionsplan im Idealfall erfüllen sollte. Tabelle 2 am Ende des Abschnitts fasst die genannten Argumente noch einmal zusammen und gibt einen Überblick über die Quellen, auf denen die Anforderungen basieren.

Konzeptionelle Klarheit

Als Grundvoraussetzung für alle weiteren Anforderungen sollte der strukturelle Aufbau eines Aktionsplans die Nachvollziehbarkeit durch die Leser*in unterstützen. Dies umfasst nicht nur die Gestaltung des Layouts, sondern vor allem die konzeptionelle Ordnung, die inhaltliche und logische Konsistenz sowie die Übersichtlichkeit in der Darstellung. Kapitel und Absätze sollten die Themen behandeln, die die Überschrift verspricht. Auch sollten zentrale Begriffe wie beispielsweise „Behinderung“, „Inklusion“ oder „Barrierefreiheit“ nach Möglichkeit zu Beginn des Dokuments definiert und über den gesamten Aktionsplan hinweg einheitlich verwendet werden.

Rückbindung an die UN-BRK

Ein Menschenrechtsaktionsplan sollte sich eng an den normativen Vorgaben des zugrundeliegenden Übereinkommens, in diesem Fall der UN-BRK, orientieren. Dies bedeutet, dass der Aufbau des Plans so gestaltet sein sollte, dass die in der UN-BRK verankerten Rechte den Aktionsplan nachvollziehbar strukturieren. Diese Anforderung ergibt sich u. a. aus den „Allgemeinen Verpflichtungen“ der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 4. Diesem zufolge verpflichten sich die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“⁹. In der konkreten Ausgestaltung sollten die Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans unmittelbar aus den Bestimmungen der UN-BRK hervorgehen und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Konvention festgelegt werden.

Umfassender Ansatz

Eng im Zusammenhang mit der Rückbindung steht der geforderte umfassende Charakter des Ansatzes, denn hier steht die Frage im Mittelpunkt, wie vollständig die Rückbindung an die UN-BRK gelingt. Wie aus dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte hervorgeht, muss sich ein Aktionsplan auf die Rechte in allen Lebensbereichen, d. h. auf ökonomische, soziale, kulturelle, bürgerliche und politische Rechte sowie das Recht auf Entwicklung, gleichermaßen beziehen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Menschenrechte stets nur in ihrer Gesamtheit

⁹ UN-BRK Art. 4 Abs. 1a.

verwirklicht werden können. Die Verletzung oder Nichtgewährleistung einzelner Menschenrechte führt zwangsläufig zur Verletzung weiterer Rechte. Einzelne Bereiche sollten deshalb keinesfalls ausgeklammert werden, „auch wenn es sich um schwierige oder umstrittene Fragen handelt“¹⁰.

Feststellung von Handlungsbedarfen

Eine weitere Anforderung an Aktionspläne besteht in der Bestandsaufnahme und menschenrechtlichen Problemanalyse des Ist-Zustands, um auf dieser Basis systematisch Handlungsbedarfe identifizieren zu können. Hierfür sollten, wenn immer möglich, wissenschaftlich-empirische Informationen zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen herangezogen werden. Außerdem sollte eine Überprüfung der Übereinstimmungen des geltenden Rechts mit den Vorgaben der UN-BRK (sog. Normenscreening) realisiert werden. Eine solche Feststellung von Handlungsbedarfen „ist für die Bestimmung der Ziele und das gemeinsame Verständnis der an den Maßnahmen beteiligten Akteure wichtig. Sie ist außerdem Voraussetzung, um künftige Fortschritte überhaupt feststellen zu können“¹¹.

Überprüfbarkeit

Neben der Problematisierung des Ist-Zustands und der daraus folgenden Feststellung von Handlungsbedarfen sollte ein Aktionsplan auch klare Vorstellungen über die Ausgestaltung des Soll-Zustands enthalten. Dies gelingt insbesondere durch eine spezifische Beschreibung von Zielvorgaben inklusive Indikatoren, auf deren Basis gemessen werden kann, ob die ursprünglich identifizierten Probleme mittels der ergriffenen Aktivitäten verringert oder vollständig bewältigt werden konnten. Für eine bessere Handhabung in der Praxis wird die Priorisierung von Zielen sowie die Nennung von Fristen empfohlen. Es wird zudem angeregt, zwischen verschiedenen Zielebenen (Grundsatzziele, Instrumentalziele, Maßnahmenziele) zu unterscheiden bzw. kurzfristig erreichbare Ziele von solchen Zielen zu trennen, die erst auf längere Sicht anzustreben sind.

Handlungsorientierung

Auf Grundlage der definierten Ziele sollte ein Aktionsplan zudem ein hohes Maß an Handlungsorientierung aufweisen. Hierfür ist zunächst eine unmissverständliche Auflistung an konkret formulierten Maßnahmen und Programmen notwendig. Idealerweise handelt es sich dabei um Vorhaben, die eine sinnvolle und innovative Ergänzung zu den bereits bestehenden Aktivitäten bilden und deren Neuartigkeit im Aktionsplan dargestellt wird. Die für die Ausführung der Maßnahmen verantwortlichen Akteure und beabsichtigten Zeiträume sollten benannt werden. Ebenso sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen offengelegt und Berichtspflichten und Berichtszeiträume festgelegt werden. Analog zu den Zielformulierungen sind Priorisierungen einzelner Maßnahmen oder Themenbereiche sinnvoll, solange sie nachvollziehbar begründet sind.

Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen

Eine letzte Anforderung an die Konzeption und die Inhalte eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK besteht in der erhöhten Aufmerksamkeit für spezifische Gruppen und Lebenslagen. Nach Auffassung der Monitoring-Stelle sind „die politischen Maßnahmen [...] vorrangig dort anzusetzen, wo Rechte besonders bedroht beziehungsweise Menschen in besonders verwundbaren Lebenslagen betroffen sind“¹². Als verwundbar bzw. „vulnerabel“ gelten vor allem solche Personenkreise,

¹⁰ DIMR 2010: 3.

¹¹ DIMR 2010: 3.

¹² DIMR 2015c: 9.

die aufgrund ihrer körperlichen und/oder seelischen Konstitution (z. B. Schwere der Beeinträchtigung, Schwangerschaft, hohes Alter, psychische Beeinträchtigung) und/oder ihrer sozialen Situation (z. B. rechtliche Betreuung, Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit, Sucht) einem besonders hohen Risiko von Fremdbestimmung oder Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind. Artikel 6 der UN-BRK nennt in diesem Zusammenhang explizit Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Auch Kinder mit Behinderungen werden vom Vertragstext als spezifische Zielgruppe in einem eigenen Artikel 7 angesprochen.

Tabelle 2: Anforderungen an Konzeption und Inhalte eines Aktionsplans

Anforderung	Teilaspekte	Quellen
Konzeptionelle Klarheit	<ul style="list-style-type: none"> ■ übersichtliche und leicht nachvollziehbare Darstellung ■ eindeutige Begriffsverwendung 	Prognos 2014, 2016, 2017; UN 2015; OHCHR 2002
Rückbindung an die UN-BRK	<ul style="list-style-type: none"> ■ konkreter, inhaltlicher Bezug der Ziele und Maßnahmen zu den Rechten der UN-BRK 	DIMR 2010, 2011, 2015a, 2015c; IMEW 2018; Prognos 2014
Umfassender Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> ■ Thematisierung aller in der Konvention enthaltenen Lebensbereiche ■ Darstellung der Wechselbezüglichkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte ■ Benennung von Querschnittsthemen 	CoE-CommDH 2009; DIMR 2010, 2011; OHCHR 2002
Feststellung von Handlungsbedarfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ menschenrechtliche Problematisierung ■ Berücksichtigung empirischer Befunde zur Teilhabesituation ■ Durchführung eines Normenscreenings 	CoE-CommDH 2009; DIMR 2010, 2011, 2015a; OHCHR 2002
Überprüfbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Spezifische Zielbeschreibung ■ Unterscheidung von Zwischenzielen und langfristigen Zielen ■ Angabe von Indikatoren zur Erfolgsmessung 	CoE-CommDH 2009; DIMR 2010, 2011, 2015a, 2015c; IMEW 2018; UN 2015; OHCHR 2002
Handlungsorientierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ konkret formulierte Maßnahmen ■ Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahmen ■ Zeitrahmen ■ klar formulierte Zuständigkeiten ■ Klärung und Absicherung von Budgetfragen ■ Berichtspflichten und -zeiträume ■ Priorisierungen inkl. Begründungen 	CoE-CommDH 2009; DIMR 2011, 2015a; IMEW 2018; UN 2015; UN-BRK Art.4; OHCHR 2002
Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Besondere Beachtung von vulnerablen Personengruppen ■ Berücksichtigung von Gender-Aspekten 	DIMR 2015a, 2015c; UN-BRK Art. 6, 7; OHCHR 2002

| eigene Darstellung Prognos

2.3 Anforderungen an Prozesse

Fünf weitere Kriterien richten sich an die Prozesse im Zusammenhang mit der Entstehung und Umsetzung eines Aktionsplans. Nach deren Vorstellung und Erläuterung gibt Tabelle 3 noch einmal einen abschließenden Überblick und benennt die Quellen.

Gesamtverantwortlichkeit

Es ist von zentraler Bedeutung, dass eine umfassende staatliche Koordinierung und Gesamtverantwortung gewährleistet wird. Ein Aktionsplan sollte als gesamtstaatliches Vorhaben betrachtet werden und immer „Chefsache“¹³ sein, d. h. es ist darauf zu achten, dass mit Erstellung und Umsetzung des Plans immer die jeweils höchste Entscheidungs- und Verantwortungsebene betraut ist. Im hier vorliegenden Fall sollten die Koordinierungsfunktion und Gesamtverantwortlichkeit folglich bei der Landesregierung angesiedelt sein.

Zur innerstaatlichen Durchführung fordert Artikel 33 Absatz 1 der UN-BRK zwei Institutionen. Zum einen sollen „eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen“¹⁴ bestimmt werden. Damit ist insbesondere ein sogenannter Focal Point gemeint, der alle verwalterischen und regierungsinternen Verfahren und Mechanismen organisiert. Zum anderen soll die „Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll“¹⁵, geprüft werden. Eine solche Koordinierungsstelle fungiert in der Regel als Bindeglied zwischen Staat und allen nichtstaatlichen Akteuren und Aktivitäten.

Partizipation

Auch wenn die Verantwortung für die Umsetzung der UN-BRK letztlich auf staatlicher Seite liegt, ist eine weitere zentrale Anforderung die aktive, umfassende und frühzeitige Partizipation der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen, an allen Prozessen im Zusammenhang mit Aktionsplänen. Die verpflichtende Einbindung ist in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK festgelegt. Dort heißt es: „Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens [...], führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen [...] über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“¹⁶ Artikel 33 Absatz 3 weitet das Partizipationsgebot auf die Überwachung des Abkommens aus.¹⁷ Partizipation bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem, dass „wesentliche Richtungsentscheidungen und Prioritätensetzungen möglichst breit diskutiert werden und so formuliert [werden], dass sie von vielen Akteuren mitgetragen werden können“¹⁸. Ein solches Vorgehen erhöht die Chancen einer bedürfnisorientierten Ausgestaltung und Umsetzung, wirkt motivationsfördernd und steigert den politischen Stellenwert für die Umsetzung der Konvention.

¹³ DIMR 2010: 3.

¹⁴ UN-BRK Art. 33 Abs. 1.

¹⁵ UN-BRK Art. 33 Abs. 1.

¹⁶ UN-BRK Art. 4 Abs. 3.

¹⁷ „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil (UN-BRK Art. 33 Abs. 3).

¹⁸ DIMR 2010: 3.

Transparenz und Nichtdiskriminierung

Was die konkrete Ausgestaltung des Partizipationsprozesses betrifft, so stehen die Prinzipien Transparenz und Nichtdiskriminierung im Vordergrund. Ein Aktionsplan ist ein öffentliches und frei zugängliches Dokument, das ein hohes Maß an (medialer) Aufmerksamkeit bekommen sollte. Hierfür sind Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Der Umsetzungsstand der im Aktionsplan enthaltenen Vorhaben (siehe Monitoring) ist im Idealfall öffentlich einsehbar. Entscheidungsregeln und Beschlüsse sollten transparent und im Ergebnis nachvollziehbar sein. Um eine sinnstiftende und wirksame Beteiligung zu erreichen, sollte keine gesellschaftliche Gruppe bewusst oder unbewusst vom Prozess ausgeschlossen werden. Dies erfordert auch eine umfassende Barrierefreiheit, sei es in Bezug auf Dokumente, Veranstaltungen oder alle sonstigen Prozessbestandteile.

Monitoring

Eine vierte Anforderung besteht darin, dass ein Aktionsplan als Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention regelmäßig überprüft wird und zu diesem Zweck ein institutioneller Rahmen geschaffen wird. Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK setzt voraus, dass die Vertragsstaaten „für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur [garantieren], die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt“¹⁹. Bei der Überprüfung sollten Umsetzungsstand und Wirksamkeit sowohl auf Maßnahmenebene als auch für den Aktionsplan insgesamt in Betracht gezogen werden. Zusätzlich ist die Überwachungsfunktion der Zivilgesellschaft²⁰ anzuerkennen (siehe Partizipation).

Fortentwicklung

Abschließend ist die Umsetzung der UN-BRK als dynamischer Prozess aufzufassen, der niemals vollständig abgeschlossen sein wird und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und durchgeführten Aktivitäten erfordert. In der Konsequenz sollten bei der Erstellung eines Aktionsplans Fortschreibungs- und Überarbeitungsprozesse bereits mitgedacht und formal angelegt werden. Auch wird ein Verfahren benötigt, um kontinuierlich neue Maßnahmen, derer es aufgrund einer veränderten Ausgangslage bedarf, in den Aktionsplan aufnehmen zu können. Die bestehenden Beteiligungsstrategien und -formate sollten regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt werden.

¹⁹ UN-BRK Art 33 Abs. 2.

²⁰ UN-BRK Art. 33 Abs. 3.

Tabelle 3: Anforderungen an die Prozesse im Zusammenhang mit der Entstehung und Umsetzung eines Aktionsplans

Anforderung	Teilaspekte	Quellen
Gesamtverantwortlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betrachtung des Aktionsplans als gesamtstaatliches Vorhaben ■ Umfassende staatliche Steuerung des Prozesses über eine Staatliche Anlaufstelle (Focal Point) ■ Einrichtung eines Staatlichen Koordinierungsmechanismus ■ angemessene Aufteilung von Maßnahmen zwischen den Ressorts 	CommDH 2009; DIMR 2011; IMEW 2018; UN-BRK Art. 33; OHCHR 2002
Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> ■ angemessene Formate zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft ■ gemeinsame Verständigung über Prioritätensetzung 	CommDH 2009; DIMR 2010, 2011, 2015a, 2015c; UN 2015; UN-BRK Art. 4, 33; OHCHR 2002
Transparenz und Nichtdiskriminierung	<ul style="list-style-type: none"> ■ transparentes und offenes Verfahren zur Berichtserstellung ■ freier Zugang zum Aktionsplan ■ aktive Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit ■ Barrierefreiheit ■ Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen einer Beteiligung ■ Klarheit bzgl. des Umgangs mit Beiträgen aus der Zivilgesellschaft ■ Dokumentation des Umsetzungsstands für die Öffentlichkeit 	CommDH 2011; DIMR 2010, 2015a, 2015c; Prognos 2017; UN 2015; OHCHR 2002
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage von unabhängigen Mechanismen zur Qualitäts- und Ergebniskontrolle ■ effektives Maßnahmenmonitoring ■ unabhängige Gesamtevaluation ■ Wirkungsevaluation ■ Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess 	CommDH 2009; UN-BRK Art. 33; OHCHR 2002
Fortentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festlegung von Fortschreibungsprozessen ■ Anlage eines Verfahrens, um kontinuierlich neue Maßnahmen aufnehmen zu können ■ Weiterentwicklung der bestehenden Beteiligungsstrategien und -formate 	CommDH 2009; DIMR 2010, DIMR 2011; IMEW 2018; OHCHR 2002

■ eigene Darstellung Prognos

3 Konzeption und Inhalte des Landesaktionsplans

In diesem Kapitel werden die im Referenzrahmen enthaltenen idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne mit dem konzeptionellen Aufbau und den Inhalten des LAP Schleswig-Holstein abgeglichen. Wenn nicht weiter kenntlich gemacht, basieren die Aussagen und Bewertungen in den nachfolgenden Abschnitten auf der Befassung mit dem LAP im Rahmen der Dokumenten- und Literaturanalyse.

Das Dokument des LAP²¹ setzt sich aus vier inhaltlichen Teilen zusammen. Nach einer Einführung in Teil 1 wird in Teil 2 unter dem Titel „Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK“ der Entstehungsprozess bis hin zum LAP beschrieben. Teil 3 widmet sich den zehn Handlungsfeldern des LAP. Hier sind auch die Maßnahmen des LAP in tabellarischer Auflistung und jeweils zugeordnet zum entsprechenden Handlungsfeld dargestellt. Teil 4 gibt schließlich einen kurzen Ausblick in Bezug auf das weitere Vorgehen. Ergänzend wurden an den Anfang des LAP Grußworte der Landesregierung sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LB) gestellt. Den Abschluss bildet der Anhang mit einer Übersicht über die Artikel der UN-BRK sowie einem Abkürzungsverzeichnis.

3.1 Konzeptionelle Klarheit

Klarheit in Konzept und Struktur ist die Grundvoraussetzung für einen Aktionsplan als politisches Instrument und Arbeitsgrundlage. Der LAP Schleswig-Holstein zeichnet sich durch eine übersichtliche und leicht nachvollziehbare Darstellung aus. Kurze und prägnante Überschriften sind vorhanden und stimmen stets mit den nachfolgenden textlichen Ausführungen überein. Die Gliederung in Einführung, Entstehungsgeschichte, Handlungsfelder und Ausblick ist gleichermaßen simpel wie logisch und einem Aktionsplan als Arbeitsdokument angemessen. Ein Abkürzungsverzeichnis unterstützt das bessere Verständnis. Alles in allem lassen sich der Aufbau und die zentralen Inhalte des Dokuments bereits beim überblicksartigen Lesen schnell erfassen.



Teilaspekte: Konzeptionelle Klarheit

- übersichtliche und leicht nachvollziehbare Darstellung
- eindeutige Begriffsverwendung

Unterstrichen wird der positive äußere Eindruck des LAP durch sein professionell gestaltetes Layout. Die Textteile sind schlicht und in einer gut lesbaren Schrift gehalten. Einige eher zurückhaltend eingesetzte gestalterische Akzente vereinfachen zudem die Navigation im Dokument. Dazu gehört z. B. die Fettung zusammenfassender oder hervorzuhebender Textpassagen, der Einsatz verschiedener Farben zur Abgrenzung der einzelnen Handlungsfelder voneinander sowie die

²¹ Der zentrale Untersuchungsgegenstand dieses Kapitels ist die offizielle und vollständige Version des LAP als PDF-Version. Darüber hinaus existieren weitere Versionen, z. B. eine Version in Leichter Sprache oder in Deutscher Gebärdensprache.

Absetzung des Wortlauts der UN-BRK in grau unterlegten Textfeldern. Auch die Maßnahmenkataloge in jedem Handlungsfeld beugen etwa durch farbige Trennlinien und abgesetzte Zwischenüberschriften Missverständnissen vor.

Quantitativ überwiegt Teil III des LAP, der die Handlungsfelder adressiert, mit 129 von insgesamt 153 Seiten. Auch in dessen Binnenstruktur setzt sich die positiv zu erwähnende konzeptionelle Ordnung und Stringenz des Dokuments fort. So ist jedes Handlungsfeld formal nach dem gleichen Schema aufgebaut: Nach einer kurzen Hinführung zum Thema werden alle relevanten Artikel der UN-BRK in ihrem Wortlaut dargestellt. Es folgt eine Bestandsaufnahme, teilweise untergliedert in Teilbereiche, die durch Zwischenüberschriften kenntlich gemacht sind. Danach werden Ziele formuliert, bevor alle Maßnahmen des Handlungsfelds tabellarisch aufgelistet werden.

Zusätzlich zu seiner Übersichtlichkeit und nachvollziehbaren äußeren Darstellung gibt sich der LAP auch überwiegend transparent im Hinblick auf zentral verwendete Begriffe. Einige davon werden in der Einführung in Teil 1 definiert und erklärt. Direkt der erste Absatz widmet sich dem Inklusionsbegriff, der unter Verweis auf den lateinischen Wortstamm und in Abgrenzung zur Integration herausarbeitet, dass Inklusion „auf dem Grundgedanken [basiert], dass alle Menschen von vornherein zur Gesellschaft dazu gehören“²² und ganz selbstverständliche Rechte genießen, die allen anderen Menschen auch zustehen. Auch wird das soziale Modell von Behinderung, das die UN-BRK vertritt, eingeführt und die Diversität der Gruppe der Menschen mit Behinderungen anhand zahlreicher Beispiele von Beeinträchtigungen aufgezeigt.²³ Nicht definiert und weitestgehend synonym verwendet werden hingegen die Begriffe „Barrierefreiheit“ und „Zugänglichkeit“. Ein Hinweis, dass es sich hierbei um zwei verschiedene Anforderungen bzw. Prinzipien handelt²⁴, würde die konzeptionelle Grundlage des LAP schärfen.

Kritisch anzumerken ist, dass der von der Landesregierung beabsichtigte Zweck und die Funktion des LAP nicht aus dem Dokument hervorgehen. Denn wie sich in den Fachgesprächen sowie im Workshop mit der Fach-IMAG zeigte, wird der LAP Schleswig-Holstein vorwiegend als Bestandsaufnahme und Bündelung aller bestehenden behindertenpolitischen Aktivitäten, die einen Ausgangspunkt zur Umsetzung der UN-BRK darstellen, aufgefasst. Neue Maßnahmen im Sinne von in die Zukunft gerichteten Vorhaben, wie es bei Aktionsplänen häufig üblich ist und wie es ihrer Funktion entspräche, sind darin so gut wie keine enthalten.

i

Zusammenfassende Bewertung: Konzeptionelle Klarheit

- Der LAP Schleswig-Holstein zeichnet sich durch eine übersichtliche und leicht nachvollziehbare Darstellung sowie ein professionell gestaltetes Layout aus. Aufbau und zentrale Inhalte lassen sich bereits beim überblicksartigen Lesen erfassen.
- Die Binnenstruktur der Handlungsfelder besitzt ein hohes Maß an konzeptioneller Ordnung und Stringenz.
- Spezifische Begriffe werden in der Regel eingeführt und einheitlich verwendet.

²² LAP S. 10.

²³ LAP S. 10f.

²⁴ Für eine Diskussion der Unterschiede zwischen den Begriffen „Zugänglichkeit“ und „Barrierefreiheit“ siehe DIMR 2015b: 5.

- Nicht aus dem Dokument hervor gehen hingegen der Zweck und die Funktion des LAP.



Handlungsempfehlung

- Die Landesregierung sollte herausarbeiten, welches Ziel mit der Erstellung des Landesaktionsplans verfolgt wird, welche Zielgruppen er ansprechen soll und welche Rolle der LAP in der behindertenpolitischen Gesamtstrategie der Landesregierung einnimmt. Das Ziel sollte im Dokument klar benannt werden.

3.2 Rückbindung an die Konvention

Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK sollten sich in Zielen und Maßnahmen eng an den Verpflichtungen aus der Konvention orientieren. Im LAP Schleswig-Holstein wird die Rückbindung an die Konvention auf verschiedene Arten gelöst. Erstens widmet sich der Einführungsteil²⁵ umfangreich der UN-BRK. So wird hier, wie bereits in Abschnitt 3.1 erläutert, das soziale Verständnis von Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und Barrieren direkt aus Artikel 1 der UN-BRK hergeleitet. Auch wird das Grundverständnis der UN-BRK beschrieben, wonach die Konvention keine Sonderrechte schafft, sondern die allgemeinen Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen bekräftigt. Zusätzlich wird der Grundauftrag des LAP, der sich aus den generellen Verpflichtungen und allgemeinen Prinzipien der Artikel 1 bis 9 sowie der spezifischen Rechte der Artikel 10 bis 30 ergibt, differenziert herausgearbeitet.



Teilaspekte: Rückbindung an die Konvention

- konkreter, inhaltlicher Bezug der Ziele und Maßnahmen zu den Rechten der UN-BRK

Zweitens erfolgt die Rückbindung des LAP Schleswig-Holstein an die UN-BRK anhand der Tabelle auf Seite 18 des LAP. Gezeigt werden hier die zehn Handlungsfelder des LAP und die jeweils zugeordneten Artikel der UN-BRK. Diese Form der Darstellung ist grundsätzlich sehr vorteilhaft, da sie eine durchgängige und konsequente Verbindung zwischen den Inhalten des Plans und den Vorgaben des Vertragstexts herstellt – zumal sie an prominenter Stelle zu Beginn der Handlungsfelder platziert wurde. Der Zuschnitt der Handlungsfelder orientiert sich nah an den Artikeln der Konvention, was sehr sinnvoll ist. In neun von zehn Fällen greifen diese einzelnen Lebenslagen,

²⁵ LAP S. 10ff.

teilweise sogar im exakten Wortlaut der UN-BRK²⁶, heraus oder bilden Ziel- und Förderverpflichtungen²⁷ der Konvention ab.

Nicht zufriedenstellend im Sinne der idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne ist, dass die Rückbindung an die Konvention lediglich auf Ebene der Handlungsfelder verbleibt. Denn bis auf zwei Ausnahmen adressieren alle Handlungsfelder zwei oder mehr Artikel der UN-BRK. Mit welchen konkreten Maßnahmen welche Rechte verwirklicht werden sollen oder ob einzelne Maßnahmen nur bestimmte Teilartikel herausgreifen, bleibt im Unklaren. Insbesondere trifft dies auf das Handlungsfeld 7 „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ zu, dem ganze 13 Artikel der UN-BRK zugeordnet sind. In umgekehrter Perspektive werden einige Artikel, die mehrere Handlungsfelder betreffen, trotzdem nur unter einem Handlungsfeld vermerkt. Der Gehalt der Artikel wird dadurch nicht ausreichend berücksichtigt. Davon abgesehen nehmen auch Zielformulierungen kaum Bezug auf die Bestimmungen des Übereinkommens.



Zusammenfassende Bewertung: Rückbindung an die UN-BRK

- Von der UN-BRK angesprochene Grundprinzipien und verwendete Konzepte werden im LAP ausführlich vorgestellt und erklärt, was positiv hervorzuheben ist.
- Der Rückbezug zu den Artikeln der UN-BRK erfolgt über die Handlungsfelder des LAP einerseits sehr konsequent und leicht nachvollziehbar. Andererseits verbleibt die Rückbindung damit auf einer sehr oberflächlichen Ebene. Mit welchen konkreten Maßnahmen welche Rechte der UN-BRK verwirklicht werden sollen, bleibt unklar. Ebenso nehmen Zielformulierungen kaum Bezug auf die Bestimmungen der UN-BRK.



Handlungsempfehlungen

- Die Rückbindung zur UN-BRK sollte differenzierter als bisher herausgearbeitet werden. Dies erfordert eine klar erkennbare Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Inhalten der UN-BRK, möglichst auf Ebene der Teilartikel. Wenn bestimmte Artikel der UN-BRK nicht berücksichtigt werden, sollte dies begründet werden.
- Ziele der Handlungsfelder sollten stringent aus den Artikeln der UN-BRK abgeleitet und zu einer teilhabepolitischen Vision, die die Bestimmungen der UN-BRK für das Land Schleswig-Holstein „übersetzt“, zusammengeführt werden.
- Grundsätzlich sollten alle Artikel, die für mehrere Handlungsfelder relevant sind, auch dort behandelt werden. Ausnahmen sind Artikel, für die es ein eigenes Querschnittshandlungsfeld gibt (z. B. Barrierefreiheit).

²⁶ z. B. entspricht die Bezeichnung des Handlungsfelds 3 „Arbeit und Beschäftigung“ dem Wortlaut des Artikels 27 der UN-BRK.

²⁷ z. B. das Handlungsfeld 1 „Bewusstseinsbildung“.

3.3 Umfassender Ansatz

Während bei der Rückbindung die Art und Weise, mit der sich ein Aktionsplan mit der UN-BRK befasst, im Mittelpunkt steht, geht es beim umfassenden Ansatz um die Vollständigkeit. Denn ein Aktionsplan sollte sich mit allen von der UN-BRK geschützten Lebensbereichen befassen. Eine quantitative Einschätzung, wie gut diese Anforderung vom LAP Schleswig-Holstein erfüllt wird, ermöglicht Tabelle 4. Sie ordnet jedem relevanten Artikel der UN-BRK das entsprechende Handlungsfeld zu.

Als für die Evaluation relevant eingestuft werden dabei zunächst die Artikel 1 bis 9 im allgemeinen Teil der UN-Behindertenrechtskonvention, die Ziele,

Definitionen, Grundsätze und Querschnittsthemen benennen. Hinzu kommt der besondere Teil mit den Artikeln 10 bis 30, in dem die spezifischen Rechte der Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Lebensbereichen genannt sind. Zuletzt werden die Pflicht zur Statistik und Datensammlung in Artikel 31 sowie die Vorgaben zur Organisation der Umsetzung in Artikel 33 berücksichtigt. Die weiteren Artikel 32 sowie 34 bis 50, die Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten enthalten sowie den Vertragsprozess bei den UN regeln, werden für die Überprüfung des umfassenden Ansatzes hier als weniger relevant betrachtet, da sie sich hauptsächlich an die nationalstaatliche Ebene richten.

Im Ergebnis zeigt sich auf Ebene der Handlungsfelder eine hohe Deckungsgleichheit zwischen LAP und UN-BRK. Von 32 zu prüfenden Artikeln werden 27 vom LAP explizit aufgegriffen, fünf Artikel werden nicht thematisiert. Zu den nicht direkt angesprochenen Artikeln gehören die Einstiegsartikel 1 bis 3, die Zweck, Begriffsbestimmungen sowie allgemeine Grundsätze der UN-BRK definieren, sowie die oben erwähnten Artikel 31 und 33. Wenngleich diese nicht explizit genannt werden, werden sie aber teilweise zumindest implizit mitberücksichtigt. So diskutiert z. B. der Einführungsteil des LAP einige Grundsätze der UN-BRK (Abschnitt 3.1), ebenso sind die Steuerungsstrukturen innerhalb der Landesregierung nach Maßgabe des Artikels 33 angelegt, ohne dass im LAP explizit darauf hingewiesen wird (Abschnitt 4.1).

Da die Einzelmaßnahmen nicht den Artikeln der UN-BRK zugeordnet wurden, kann keine Einschätzung zur qualitativen Umsetzung des „Umfassenden Ansatzes“ abgegeben werden. Es bleibt daher unklar, ob und inwieweit die Maßnahmen auf die Umsetzung der Artikel der UN-BRK abzielen.

Ein in einem anderen Sinne umfassender Ansatz wird durch Artikel 4 der UN-BRK gefordert. Dort heißt es in Absatz 1 Buchstabe a, dass die Vertragsstaaten, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen.“ Unter Buchstabe b des gleichen Artikel-Absatzes wird gefordert, dass die Vertragsstaaten „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken (...) treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.“ In dem



Teilaspekte: Umfassender Ansatz

- Thematisierung aller in der Konvention enthaltenen Lebensbereiche
- Darstellung der Wechselbezüglichkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte
- Benennung von Querschnittsthemen

Fall, dass Rechte aus irgendeinem Artikel der UN-BRK nicht realisiert sind, müssen die Vertragsstaaten also umfassend tätig werden, und zwar mit allen erforderlichen Maßnahmenarten.

Tabelle 4: Artikel der UN-BRK und ihr Rückbezug zu Handlungsfeldern des Landesaktionsplans Schleswig-Holstein

Artikel der UN-BRK	Handlungsfeld
Art. 1: Zweck	
Art. 2: Begriffsbestimmungen	
Art. 3: Allgemeine Grundsätze	
Art. 4: Allgemeine Verpflichtungen	■ HF 8: Partizipation und Interessenvertretung
Art. 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 6: Frauen mit Behinderungen	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 7: Kinder mit Behinderungen	■ HF 2: Bildung ■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 8: Bewusstseinsbildung	■ HF 1: Bewusstseinsbildung
Art. 9: Zugänglichkeit	■ HF 9: Mobilität und Barrierefreiheit ■ HF 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Art. 10: Recht auf Leben	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 13: Zugang zur Justiz	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 14: Freiheit und Sicherheit der Person	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 17: Schutz der Unversehrtheit der Person	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 18: Freizügigkeit / Staatsangehörigkeit	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte

Artikel der UN-BRK	Handlungsfeld
Art. 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	■ HF 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Art. 20: Persönliche Mobilität	■ HF 9: Mobilität und Barrierefreiheit
Art. 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	■ HF 10: Barrierefreie Kommunikation und Information
Art. 22: Achtung der Privatsphäre	■ HF 7: Schutz der Persönlichkeitsrechte
Art. 23: Achtung der Wohnung und der Familie	■ HF 4: Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Art. 24: Bildung	■ HF 2: Bildung
Art. 25: Gesundheit	■ HF 6: Gesundheit und Pflege
Art. 26: Habilitation und Rehabilitation	■ HF 6: Gesundheit und Pflege
Art. 27: Arbeit und Beschäftigung	■ HF 3: Arbeit und Beschäftigung
Art. 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	■ HF 3: Arbeit und Beschäftigung
Art. 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	■ HF 8: Partizipation und Interessenvertretung
Art. 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	■ HF 5: Kultur, Sport und Freizeit
Art. 31: Statistik und Datensammlung	
Art. 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung	

Quelle: Landesaktionsplan Schleswig-Holstein; eigene Darstellung Prognos



Zusammenfassende Bewertung: Umfassender Ansatz

- Der LAP befasst sich mit allen Artikeln der UN-BRK.
- Da die Einzelmaßnahmen nicht den Artikeln der UN-BRK zugeordnet wurden, kann keine Einschätzung zur qualitativen Umsetzung des Umfassenden Ansatzes abgegeben werden. Es bleibt unklar, ob und inwieweit die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel der UN-BRK beitragen.



Handlungsempfehlung

- Die Landesregierung sollte bei der Fortschreibung des LAP prüfen, inwieweit die Gesamtheit aller Maßnahmen dem Ideal eines umfassenden Ansatzes entspricht. Dabei sollte sowohl die nominelle Vollständigkeit des LAP im Hinblick auf alle relevanten Artikel der UN-BRK als auch die inhaltliche Substanz der Maßnahmen eine Rolle spielen. Ebenso sollte geprüft werden, ob Querschnittsthemen angemessen berücksichtigt werden.

3.4 Feststellung von Handlungsbedarfen

Wichtiger Bestandteil eines jeden Aktionsplans ist die Problembeschreibung. Der LAP Schleswig-Holstein sieht dazu in jedem Handlungsfeld einen festen Abschnitt vor, der mit „Bestandsaufnahme“ überschrieben ist und verhältnismäßig viel Raum einnimmt. Je nach Handlungsfeld ist dieser Abschnitt zwischen anderthalb²⁸ und sechs Seiten²⁹ lang und fast immer in mehrere thematische Unterabschnitte gegliedert. Hinzu kommt ein einführender Abschnitt in Teil II des LAP³⁰, der einen kurzen Überblick über die Größe der Zielgruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen im Land Schleswig-Holstein gibt. Rein formal betrachtet ist die Anlage des LAP somit geeignet, um Handlungsbedarfe systematisch herauszuarbeiten und benennen zu können.



Teilaspekte: Feststellung von Handlungsbedarfen

- menschenrechtliche Problemmatisierung
- Berücksichtigung empirischer Befunde zur Teilhabesituation
- Durchführung eines Normenscreenings

Der qualitative Gehalt der Bestandsaufnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern schwankt dabei jedoch beträchtlich. Positiv herauszuheben ist, dass Daten und amtliche Statistiken an einigen Stellen herangezogen werden, z. B. wenn es um den Inklusionsanteil von Schüler*innen mit

²⁸ Im Handlungsfeld 1 „Bewusstseinsbildung“.

²⁹ In den Handlungsfeldern 3 „Arbeit und Beschäftigung“ sowie 9 „Mobilität und Barrierefreiheit“.

³⁰ LAP S. 13.

sonderpädagogischem Förderbedarf³¹ oder die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung im Landesdienst³² geht. Ebenso ist gelungen, dass zu einigen Themen, zu denen die aktuelle Datenlage keine systematische Bestandsaufnahme erlaubt, explizit Maßnahmen der Forschung bzw. Datenerhebung im Plan genannt werden. Beispielsweise trifft dies auf die Barrierefreiheit von Liegenschaften des Landes zu, die im Kontext der Maßnahme 9.2.1 untersucht wird.

Was im LAP dennoch weitestgehend fehlt, ist eine menschenrechtliche Problematisierung im Sinne eines Abgleichs des ermittelten Ist-Zustands mit den normativen Vorgaben der UN-BRK. An zahlreichen Stellen geht die Bestandsaufnahme nicht über die Schilderung des bisher Erreichten hinaus oder beschränkt sich auf eine allgemeine Befassung mit dem Thema, z. B. darauf, welche Bedingungen es für vorschulische Inklusion generell benötigt³³. Für Verwirrung sorgt zudem der Umstand, dass an manchen Stellen nicht zwischen Bestandsaufnahme und Maßnahmen des LAP unterschieden wird, sondern dieselben Programme und Aktivitäten unter beiden Gesichtspunkten aufgeführt sind³⁴. Teilweise liegt dies darin begründet, dass der LAP als Ganzes in seinem Entstehungsprozess eher als Bestandsaufnahme denn als Absichtserklärung und Vision verstanden wurde. Dennoch wäre es im Sinne einer Befassung mit dem Ist-Zustand sinnvoll gewesen, klarer zwischen der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und durchgeführten Aktivitäten zu trennen.

Ein Ergebnis des Workshops mit der Fach-IMAG war, dass insbesondere Häuser, deren Arbeitsbereich naturgemäß wenig Berührungspunkte zu Menschen mit Behinderungen haben, es als schwierig und mühsam empfinden, an geeignete Informationen für die Bestandsaufnahme zu gelangen. Im Workshop zu den Handlungsempfehlungen wurde deshalb diskutiert, welche Wege der Informationsbeschaffung für die Ressorts geeignet wären. Einige Teilnehmende wünschten sich eine zentrale Unterstützungsstelle innerhalb der Landesregierung, die Handlungsbedarfe proaktiv formuliert und je nach Thema an die entsprechenden Häuser weitergibt. Zu den weiteren abgegebenen Vorschlägen gehörten auch die Durchführung eigener (wissenschaftlicher) Befragungen innerhalb der Zielgruppe sowie eine Prüfung individueller Problemanzeigen auf ihre Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Ebenso sollten Berichte des LB in die Bestandsaufnahme miteinbezogen werden und ein engerer Austausch mit der Monitoring-Stelle UN-BRK, die die bundesweite Umsetzung begleitet, angestrebt werden. Workshop-Teilnehmende aus der Zivilgesellschaft, denen die gleiche Frage gestellt wurde, untermauerten hingegen die Bedeutung persönlicher Gespräche mit den Betroffenen selbst, auch wenn dies schwierig zu realisieren sei und ggf. hohen Aufwand verursache.

Unter den mit „Bestandsaufnahme“ betitelten Absätzen im LAP werden häufig auch die rechtlichen Grundlagen im jeweiligen Handlungsfeld dargestellt. Diese Vorgehensweise ist im Ansatz begrüßenswert, da die Umsetzung der UN-BRK immer auch eine Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht erfordert. Was der LAP jedoch nicht enthält, ist eine systematische Überprüfung der Rechtsvorschriften im Land auf Kompatibilität mit den Vorgaben der UN-BRK im Sinne eines echten Normenscreenings.

³¹ LAP S. 33.

³² LAP S. 55.

³³ LAP S. 32.

³⁴ z. B. die „Förderstandards PluSWohnen“ (Bestandsaufnahme auf S. 72 und Maßnahme 4.3.3) sowie das Projekt „Museumszertifizierung“ (Bestandsaufnahme auf S. 81 und Maßnahme 5.1.6).

Dass auf Seiten der Landesregierung trotzdem schon seit Längerem ein grundlegendes Bewusstsein für die Notwendigkeit des Normenscreenings besteht, belegen interne Protokolle der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG; Abschnitt 4.1). Demnach sind die Ressorts jeweils eigenverantwortlich für die Durchführung des Normenscreenings zuständig, fachliche Unterstützung kann in Form eines sog. „Normen-TÜVS“ herangezogen werden.³⁵ Wie außerdem der Workshop mit der Fach-IMAG zeigte, konnten Normenscreenings aufgrund hoher fachlicher Voraussetzungen, die eine juristische Expertise beinhalten, und des erwarteten hohen Aufwands bis heute allerdings nicht umgesetzt werden. Der dadurch entstandene Handlungsdruck wird auch von den Ressortverantwortlichen anerkannt. Eine zufriedenstellende Lösung, wie Normenscreenings in Zukunft weiterverfolgt werden könnten, wurde allerdings noch nicht gefunden.



Zusammenfassende Bewertung: Feststellung von Handlungsbedarfen

- Grundsätzlich sehr positiv ist die strukturelle Verankerung einer Bestandsaufnahme in jedem Handlungsfeld des LAP. In der Umsetzung sind die Bestandsaufnahmen allerdings wenig fundiert im Sinne einer menschenrechtlichen Problematisierung und einer Ableitung von Handlungsbedarfen. Empirische Informationen zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen werden kaum herangezogen, ein Abgleich zwischen normativen Vorgaben der UN-BRK und dem Ist-Zustand findet nicht statt. Bestandsaufnahmen beschränken sich auf das bisher Erreichte und sind nicht klar von den Maßnahmen getrennt.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden vom LAP dargestellt, ein echtes Normenscreening findet hingegen nicht statt.



Handlungsempfehlungen

- Der Entwicklung von Maßnahmen sollte eine Bestandsaufnahme in faktischer Hinsicht vorausgehen. Statistiken und empirische Informationen sind, wenn immer möglich, heranzuziehen und aus menschenrechtlicher Perspektive zu problematisieren. Gleichwohl gilt es, Einschränkungen und Fehlinterpretationen der Datenlage im Blick zu behalten. Eine wichtige Informationsquelle sind zudem die Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen selbst.
- Bei der Feststellung von Handlungsbedarfen sollte eine gleichbleibende Qualität über alle Handlungsfelder hinweg garantiert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist die Sensibilisierung der Referatsmitarbeiter*innen für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Zudem sollten verbindliche Qualitätskriterien festgesetzt werden und die Möglichkeit einer fachlichen Unterstützung bestehen.
- Mit Blick auf die Fortschreibung des LAP sollte ein Verfahren zum Normenscreening etabliert werden. Die Landesregierung sollte dabei prüfen, wie die Verantwortlichen des LAP Zugang zu juristischer Expertise erhalten können.

³⁵ Kurzprotokoll der 29.Sitzung IMAG UN-BRK am 06. September 2017.

3.5 Überprüfbarkeit

Ein Aktionsplan sollte spezifische Ziele enthalten, die mit messbaren Indikatoren hinterlegt sind, um überprüfbar zu sein. Im LAP Schleswig-Holstein finden sich die Zielformulierungen leicht erkennbar unter den mit „Ziele und Maßnahmen“ betitelten Abschnitten in jedem Handlungsfeld. Die entsprechenden Textstellen haben jeweils eine Länge von ca. einer Seite und sind recht übersichtlich durch den Einsatz von Aufzählungszeichen gestaltet.

Die inhaltliche Logik der Zielbeschreibungen auf Ebene der Handlungsfelder ist im Grundsatz gut durchdacht, wenn auch nicht ganz konsequent umgesetzt. So enthalten die entsprechenden Absätze jeweils ein oder mehrere handlungsfeldbezogene Leitziele, denen eine Reihe von Instrumentalzielen zugeordnet sind. Auch die Maßnahmen nehmen in ihren Beschreibungen – zwar nicht immer, aber doch in vielen Fällen – Bezug auf eines der Instrumentalziele oder sind nach diesen gruppiert.

Sehr gelungen ist diese Zuordnung z. B. im Handlungsfeld 8 „Partizipation und Interessenvertretung“. Dort wird als Oberziel die gleichberechtigte Mitwirkung aller Menschen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten ausgegeben. Um dorthin zu gelangen, sollen die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Wahlen unterstützt, Menschen mit Behinderungen in eigener Sache in Entscheidungs- und Planungsprozesse eingebunden sowie das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.³⁶ Schließlich finden sich in der tabellarischen Auflistung zwei der Instrumentalziele in Form von jeweils mehreren Maßnahmen, die den Kategorien „Wahlen“ bzw. „Bürgerschaftliches Engagement“ zugeordnet werden, wieder.³⁷

So wie der LAP vage bleibt in Bezug auf seinen Zweck und seine Funktion (Abschnitt 3.1), so wenig Klarheit besteht auch, was die übergeordneten Ziele des LAP angeht. Zwar wird im Einführungsteil die generelle Absicht der UN-BRK thematisiert und auf den Inklusionsgedanken als politische Zielsetzung, die auch in der Landesverfassung verankert ist, verwiesen,³⁸ doch eine Übersetzung in einen landespolitischen Rahmen erfolgt nicht. Auch werden die Ziele der einzelnen Handlungsfelder nicht zusammengeführt und miteinander in Beziehung gesetzt, was den LAP eher als „Stückwerk“ denn als Aktionsplan „aus einem Guss“ erscheinen lässt.

Wie die Fachgespräche zeigten, lässt sich die fehlende Stringenz in der Zielformulierung des LAP u. a. auf nicht vorhandene Erfahrungswerte in der Konzeptionsphase zurückführen. Zunächst erarbeitete jedes Haus einen eigenen Ressortplan, erst am Ende wurden alle Ressortpläne zu einem Gesamtplan zusammengefasst. Wie die Befragten berichteten, seien die Ressorts dabei intern sehr unterschiedlich vorgegangen. Manche setzten etwa hausinterne Arbeitsgruppen ein oder orientierten sich an den Aktionsplänen anderer Bundesländer, während andere auf eine Abstimmung der einzelnen Fachabteilungen untereinander sowie mit denen der anderen Ressorts



Teilaspekte: Überprüfbarkeit

- Spezifische Zielbeschreibung
- Unterscheidung von Zwischenzielen und langfristigen Zielen
- Angabe von Indikatoren zur Erfolgsmessung

³⁶ LAP S. 120.

³⁷ LAP S. 121.

³⁸ LAP S. 12.

weitestgehend verzichteten. Angesichts des damaligen Kenntnisstands auf Seiten der Landesregierung sei die gewählte Vorgehensweise in Ordnung gewesen, für die Zukunft bedürfe es jedoch mehr Systematik. Konkretisiert wurde diese Einschätzung im Workshop zu den Handlungsempfehlungen mit der Fach-IMAG, bei dem sich die Teilnehmenden auf den Anspruch einigten, für den zukünftigen LAP zunächst ein Oberziel für das Land Schleswig-Holstein festzusetzen, an dem sich alle Teil- und Maßnahmenziele zu orientieren haben.

Abgesehen von der fehlenden Zusammenführung stellen auch die im Allgemeinen äußerst „weichen“ Zielformulierungen auf Ebene der Handlungsfelder eine große Herausforderung für die Überprüfbarkeit des LAP dar. Denn spezifische Nennungen von Zielinhalten, die eine Überprüfung des Zielfortschritts zulassen, kommen nicht vor. Keines der Instrumentalziele ist mit Indikatoren der Erfolgsmessung hinterlegt. Ebenso gibt es keine Unterscheidung von Zwischenzielen und langfristigen Zielen. Hinzu kommt, dass individuelle Maßnahmen in der Regel überhaupt nicht mit einsehbaren Zielen versehen wurden.

Die meisten Teilnehmenden der beiden Workshops mit der Fach-IMAG teilten die Einschätzung, dass die Ziele möglichst messbar formuliert werden sollten. Zur Frage, inwieweit diese Ziele mit konkreten zahlenbasierten Indikatoren hinterlegt werden sollten, gab es jedoch unterschiedliche Auffassungen. So hatten einige Teilnehmende die Idealvorstellung eines strengen zahlenbasierten Controllings. Andere wiederum hegten eine gewisse Skepsis gegenüber der Tendenz, jedwede Entwicklung „messbar“ zu machen. Zahlen, Daten, Fakten seien nicht immer aussagekräftig und erforderten häufig viel Interpretation, so deren Auffassung.

i

Zusammenfassende Bewertung: Überprüfbarkeit

- Die Festlegung von Zielen auf Ebene der Handlungsfelder ist stringent umgesetzt und in der Gliederung kenntlich gemacht. Die Logik der Einteilung in Oberziele und Instrumentalziele für jedes Handlungsfeld ist gut durchdacht.
- Die Ziele der jeweiligen Handlungsfelder werden jedoch nicht zusammengeführt oder in Beziehung zueinander gesetzt.
- Maßnahmenziele werden im LAP in der Regel nicht offengelegt.
- Im gesamten LAP sind Ziele nur sehr allgemein und wenig messbar formuliert. Auch fehlen Meilensteine. Dies wirkt sich negativ auf die Verbindlichkeit des LAP aus und reduziert die Möglichkeiten der Erfolgskontrolle.

!

Handlungsempfehlungen

- Noch vor der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen sollte ein Zielsystem für den LAP entwickelt werden. Dieses definiert übergeordnete Entwicklungsziele, Instrumentalziele und Umsetzungsziele und terminiert diese eindeutig. Alle Maßnahmen sollten auf Kompatibilität mit dem Zielsystem geprüft werden.
- Um die Verbindlichkeit des Plans zu erhöhen, sollten Ziele messbar formuliert und mit konkreten Erfolgsindikatoren hinterlegt werden. Inwieweit diese zahlenbasiert

sein sollten oder ob qualitative Informationen besser geeignet sind, muss im Einzelfall kritisch und vorurteilsfrei geprüft werden.

3.6 Handlungsorientierung

Für die Analyse der Handlungsorientierung des LAP Schleswig-Holstein sind vor allem die tabellarischen Auflistungen der Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern relevant. Auf dieser Basis werden in den nächsten Abschnitten die Formulierung der Maßnahmen, Laufzeiten, Zuständigkeiten sowie Fragen der Finanzierung analysiert. Zu Berichtspflichten und -zeiträumen sowie Priorisierungen von Maßnahmen lässt sich nur so viel sagen, als dass sie im LAP nicht vorkommen. Aus diesem Grund stehen sie nicht im Mittelpunkt der Evaluation.

Formulierung der Maßnahmen

Bezüglich formaler Gesichtspunkte ist die Darstellung der Maßnahmen im LAP sehr gut gelöst. Alle Maßnahmen sind mit einem kurzen, aussagekräftigen Titel benannt. Hinzu kommt ein Nummerierungssystem, das eine eindeutige Abgrenzung und Reidentifizierbarkeit der Maßnahmen gewährleistet. Zusätzlich enthält jede Maßnahme eine kurze Beschreibung von zwei bis fünf Sätzen, die die wichtigsten Informationen zusammenfasst.

Insgesamt enthält der LAP 215 Maßnahmen³⁹, die sich auf die bereits mehrfach erwähnten zehn Handlungsfelder aufteilen (Abbildung 2). Gemessen an der Anzahl der Maßnahmen hat das Handlungsfeld 2 „Bildung“ mit 20 Prozent bzw. 43 Maßnahmen den größten Anteil am LAP. Danach folgen Handlungsfeld 3 „Arbeit und Beschäftigung“ mit 15 Prozent (33 Maßnahmen) sowie Handlungsfeld 5 „Kultur, Sport und Freizeit“ mit 11 Prozent (24 Maßnahmen). Den geringsten Anteil haben die Handlungsfelder 4 „Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen“ sowie 8 „Partizipation und Interessenvertretung“ mit je 6 Prozent (13 Maßnahmen).



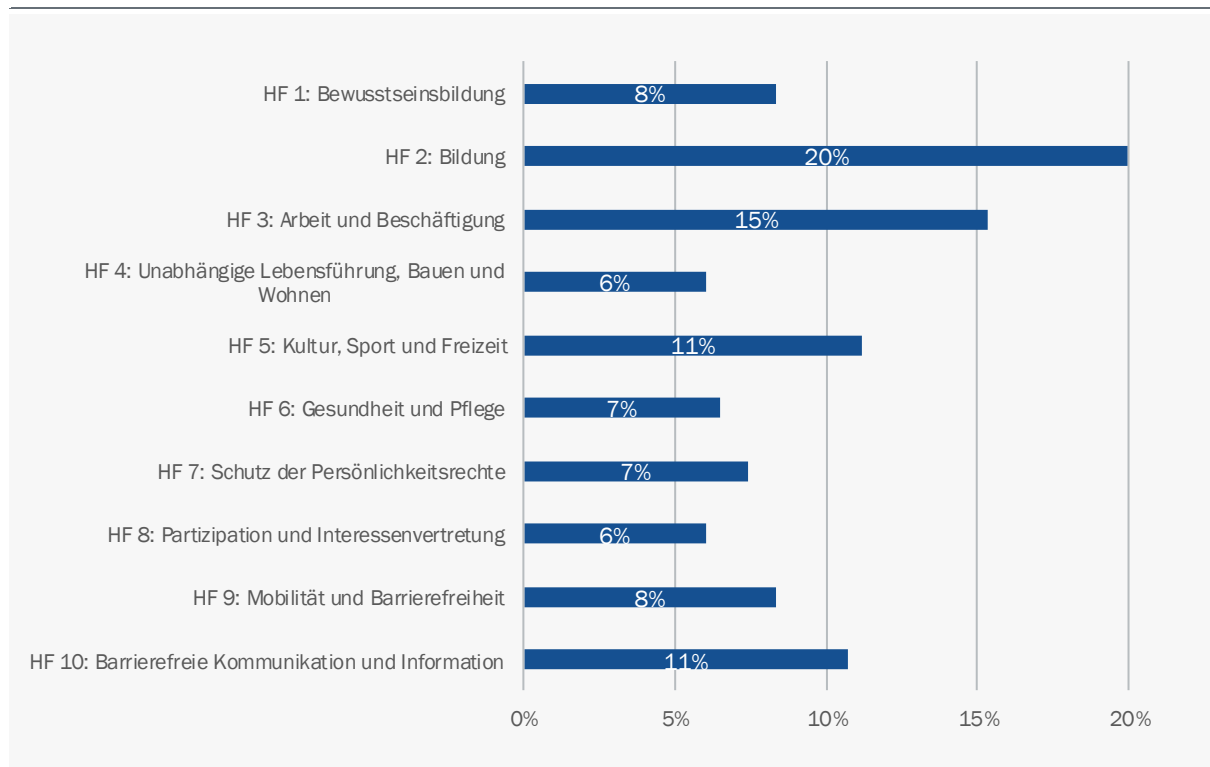
Teilaspekte: Handlungsorientierung

- konkrete Maßnahmen
- Darstellung der Neuartigkeit der Maßnahmen
- Zeitrahmen
- klare Zuständigkeiten
- Klärung und Absicherung von Budgetfragen
- Berichtspflichten und -zeiträume
- Priorisierungen inkl. Begründungen

³⁹ Im Dokument des LAP sind 216 Maßnahmen gelistet. Die Maßnahme 4.1.1. mit dem Titel „Unabhängigkeit ist ein zentraler Anspruch, der sich in allen Handlungsfeldern wiederfindet“ wurde von der StK BRK im Rahmen des Maßnahmen-Controllings jedoch nicht als „echte“ Maßnahme gewertet, da mit ihr keinerlei Aktivität verknüpft ist. Somit beziehen sich alle Auswertungen auf die Gesamtzahl von 215 Maßnahmen.

Abbildung 2: Maßnahmen im LAP je Handlungsfeld

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent



Quelle: Landesaktionsplan Schleswig-Holstein; eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Auch was ihren substanzialen Gehalt angeht, sind die Maßnahmen oft konkret formuliert. Dennoch sind verhältnismäßig viele Maßnahmen-Beschreibungen enthalten, aus denen nicht hervorgeht, inwiefern die Umsetzung der Maßnahme überhaupt ein tatsächliches Aktiv-werden voraussetzt.⁴⁰ In einigen wenigen Fällen kommt es auch zu Überschneidungen in dem Sinne, dass mehrere Maßnahmen die selben Programme oder Aktivitäten thematisieren bzw. die Unterschiede zwischen den Maßnahmen – sofern vorhanden – nicht unmittelbar aus dem Plan hervorgehen.⁴¹ Wie Teilnehmende der Workshops mit der Fach-IMAG berichteten, sei die mangelnde inhaltliche Konkretisierung einiger Maßnahmen oftmals erst in der Umsetzungsphase aufgefallen, als es darum ging, entsprechende Tätigkeiten in die Wege zu leiten. Vor diesem Hintergrund wurde in den diversen Workshops sowohl von der Fach-IMAG als auch der Zivilgesellschaft nahezu einstimmig der Wunsch nach einer konkreteren Maßnahmen-Formulierung im LAP 2.0 geäußert.

Auf Basis der im LAP enthaltenen Maßnahmen-Beschreibungen lässt sich auch auf die Art der Maßnahmen (Abbildung 3) schließen. Mit einem Anteil von einem Viertel kommen Maßnahmen der Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aktivitäten zur Errichtung einer Regelinfrastruktur oder eines Angebots am häufigsten vor. Fortbildungen und Schulungen werden in 15 Prozent der Fälle angeboten. Danach folgen die Erstellung oder Überarbeitung von Normen,

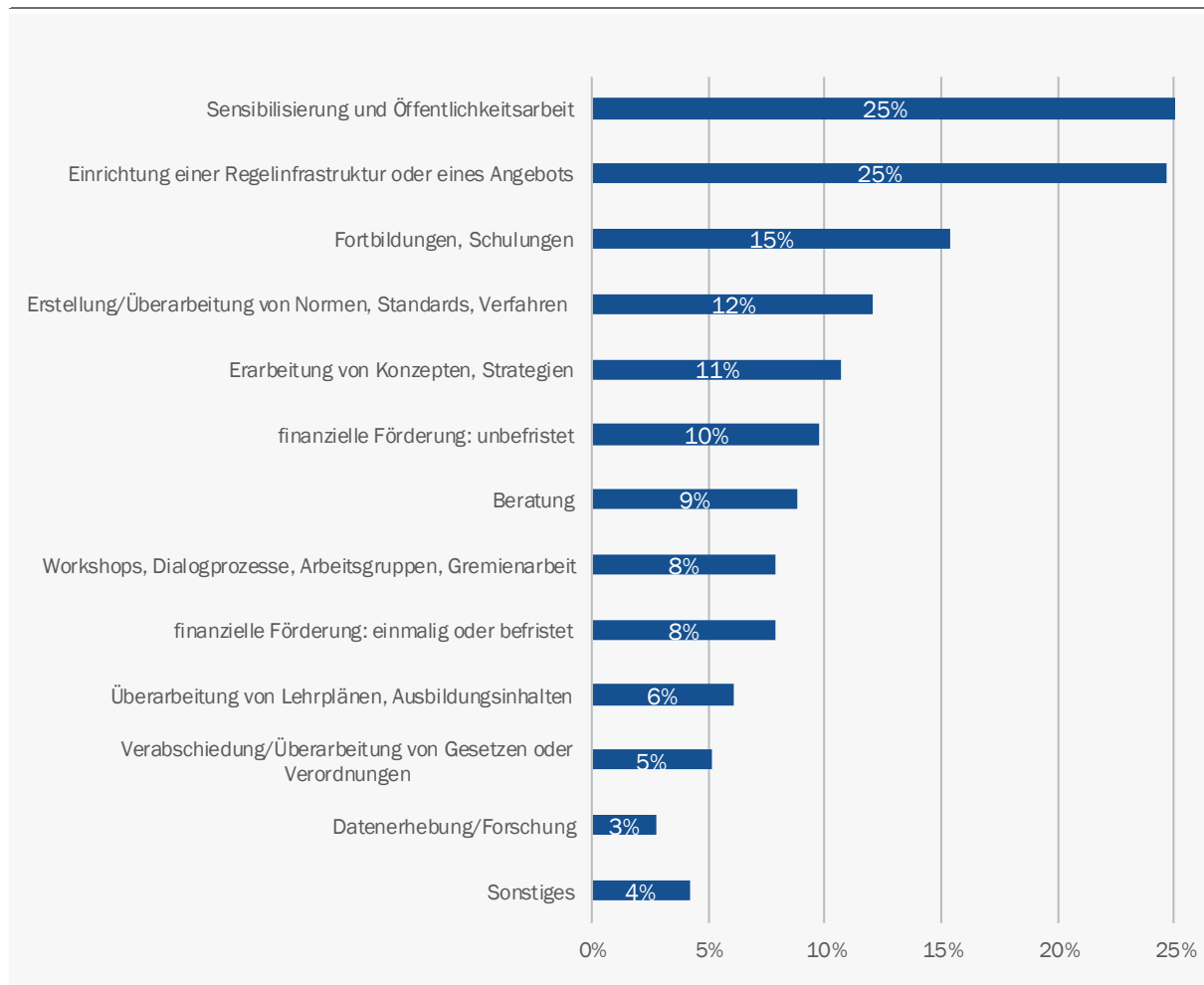
⁴⁰ Z. B. bei der Maßnahme 6.3.3 „Betriebliche Gesundheitsförderung“, bei der es lediglich heißt: „Programme zur Gesundheitsförderung werden unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen fortgeführt“.

⁴¹ Unklar ist z. B., inwiefern sich die Maßnahmen 9.2.1 „Bestandsaufnahme zum Ist-Zustand der Barrierefreiheit“ und 9.2.2 „Analyse des Ist-Zustands“ voneinander abgrenzen. Ähnliches gilt für die Maßnahmen 4.6.1 „Justizvollzug: Unterbringung in Haftzellen“ und 9.3.1 „Barrierefreie Erschließung der Vollzugsanstalten“.

Standards oder Verfahren (12 Prozent) sowie die Erarbeitung von Konzepten und Strategien (11 Prozent). Finanzielle Förderungen durch die Landesregierung werden in etwa gleich häufig entweder regelhaft bzw. unbefristet (10 Prozent) oder einmalig bzw. befristet (8 Prozent) gewährt. Am seltensten werden im Rahmen der Maßnahmen Gesetze bzw. Verordnungen verabschiedet oder überarbeitet (5 Prozent) und Forschungsprojekte und Datenerhebungen umgesetzt (3 Prozent). Insgesamt – so lässt sich schlussfolgern – ist eine ausgewogene Mischung der Maßnahmenarten gegeben, die der Komplexität des UN-BRK gerecht wird.

Abbildung 3: Art der Maßnahmen im LAP

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent (Mehrfachzuordnung möglich)



Quelle: Landesaktionsplan Schleswig-Holstein; eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Neben der zum Teil unkonkreten inhaltlichen Formulierung der Maßnahmen stellt es sich für die Handlungsorientierung als problematisch heraus, dass keine Kriterien erkennbar sind, die eine im LAP enthaltene Aktivität tatsächlich als Maßnahme qualifizieren. Dadurch verstärkt sich der in Abschnitt 3.5 diagnostizierte „Patchwork-Charakter“ des Plans. Illustrieren lässt sich dies anhand verschiedener Beispiele. So ist erstens unklar, inwiefern die Maßnahmen durchgehend einen Gestaltungsanspruch bezüglich der Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen im

Besonderen haben, finden sich doch an einigen Stellen breit angelegte Initiativen, die nur indirekt Menschen mit Behinderungen einschließen⁴². Zweitens werden Pflichten aus dem politischen bzw. verwalterischen „Regelgeschäft“, etwa die Ausführung von Bundesgesetzen auf Landesebene, teilweise als Maßnahmen deklariert, teilweise auch nicht.⁴³ Drittens enthält der LAP vereinzelt Maßnahmen, die bereits vor seiner Verabschiedung abgeschlossen waren.⁴⁴ Schließlich und viertens wird nicht stringent zwischen „In-House-Maßnahmen“, die sich lediglich intern an die Landesverwaltung richten, und solchen Maßnahmen, die sich potenziell an alle Bürger*innen in Schleswig-Holstein richten, getrennt.

Wie die Fachgespräche sowie der Workshop mit der Fach-IMAG verdeutlichen, gab es im Zuge der Erarbeitung des LAP keine explizite Vorgabe, welche inhaltlich-qualitativen Voraussetzungen Maßnahmen zu erfüllen hatten. Stattdessen standen eher die Rahmenbedingungen für die Umsetzung im Vordergrund, insbesondere die Realisierbarkeit vor dem Hintergrund fehlender finanzieller Kapazitäten (siehe „Finanzierung“). Die inhaltliche Entwicklung der Maßnahmen wurde den Fachabteilungen der jeweiligen Ressorts eigenverantwortlich überlassen und nicht hinterfragt (Abschnitt 4.1). Idealerweise sollten diese zuvor identifizierte Lücken in der Teilhabesituation behinderter Menschen schließen.

Dass es für die Zukunft einen klareren Maßstab für den qualitativen Gehalt der Maßnahmen geben sollte, wurde von den Mitgliedern der Fach-IMAG anerkannt. Welche Kriterien hierfür herangezogen werden könnten, wurde im Workshop zu den Handlungsempfehlungen ausgiebig diskutiert. Einig waren sich die Teilnehmenden, dass sich Maßnahmen immer explizit an die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen richten sollten. Auch wurden von allen Teilnehmenden Vorgaben im Hinblick auf die Ziele (Abschnitt 3.5) begrüßt. Zudem sagten einige, die Maßnahmen des LAP sollten den Handlungsbereich der Landesregierung niemals vollständig verlassen, auch wenn sie von Dritten umgesetzt werden (z. B. in Form einer finanziellen Förderung durch das Land), wohingegen andere die Idee, Appelle zur Mitwirkung externer Akteure außerhalb des Einflussbereichs der Landesregierung in den LAP aufzunehmen, als attraktiv ansahen. Unklar ist, wie mit Tätigkeiten des „Regelgeschäfts“ verfahren werden soll. Eine zentrale Entscheidungsinstanz bezüglich der Auswahl von Maßnahmen für den LAP wird außerdem eher kritisch gesehen. Von den zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen wurde ergänzend angemerkt, dass Maßnahmen in Zukunft eine stärkere Ausstrahlung in die Kommunen hinein haben sollten (z. B. in Form von Schulungen kommunaler Vertreter*innen), da die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Land und kommunaler Ebene im Bereich der Umsetzung der UN-BRK nicht zufriedenstellend sei.

Finanzierung

Angaben zu finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Maßnahmen sind im LAP nicht enthalten. Der LAP selbst geht mit dieser Tatsache transparent um, indem dort geschrieben steht: „Die Frage, welche Zahlen in einem Landesaktionsplan stehen müssen, wurde landesintern intensiv diskutiert. Dabei wurde die Entscheidung getroffen, den Fokus nicht auf Zahlen, sondern auf die Maßnahmen zu legen.“⁴⁵ Als Begründung heißt es ferner: „Für die meisten der beschriebenen

⁴² Z. B. die Maßnahmen 3.3.4 „Praktikantinnen und Praktikanten mit Behinderungen“ oder 5.2.4 „Gleichberechtigte Einbeziehung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen bei Ehrungen“.

⁴³ Z. B. im Rahmen der Maßnahme 8.3.3 „Bundesteilhabegesetz“.

⁴⁴ Z. B. die Maßnahme 5.1.7, die eine Entwicklung der Ausstellung „Auf den Zahn gefühlt“ vorsieht. Nach Informationen aus dem Maßnahmen-Controlling wurde die betreffende Ausstellung jedoch bereits am 28.11.2016 eröffnet.

⁴⁵ LAP S. 16.

Maßnahmen gibt es kein eigenes Budget – die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen soll bei allen Aufgaben ganz selbstverständlich sein“.⁴⁶

Im Rahmen der Fachgespräche sowie des Workshops mit der Fach-IMAG wurden die finanziellen Restriktionen bei der Erstellung des LAP vertiefend diskutiert. Demnach seien von der Landesregierung für die Umsetzung von Maßnahmen keine zusätzlichen Gelder zur Verfügung gestellt worden. Stattdessen habe die Vorgabe gelautet, dass alle Maßnahmen des LAP im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel bzw. durch gezielte Budgetumschichtungen realisiert werden sollten. Konkret mit Budgets hinterlegt sind in der Folge nur Modellprojekte oder Programmförderungen, die bereits vor der Ausarbeitung des LAP Bestand hatten und als Maßnahme aufgenommen wurden. Insgesamt 18 solcher Fälle lassen sich auf Basis des Maßnahmen-Controllings ausmachen. Diese Einschränkung macht deutlich, dass die Möglichkeiten der beteiligten Akteure, den LAP als visionäres Instrument zu gestalten, das neue Vorhaben vereint, nur sehr begrenzt waren.

Von der Zivilgesellschaft wird das Fehlen von Ressourcen für die Umsetzung sehr kritisch bewertet. Aus Sicht der Teilnehmenden des Partizipationsworkshops sei dies eine der Hauptursachen, dass der LAP bisher kaum substanzielle Auswirkungen im Land entfaltet habe. Für die Weiterentwicklung zum LAP 2.0 solle die Landesregierung, den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft zufolge, daher dringend prüfen, welche ergänzenden finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der UN-BRK bereitgestellt werden können. Hinsichtlich der Frage, ob in den fortgeschriebenen LAP ausschließlich Maßnahmen aufgenommen werden sollten, die tatsächlich budgetiert sind, besteht jedoch Uneinigkeit innerhalb der Zivilgesellschaft. Einerseits wurde der Wunsch geäußert, den LAP 2.0 stärker visionär zu gestalten und auch auf Maßnahmenebene Ideale zu formulieren, selbst wenn die Finanzierung bisher ungeklärt ist. Demgegenüber wurde eingewandt, dass alle Maßnahmen des LAP realisierbar sein sollten, um damit die Umsetzungsverpflichtung der Landesregierung zu steigern. Vergleichbare Meinungsunterschiede manifestierten sich auch im Rahmen der Workshops mit der Fach-IMAG.

Laufzeiten

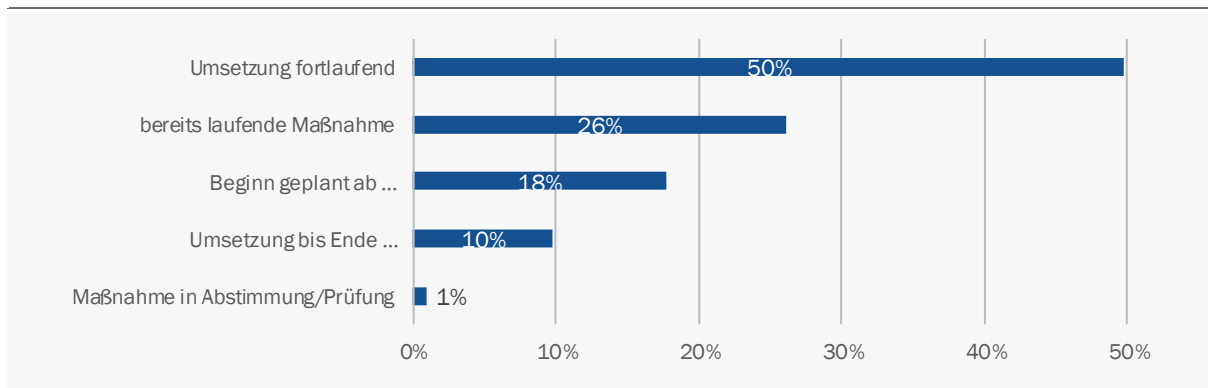
Zeitraumen sind zu jeder Maßnahme im LAP im Rahmen der tabellarischen Maßnahmenkataloge angegeben. Hierzu wurden vier Kategorien entwickelt, jede Maßnahme (bis auf zwei, s. u.) ist mindestens einer davon zugeordnet. Teilweise werden die Zeitpläne der Maßnahmen durch ergänzende Ausführungen präzisiert. Wie Abbildung 4 zeigt, ist für die Hälfte aller Maßnahmen eine fortlaufende Umsetzung vorgesehen. Des Weiteren sind 26 Prozent bereits laufende Maßnahmen und hatten ihren Startpunkt schon vor der Verabschiedung des LAP. Bei 18 Prozent der Maßnahmen ist der Beginn zu einem festen Termin geplant, 10 Prozent haben ein konkretes Enddatum. Zwei Maßnahmen befanden sich während der Fertigstellung des LAP noch in Abstimmung bzw. Prüfung.⁴⁷

⁴⁶ LAP S. 16.

⁴⁷ Randbemerkung: Da sich die vier Kategorien für die Laufzeiten nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich sogar sinnvoll ergänzen können, verwundert es etwas, dass insgesamt nur neun Maßnahmen mehr als einer Kategorie zugeordnet wurden.

Abbildung 4: Im LAP genannte Zeiträume

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent (Mehrfachzuordnung möglich)



Quelle: Landesaktionsplan Schleswig-Holstein, eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Einerseits profitiert die Handlungsorientierung des LAP durch die beschriebene flächendeckende Zuordnung von Zeiträumen sehr, andererseits macht die geschilderte Verteilung der Laufzeiten auch zwei wichtige Kritikpunkte am LAP deutlich. So wird erstens noch einmal der Charakter des LAP als Bündelung bestehender Aufgaben der Landesregierung (Abschnitt 3.1) ohne den Anspruch, Vorhaben für die Zukunft zu entwerfen, unterstrichen. Der Gestaltungsanspruch des LAP wird dadurch – vor allem bedingt durch die beschriebenen finanziellen Beschränkungen – erheblich eingeschränkt, ein nennenswerter Effekt in Richtung inklusiverer Lebensverhältnisse über die bestehenden Bemühungen hinaus ist nicht zu erwarten.

Zivilgesellschaft und Landesregierung nehmen diese Problematik in unterschiedlichem Ausmaß wahr. So sehen Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter*innen, die im Rahmen der Workshops zu Handlungsempfehlungen sowie der Fachgespräche befragt wurden, darin eine der zentralen Schwachstellen des Plans. Wenn der LAP ausschließlich das darstelle, was ohnehin (also auch ohne LAP) bereits umgesetzt werde oder gar gesetzlich vorgeschrieben sei, könne er auch keine bedeutsamen Auswirkungen im Sinne einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben, so die allgemeine Auffassung. Im Gegensatz dazu hielten Angehörige der Landesregierung die geäußerte Kritik zwar tendenziell für berechtigt, betonten in den Workshops mit der Fach-IMAG aber auch, dass bestehende Maßnahmen gegenüber neu entwickelten Vorhaben nicht schlechter seien und genauso ihre Daseinsberechtigung im LAP hätten. Eine Kennzeichnung neuer Maßnahmen sei aber in jedem Fall notwendig.

Ein zweites Problem in puncto Handlungsorientierung ist der hohe Anteil an fortlaufenden Maßnahmen. Denn ohne fixen Start- und Endpunkt besteht die Gefahr, dass die Verbindlichkeit in der Umsetzung sehr gering ist. Die Tatsache, dass diese Maßnahmen oftmals mit einer wenig konkreten Definition der Aufgaben einhergehen, kommt erschwerend hinzu. Fortschritte lassen sich auf Basis eines derartigen Zuschnitts ebenfalls nur schwer überprüfen. Vertreter*innen der Zivilgesellschaft forderten an dieser Stelle, dass in den LAP 2.0 keine fortlaufenden Maßnahmen mehr aufgenommen werden. Vielmehr sollten alle Maßnahmen eindeutig terminiert und mit Meilensteinen versehen werden. Die Ressortverantwortlichen stimmten auch hier im Rahmen des Workshops mit der Fach-IMAG prinzipiell zu, gaben allerdings auch zu bedenken, dass sich gewisse Aktivitäten, z. B. im Bereich der Sensibilisierung, nur fortlaufend umsetzen ließen.

Zuständigkeiten

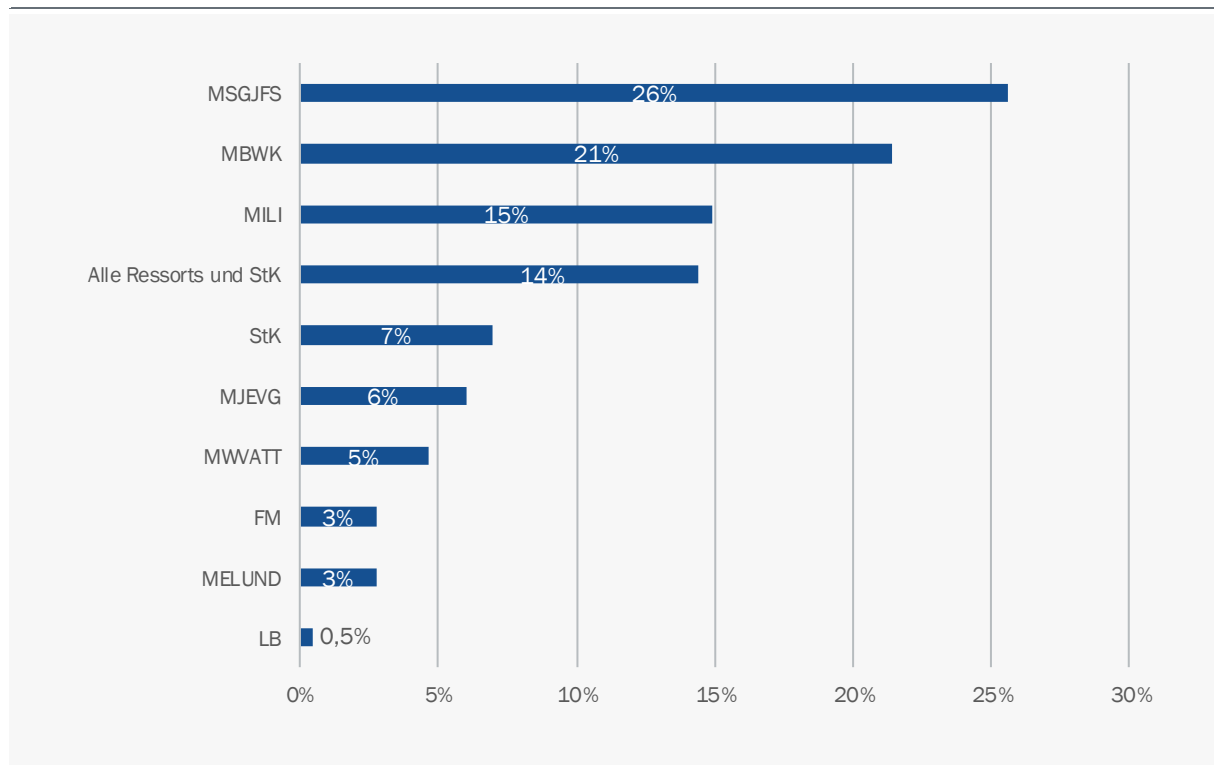
Allen Maßnahmen im LAP sind klare Zuständigkeiten zugeordnet. So sind in den Maßnahmenkatalogen der Handlungsfelder die verantwortlichen Akteure jeweils in der Spalte „Zuständigkeit“ vermerkt. Allerdings sind aufgrund umfassender Ressortumbildungen infolge des Regierungswechsels nach den Landtagswahlen vom 7. Mai 2017 die im Dokument angegebenen Zuständigkeiten aktuell nicht mehr zutreffend. Durch eine von der StK BRK vorgenommene Neuordnung konnte diese Problematik gelöst werden. Die aktualisierte – lediglich intern vorliegende – Dokumentation der Zuständigkeiten wurde sogar präzisiert., indem nun zwischen für die Maßnahme federführenden und an der Maßnahme beteiligten Akteuren unterschieden wird.

Nach der aktualisierten Zuweisung der Zuständigkeiten ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) der Akteur mit dem größten Anteil an Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich, 26 Prozent werden hier federführend bearbeitet (Abbildung 5). Ebenfalls verhältnismäßig viele Maßnahmen liegen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) (21 Prozent) sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) (15 Prozent). Diejenigen Ministerien mit den wenigsten Maßnahmen in der Federführung sind das Finanzministerium (FM) sowie das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) mit jeweils 3 Prozent Anteil an allen Maßnahmen. Eine einzelne Maßnahme liegt darüber hinaus beim LB.

Erwähnenswert ist zudem die Zahl von 31 Maßnahmen (14 Prozent), die keinem spezifischen Ressort zugeordnet werden, sondern mit „alle Ressorts und StK“ hinterlegt sind. Hierbei handelt es sich um Querschnittsthemen, die eine Zusammenarbeit der gesamten Landesregierung erfordert. Darunter fallen insbesondere Maßnahmen zur Einrichtung einer Regelinfrastruktur oder eines Angebots (11 Maßnahmen) sowie der Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit (10 Maßnahmen). Nichtsdestotrotz erschwert erfahrungsgemäß eine derart „lose“ Zuordnung ohne klare Rechenschaftspflicht von Einzelakteuren die Umsetzung der damit verbundenen Aktivitäten. Dass deren Bearbeitung auch im Falle Schleswig-Holsteins nicht ganz unproblematisch ist und was es für eine gelingende Koordination benötigt, wird unter dem Aspekt der Gesamtverantwortlichkeit in Abschnitt 4.1 genauer beschrieben.

Abbildung 5: Maßnahmen im LAP je federführendem Akteur

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent, zum Stichtag 27.09.2019



Quelle: Maßnahmen-Controlling; eigene Darstellung Prognos (n = 215)



Zusammenfassende Bewertung: Handlungsorientierung

- Die Maßnahmen des LAP sind klar als solche erkennbar und eindeutig voneinander abgegrenzt, z. B. durch eine tabellarische Auflistung inklusive Nummerierung sowie kurze und eindeutige Maßnahmen-Titel. Insgesamt gibt es 215 Maßnahmen mit unterschiedlicher quantitativer Gewichtung der zehn Handlungsfelder.
- Beim substantiellen Gehalt der Maßnahmen-Beschreibungen bestehen große Unterschiede. Teilweise werden Tätigkeiten klar benannt, teilweise sind sie sehr allgemein gehalten. Stellenweise bestehen inhaltliche Überschneidungen zwischen Maßnahmen.
- Es sind keine qualitativen Kriterien erkennbar, die eine Maßnahme als Maßnahme definieren.
- Maßnahmen sind in den meisten Fällen nicht mit Budgets hinterlegt, sondern werden im Rahmen bestehender Haushaltsmittel umgesetzt. Aufgrund dieser Beschränkung enthält der LAP kaum neue entwickelte Maßnahmen. Im Hinblick auf die Wirkung des LAP ist dies als kritisch zu bewerten.
- Laufzeiten für Maßnahmen sind flächendeckend festgelegt, die Handlungsorientierung des LAP leidet jedoch unter einem großen Anteil von als fortlaufend konzipierten Maßnahmen.

- Zu allen Maßnahmen wurden Zuständigkeiten hinterlegt. Intern wurde auch nach der Ressortumbildung die Zuständigkeit geklärt.
- Ein hoher Anteil von Maßnahmen liegt in Federführung aller Ressorts. Eine fehlende konkrete Zuordnung ohne klare Rechenschaftspflicht von Einzelakteuren kann die Umsetzung der damit verbundenen Aktivitäten erschweren.



Handlungsempfehlungen

- Es sollten verbindliche Kriterien für Maßnahmen festgelegt werden. Zu den Kriterien sollte gehören, dass
 - die Maßnahmen ihren inhaltlichen Fokus auf der Umsetzung der UN-BRK und Menschen mit Behinderungen haben,
 - sie konkrete und aussagekräftige Maßnahmentitel und -beschreibungen haben,
 - sie möglichst klare Zeitrahmen und Zeitplanungen enthalten, idealerweise mit Zwischenzielen. Falls keine klaren Zeitrahmen möglich sind („Umsetzung fortlaufend“) sollte das begründet werden.
- Es sollte geprüft werden, ob für die Aufnahme der Maßnahmen eine Clearing-Stelle notwendig ist, die die Maßnahmen vor dem Hintergrund der Kriterien prüft und ggf. Änderungen fordert oder ablehnt. Die Zuständigkeit könnte beim Focal Point, idealerweise unter Beratung des LB, liegen.

3.7 Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen

Spezifische Personengruppen und Menschen in vulnerablen Lebenslagen sollten in Aktionsplänen besondere Berücksichtigung finden. Der LAP Schleswig-Holstein setzt sich mit diesem Thema jedoch wenig explizit auseinander. Weder im Einführungsteil noch in den Handlungsfeldern werden Personengruppen, die in der Ausübung ihrer Rechte erfahrungsgemäß stärker beeinträchtigt sind als andere, als besonders schützenswerte Gruppe im Sinne der UN-BRK hervorgehoben.

Die Fachgespräche ergaben, dass dieser Umstand mittlerweile überwiegend als Versäumnis angesehen wird. In der Entstehungsphase des ersten LAP habe in den meisten Ressorts noch wenig Erfahrung bezüglich der Inhalte und Vorgaben der UN-BRK bestanden, vulnerable Gruppen seien lediglich implizit „mitgedacht“ worden. Andere Ressorts berichteten im Workshop mit der Fach-IMAG, dass während der Konzeptionsphase in ihrem Zuständigkeitsbereich sogar über den Umgang mit besonderen Zielgruppen unter den Menschen



Teilaspekte: Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen

- Besondere Beachtung von vulnerablen Personengruppen
- Berücksichtigung von Gender-Aspekten

mit Behinderungen diskutiert wurde. Aufgrund von Problemen bei der Auswahl einzelner Teilgruppen, der Gefahr der Stigmatisierung sowie der Übersichtlichkeit habe man sich jedoch dagegen entschieden, entsprechende Maßnahmen oder Ziele auszuweisen. Mittlerweile habe aber in den Ressorts ein Lernprozess stattgefunden, sodass bei der Fortschreibung des LAP ein erhöhtes Bewusstsein für eine systematischere Herangehensweise in Bezug auf vulnerable Gruppen und auch Gender-Aspekte gewährleistet sei.

Dass Menschen mit Behinderungen in vulnerablen Lebenslagen sowie Gender-Aspekte bei den Urheber*innen des LAP zumindest implizit präsent waren, lässt sich dem LAP trotzdem entnehmen. So befasst sich das Handlungsfeld 7 „Schutz der Persönlichkeitsrechte“ in der Bestandsaufnahme mit Frauen und Kindern sowie Menschen mit psychischen Behinderungen sowie Kindern psychisch kranker Eltern.⁴⁸ Auch finden sich mehrere Maßnahmen, die unter der Kategorie „Frauen und Familien mit Behinderungen“⁴⁹ sowie eine Maßnahme, die unter „Kinder mit Behinderungen“⁵⁰ zusammengefasst sind.

Ein detaillierterer Überblick über die Zielgruppen aller Maßnahmen wird durch eine systematische Sichtung der Maßnahmenbeschreibungen im LAP sowie der im Rahmen des Maßnahmen-Controllings abgegebenen Erläuterungen zum Umsetzungsstand im Ansatz möglich. Abbildung 6 schlüsselt die Zielgruppen nach Alter, Geschlecht, Art der Behinderung und Lebenslage auf. Von den insgesamt 36 Maßnahmen, bei denen eine oder mehrere spezifische Zielgruppen angegeben sind, richten sich 18 Maßnahmen an eine bestimmte Altersgruppe, davon zum Großteil an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (16 Maßnahmen). Drei Maßnahmen adressieren geschlechtsspezifische Herausforderungen, indem sie Mädchen und Frauen als Zielgruppe definieren.

Von den 16 Maßnahmen, die eine spezifische Art der Behinderung in den Blick nehmen, beziehen sich acht auf Menschen mit Schwerbehinderungen allgemein, darüber hinaus kommen psychische Behinderungen, geistige Behinderungen sowie Sinnesbehinderungen vor. Schließlich haben 15 Maßnahmen spezifische Lebenslagen im Visier, darunter mit sechs Nennungen am häufigsten Inhaftierung, gefolgt von Arbeitslosigkeit. Ebenso werden die Lebenslagen stationäre Unterbringung, Migrations- sowie Fluchthintergrund, Pflegebedürftigkeit sowie Gewaltbetroffenheit berücksichtigt. Festhalten lässt sich an dieser Stelle, dass Zielgruppen, die gemeinhin als vulnerabel und besonders schützenswert im Sinne der UN-BRK gelten, vom LAP in relativ großem Maße thematisiert werden, ohne dass die entsprechenden Gruppen explizit als solche erkannt werden. Ob die Berücksichtigung einzelner Zielgruppen insgesamt auch bedarfsgerecht ist, kann im Rahmen der Evaluation jedoch nicht beantwortet werden.

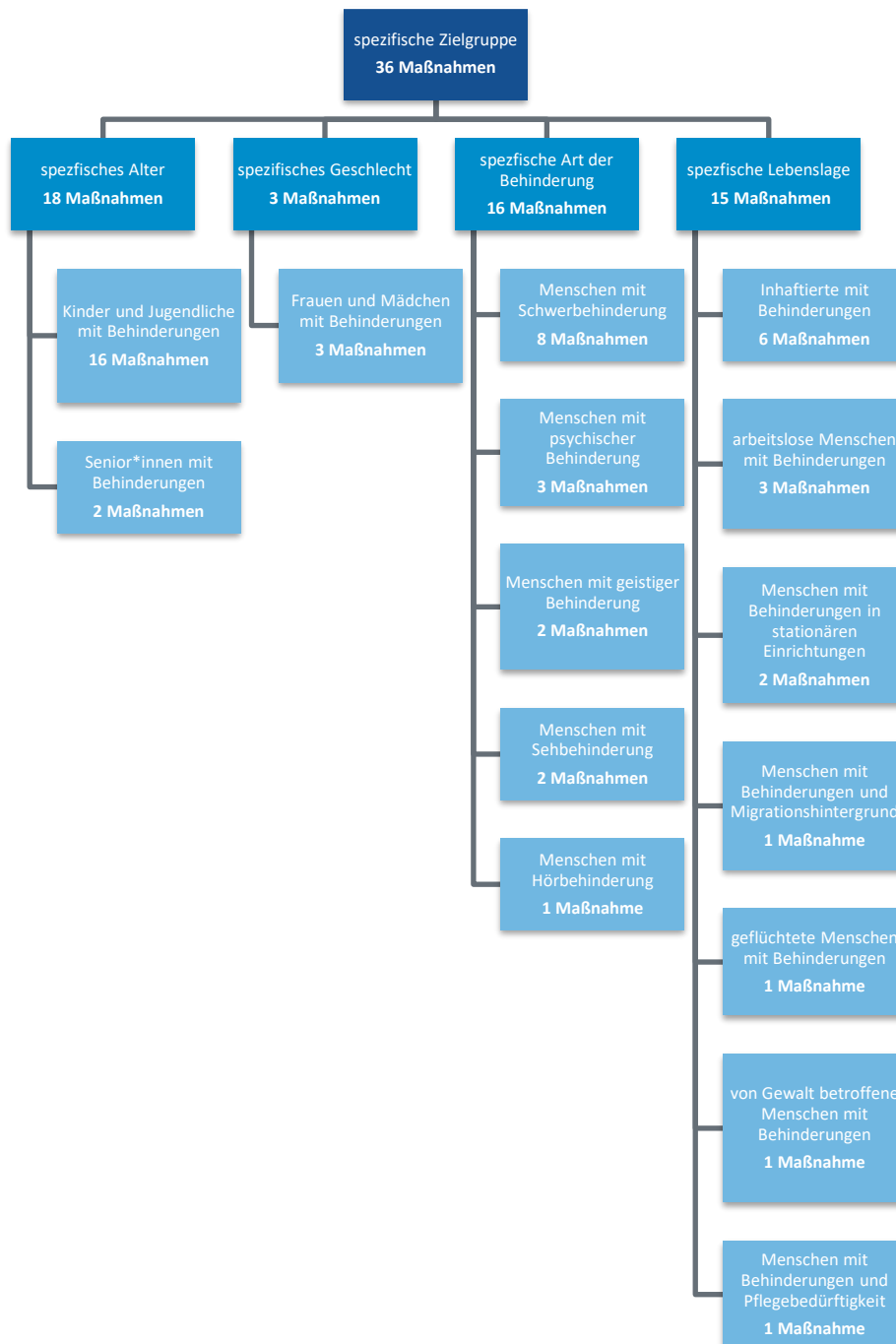
⁴⁸ LAP S. 107f.

⁴⁹ Maßnahmen 7.5.1 bis 7.5.4.

⁵⁰ Maßnahme 7.6.1.

Abbildung 6: Zielgruppen der Maßnahmen im LAP (sofern benannt)

Mehrfachzuordnung möglich



Quelle: Landesaktionsplan Schleswig Holstein, Maßnahmen-Controlling (eigene Darstellung Prognos)



Zusammenfassende Bewertung: Berücksichtigung spezifischer Gruppen und Lebenslagen

- Im LAP werden keine vulnerablen Gruppen im Sinne der UN-BRK explizit aufgeführt und ihre Lebenslage sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabesituation erläutert.
- Implizit wurden spezifische Personengruppe und Gender-Aspekte bei der Ausarbeitung der Maßnahmen dennoch berücksichtigt. Mindestens 36 Maßnahmen richten sich an spezifische Zielgruppen, darunter zahlreiche, die besonderen Gefahren einer Mehrfachdiskriminierung oder Bevormundung ausgesetzt sind.



Handlungsempfehlungen

- Der LAP sollte vulnerable Personengruppen gesondert thematisieren. Geprüft werden sollte die Einrichtung eines separaten Handlungsfelds. In diesem Handlungsfeld sollten in jedem Fall die explizit in der UN-BRK benannten Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen (Frauen und Kinder) behandelt werden.
- Bei der Fortschreibung des LAP sollte überprüft werden, ob bei der Förderung einzelner vulnerabler Zielgruppen gesonderter Handlungsbedarf besteht und welche Personen nach Auffassung der Landesregierung bereits ausreichend Berücksichtigung finden. Dies setzt eine regelmäßige Bestandsaufnahme sowie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Gruppen als vulnerabel zu betrachten sind, voraus.

4 Steuerung und Prozesse im Kontext des Landesaktionsplans

Zur Steuerung und Umsetzung des Landesaktionsplans (LAP) schuf die Landesregierung neue Zuständigkeiten und Prozesse. Dabei konnte sie auf verschiedene Vorarbeiten aufbauen. Dazu gehörte die Initiative „alle inklusive“, eine Inklusionskonferenz im Jahr 2011 sowie der Sozialdialog Inklusion in 2012. Darüber hinaus gab es weitere Vorarbeiten wie den Runden Tisch Inklusive Bildung und ein Inklusionskonzept des (damaligen) Ministeriums für Schule und Berufsbildung (MSB).⁵¹

Da ein großer Teil der fachlichen Kompetenzen, Initiativen und Erfahrungen Ende 2014 im vor allem im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) lag wurde dort die erste staatliche Anlaufstelle (Focal Point) angesiedelt, die auch die Geschäfte der neuen Arbeitsgruppe UN-BRK leitete. Interviews und Workshops mit den Beteiligten ergaben, dass eine große Aufgabe der ersten Monate darin bestand, die verschiedenen Ressorts für das Vorhaben zu sensibilisieren und inhaltlich vorzubereiten.

Die Organisationsstruktur wurde im Jahr 2018 nach der Landtagswahl überarbeitet. Im folgenden Kapitel werden bewertet:

- die Prozesse zur Konzeption des LAP 1.0 vor dem Hintergrund der damaligen Organisationsstruktur sowie
- die Steuerung und die Prozesse zur Umsetzung des LAP vor dem Hintergrund der aktuellen Organisationsstruktur.

4.1 Gesamtverantwortlichkeit

Für den Landesaktionsplan wurde ein fester institutioneller Rahmen geschaffen, der die Anforderungen im Bereich „Gesamtverantwortlichkeit“ grundsätzlich erfüllt. Mit der Stabsstelle Gesamtkoordination UN-Behindertenrechtskonvention existiert eine staatliche Anlaufstelle, die die regierungsinterne Organisation und Steuerung als Focal Point übernimmt. Mit der St-IMAG und der Fach-IMAG wurden ressortübergreifende Koordinierungs- und Arbeitsgruppen geschaffen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

Focal Point

Wie in anderen Bundesländern (z. B. Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) auch, wurde die Gesamtkoordination der Erstellung des ersten Landesaktionsplans im Jahr 2014 dem Ministerium für



Teilaspekte: Gesamtverantwortlichkeit

- Umfassende staatliche Steuerung des Prozesses über eine Staatliche Anlaufstelle (Focal Point)
- ausgewogene Aufteilung von Maßnahmen zwischen den Ressorts
- Betrachtung des Aktionsplans als gesamtstaatliches Vorhaben

⁵¹ LAP S. 13f.

Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) übertragen. Inhaltlich konnte hier auf Vorerfahrungen aus den Fachreferaten und insbesondere Initiativen wie „alle inklusive“ aufgebaut werden. Das MSGWG übernahm damit die Aufgabe als Focal Point im Sinne des Art. 33 UN-BRK. Zu den Aufgaben gehörten darüber hinaus insbesondere

- die Leitung der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG-BRK),
- Verbindungsstelle zwischen Bund und Ländern,
- Federführung für die Koordination der Erstellung des Landesaktionsplans auf der Grundlage der Ressortpläne und die redaktionelle Zusammenführung,
- Unterrichtung des Kabinetts und Landtags sowie die
- Veröffentlichung des Landesaktionsplans.

Die Aufgaben wurden im MSGWG weitestgehend „on-top“ erledigt. Einer Mitarbeiterin standen 0,25 Stellenanteile zur Verfügung. Im Fachgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die Personalressourcen trotz hohen persönlichen Engagements zu knapp waren.

Zum 15. Juli 2018 wurde der Focal Point auf die neu eingerichtete Stabsstelle „Gesamtkoordination UN-Behindertenrechtskonvention, Focal Point, Fonds für Barrierefreiheit“ (StK BRK) in der Staatskanzlei (StK) übertragen. Ausgangspunkt war dabei der neue Koalitionsvertrag der Landesregierung. Dort heißt es: „Daher soll eine Fortschreibung des Aktionsplanes auch in allen Ministerien inhaltlich verantwortlich betrieben und zentral durch die Staatskanzlei koordiniert werden.“⁵²

Mit der Neuverortung des Focal Points ging auch eine Aufstockung des Personalschlüssels einher. In der Stabsstelle verfügt der Focal Point zum Zeitpunkt des Interviews über 3,1 VZÄ, ergänzt um Mitarbeitende auf Anwärterstellen. Aus der Sicht des Focal Points sind die Personalressourcen aktuell ausreichend. Der Focal Point hat den Vorsitz bei der Fach-IMAG und ist geschäftsführend für Fach-IMAG und St-IMAG tätig.⁵³

St-IMAG und Fach-IMAG

Die Arbeits- und Organisationsstruktur umfasst derzeit eine interministerielle Arbeitsgruppe der Staatssekretär*innen zur Umsetzung der UN-BRK (St-IMAG) unter dem Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei. Die St-IMAG traf in Folge der Regierungsumbildung zum ersten Mal am 26. März 2018 zusammen und besteht aus den Staatssekretär*innen sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderten (LB) (mit Gast- und Beraterstatus). Die St-IMAG ist aus der Perspektive der Evaluation eine geeignete Institution, die einerseits die Zuständigkeit für die Umsetzung der UN-BRK auf höchster Ebene institutionalisiert und auf der anderen Seite eine interministerielle Arbeit ermöglicht.

Unterhalb der St-IMAG wurde eine Fach-IMAG eingerichtet. Diese ging aus der ehemaligen IMAG-BRK unter der Leitung des MSGWG hervor. Die Fach-IMAG besteht aus Mitarbeiter*innen aus allen Ressorts der Landesregierung sowie der Staatskanzlei und dem LB, der hier ebenfalls einen Gast- und Beraterstatus hat. Die Ressorts haben feste Mitglieder sowie (in der Regel) Stellvertretungen benannt. Diese Mitglieder fungieren als „Ressortkoordination“. Sie nehmen an den Sitzungen der Fach-IMAG teil, sind Ansprechpartner*innen für den Focal Point, koordinieren die Umsetzung des ressortinternen Controllings etc.

⁵² Vgl.: CDU, Grünen, FDP (2017): Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022).

⁵³ Darüber hinaus koordiniert die Stabsstelle den im Jahr 2019 neu eingerichteten Fond für Barrierefreiheit.

Für die Mitarbeit in der Fach-IMAG stehen den Mitgliedern in den Ressorts keine zusätzlichen personellen Mittel zur Verfügung. Von einem Teil der Mitglieder der Fach-IMAG wird dies problematisiert. Fehlende Ressourcen führen aus ihrer Sicht dazu, dass ressourcenintensive Aufgaben, wie z. B. Umsetzung von Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmenebene oder die fachliche Auseinandersetzung mit den Maßnahmen der eigenen Ressorts nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können.

Die Mitglieder der Fach-IMAG sind in ihren Ministerien bisher organisatorisch sehr verschieden eingebunden und besetzen unterschiedliche Positionen in der ressortinternen Hierarchie. In einigen Ministerien wurde die Koordination des LAP im Geschäftsverteilungsplan (GVP) vermerkt, in anderen nicht.⁵⁴ Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, dass keine klare Rollenbeschreibung der Ressortkoordination existiert.

Die Mitglieder der Fach-IMAG aus den Ressorts legen ihre Rolle auf Nachfrage sehr verschieden aus. Die unklare Rollendefinition führt an verschiedenen Stellen zu Problemen. So wird von ihnen einerseits erwartet, dass sie für die qualitativ angemessene Umsetzung des Controllings in ihren Ressorts sorgen. Andererseits fühlen sie sich aufgrund fehlender fachlicher und hierarchischer Kompetenzen teils nicht in der Lage, die Rückmeldungen aus den Fachreferaten zu hinterfragen bzw. ergänzende Informationen einzufordern.

Die Fach-IMAG ist aus der Perspektive der Evaluation grundsätzlich eine geeignete Ergänzung der St-IMAG, um die interministerielle Zusammenarbeit beim Querschnittsthema UN-BRK auf einer Arbeitsebene zu institutionalisieren. Positiv wird auch die Einbindung des LB in die interministerielle Zusammenarbeit bewertet. Problematisch ist, dass in den Ministerien kein einheitliches Rollenprofil existiert und die Mitglieder der Fach-IMAG Ressort-intern mit verschiedenen und oft nicht ausreichenden Kompetenzen ausgestattet sind. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Workshops mit der Fach-IMAG, dass fehlende Verankerung im GVP und fehlende Stellenanteile dazu führen, dass die Aufgaben z. T. nur schwierig zu bewältigen sind.

Im Workshop mit der Fach-IMAG wurden folgende Handlungsoptionen zur Verbesserung der Arbeit der Ressortkoordinator*innen bzw. der Mitglieder der Fach-IMAG erarbeitet:

- *Geschäftsverteilungsplan*: Die Ressortkoordination sollte in allen Ministerien fest im GVP vermerkt werden.
- *Feste Stellenanteile*: Ein Teil der Fach-IMAG Mitglieder spricht sich dafür aus, feste Stellenanteile für die Ressortkoordination einzuplanen. Aufwandsschätzungen variierten zwischen 5 Stunden pro Monat und einer halben Stelle (0,5 VZÄ).
- *Aktiveres Tätigkeitsprofil*: Bis jetzt erfolgt die Arbeit überwiegend reaktiv (z. B. auf Nachfrage des Focal Points). Für die Zukunft sollten Ressortkoordinator*innen verstärkt eigene Ideen entwickeln (können) und auf diese Weise „in die Ressorts hineinwirken“.

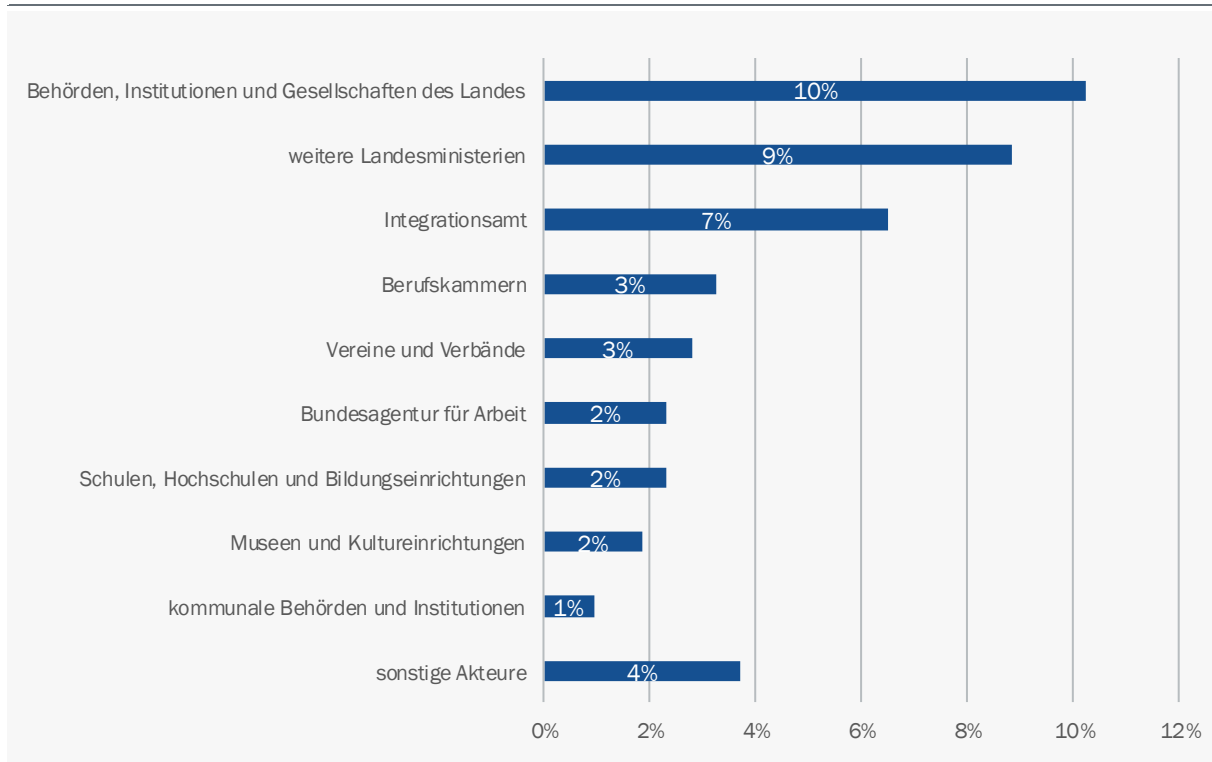
Koordination mit weiteren Akteuren

Mehr als ein Drittel der Maßnahmen (36 %) werden nicht nur von einem einzelnen Ministerium bearbeitet. Bei diesen Maßnahmen sind weitere Akteure beteiligt, insbesondere weitere Behörden, Institutionen und Gesellschaften des Landes, andere Landesministerien oder das Integrationsamt (Abbildung 7).

⁵⁴ Die St-IMAG hat in ihrer Sitzung vom 29.10.2018 bzw. am 29.04.2019 vereinbart, dass in allen Ressorts die Aufgaben der IMAG-Mitglieder als besondere Funktion im GVP verankert werden sollte.

Abbildung 7: An Maßnahmen beteiligte Akteure

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent (Mehrfachzuordnung möglich)

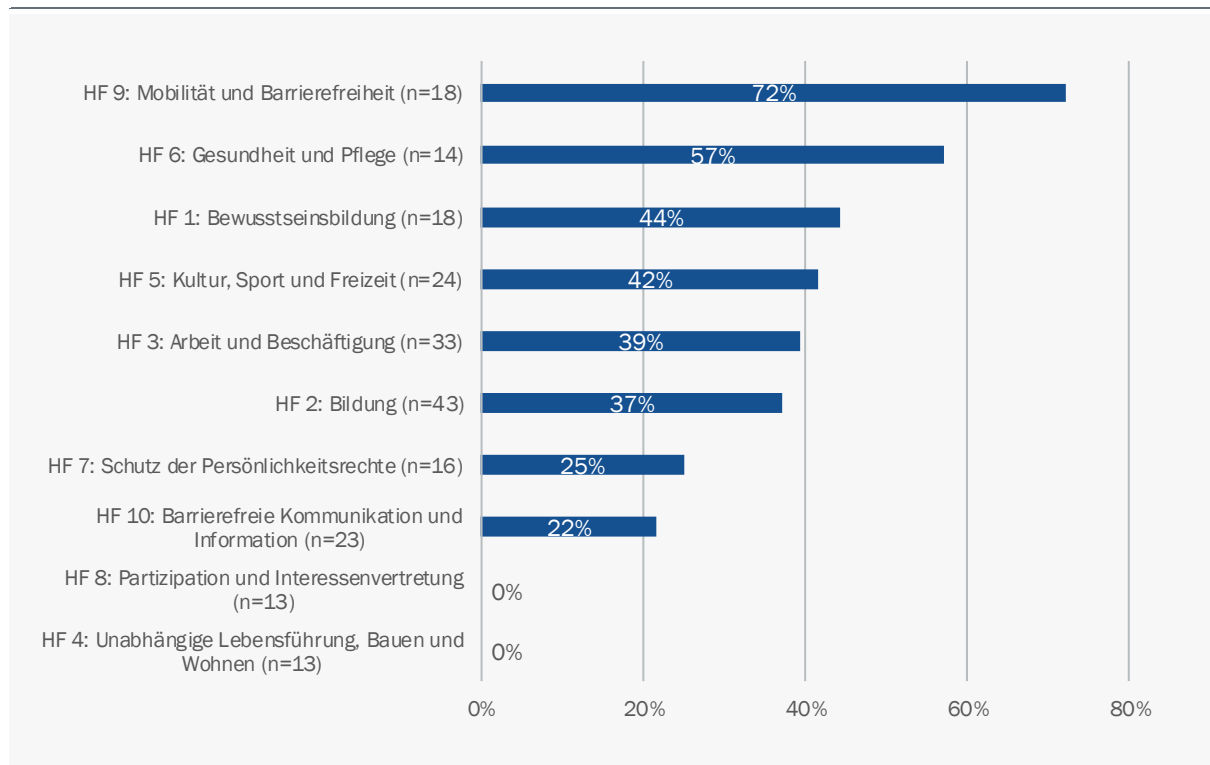


Quelle: Maßnahmen-Controlling; eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Besonders häufig werden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit unter Beteiligung anderer Akteure umgesetzt (Abbildung 8). Dazu gehören z. B. der Verkehrsverband NAH.SH, die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GMSH) oder andere bzw. alle anderen Ressorts. Auch im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege werden mehr als die Hälfte der Maßnahmen nicht nur in einem Ressort umgesetzt, sondern unter Beteiligung weiterer Akteure.

Abbildung 8: Anteil der Maßnahmen mit weiterer Beteiligung je Handlungsfeld

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent



Quelle: Maßnahmen-Controlling, eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Der LAP soll eine gesamtgesellschaftliche Wirkung haben. Die Beteiligung weiterer Akteure aus Landespolitik und Zivilgesellschaft an den Maßnahmen des LAP kann eine Möglichkeit sein, den Maßnahmen eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, als sie über Aktivitäten der einzelnen Ressorts allein erzielbar wäre. Hier gibt es – in Abhängigkeit von den inhaltlichen Aspekten der Maßnahmen – ein Potenzial zur Weiterentwicklung. Insbesondere bei klassischen Querschnittsthemen wie Bewusstseinsbildung oder Barrierefreie Kommunikation und Information könnte es sich anbieten, stärker mit anderen Akteuren zu kooperieren und damit eine breitere Beteiligung und Wirkung an den Maßnahmen zu ermöglichen.

Koordination von Maßnahmen im Aufgabenbereich aller Ressorts

In der Regel ist ein einzelnes Ressort oder die Staatskanzlei für die Umsetzung von Maßnahmen sowie die Auswertung im Rahmen des Controllings zuständig. 31 Maßnahmen (14 Prozent; Abbildung 5) liegen jedoch in der Zuständigkeit aller Ressorts sowie der Staatskanzlei.

Diese Maßnahmen führten zu Diskussionen innerhalb der Fach-IMAG. Zentrale Diskussionspunkte waren dabei die Zuständigkeit für die Lieferung der vom Controlling geforderten Informationen sowie die Federführung bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen. Bei den Workshops mit der Fach-IMAG zeigte sich u.a., dass eine ressortübergreifende Koordination bei der Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Teil der Teilnehmenden abgelehnt wird, da die Zuständigkeiten nicht gegeben seien. Die Fachlichkeit und das Wissen zu den Maßnahmen läge in den Fachreferaten, die durch eine übergreifende Koordination in ihren Kompetenzen beschnitten bzw.

übergangen werden könnten. Eine ressortübergreifende Koordination beim Controlling wurde schon jetzt umgesetzt.

Insgesamt zeigte sich, dass Maßnahmen, die von allen Ressorts (+ StK) umgesetzt werden sollen, ohne eine klarere Verteilung der Zuständigkeiten nicht reibungslos umgesetzt werden. Hier sieht die Evaluation den deutlichen Bedarf, die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen bzw. für das Controlling der Maßnahmen zu spezifizieren. Es wurde der Eindruck vermittelt, dass nicht alle Ressorts ausreichend für sich analysiert hatten, welchen Handlungsbedarf sie bei diesen Maßnahmen sehen und welche Schritte für die Umsetzung der Maßnahmen getätigt werden müssen. Ein Grund hierfür könnte die fehlende Verbindlichkeit dieser Maßnahmen ohne konkret formulierte Zuständigkeit sein.

Folgende Verbesserungsoptionen wurden im Workshop mit der Fach-IMAG angeführt:

- Die für die Umsetzung und das Controlling der Maßnahmen zuständigen Personen/Posten könnten konkreter benannt werden.
- Es könnte auch zentrale, ressortübergreifende Ansprechpersonen geben.
- Die Verantwortung könnte bei den Leitungen der zentralen bzw. allgemeinen Abteilungen angesiedelt werden.
- Im Einzelfall bietet sich eine Bearbeitung in der Organisationskonferenz an.

i

Zusammenfassende Bewertung: Gesamtverantwortlichkeit

- Es wurde eine Struktur geschaffen, die grundsätzlich den Anforderungen im Bereich Gesamtverantwortlichkeit entspricht.
- Insgesamt entspricht die Gestaltung des Focal Points den Anforderungen. Positiv hervorzuheben ist die bedarfsgerechte Ausstattung des Focal Points mit personellen Ressourcen. Dies entspricht den hohen Anforderungen an diese Stelle. Positiv kann auch die neue Verortung des Focal Points in der Staatskanzlei hervorgehoben werden. Damit ist der Focal Point ressortübergreifend und übergeordnet angesiedelt.
- Es wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die den Austausch über die Ressorts hinweg fördert. Damit wird auch der ganzheitliche und umfassende Ansatz der UN-BRK in geeigneter Weise unterstützt.
- Organisatorische Einbindung, Kompetenzen, verfügbare Ressourcen und Rollenverständnis der Fach-IMAG Mitglieder sind nicht einheitlich und nicht immer zweckdienlich geregelt. Sie sind Ressort-intern mit verschiedenen Kompetenzen ausgestattet und nicht einheitlich in den GVP verortet.
- Aufgrund dieser Uneinheitlichkeit kann nicht abschließend eingeschätzt werden, ob zusätzliche personelle Ressourcen zur Aufgabenbewältigung notwendig sind. Mit zusätzlichen Ressourcen könnte die Ressortkoordination ggf. aktiver fachliche Impulse setzen, die Umsetzung der Maßnahmen stärker begleiten, etc.
- Bei einem Teil der Maßnahmen fehlen über das Controlling hinausgehende klare Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen.
- Bisher wird die Mehrheit der Maßnahmen durch ein Ressort ohne die Beteiligung weiterer Akteure bearbeitet. Die Beteiligung weiterer Akteure aus der Landespolitik

und Zivilgesellschaft an den Maßnahmen des LAP kann eine Möglichkeit sein, die Maßnahmen über die einzelnen Ressorts hinaus wirken zu lassen.



Handlungsempfehlungen

- Es sollte eine einheitliche Rollenbeschreibung für die Koordination innerhalb der Ressorts erstellt und mit einer klaren Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen hinterlegt werden.
- Die Koordination innerhalb der Ressorts erfüllt eine wichtige Aufgabe und sollte, sofern noch nicht geschehen, formal durch eine einheitliche Benennung im GVP sowie mit einer angemessenen Zuweisung von Stellenanteilen berücksichtigt werden.
- Der LAP sollte keine Maßnahmen mehr enthalten, deren Verantwortlichkeiten nicht klar zugewiesen sind (z. B. durch Zuweisung zu „Allen Ressorts sowie StK“). Handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Aufgaben, die jedes Ressort unabhängig umsetzt, sollte dies konkretisiert werden und die verantwortlichen Stellen innerhalb der Ressorts benannt werden. Maßnahmen, die als Querschnittsaufgaben alle Ressorts und ggf. die StK betreffen, sollten klar ausgewiesen werden. Auch für diese Maßnahmen sollten klare Zuständigkeiten und Kompetenzen zugewiesen werden.
- Die Landesregierung kann über den LAP als Impulsgeber und Moderator der Umsetzung der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein agieren. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollte geprüft werden, inwieweit in die Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen weitere Akteure außerhalb der Ressorts eingebunden werden können.

4.2 Partizipation

Die UN-BRK verpflichtet die Mitgliedsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen durch enge Konsultationen aktiv in die Erstellung und Umsetzung von politischen Konzepten wie dem LAP einbezogen werden.⁵⁵ Adäquate Partizipationsprozessen bei der Konzeption des LAP kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Partizipation kann indirekt bzw. direkt über verschiedene Ebenen geschehen:

- auf institutioneller Ebene durch Vertretungen wie den LB,
- auf Ebene von Interessensverbänden wie den Sozialverbänden,
- durch Selbsthilfeverbände,
- durch Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen sowie



Teilaspekte: Partizipation

- angemessene Formate zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft
- gemeinsame Verständigung über Prioritätensetzung

⁵⁵ UN-BRK Art. 4 Abs. 3.

- durch nicht-organisierte Menschen mit Behinderungen selbst.

Im LAP wird ein zweiphasiger Prozess benannt, über den Menschen mit Behinderungen, ihre Vertreter*innen, Verbände, Selbsthilfe und weitere zivilgesellschaftliche Akteure an der Erstellung des LAP partizipieren sollten.

- *Phase 1*
 - Entwicklung von zukunftsorientierten Handlungskonzepten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK durch die Ressorts und StK in Eigenverantwortung und im Rahmen der eigenen Zuständigkeitsbereiche
 - dabei Unterstützung durch MmB, Verbände, Leistungsträger etc. Zusammenfassung zu einem Entwurf der Landesregierung
- *Phase 2*
 - Offener Beteiligungsprozess im Rahmen von 6 regionalen Dialogforen mit insg. rund 500 Teilnehmern
 - Dort Workshops zu den zehn Handlungsfeldern
 - Zusätzlich Auseinandersetzung der Landesregierung mit mehr als 50 schriftlichen Stellungnahmen

Weder im LAP-Bericht noch im Maßnahmencontrolling werden die Partizipationsprozesse im Detail erfasst, so dass nur ausschnittsweise über Auswertung des Berichts und des Controllings sowie über Ergebnisse aus den Workshops und Fachgesprächen beurteilt werden kann, inwiefern die gewählten Formate angemessen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft waren.

Partizipation an der Konzeption des LAP

Bei der Konzeption des LAP hatte der LB (schon bevor er die Aufgabe der Monitoringstelle übernahm) eine beratende Funktion. Seit dem Jahr 2007 warb er dafür, dass auch Schleswig-Holstein einen Aktionsplan erstellt, später begleitete er den gesamten Konzeptionsprozess beratend und war direkt über die IMAGs beteiligt. Er selbst bewertet die Zusammenarbeit mit der Landesregierung und seine Einbindung in den Konzeptionsprozess des LAP als gut. Im Rahmen der Evaluation wird die frühzeitige und intensive Einbindung des LB als institutionellem Vertreter der Menschen mit Behinderungen ausdrücklich positiv bewertet.

Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter*innen waren an unterschiedlichen Stellen im Konzeptionsprozess beteiligt. Im Rahmen der Workshops mit ihnen schilderte eine Mehrheit der Workshopteilnehmenden (zur Methodik siehe Kapitel 1.2), dass sie an der Erstellung des LAP zumindest teilweise beteiligt waren und daher aus eigenen Erfahrungen berichten konnten.

Insgesamt wurde geschildert, dass die Beteiligung vor allem über die Dialogforen und Stellungnahmen geschah. Nur vereinzelt konnten sich Teilnehmende der Workshops daran erinnern, an der „Phase 1“, also der Entwicklung der Ressortpläne eingebunden worden zu sein. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über zentrale Ergebnisse der Workshops mit der Zivilgesellschaft.

Tabelle 5: Zentrale Ergebnisse des Workshops mit der Zivilgesellschaft zur Beteiligung am LAP 1.0

<p>Allgemein</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Von den Teilnehmenden der Workshops wurde ganz allgemein die Tatsache gewürdigt, dass im Rahmen der Entstehung des Landesaktionsplans erstmals ein relativ umfangreicher Beteiligungsprozess mit Menschen mit Beeinträchtigungen umgesetzt wurde. ■ Insgesamt bestand der Eindruck, dass die Bedarfe und Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Ministerien in der Regel noch keine ausreichende Rolle spielen. Direkte Kommunikation, wie z. B. über die Dialogforen, könne das ändern und zur Sensibilisierung beitragen. ■ Es bestand der Eindruck, dass kein schlüssiges Gesamtkonzept zur Umsetzung des Partizipationsprozesses vorlag, was sich in den Kritikpunkten in Bezug auf die einzelnen Formate widerspiegelt. Vielen Teilnehmenden der Workshops war nicht klar, mit welchen Zielen sie beteiligt werden sollten. ■ Verschiedene Akteure aus der Zivilgesellschaft sind in die konkrete Umsetzung der Maßnahmen des LAP eingebunden. Ein allgemeiner, verstetigter, strukturierter und offener Partizipationsprozess an der Umsetzung des LAP ist jedoch nicht bekannt.
<p>Formate</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Dialogforen wurden als positiv bewertet. Gelobt wurde die Zahl von sechs Veranstaltungen, die Verteilung über verschiedene Regionen im Land sowie der hohe politische Stellenwert bei der Landesregierung, sichtbar durch die Teilnahme hoher Beamter wie eines/einer Staatssekretärin an jedem Forum. Sehr positiv wurde auch hervorgehoben, dass insgesamt der Eindruck herrschte, dass die teilnehmenden Mitarbeitenden aus den Ministerien die Dialogforen ernst nahmen und in den direkten Gesprächen sehr offen, sensibel und zugänglich waren. ■ Die Dialogforen markieren den Beginn eines engeren Austausches zwischen Zivilgesellschaft und Ministerialbeamten, z. T. bestehen persönliche Kontakte bis heute fort. ■ Das Format der Stellungnahmen wurde tendenziell kritischer als die Dialogforen gesehen, da es aufseiten der Zivilgesellschaft einen sehr hohen Aufwand verlangt.
<p>Barrieren für die Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Blick auf den Inhalt wurde erläutert, dass die Arbeit an einem Landesaktionsplan für die Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter*innen sehr voraussetzungsvoll sei und großes Hintergrundwissen voraussetze. ■ Bemängelt wurde die teils schwere Erreichbarkeit (z. B. mit dem ÖPNV) und nicht ausreichende Barrierefreiheit der Veranstaltungsorte. Eine hohe Hürde stellten aus Sicht der Teilnehmenden auch die teils hohen Reisekosten zu den Dialogforen dar. ■ Die Einreichungsfrist für Stellungnahmen von vier Wochen sei zu kurz, insbesondere für Personen im Ehrenamt und/oder mit Beeinträchtigungen. ■ Zu den Gruppen, die aus Sicht der Teilnehmenden nicht (ausreichend) erreicht wurden, gehören z. B. Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen aus stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung einen sehr hohen Unterstützungsbedarf aufweisen. Am Prozess waren nur wenige Menschen mit Behinderung beteiligt, die ihre Interessen unmittelbar und „in eigener Sache“ vertreten (anstatt über Verbände/Fürsprecher).

Insgesamt wurde von den Teilnehmenden der Workshops vermittelt, dass grundsätzlich die Intention einer umfassenden Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Konzeption und Umsetzung des

LAP sehr begrüßt wurde. Die teils hohen Erwartungen wurden jedoch nicht ausreichend durch ein klares Beteiligungskonzept berücksichtigt. Mangelnde Transparenz (siehe hierzu auch Kapitel 4.3) bzw. Kommunikation über den Umgang mit Ergebnissen führte zu verbreiteter Enttäuschung.

In den Workshops mit der Zivilgesellschaft wurde darüber hinaus diskutiert, welches Verbesserungspotenzial für den LAP 2.0 aus der Sicht der Zivilgesellschaft bestehe. Die Ergebnisse werden in der folgenden Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Zentrale Ergebnisse zum Beteiligungskonzept beim LAP 2.0 aus den Workshops mit der Zivilgesellschaft

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlegendes Prinzip solle, den Teilnehmenden der Workshops zufolge, eine Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreter*innen „auf Augenhöhe“ sein. ■ Es wird eine frühzeitigere und kontinuierlichere Einbindung in alle relevanten Prozesse gefordert. Die dafür notwendige Zeit solle in diese Prozesse fest eingeplant und im Beteiligungskonzept festgehalten werden. Es solle nicht der Eindruck vermittelt werden, dass das Ergebnis des Beteiligungsprozesses bereits im Voraus feststehe. ■ In der Landesregierung solle das Bewusstsein für die Bedürfnisse, Rechte und Wünsche von Menschen mit Beeinträchtigungen geschaffen werden – in allen Ministerien, Abteilungen und Referaten. Dieses Bewusstsein entwickle sich erst in der direkten, kontinuierlichen Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderungen auf Augenhöhe. Darüber hinaus könnten Menschen mit Behinderungen als „Unternehmensberater*innen“ in eigener Sache eingesetzt werden um Ministerien, Ämter, Unternehmen, etc. zu schulen. ■ Auf der einen Seite solle Partizipation möglichst viele Menschen mit Beeinträchtigungen einbinden, indem sie über die politischen Fragestellungen und Prozesse informiert werden und ihre Sichtweisen äußern können. Das kann beispielsweise über große Veranstaltungen geschehen. Mit diesen lassen sich auch nicht-organisierte Menschen mit Beeinträchtigungen erreichen. Neben einem guten Informationsstand und dem Gefühl, gehört zu werden, erzeugen solche Veranstaltungen auch ein „Wir-Gefühl“ und im besten Fall entstehen hieraus neue Kontakte und gemeinsame Aktivitäten. ■ Eine wirksame Partizipation müsse auf der anderen Seite auch die formale Ebene ansprechen, indem selbst gewählte Vertreter*innen von Menschen mit Beeinträchtigungen (z. B. Spitzenvertreter*innen von Verbänden, Landesbeirat) in die politische Beratung eingebunden werden. ■ In das Beteiligungskonzept müsse eine Strategie integriert werden, wie die (bisher schwierige) Einbindung der kommunalen Behindertenbeauftragten gelingen kann. Z. B. sollte das Land darauf hinwirken, kommunale Behindertenbeauftragte als hauptamtliche Stellen zu etablieren, da das Engagement einzelner oft durch die Ehrenamtlichkeit begrenzt wird. Kommunen müssen zeitnah über Vorhaben der Landesregierung informiert werden.
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Formate	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für die Konzeption und Umsetzung des Landesaktionsplans solle es ein Partizipationskonzept geben, das z. B. Fragen beantwortet wie wer am Prozess beteiligt werden soll und wie die Einladung erfolgt. ■ Formate wie die Dialogforen seien grundsätzlich gut geeignet. Die Dialogforen könnten weiterentwickelt werden, indem sie spezifische Themen oder Zielgruppen fokussiert aufgreifen. Regionale Formate erlauben eine breite Beteiligung. ■ Wünschenswert wäre zudem eine Informationsbündelung bspw. auf einer Website oder in den sozialen Netzwerken, wo alle Beteiligungsveranstaltungen im Land zum Thema „Behinderung/Inklusion“ bzw. „UN-BRK“ aufgelistet sind. ■ Idealerweise sollten die Ministerien Angebote machen, wie Menschen mit Beeinträchtigungen auch über die interministeriellen Arbeiten beim Landesaktionsplan hinaus in die Arbeitsprozesse einbezogen werden können.
Abbau von Barrieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Hinblick auf die Ansprache der Zielgruppe wurde eine breite Streuung des LAP und eine Bewerbung der Partizipationsformate in der Bevölkerung über die Medien (z. B. Ankündigungen in der Zeitung) befürwortet. ■ Menschen mit Beeinträchtigungen sind keine homogene Gruppe. Partizipationsprozesse sollten die unterschiedlichen Bedarfe und Anliegen in ihrer Diversität konkret berücksichtigen. ■ Menschen mit (insb. geistigen) Behinderungen müssen zur Partizipation ggf. noch befähigt werden. D. h. sie müssen bei Bedarf intensiv zu den Inhalten geschult werden, um sich eine informierte Meinung bilden zu können, was zeitaufwändig ist. ■ Anfallende Kosten (z. B. Fahrkosten) sollten übernommen werden. Hierfür empfehle sich die Einrichtung eines Partizipationsfonds o. ä. ■ Dokumente sollten barrierefrei und in Leichter Sprache verfügbar sein. Die Bedarfe an unterstützter Kommunikation sollten berücksichtigt werden. ■ Es sollte längere Fristen für Stellungnahmen geben (mind. 6 Wochen). ■ Teilnehmende sollten in Terminfindung miteinbezogen werden.

Partizipation an der Umsetzung des LAP

Bisher wird nicht strukturiert erfasst, ob und in welcher Form Menschen mit Behinderungen direkt bzw. über Vertreter*innen aus Verbänden an den Einzelmaßnahmen beteiligt waren oder sind. Daher sind keine vollständigen quantitativen Analysen der Partizipationsprozesse möglich. Allerdings weisen die Maßnahmenbeschreibungen sowie die internen Erläuterungen zu den Maßnahmen im Maßnahmencontrolling darauf hin, dass zumindest bei einem Teil der Maßnahmen Partizipation stattfand.

Im Maßnahmen-Controlling ist für 23 Maßnahmen angegeben, dass Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmenebene stattgefunden hat. Dazu gehörten

- Verbände,
- der LB,
- betroffene Einzelpersonen,
- die Schwerbehindertenvertretung und
- Sonstige, wie die LAG Heimmitwirkung, das Institut für inklusive Bildung oder Träger der Behindertenhilfe.

Formen der Einbindung waren:

- Anhörungsverfahren
- Einbindung in anlassbezogene Besprechungen
- Einbindung in die Planung
- Einbindung in Testnutzergruppe
- Akteur übernimmt die Umsetzung
- Kooperation
- Menschen mit Behinderungen als Bildungsfachkräfte
- Mitgestaltung des Berichts durch LV; Fokusgruppengespräche
- Mitgliedschaft in Lenkungsgruppe
- Mitwirkung in Arbeitsgruppe
- Stellungnahmen, Einzelgespräche

Am häufigsten genannt ist Partizipation im Kontext von Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit, gefolgt von Anpassungen der Rahmenbedingungen, Infrastruktur sowie Erarbeitung von Konzepten, Strategien, Vereinbarungen.

Ergänzend dazu wurde auch im Workshop mit der Zivilgesellschaft darauf hingewiesen, dass einzelne Akteure (darunter auch Vertreter*innen von Menschen mit Behinderungen) an der Umsetzung von Maßnahmen beteiligt sind. Allerdings findet ein solches Zusammenarbeiten nur punktuell statt. Man wünscht sich eine engere Verzahnung zwischen Landesregierung und Zivilgesellschaft.

Im Rahmen der Evaluation kommt man daher zu dem Schluss, dass Partizipation an der Umsetzung des LAP nur punktuell und nicht strukturell umgesetzt wird. Es besteht kein Konzept, das den in der UN-BRK geforderten Partizipationsprozess an der Umsetzung des LAP nachhaltig und strukturiert umsetzt.

Jedoch weisen die Auswertungen des Maßnahmen-Controllings darauf hin, dass die Zivilgesellschaft immerhin teilweise an Einzelmaßnahmen beteiligt ist. Es fehlt eine strukturierte Erfassung und öffentliche Darstellung dieser Beteiligungsprozesse, die dazu beitragen könnten, dass die Akzeptanz des LAP steigt und die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten (auch über die Dialogforen und Stellungnahmen hinaus) besser sichtbar werden.

Weitere Ergebnisse zur Partizipation

Aus der Sicht der Teilnehmenden der Workshops mit der Fach-IMAG bestand bei Erstellung und Umsetzung des LAP das Partizipationsziel, Transparenz über die Bemühungen und Aktivitäten der Landesregierung herzustellen. Darüber hinaus sollten die Interessen, Wünsche und Bedarfslagen der Zivilgesellschaft eruiert und die Mitarbeitenden der Landesverwaltung für die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden. Partizipation hatte nicht zuletzt die Funktion, ein Feedback aus der Zivilgesellschaft zur eigenen Arbeit einholen, z. B. zur Beantwortung folgender Fragen: Macht das Sinn, was wir uns überlegt haben? Decken die Handlungsfelder alle wichtigen Themen ab?

In den Workshops wurde die Sicht der Zivilgesellschaft bestätigt, dass im Zuge der Entstehung und Umsetzung des LAP nicht bei allen Ressorts ein individueller Austausch mit der Zivilgesellschaft auf Maßnahmenebene stattfand. Ein Hindernis in der Entstehungsphase war u. a., dass teilweise zu wenig Kontakte zu Verbänden etc. bestanden hatten. Insgesamt wurde es als schwierig empfunden, eine breite Öffentlichkeitswirkung zu entfalten. Die Dialogforen wurden zwar in

der Presse angekündigt bzw. es wurde im Nachgang darüber berichtet, das Presseecho fiel aber eher verhalten aus. Es wurde bedauert, dass bestimmte Gruppen vom Partizipationsprozess nicht oder nur schlecht erreicht werden konnten, z. B. schwerstbehinderte Menschen, Umwelterkrankte und nicht-organisierte Menschen mit Behinderungen. Der eingerichtete Livestream aus den Dialogforen schuf hier zumindest teilweise die Möglichkeit, auch diese Gruppen passiv teilnehmen zu lassen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Beiträge aus den Dialogforen und Stellungnahmen grundsätzlich umfassend und systematisch ausgewertet wurden, auch wenn dieser Prozess möglicherweise nicht ausreichend transparent gemacht wurde.

Die Dialogforen wurden von den Ressortverantwortlichen als sehr positiv empfunden, sie ermöglichten eine Sensibilisierung und das persönliche Kennenlernen von Kontaktpersonen aus der Zivilgesellschaft. Sie bildeten teilweise den Ausgangspunkt eines länger (manchmal bis heute) währenden Austauschs. Aufgrund der Konzeption des LAP als Bestandsaufnahme der Aktivitäten der Landesregierung hatten die durchgeführte Partizipationsformate de facto wenig Einfluss auf die Ausgestaltung des LAP. Grundsätzlich bestand im Rahmen der Partizipationsprozesse das Problem, dass die Landesregierung häufig nicht der richtige Ansprechpartner für die Anliegen der Zivilgesellschaft war, insbesondere weil die Zuständigkeit bei anderen Akteuren (Bund, Kommunen, Leistungsträger, etc.) lagen.

Im Hinblick auf die Fortschreibung des LAP wurden von den Teilnehmenden der Workshops mit der Fach-IMAG eine Reihe von Verbesserungsoptionen benannt und kritisch diskutiert. Zu dem Spektrum der Handlungsoptionen gehören:

- Erstellung eines Beteiligungskonzepts, das z. B. beantwortet, welche Akteure beteiligt werden sollen
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung des Beteiligungskonzepts
- Verstetigung des Beteiligungsprozesses
- Partizipation bei allen Aktivitäten der Landesregierung im Bereich Behinderung/UN-BRK prinzipiell mitdenken
- Stärkere Nutzung bestehender Kontakte auf Ebene der Fachreferate
- Breitere Definition der Zivilgesellschaft über die Verbände der Menschen mit Behinderungen hinaus (z. B. Verkehrsunternehmen, Arbeitsagentur, etc.)

Diese Handlungsoptionen haben jeweils Vor- und Nachteile, die gegeneinander abgewogen werden sollten.



Zusammenfassende Bewertung: Partizipation

- Die Ergebnisse zeigen, dass es der Landesregierung ein Anliegen war, adäquate Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen.
- Positiv hervorzuheben ist die umfassende Einbindung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als institutionellem Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Konzipierung des LAP.
- Grundsätzlich fehlte es an einem konkreten und öffentlich zugänglichen Partizipationskonzept für die Menschen mit Behinderungen und die weitere Zivilgesellschaft,

das transparent Auskunft über den gesamten Partizipationsprozess gibt, Ziele und Grenzen benennt und zum Erwartungsmanagement bei der Zivilgesellschaft beiträgt.

- Die im LAP benannte Partizipation an der ersten Phase (Erstellung der Ressortpläne) kann nur vereinzelt nachvollzogen werden. Die Ergebnisse von Workshops und Fachgesprächen weisen einheitlich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen in der Regel nicht an der Erstellung der Ressortpläne und des ersten Entwurfs der Landesregierung beteiligt wurden.
- Die Dialogforen sind gut geeignet, Partizipation zu ermöglichen. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass sie dezentral organisiert waren, durch die Teilnahme hochrangiger Vertreter*innen der Landesregierung ein hoher politischer Stellenwert signalisiert wurde und grundsätzlich ein hohes Bemühen um eine barrierearme Gestaltung erkennbar war.
- Positiv kann darüber hinaus hervorgehoben werden, dass die Dialogforen vergleichsweise barrierearm gestaltet wurden. Dazu zählt die dezentrale Organisation zur Verringerung von Wegzeiten, der (zumindest punktuelle) Einsatz von Video-Übertragungen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, u. ä. Trotzdem zeigen die Aussagen aus den Workshops mit der Zivilgesellschaft, dass weiterhin an der Barrierefreiheit gearbeitet werden kann. Dazu gehört, dass alle Dokumente barrierefrei und in Leichter Sprache verfügbar sind und die Bedarfe an unterstützter Kommunikation bedacht werden.
- Menschen mit Behinderungen werden bisher noch nicht ausreichend an der Umsetzung des LAP beteiligt. Es fehlt bisher ein Konzept, das Partizipationsmöglichkeiten über die Konzeptionsphase hinaus strukturiert umsetzt.
- Die Auswertung des Maßnahmen-Controllings weisen darauf hin, dass auf der Ebene der Einzelmaßnahmen zumindest teilweise Beteiligung stattfindet. Die Beteiligung auf dieser Ebene ist bisher nur selten öffentlich sichtbar.



Handlungsempfehlungen

- Es sollte ein konkretes und verbindliches Partizipationskonzept erstellt werden. In dem Konzept sollte erläutert werden, wie grundsätzlich Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP erreicht werden soll. Dabei ist ausdrücklich einerseits die Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP als übergreifendes Instrument der Landesregierung als auch Partizipation an der Konzeption und Umsetzung einzelner Maßnahmen gemeint. Partizipation sollte der Regelfall sein und Abweichungen begründet werden. Das Konzept sollte darüber hinaus erläutern, wie die Partizipation frühzeitig und kontinuierlich gewährleistet werden kann.
- Partizipationsprozesse sind aufwändig und brauchen Ressourcen. Partizipation sollte strukturell in der Arbeit der Ministerien angelegt werden und mit Geldern hinterlegt sein.
- Bei der Umsetzung der Partizipation sollte auf die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Formate geachtet werden. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit zu finanziellen Ressourcen, z. B. für die Abrechnung von Reisekosten bei der Teilnahme an Veranstaltungen.

- Es sollte geprüft werden, ob und inwiefern durch eine strukturelle und nachhaltige Bereitstellung von Mitteln die Zugänglichkeit zu Partizipationsveranstaltungen verbessert werden könnte. Ein denkbares Instrument wäre z. B. die Einrichtung eines Partizipationsfonds.
- Neben den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen sollten weitere relevante Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden werden, die das Leben der Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen. Dazu gehören z. B. Verkehrsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Leistungserbringer.
- Einige Teilgruppen von Menschen mit Behinderungen konnten bisher noch nicht (ausreichend) eingebunden werden. Grundsätzlich sollte weiterhin geprüft werden, wie die Zielgruppen durch neue, barrierefreie Zugänge erreicht werden könnten.
- Menschen müssen zur Partizipation befähigt werden. Menschen mit Behinderungen, ihre Vertreter*innen, aber auch die Mitarbeiter*innen der Landesregierung oder andere Personen sollten durch passende Informationsmaterialien und ggf. Veranstaltungen befähigt werden, informiert an der Konzeption und Umsetzung des LAP zu partizipieren.
- Partizipation fand bereits beim LAP 1.0 häufiger statt, als es unmittelbar aus dem Bericht oder anderen Dokumenten hervorgeht. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreter*innen sollte möglichst sichtbar gemacht werden. Das stärkt die Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit von Menschen mit Behinderungen und fördert die Etablierung dieser Prozesse.

4.3 Transparenz und Nichtdiskriminierung

Der LAP soll in einem offenen und transparenten Verfahren unter aktiver Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen erstellt werden. Die Transparenz bezieht sich hierbei insbesondere auf das durchzuführende Partizipationsverfahren und den Erstellungsprozess. Nichtdiskriminierung bezieht sich an dieser Stelle auf die Offenheit des Partizipationsverfahrens und des LAP-Berichts selbst.

Transparenz über den Erstellungsprozess und das Partizipationsverfahren

Bei der Analyse, ob der Erstellungsprozess sowie das Partizipationsverfahren angemessen transparent waren, sollten drei Phasen unterschieden werden, an denen Transparenz hergestellt werden kann:

1. *Konzeptionsphase*: In der Konzeptionsphase sollte Transparenz darüber hergestellt werden, in welchem Verfahren der LAP erstellt wird, welche Ziele dabei verfolgt werden, an welchen Stellen und mit welchen Zielen welche Akteure eingebunden werden.
2. *Umsetzungsphase*: In der Umsetzungsphase sollte der Arbeitsstand transparent kommuniziert und ein transparentes und offenes Verfahren mit den beteiligten Akteuren und ihren Beiträgen umgesetzt werden.
3. *Retrospektiv*: Um nicht-beteiligten Akteuren und interessierten Menschen die Möglichkeit zu geben, das Verfahren nachvollziehen zu können, sollte es transparent an geeigneter Stelle offengelegt werden.

Die Transparenz während der *Konzeptionsphase* wurde in den Workshops von der Zivilgesellschaft und den darin vertretenen Menschen mit Behinderungen sowie den sie vertretenden Organisationen überwiegend kritisch bewertet. Zentrale Aussagen waren:

- Hinsichtlich der Frage, ob die Ziele des Partizipationsprozesses im Vorfeld klar kommuniziert worden waren, herrschte Uneinigkeit unter den Workshop-Teilnehmenden. Aus der Sicht vieler Teilnehmenden des Workshops wurden die Ziele der Partizipation bzw. die Möglichkeiten der Einflussnahme im Vorfeld nicht klar kommuniziert.
- Die Zivilgesellschaft fühlt sich nur unzureichend darüber informiert, wie der Konzeptions- und Umsetzungsprozess des Landesaktionsplans geplant war, wie die Partizipationsverfahren aussehen, wie die Zeitplanung ist, etc.
- Es bestand der Eindruck, der Landesaktionsplan sei schon vor der eigentlichen Einbindung der Zivilgesellschaft fertig gewesen, Änderungen wären durch die Landesregierung gar nicht mehr beabsichtigt gewesen. Das erzeugte ein hohes Maß an Frustration bei den Mitwirkenden.
- Es wurde grundsätzlich positiv bewertet, dass im Voraus Unterlagen zur Vorbereitung auf die Veranstaltungen verschickt wurden.



Teilaspekte: Transparenz und Nichtdiskriminierung

- Transparentes und offenes Verfahren zur Berichtserstellung
- Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen einer Beteiligung
- Klarheit bzgl. des Umgangs mit Beiträgen aus der Zivilgesellschaft
- Dokumentation des Umsetzungsstands für die Öffentlichkeit
- freier Zugang zum Aktionsplan
- aktive Verbreitung und Öffentlichkeitsarbeit
- Barrierefreiheit

Die in den Workshops anwesenden Menschen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen und weitere Zivilgesellschaft fordert im Hinblick auf die folgenden LAP, dass Möglichkeiten, Grenzen und Zielstellungen der Partizipation im Vorfeld klar kommuniziert werden.

Die Transparenz während der *Umsetzungsphase* wird in den Workshops ebenfalls überwiegend kritisch bewertet. Aus Sicht der in den Workshops anwesenden Menschen mit Behinderungen sowie den sie vertretenden Organisationen sei keine Transparenz darüber hergestellt worden, wie mit den Beiträgen aus den Dialogforen und Stellungnahmen verfahren wurde, z. B. ob aufgrund der Stellungnahmen Inhalte des Landesaktionsplans ergänzt oder verändert wurden. In der Zukunft bedarf es auch ihrer Sicht einer Rückkopplung von Partizipations- und Arbeitsergebnissen. Darüber hinaus könnte es helfen, wenn Zuständigkeiten des Landes im Voraus klar dargelegt werden. So entsteht auch außerhalb der Landesregierung ein Bewusstsein dafür, dass welcher Handlungsspielraum existiert.

Retrospektiv wird im Bericht zum Landesaktionsplan selbst grundsätzlich transparent, übersichtlich und nachvollziehbar offengelegt, wie der Partizipationsprozess zum LAP 1.0 strukturiert war. Teil II des Berichts erläutert den Entstehungsprozess sowie die Beteiligungsformate für Menschen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen.⁵⁶ Positiv hervorzuheben ist, dass in diesem Teil auch explizit auf zentrale Forderungen und Kritik aus den Dialogforen sowie den Stellungnahmen eingegangen wird. Das betrifft z. B. die Diskussion über die Veröffentlichung von Maßnahmenbudgets oder Anliegen, die in die Zuständigkeit des Bundes oder der Gemeinden fallen.

Hinsichtlich des Umsetzungsstands bei der Umsetzung der Maßnahmen des LAP bzw. der Zielerreichung besteht derzeit keine Transparenz. Es ist nicht öffentlich einsehbar, welche Maßnahmen in welchem Umfang umgesetzt werden und ob der LAP sich seinen Zielen annähert.

Nichtdiskriminierung und Zugang⁵⁷

Der LAP soll frei und möglichst barrierefrei zugänglich sein. Dafür steht er in verschiedenen Formaten zur Verfügung:

- Druckversion⁵⁸
- Barrierefreie PDF-Version nach BITV
- Zusammenfassung in Leichter Sprache (PDF-Version)
- Videos in Deutscher Gebärdensprache
- Zentrale E-Mail-Adresse für inhaltliche Rückfragen

Darüber hinaus benennt der LAP die Möglichkeit, dass grundsätzlich alle Ministerien und die Staatskanzlei für Rückfragen zu einzelnen Themengebieten oder Maßnahmen zur Verfügung stehen. Kontaktwege werden jedoch an dieser Stelle nicht genannt.⁵⁹

⁵⁶ LAP S. 15f.

⁵⁷ Für Ergebnisse zur Offenheit und Zugangsmöglichkeiten beim Partizipationsprozess siehe Kapitel 4.2.

⁵⁸ Die Druckversion ist vergriffen und steht damit nicht mehr zur Verfügung.

⁵⁹ LAP S. 147.



Zusammenfassende Bewertung: Transparenz und Nichtdiskriminierung

- Das Erstellungskonzept zum LAP und das Partizipationskonzept war nicht ausreichend transparent. Den Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreter*innen waren die Partizipationsziele, das Verfahren und ihre Einflussmöglichkeiten nicht ausreichend klar.
- In der Umsetzungsphase wurde nicht deutlich gemacht, wie die Landesregierung mit den Beiträgen aus der Zivilgesellschaft umging.
- Der Partizipationsprozess ist im LAP retrospektiv gut beschrieben worden. Positiv hervorzuheben ist, dass auch kritische Anmerkungen aufgegriffen wurden.
- Es gibt keine Transparenz über die Umsetzung des LAP. Derzeit ist nicht öffentlich nachvollziehbar, ob und inwieweit Maßnahmen umgesetzt werden, der LAP seine Ziele erreicht und welche Wirkungen erzielt werden.
- Positiv hervorzuheben ist, dass der LAP durch verschiedene Formate barrierearm zur Verfügung steht.



Handlungsempfehlungen

- Das Erstellungs- und Partizipationskonzept sollte öffentlich zugänglich sein.
- Das Partizipationskonzept sollte deutlich machen, welche Möglichkeiten und Grenzen Beteiligung hat.
- Es sollte transparent gemacht werden, wie mit Ergebnissen des Partizipationsprozesses verfahren wird. Es sollte ein klares Verfahren geben, nach dem Rückmeldungen zu Ergebnissen des Partizipationsprozesses an alle Beteiligten gegeben werden.
- Der Umsetzungsstand des LAP sollte erfasst und für die Zivilgesellschaft transparent sein.

4.4 Monitoring

Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle

In Schleswig-Holstein nimmt der LB die Aufgabe des in Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK geforderten ‚Unabhängigen Mechanismus‘ (Monitoring-Stelle). Damit wird eine wichtige Anforderung der UN-BRK erfüllt. Positiv hervorzuheben ist, dass die Funktion der Monitoring-Stelle außerhalb der Ressorts und der Staatskanzlei und damit „unabhängig“ wahrgenommen wird. Zugleich ist die fachliche Kompetenz vorhanden. Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Monitoring-Stelle stehen dem LB 0,5 Stellen zur Verfügung, die von ihm im Fachgespräch als ausreichend bewertet wurden.

Grundsätzlich hat der LB im LAP damit mehrere Funktionen: Neben seiner Aufgabe als Monitoring-Stelle ist er auch in seiner Rolle als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung beratend an der Konzeption und Umsetzung der UN-BRK tätig. In der Konzeptionsphase stimmte man mit ihm im Vorfeld die Vorgehensweise ab. Er war von Beginn an Teil der IMAG-BRK bzw. Fach-IMAG. Die Zusammenarbeit und Einbindung wurde von ihm im Rahmen eines Fachgesprächs als gut bewertet. Darüber hinaus dient er auch als Schnittstelle zwischen Staat und Zivilgesellschaft und hat eine zentrale Funktion im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.⁶⁰ Schließlich wird über den LB als Monitoring-Stelle sowie als institutioneller Beauftragter für Menschen mit Behinderungen auch die Zivilgesellschaft (indirekt) in den Überwachungsprozess einbezogen.

Controlling, Wirkungsmessung und Evaluation

Für den LAP wurde durch den Focal Point ein internes Maßnahmen-Controlling entwickelt. Das Maßnahmen-Controlling enthält

- eine Beschreibung jeder Maßnahme,
- Informationen zu Zuständigkeiten und Beteiligten,
- Informationen zum aktuellen Stand der Maßnahme (abgeschlossene, fortlaufend umgesetzte, in Teilen realisierte, noch nicht begonnene Maßnahmen - Start ist geplant, nicht umgesetzte Maßnahmen - Start nicht mehr geplant)
- sowie inhaltliche Erläuterungen zur Maßnahme.

Über diese erhobenen Informationen erfüllt das Maßnahmen-Controlling bisher nur ansatzweise den Anspruch, ein effektives Maßnahmen-Controlling zu sein oder eine Monitoring-Funktion zu übernehmen. Wie das Maßnahmen-Controlling diesen Ansprüchen besser gerecht werden könnte, dazu wurden im Workshop mit der Fach-IMAG Handlungsoptionen diskutiert:



Teilaspekte: Monitoring

- Anlage von unabhängigen Mechanismen zur Qualitäts- und Ergebniskontrolle
- effektives Maßnahmenmonitoring
- unabhängige Gesamtevaluation
- Wirkungsevaluation
- Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess

⁶⁰ Siehe hierzu auch LAP S. 17.

- Bei der Formulierung der Maßnahmen sollte das Controlling bereits mitgedacht werden. Dafür müssen die Maßnahmen ausreichend konkret und überprüfbar sein.
- Es könnten konkrete, ggf. auch quantitative Indikatoren hinzugefügt werden, die aussagekräftig Informationen zur Umsetzung, Zielerreichung, etc. liefern.
- Denkbar wäre ein kürzerer Controlling-Rhythmus (z. B. jährlich). Der Vorteil bestünde darin, dass ein permanentes bzw. regelmäßigeres Bewusstsein für die UN-BRK gesichert wäre. Allerdings würde sich dadurch ggf. der Verwaltungsaufwand erhöhen.

Bisher wird das Ergebnis des Maßnahmen-Controllings nicht veröffentlicht.⁶¹ Eine Veröffentlichung der Ergebnisse würde die Transparenz erhöhen und der Zivilgesellschaft die Möglichkeit geben, eine Überwachungsfunktion wahrnehmen zu können.

Auf der Ebene der Ziele und Maßnahmen sind bisher noch keine Instrumente zur Wirkungsevaluation vorgesehen. Größere Maßnahmen werden ggf. (unabhängig vom LAP) evaluiert. Hier empfiehlt es sich, mindestens die Zielerreichung der übergreifenden Ziele anhand geeigneter Indikatoren systematisch zu überprüfen. Beispielhaft für ein solches Vorgehen kann z. B. die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung geben, in der die Zielerreichung über konkrete und überprüfbare Ziele sowie eine frei zugängliche Datenbasis laufend überprüft wird.⁶²

Darüber hinaus ist das Maßnahmen-Controlling bisher wenig flexibel: Es enthält auf der einen Seite Maßnahmen, die bereits abgeschlossen sind, auf der anderen Seite können keine neuen Maßnahmen aufgenommen werden, die in der Zwischenzeit ggf. von der Landesregierung initiiert werden. Es wäre sinnvoll, das Maßnahmen-Controlling dementsprechend zu flexibilisieren. Eine Option wäre, eine (öffentlich einsehbare) Datenbank anzulegen, die zentrale Informationen zu allen Maßnahmen zusammenfasst, ihren Umsetzungsstand und Zielerreichung darstellt und in die neue Maßnahmen aufgenommen werden können bzw. alte Maßnahmen herausgefiltert werden.

Auf der Ebene des LAP wurde eine unabhängige Gesamtevaluation in Auftrag gegeben und mit diesem Bericht umgesetzt. Dabei hervorzuheben ist, dass mit der Wahl der Monitoring-Stelle als Auftraggeber die Unabhängigkeit der Gesamtevaluation gefördert wurde.



Zusammenfassende Bewertung: Monitoring

- Mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wurde eine sinnvolle Stelle mit der unabhängigen Monitoring-Stelle beauftragt.
- Die Anforderung einer unabhängigen Gesamtevaluation des LAP wurde erfüllt. Positiv hervorzuheben ist, dass der Auftrag über die Monitoring-Stelle vergeben wurde und damit der Auftraggeber nicht identisch mit dem Hauptakteur (der Landesregierung) des Auftragsgegenstands ist.
- Mechanismen zur Qualitäts-, Wirkungs- und Ergebniskontrolle sind im LAP bisher nicht strukturell verankert.

⁶¹ Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war eine Veröffentlichung der Ergebnisse für das Jahr 2020 geplant.

⁶² Siehe <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik>.



Handlungsempfehlungen

- Das Controlling-Tool sollte weiter standardisiert, ausgebaut und regelmäßig erhoben werden. Es sollte Indikatoren enthalten, die Auskunft über die Zielerreichung, den Umsetzungsstand und die Wirkung geben.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit der Maßnahmenkatalog dynamisiert werden kann und damit die Möglichkeit bietet, neue Maßnahmen aufzunehmen. Eine Option könnte die Einrichtung einer Datenbank sein.

4.5 Fortentwicklung

Der LAP ist als Prozess angelegt, der in den folgenden Legislaturperioden stetig fortgeschrieben werden soll. Im LAP selbst heißt es dazu: „Das Land Schleswig-Holstein wird seinen Landesaktionsplan kontinuierlich fortschreiben. [...] Über eine Fortschreibung wird in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein.“⁶³ Wie genau der Fortschreibungsprozess aussehen soll, war zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abschließend geklärt.

Bisher ist der LAP ein statischer Plan: Weder fallen abgeschlossene Maßnahmen heraus, noch können neue Maßnahmen aufgenommen werden. Damit ist der LAP nur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell. Sinnvoll wäre eine öffentlich zugängliche Datenbank, die Auskunft über aktuelle und neu hinzugekommene Maßnahmen gibt.

Positiv hervorzuheben ist, dass nach der Verabschiedung des LAP 1.0 Arbeitsstrukturen fortgeführt wurden, die weiterhin an der Umsetzung und Fortschreibung des LAP beschäftigt waren, z. B. die interministeriellen Arbeitsgruppen. Auch die Überarbeitung der Arbeitsstrukturen, z. B. durch die Neuverortung des Focal Points in der StK, zeigt, dass das Land stetig mit der Fortentwicklung beschäftigt ist.

Entwicklung des LAP 2.0

Alle Akteure, mit denen die Evaluation gesprochen hat, äußerten den Wunsch, den LAP bei der kommenden Fortschreibung zu verbessern. Unklar ist bisher, wie genau diese Verbesserungen aussehen könnten.



Teilaspekte: Fortentwicklung

- Festlegung von Fortschreibungsprozessen
- Anlage eines Verfahrens, um kontinuierlich neue Maßnahmen aufnehmen zu können
- Weiterentwicklung der bestehenden Beteiligungsstrategien und -formate

⁶³ LAP, S. 148.

Die St-IMAG hatte bereits in ihrer Sitzung vom 26.03.2018 diskutiert, dass der LAP 2.0 in reduzierter, fokussierter und überprüfbarer Form mit einer Konzentration auf konkrete und messbare Maßnahmen stattfinden solle. Diese Vorstellungen entsprechen auch weitestgehend den Vorstellungen der Mitglieder der Fach-IMAG und denen der Zivilgesellschaft, die an den Workshops der Evaluation teilgenommen hatte.

Die Mitglieder der Fach-IMAG diskutierten im Hinblick auf das Format des LAP 2.0 folgende Ansprüche:

- Eine Kürzung und Konzentration auf neue Maßnahmen bzw. tatsächliche Vorhaben wird als sinnvoll angesehen.
- Die aktuelle Form als Papierversion mit Spiralbindung wird grundsätzlich gelobt. Sie unterstreiche die Wertigkeit des Dokuments. Die Bedeutung dieses Produkts zeige sich auch in der hohen Nachfrage, von ca. 1.500 Exemplaren sind alle vergriffen.
- Eine gedruckte Version des LAP wird allerdings auch als Beitrag zur barrierefreien Zugänglichkeit bewertet.
- Dennoch besteht der Eindruck, der aktuelle LAP sei zu wenig bekannt, was u. a. auch auf das Format zurückgeführt wird. In der Konsequenz sollt jedes Fachreferat eigenständig „Werbung“ für den LAP in seinem fachlichen Umfeld betreiben.
- Insgesamt wird der LAP von einem Teil der Workshop-Teilnehmer*innen als zu komplex für die breite Öffentlichkeit angesehen.
- Die aktuelle Papier- bzw. pdf-Version habe den Nachteil, dass nicht kontinuierlich neue Maßnahmen integriert werden könnten. Für die Zukunft könnten deshalb digitale Formate wie eine App oder eine Online-Datenbank mit Maßnahmen attraktiv sein.
- Der aktuelle LAP ist eine Mischung aus In-House-Maßnahmen und Maßnahmen, die eine Relevanz für die breite Öffentlichkeit haben. Maßnahmen, die sich nach innen richten, sollen in Zukunft aus Transparenzgründen aber trotzdem weiterhin enthalten sein.

Aus der Sicht der Zivilgesellschaft solle der LAP 2.0 beim Format folgenden Diskussionspunkten folgen:

- Als Grundanforderung solle der LAP 2.0 den Teilnehmenden zufolge so barrierefrei wie möglich sein. Neben den bestehenden Formaten könnte in diesem Zusammenhang u. a. über eine verstärkte grafische Aufbereitung und Unterstützung der Inhalte nachgedacht werden. Eine Audio-Version wird ebenfalls als vorteilhaft gesehen.
- Eine große Herausforderung wird sein, den neuen LAP inhaltlich substantiell und umfassend, zugleich aber auch kompakt und übersichtlich zu halten.
- Darüber hinaus solle er dauerhaft mit Aufklärungsmaßnahmen begleitet werden, z. B. über die Möglichkeit eines individuellen Austauschs mit Verantwortlichen des LAP (wie es der LB bereits anbietet).
- Um den Plan sowohl dynamisch zu gestalten (d. h. Maßnahmen können fortlaufend aufgenommen bzw. gestrichen werden) als auch spezifische Inhalte leichter auffindbar zu machen, biete sich die Einrichtung einer Online-Datenbank an.
- Diskutiert wird auch die Idee, beim LAP 2.0 den Schwerpunkt auf eine bestimmte Zielgruppe oder ein bestimmtes Thema zu legen. Genannt wurde das Beispiel von Teilplänen, die zeitlich aufeinanderfolgend umgesetzt werden könnten. Von Vertreter*innen der Zivilgesellschaft wurde dieser Vorschlag kritisch gesehen. Aus ihrer Sicht muss ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK immer die Gesamtheit der in der Konvention festgeschriebenen Menschenrechte im Blick haben.

Im Rahmen der Evaluation kann nicht im Detail erörtert werden, wie ein LAP 2.0 im Detail aussehen sollte. Leider lassen sich aus der UN-BRK keine direkten Hinweise ableiten, wie die fortgeschriebene Fassung eines Aktionsplans sich von der ersten Fassung unterscheiden kann. Trotzdem können folgende Anhaltspunkte für das Format bei der Fortschreibung formuliert werden:

- Grundsätzlich müssen weiterhin alle formulierten Anforderungen an Aktionspläne erfüllt bleiben (siehe Kapitel 2).
- Inhalte aus dem LAP 1.0 müssen nicht wiederholt werden. Dieser Hinweis kann aus Art. 35 UN-BRK abgeleitet werden. Dieser Artikel legt fest, dass Folgeberichte die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen brauchen.⁶⁴ Damit kann die Forderung der St-IMAG nach einem reduzierteren Plan unterstützt werden. Das betrifft z. B. Maßnahmen und Beschreibungen von Entwicklungsprozessen, die bereits im LAP 1.0 vorgestellt wurden.
- Ein LAP muss umfassend sein und alle in der UN-BRK benannten Lebensbereiche der Menschen mit Behinderungen behandeln. Darauf aufbauend kann davon abgeraten werden, einen LAP inhaltlich ausschließlich auf ein Schwerpunktthema zu begrenzen, das nur einen Teilbereich der UN-BRK umfasst. Jedoch ist es gut vorstellbar, dass ein bestimmter Teilbereich im Rahmen des LAP 2.0 aus der Sicht der Landespolitik priorisiert wird und dementsprechend schwerpunktmäßig und deutlich umfangreicher als andere Themen vorgestellt wird.
- Der LAP 1.0 besteht heute nicht nur aus einer Papierversion, sondern aus verschiedenen Formaten, z. B. einer Fassung in Leichter Sprache, einer in DGS-Videos, etc. Der LAP 2.0 sollte ebenfalls den Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen entsprechend aus unterschiedlichen Formaten bestehen. Bedarfe können einerseits aus Beeinträchtigungen der Zielgruppe entstehen, z. B. Beeinträchtigungen beim Sehen oder Hören. Andererseits können Bedarfe aber auch aus unterschiedlichen Interessen entstehen. Interessierten Bürger*innen interessiert ggf. ein kurzer Überblick, ein sehr umfangreicher Bericht mit vielen Details schreckt sie ab. Verbände interessieren demgegenüber die Details zu den ihnen wichtigen Themen.
- Um sich bei der Entwicklung neuer Formate für den LAP 2.0 an den Bedarfen der Zielgruppen orientieren zu können, sollte klar sein, wer die Leser sein sollen.
- In jedem Fall sollten die Zielgruppen bei der Entwicklung neuer Formate direkt eingebunden werden. Nur so kann garantiert werden, dass die Formate den Bedarfen entsprechen.
- Sinnvoll können Formate sein, die dem kontinuierlichen und sich ständig weiterentwickelnden Stand des LAP anpassen. Ein solches Format könnten Online-Datenbanken für die Maßnahmen sein. Diese hätten den Vorteil, regelmäßig und vergleichsweise unaufwändig aktualisiert werden zu können. Außerdem hätten Nutzer*innen den Vorteil, ggf. nach eigenen Interessen die Übersicht filtern zu können.



Zusammenfassende Bewertung: Fortentwicklung

- Der LAP ist als Prozess angelegt, der in den folgenden Legislaturperioden stetig fortgeschrieben werden soll.
- In den IMAGs wurde beständig an der Weiterentwicklung gearbeitet. Die Überarbeitung der Arbeitsstrukturen ist ebenfalls ein Zeichen dafür, dass der LAP weiterentwickelt wird.

⁶⁴ Allerdings bezieht sich dieser Artikel ursprünglich konkret auf die Staatenprüfung.

- Eine ausgereifte, konkrete Vorstellung vom LAP 2.0 und seinem Erstellungsprozess liegt noch nicht vor.



Handlungsempfehlungen

- Die Fortschreibung des LAP sollte als kontinuierlicher Prozess angelegt werden und transparent und unter der Einbeziehung der Zivilgesellschaft etabliert werden.
- Es sollte ein konkretes Verständnis entwickelt werden welche Zielgruppen mit dem LAP erreicht werden sollen. In Abhängigkeit von diesen Zielgruppen sollten ggf. neue Formate entwickelt werden. Die aktuellen Formate (gedruckte Version, PDF-Version, Version in Leichter Sprache, DGS-Version) haben sich darüber hinaus bewährt und sollten beibehalten werden.
- Ein LAP muss umfassend sein und alle in der UN-BRK benannten Lebensbereiche und Artikel der Menschen mit Behinderungen behandeln. Ein Fokus-LAP sollte sich nicht durch das Weglassen von Handlungsfeldern auszeichnen, sondern ggf. durch eine Priorisierung und detailliertere Ausarbeitung ausgewählter Themen.
- Der LAP 2.0 sollte sich auf neu entwickelte Maßnahmen konzentrieren. Auf die im LAP 1.0 benannte Maßnahmen kann verwiesen werden, neue Umsetzungsstände können berichtet werden. Kürzungspotenzial besteht auch bei Maßnahmen, zu denen das Land durch die Gesetzgebung verpflichtet ist („Regelgeschäft“).

5 Umsetzung des Landesaktionsplans

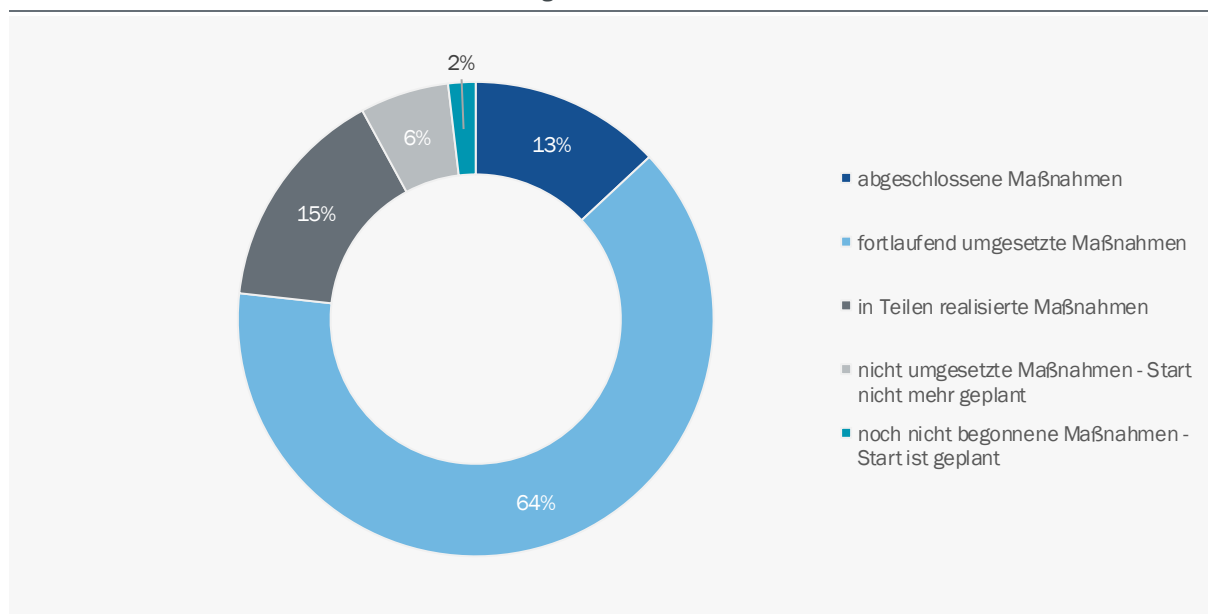
Nach der Programmkonzeption und der Programmsteuerung wird in diesem Kapitel auf die Ebene die Programmumsetzung untersucht. Dazu wird zunächst der aktuelle Umsetzungsstand der Maßnahmen vorgestellt. Im Anschluss geht es darum, Herausforderungen und Erfolgsfaktoren für die (weitere) Umsetzung des Landesaktionsplans (LAP) Schleswig-Holstein herauszuarbeiten.

5.1 Aktueller Umsetzungsstand

Abbildung 9 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand aller 215 Maßnahmen des LAP, wie er dem Focal Point auf Basis des Maßnahmen-Controllings zum Stichtag des 27. September 2019 vorlag. Abgeschlossen wurden demnach bereits 13 Prozent aller Maßnahmen. Darüber hinaus konnten 15 Prozent der Maßnahmen zumindest in Teilen realisiert werden. Noch gar nicht umgesetzt wurden insgesamt 8 Prozent der Maßnahmen, bei 6 Prozent wurde die Umsetzung des Vorhabens verworfen, während bei 2 Prozent der Start noch geplant ist.

Rund zwei Drittel (64 Prozent) und damit die überwiegende Mehrheit aller Maßnahmen werden fortlaufend umgesetzt. Dies steht in engem Zusammenhang mit dem hohen Anteil der Maßnahmen, die bereits so angelegt wurden (Abschnitt 3.6). Eine quantitative Kontrolle des Umsetzungsstands ist hier nicht möglich, da Fortschrittsbeschreibungen nicht in systematisierter Form vorliegen.

Abbildung 9: Umsetzungsstand der Maßnahmen des LAP
Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent, zum Stichtag 27.09.2019



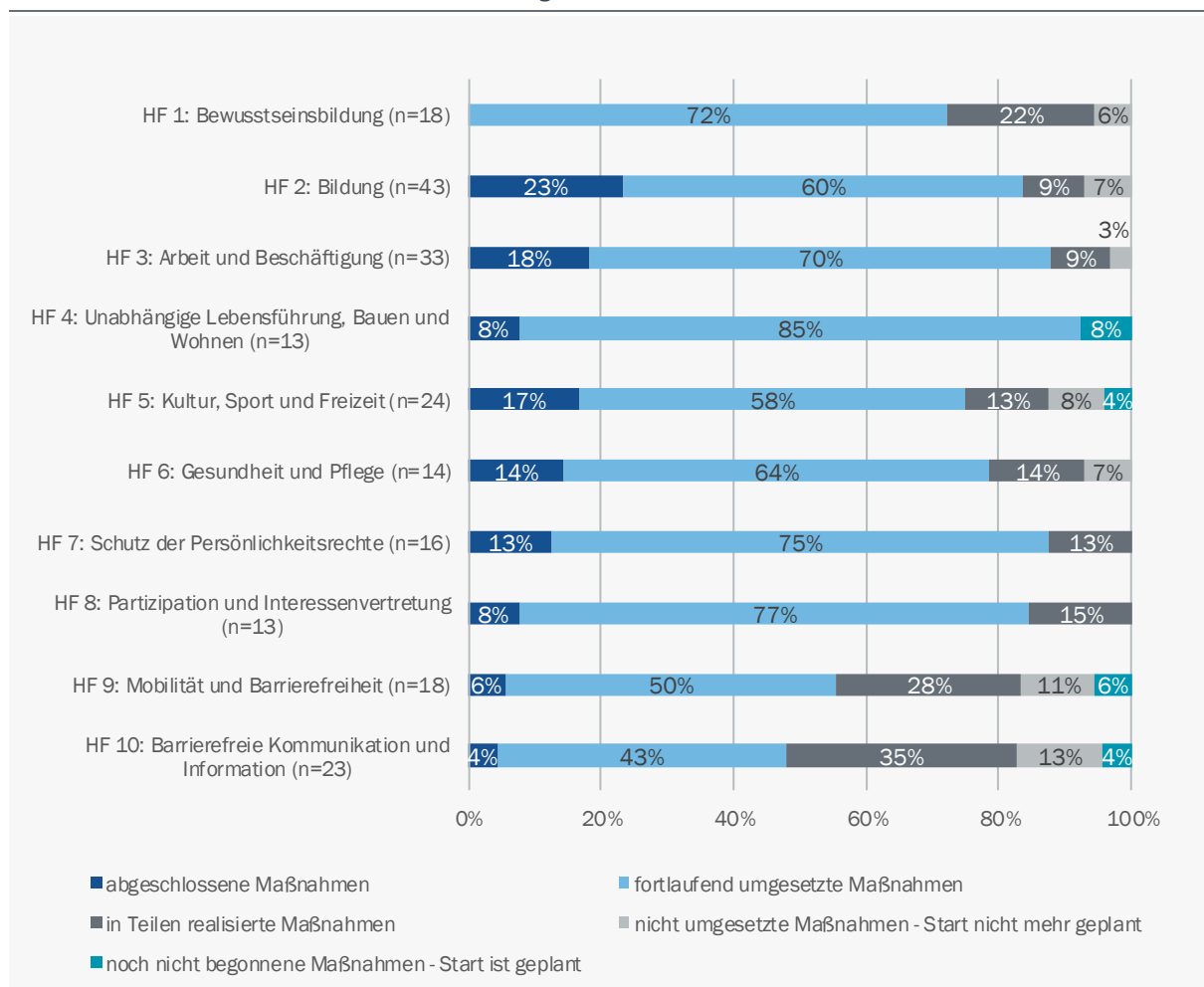
Quelle: Maßnahmen-Controlling; eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Differenziert nach Handlungsfeldern (Abbildung 10) gestaltet sich der Umsetzungsstand der Maßnahmen wie folgt: Mit 23 Prozent den größten Anteil abgeschlossener Maßnahmen enthält Handlungsfeld 2 „Bildung“, gefolgt von Handlungsfeld 3 „Arbeit und Beschäftigung“ sowie Handlungsfeld 5 „Kultur, Freizeit und Sport“. Im Handlungsfeld 1 „Bewusstseinsbildung“ wurden bisher noch keine Maßnahmen abgeschlossen. Der Anteil der Maßnahmen, die (im Unterschied zur Konzeption) tatsächlich fortlaufend umgesetzt werden, schwankt zwischen 85 Prozent in Handlungsfeld 4 „Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen“ und 43 Prozent in Handlungsfeld 10 „Barrierefreie Kommunikation“. Auffällig ist nicht zuletzt, dass Handlungsfeld 9 „Mobilität und Barrierefreiheit“ sowie Handlungsfeld 10 relativ hohe Anteile an in Teilen realisierten sowie nicht umgesetzten Maßnahmen haben.

Was die Maßnahmenart betrifft, wurden im Bereich der Prüfung und Überarbeitung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen und Ausbildungsinhalten (nach der Kategorie „Sonstiges“) mit 38 Prozent die meisten Maßnahmen abgeschlossen. Gleichzeitig wird diese Art der Maßnahme verhältnismäßig am seltensten fortlaufend umgesetzt (31 Prozent), während bei regelhaften finanziellen

Abbildung 10: Umsetzungsstand der Maßnahmen des LAP je Handlungsfeld

Anteil an allen Maßnahmen, in Prozent, zum Stichtag 27.09.2019



Quelle: Maßnahmen-Controlling; eigene Darstellung Prognos (n = 215)

Förderungen naturgemäß immer dieser Fall eintritt. Mit 11 Prozent Anteil an ihrem Maßnahmen-typ wurden Vorhaben der Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit am häufigsten nicht umgesetzt und dann nicht mehr weiterverfolgt.

i

Zusammenfassende Bewertung: Aktueller Umsetzungsstand

- Der weitaus größte Teil der Maßnahmen (64 Prozent) wird fortlaufend umgesetzt. Hier liegen keine systematisch aufbereiteten Informationen über durchgeführte Aktivitäten vor, sodass der Umsetzungsstand für den überwiegenden Teil der Maßnahmen nicht konkret eingeschätzt oder bewertet werden kann. Die Bewertung des aktuellen Umsetzungsstands ist daher nur stark eingeschränkt möglich.
- Da Angaben dazu, bis wann eine Maßnahme umgesetzt werden soll, in der Regel fehlen, kann nicht bewertet werden, ob und inwieweit die Umsetzung des LAP planmäßig geschieht.
- 13 Prozent aller Maßnahmen des LAP konnten bisher abgeschlossen werden, 15 Prozent wurden in Teilen realisiert. Weitere 8 Prozent der Maßnahmen wurden nicht oder noch nicht umgesetzt.

!

Handlungsempfehlungen

- Für die Steuerung und die Bewertung des LAP sollten für die Maßnahmen dringend Informationen erhoben werden, die eine konkrete Erfassung des Umsetzungsstands möglich machen. Dazu gehören Informationen zum konkreten Zeitplan der Maßnahmen und Umsetzungsziele.
- Es sollte nachgehalten werden, ob und inwiefern Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden, einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK leisten würden. Die nicht-Umsetzung sollte von den Maßnahmenverantwortlichen in den Ressorts konkret begründet werden, alternative Umsetzungswege sind zu prüfen.

5.2 Herausforderungen und Erfolgsfaktoren

Im Zuge der Umsetzung des LAP Schleswig-Holstein treffen die verantwortlichen Akteure bei der Landesregierung auf bestimmte Herausforderungen und Erfolgsbedingungen. Welche davon eine Rolle für die Landesregierung Schleswig-Holstein spielen, wird in diesem Teilkapitel diskutiert.

An erster Stelle muss aber noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Lücken in der Handlungsorientierung des LAP, die in Abschnitt 3.6 identifiziert wurden, Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK erschweren können. So stellen nicht immer konkret formulierte Maßnahmen in Kombination mit kaum fest terminierten Laufzeiten und unklaren Zuständigkeiten bei Querschnittsaufgaben Risiken im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Umsetzung bei den zuständigen Akteuren dar. Fortschritte lassen sich zudem nicht überprüfen, sodass Steuerungsansätze ggf. wirkungslos bleiben.

Im Rahmen des Maßnahmen-Controlling wurden Gründe genannt, warum spezifische Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden. So bauen die Maßnahmen des LAP stellenweise aufeinander auf oder bedingen sich gegenseitig. Ebenso waren die technischen oder finanziellen Anforderungen manchmal höher als gedacht, was ein Umsteuern des Vorhabens nötig machte. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Maßnahmen, deren Umsetzung durch externe Entwicklungen oder Entscheidungen beeinflusst wird, sodass organisatorische Veränderungen oder Zielanpassungen bei Projektpartnern oder eine neue Prioritätensetzung auf bundespolitischer Ebene zu Abweichungen führten. Nicht zuletzt stellten sich bestimmte Maßnahmen, die ursprünglich geplant waren, durch anderweitige Entwicklungen, z. B. den technologischen Fortschritt, als obsolet heraus.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat bei vielen Maßnahmen nur einen mittelbaren Einfluss auf deren tatsächliche Umsetzung. Die Verwirklichung der in der UN-BRK enthaltenen Rechte ist ein gesamtgesellschaftliches Vorhaben und erfordert die Einbindung externer, nicht-staatlicher Akteure. Somit beschränkt sich der Handlungsspielraum der Landesregierung vielfach auf eine finanzielle Förderung von Programmen und Initiativen, die im Verantwortungsbereich der Zivilgesellschaft organisiert und durchgeführt werden.

Ganz maßgeblich für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts „Aktionsplan“ ist ein hoher Rückhalt bei den politischen Entscheidungsträger*innen. Wie die Fachgespräche zeigen, ist diese Voraussetzung im Land Schleswig-Holstein mittlerweile in der Regel gegeben, allerdings war dies nicht immer so. In den ersten Jahren nach der bundesdeutschen Ratifizierung habe die UN-BRK kaum Beachtung durch die Landesregierung erfahren, was sich allein in der Tatsache widerspiegelt, dass sich Schleswig-Holstein als eines der letzten Bundesländer dazu entschied, einen eigenen LAP anzufertigen. Seit der Erstellung des LAP, so berichteten alle befragten Personen, habe es aber eine kontinuierlich positive Entwicklung im Hinblick auf den Stellenwert der UN-BRK gegeben. Insbesondere der seit 2017 amtierende Ministerpräsident habe das Thema aktiv gefördert, wodurch u. a. der Wechsel des Focal Points vom Sozialministerium in die Staatskanzlei (StK) vollzogen werden konnte (Abschnitt 4.1). Auch auf Ebene der Staatssekretäre sei man im Allgemeinen sehr empfänglich für Anliegen im Zusammenhang mit der Umsetzung des LAP, so die Erfahrungen der Gesprächsteilnehmenden.

Neben dem hohen politischen Rückhalt auf Ebene der Entscheidungsträger*innen hat seit Bestehen des LAP auch ein Sensibilisierungsprozess der Mitarbeitenden der Landesverwaltung begonnen, der die Umsetzung der UN-BRK begünstigt. In den Fachgesprächen sowie im Workshop mit der Fach-IMAG wurde berichtet, dass zunächst nicht alle Mitarbeitenden, die in die Erarbeitung des LAP involviert waren, die Relevanz der UN-BRK für den eigenen Arbeitsbereich anerkannt hätten. Insbesondere diejenigen Ressorts, die keine „natürlichen“ Berührungspunkte zum Thema Behinderung haben, seien zunächst eher verhalten gewesen. Durch die intensive Befassung mit den Inhalten der UN-BRK sei jedoch ein Bewusstseinswandel bei den betreffenden Personen angestoßen worden, der zum Teil sogar Ausstrahlungseffekte auf weitere Mitarbeitende innerhalb der eigenen Häuser gehabt habe. Positiv gewirkt und nachhaltigen Eindruck hinterlassen habe vor allem der direkte Austausch mit Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Dialogforen, so die Erfahrungen der Ressortkoordinator*innen (Abschnitt 4.2).



Zusammenfassende Bewertung: Herausforderungen und Erfolgsfaktoren

- Die Gründe für eine nicht erfolgte oder nur teilweise realisierte Umsetzung von Maßnahmen des LAP sind vielschichtig und hängen teilweise mit externen Faktoren und Entwicklungen zusammen. Vielfach hat die Landesregierung nur einen mittelbaren Einfluss, da die Umsetzung bestimmter Maßnahmen eine Zusammenarbeit mit externen Akteuren erfordert.
- In jüngster Vergangenheit ist der politische Stellenwert für den LAP deutlich angestiegen. Zentrale Entscheidungsträger haben die Relevanz der UN-BRK erkannt und fördern aktiv ihre Umsetzung. Ebenso nimmt die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Landesverwaltung für die Belange von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich zu.



Handlungsempfehlungen

- Die für den LAP verantwortlichen Akteure sollten sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der UN-BRK weiterhin einen hohen politischen Stellenwert genießt.

Literatur und Quellen

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein)*. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Berlin.

CoE-CommDH (2009): *Recommendation on systematic work for implementing human rights at the national level*. CoE-CommDH, Straßburg.

DIMR (2010): *Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. In: Positionen, Nr. 2, S. 1-4.

DIMR (2011): *Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung anlässlich der Anhörung im Deutschen Bundestag am 17. Oktober 2011*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/stellungnahme_zum_nationalen_aktionsplan_der_bundesregierung_17_10_2011.pdf (online, abgerufen am 23.07.2019).

DIMR (2013): *Evaluationsbericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Kurzdarstellung mit Empfehlungen)*. DIMR, Berlin.

DIMR (2014): *Bericht der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg (Kurzdarstellung mit Empfehlungen)*. DIMR, Berlin.

DIMR (2015a): *Den Nationalen Aktionsplan zu einem wirksamen menschenrechtlichen Instrument machen*. In: aktuell, Nr. 1/2015, S. 1-4.

DIMR (2015b): *Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Artikel 9: Zugänglichkeit*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_der_Monitoring_Stelle_zur_UN-Behindertenrechtskonvention_Allgemeine_Bemerkung_Nr2.pdf (online, abgerufen am 14.11.2019).

DIMR (2015c): *Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen anlässlich der Prüfung des ersten Staatenberichts Deutschlands gemäß Artikel 35 der UN-Behindertenrechtskonvention*. DIMR, Berlin.

DIMR (2016): *Ergebnisse der Evaluierung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. DIMR, Berlin.

DIMR (2019): *Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland*. DIMR, Berlin.

IMEW / Wissensimpuls (2018): *Evaluation des 1. Aktionsplans der Landeshauptstadt München zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)*. IMEW / Wissensimpuls, Berlin, Dresden.

OHCHR (2002): *Handbook on National Human Rights Plans of Action (Professional Training Series No. 10)*. Vereinte Nationen, New York, Genf.

Prognos (2014): *Evaluation des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Prognos, Berlin.

Prognos (2016): *Evaluation des Bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Endbericht)*. Prognos, Berlin, Düsseldorf.

Prognos (2017): *Evaluation des Maßnahmeplans der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Endbericht)*. Prognos, Düsseldorf.

UN (2015): *Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands_ENTWURF.pdf (online, abgerufen am 25.07.2019).

Impressum

Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein

Erstellt im Auftrag von

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Bearbeitet von

Prognos AG
Schwanenmarkt 21
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 913 16-110
Fax: +49 211 913 16-141
E-Mail: info@prognos.com
www.prognos.com
twitter.com/Prognos_AG

Autoren

Jan Braukmann
Patrick Frankenbach
Jakob Maetzel

Kontakt

Jan Braukmann (Projektleitung)
E-Mail: jan.braukmann@prognos.com

Satz und Layout: Prognos AG
Stand: November 2019



Überprüfung des Aktions-Plans zur UN-Behinderten-Rechts-Konvention im Bundes-Land Schleswig-Holstein

Eine Zusammenfassung in Leichter Sprache

Inhalts-Übersicht

Einleitung	2
UN-Behinderten-Rechts-Konvention	2
Aktions-Plan von Schleswig-Holstein	2
Überprüfung des Aktions-Plans	3
1. Aufbau und Inhalt	4
Bewertung des aktuellen Aktions-Plans	4
Vorschläge für den neuen Aktions-Plan	5
2. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen	6
Bewertung des aktuellen Aktions-Plans	6
Vorschläge für den neuen Aktions-Plan	7
3. Umsetzung und Wirkung	8
Bewertung des aktuellen Aktions-Plans	8
Vorschläge für den neuen Aktions-Plan	8

Einleitung

UN-Behinderten-Rechts-Konvention

Jeder Mensch auf der Welt hat bestimmte Rechte.
Zum Beispiel hat jeder Mensch das Recht auf Bildung,
also das Recht zu lernen, zum Beispiel in Schule und Beruf.
Das Recht auf Bildung gehört zu den Menschen-Rechten.
Aber die Menschen-Rechte werden nicht immer beachtet.
Das betrifft zum Beispiel oft Menschen mit Behinderungen.
Ihre Rechte müssen besonders geschützt werden.

Die **UN-Behinderten-Rechts-Konvention**, kurz **UN-BRK**,
schützt die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
Die UN-BRK ist eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen.
Die Vereinten Nationen werden so abgekürzt: UN.
UN steht für den englischen Namen der Vereinten Nationen:
United Nations [gesprochen: Juneited Neyschins].
Zu den UN, also den Vereinten Nationen, gehören 193 Länder.

Aktions-Plan für Schleswig-Holstein

Die Politiker und Politikerinnen in Schleswig-Holstein finden:
Menschen mit und ohne Behinderungen sollen
die gleichen Chancen haben in unserer Gesellschaft.
Dafür muss die UN-BRK richtig umgesetzt werden.
Für die Umsetzung der UN-BRK ist die Landes-Regierung
in Schleswig-Holstein zuständig.

Seit dem Jahr 2017 gibt es einen Aktions-Plan.
Den Aktions-Plan hat die Landes-Regierung gemacht.
Der Aktions-Plan heißt: „Wir wollen ein Land des Miteinanders“.
In dem Aktions-Plan stehen Antworten auf diese Fragen:
Wie will die Landes-Regierung in Schleswig-Holstein
die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützen?
Wie will sie Menschen mit Behinderungen helfen?

Überprüfung des Aktions-Plans

Für die Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist die Umsetzung der UN-BRK sehr wichtig.

Darum muss regelmäßig überprüft werden:

Werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch den Aktions-Plan mehr beachtet?

Dann kann der Aktions-Plan überarbeitet werden.

Der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat einen Auftrag an die Firma Prognos gegeben.

Die Firma Prognos hat den Aktions-Plan bewertet.

Und sie hat Vorschläge für den neuen Aktions-Plan gemacht.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfung durch die Firma Prognos.

1. Aufbau und Inhalt

Bewertung des aktuellen Aktions-Plans

Der Aktions-Plan von Schleswig-Holstein enthält

insgesamt 215 Maßnahmen in 10 Handlungs-Bereichen.

Im Handlungs-Bereich 3 „Beschäftigung und Arbeit“ steht zum Beispiel:

Die Landes-Regierung fördert Integrations-Unternehmen.

In einem Integrations-Unternehmen arbeiten

besonders viele Menschen mit Behinderungen.

Diese Dinge sind **gut** beim Aufbau und beim Inhalt:

- Der Aktions-Plan ist übersichtlich und verständlich.
- Es stehen alle wichtigen Inhalte der UN-BRK drin.

Diese Dinge sind **nicht gut** beim Aufbau und beim Inhalt:

- Es steht leider nicht im Aktions-Plan: Was genau sind die Ziele?
- Die Inhalte der UN-BRK sind nur kurz erwähnt.
- Es gibt viel Untersuchungen über die Teilhabe-Situation von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Leider werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht für den Aktions-Plan genutzt.
- Viele Maßnahmen und Ziele sind zu allgemein.
So ist nicht klar: Wie läuft die Maßnahme genau ab?
Wer ist für die Umsetzung zuständig?
Wie erfolgreich ist die Maßnahme?

Vorschläge für den neuen Aktions-Plan

Die Landes-Regierung kann viele Dinge besser machen beim Aufbau und beim Inhalt des neuen Aktions-Planes. Dafür muss die Landes-Regierung diese Dinge beachten:

- Es soll klare Ziele für alle Handlungs-Bereiche geben.
- Die einzelnen Ziele sollen möglichst messbar sein. Dafür soll jedes Ziel eigene Erfolgs-Merkmale haben.
- Für jede Maßnahme soll es einen Zeit-Plan geben.
- Es sollen Ergebnisse genutzt werden von Untersuchungen über die Teilhabe-Situation von Menschen mit Behinderungen.
- Auch die Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen sollen mehr beachtet werden. Sie wissen am besten, was sie selbst brauchen.

2. Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen

Bewertung des aktuellen Aktions-Plans

Menschen mit Behinderungen konnten selbst mitwirken bei der Entwicklung des Aktions-Plans.

Es gab zum Beispiel öffentliche Veranstaltungen.

Dabei konnten Menschen mit Behinderungen von ihren persönlichen Erfahrungen berichten.

Diese Dinge waren **gut** für die Mitwirkung:

- Für die Landes-Regierung ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sehr wichtig. Das hat die Überprüfung des Aktions-Plan gezeigt.
- Der Landes-Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat viel mitgewirkt bei der Entwicklung des Aktions-Plans.
- Die öffentlichen Veranstaltungen waren gut geeignet für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen. Dabei konnten sich die Betroffenen austauschen mit den verantwortlichen Politikerinnen und Politikern.
- Die öffentlichen Veranstaltungen waren barrierearm, also ohne größere Hindernisse, zum Beispiel für Rollstühle.

Diese Dinge waren **nicht gut** für die Mitwirkung:

- Die Landes-Regierung hat vorher nicht geklärt:
Was wollen wir durch die Beteiligung der Betroffenen erreichen?
Wo und wie informieren wir sie über die Mitwirkungs-Möglichkeiten?
Wie gehen wir mit den Vorschlägen der Betroffenen um?
- Für Menschen mit Behinderungen und andere Betroffene war unklar:
Wie genau kann ich an dem Aktions-Plan mitwirken?
Haben meine Vorschläge überhaupt Einfluss auf den Aktions-Plan?
Wie kann ich den aktuellen Stand des Aktions-Plans erfahren?

Vorschläge für den neuen Aktions-Plan

Die Landes-Regierung kann ein paar Dinge besser machen bei der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen.

Bei dem neuen Aktions-Plan muss sie diese Dinge beachten:

- Es soll einen richtigen Plan geben für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen. Alle Betroffenen sollen zum Beispiel wissen:
Wie kann ich an dem neuen Aktions-Plan mitwirken?
Welchen Einfluss haben meine Vorschläge auf den Aktions-Plan?
Wann und wo erfahre ich den aktuellen Stand?
- Alle Mitwirkungs-Möglichkeiten sollen für die Betroffenen barrierefrei sein, also zugänglich und gut nutzbar.
- Es soll rechtzeitig geprüft werden:
Wie können bestimmte Gruppen mit Behinderungen besser informiert und beteiligt werden?

3. Umsetzung und Wirkung

Bewertung des aktuellen Aktions-Plans

Der Aktions-Plan der Landes-Regierung verfolgt wichtige Ziele. Aber zuerst müssen Maßnahmen umgesetzt werden, damit die Ziele aus dem Aktions-Plan erreicht werden. Nur dann hat der Aktions-Plan eine echte Wirkung.

Das sind die Ergebnisse des Aktions-Plans:

- Von insgesamt 215 Maßnahmen wurden bis zum Jahr 2020 etwa 28 Maßnahmen umgesetzt und abgeschlossen.
- Etwa 32 Maßnahmen wurden teilweise umgesetzt. Dafür gibt es viele verschiedene Gründe. Oft hat die Landes-Regierung keinen direkten Einfluss auf die Umsetzung dieser Maßnahmen. Oft sind andere Stellen für die Umsetzung zuständig.
- Etwa 17 Maßnahmen wurden nicht oder noch nicht umgesetzt.
- Bei über 130 Maßnahmen kann die Umsetzung nicht bewertet werden. Denn hier gibt es zum Beispiel keinen Zeit-Plan.

Vorschläge für den neuen Aktions-Plan

Die Landes-Regierung kann viele Dinge besser machen bei der Umsetzung des neuen Aktions-Plans.

Dafür muss die Landes-Regierung diese Dinge beachten:

- Es soll genaue Informationen geben über die Ziele, den Zeit-Plan und die Umsetzung der Maßnahmen.
- Nicht umgesetzte Maßnahmen sollen überprüft werden: Warum werden diese Maßnahmen nicht umgesetzt? Wie wichtig sind diese Maßnahmen für die Umsetzung der UN-BRK?
- Alle Verantwortlichen des Aktions-Plans sollen klarmachen: Die Umsetzung der UN-BRK ist ein wichtiges politisches Ziel.

Haben Sie Fragen zu der Überprüfung des Aktions-Plans?

Dann schreiben Sie eine E-Mail an: lb@landtag.ltsh.de.